

Cansu Topal

# Die Umsetzung der InfoSoc-Richtlinie in Deutschland und in der Türkei

EU  
Europäisches  
Urheberrecht  
Richtlinie  
Verwandte  
Ausnahmen  
RL 2001/29/EG  
InfoSoc-Richtlinie  
Copyright  
Schutzmaßnahmen  
Harmonisierungsrichtlinie  
Türkei  
Harmonisierungsbedürfnis  
Informationsgesellschaftsrichtlinie  
Directive  
Informationsrichtlinie  
Beschränkungen  
Schutzrechte  
Parlament  
Multimediarichtlinie  
Harmonisierung  
Verwertungsrechte  
Informationsgesellschaft  
Urheberrecht





Cansu Topal

Die Umsetzung der InfoSoc-Richtlinie in Deutschland und in der Türkei

Dieses Werk ist lizenziert unter einer

[Creative Commons  
Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen  
4.0 International Lizenz.](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)

This work is licensed under a [Creative Commons Attribution-ShareAlike 4.0  
International License.](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)



erschienen in der Reihe der Universitätsdrucke  
im Universitätsverlag Göttingen 2014

---

Cansu Topal

Die Umsetzung der  
InfoSoc-Richtlinie in  
Deutschland und  
in der Türkei



Universitätsverlag Göttingen  
2014

## Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

### *Anschrift der Autorin*

Cansu Topal

E-Mail: [cansutpl@gmail.com](mailto:cansutpl@gmail.com)

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<http://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar.

Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Satz und Layout: Cansu Topal

Umschlaggestaltung: Jutta Pabst

© 2014 Universitätsverlag Göttingen

<http://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-86395-185-6

*Dem Gedenken an meine Mutter  
Canım Anneme & Nur Tanem Ablama*





## DANKSAGUNG

Ich möchte an dieser Stelle meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Gerald Spindler für die Betreuung dieser Arbeit, die gewährte wissenschaftliche Freiheit und die sehr herzliche Unterstützung danken.

Einen herzlichen Dank Ingrid Rosine Floerke für ihre Fröhlichkeit und freundliche Hilfsbereitschaft.

Bedanken möchte ich mich auch bei Prof. Dr. Tekin Memiş und Prof. Dr. Savaş Bozbel, die mir für den türkischen Teil der Arbeit stets als Ansprechpartner zur Seite gestanden haben.

Weiterhin möchte ich der Friedrich-Naumann-Stiftung danken, die die Arbeit durch ein Promotionsstipendium ermöglicht hat.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Menschen, die mich während der Jahre der Entstehung dieser Arbeit begleitet und motiviert haben. Ela Sophie Armut, Burak Kuru und Alper Taşdelen gilt mein besonderer Dank vor allem für die anregenden Diskussionen und anstrengende Tätigkeit des Korrekturlesens. Für die vielen wertvollen Anregungen danke ich auch Ulrike Hennemuth, Karl-Maria Eyles und Dr. Bruno Capelli. Jörn Wittmann danke ich für die Durchsicht des Manuskripts und wertvolle Hinweise.

Der größte Dank gebührt meiner Mutter und meiner Schwester. Ihnen ist diese Arbeit in Liebe und Dankbarkeit gewidmet.

Dr. Cansu Topal



## INHALTSVERZEICHNIS

DANKSAGUNG.....	VII
INHALTSVERZEICHNIS.....	IX
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	XIX
EINLEITUNG .....	1
§ 1 Ziel der Untersuchung.....	1
§ 2 Gang der Darstellung .....	3
ERSTES KAPITEL: DIE INFOSOC-RICHTLINIE .....	5
§ 3 Einführung .....	7
I. Urheberrechtliche Harmonisierung.....	7
1. Völkerrechtlicher Hintergrund .....	8
a. Berner Übereinkunft .....	8
b. Welturheberrechtsabkommen.....	11
c. TRIPs-Abkommen .....	12

---

d.	WIPO-Verträge .....	14
2.	Europarechtlicher Hintergrund .....	16
II.	Konsistenz der Richtlinien.....	21
1.	Europäische Sekundärrechtsakte.....	21
2.	Umsetzungsinstrumente.....	22
a.	Gestufte Verbindlichkeit.....	23
b.	Richtlinienkonforme Auslegung .....	23
c.	Fristgemäße und zielkonforme Umsetzung.....	24
§ 4	Darstellung der InfoSoc-Richtlinie .....	25
I.	Ziele .....	26
II.	Entstehung.....	27
1.	Grünbuch .....	28
2.	Richtlinienvorschlag .....	29
§ 5	Inhaltliche Darlegung der InfoSoc-Richtlinie.....	32
I.	Anwendungsbereich und Abgrenzung zu anderen Richtlinien. ....	34
II.	Verwertungsrechte .....	35
1.	Vervielfältigungsrecht .....	36
a.	Allgemein.....	36
b.	Definition und ihre Merkmale .....	37
2.	Das Recht der Öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung .....	38
3.	Verbreitungsrecht .....	41
4.	Bewertung.....	43
III.	Ausnahmen und Beschränkungen.....	43
1.	Einführung.....	43
a.	Ausnahme oder Schranke.....	43
b.	Zweck der Schranken .....	44
c.	Enge Auslegung.....	47
2.	Schrankenschranke: Dreistufentest .....	49

---

a.	Dreistufentest auf der internationalen Ebene .....	49
b.	Dreistufentest in der Richtlinie .....	50
3.	Schrankenregulierung in der Richtlinie .....	52
a.	Schranken des Vervielfältigungsrechts.....	54
(1)	Obligatorische Schranken ausschließlich für Vervielfältigungen .....	55
(2)	Fakultative Schranken für Vervielfältigungen ..	55
(a)	Reprografische Vervielfältigungen.....	56
(b)	Privatkopie.....	57
(c)	Vervielfältigungen von öffentlichen Einrichtungen.....	62
(d)	Ephemere Vervielfältigungen .....	63
(e)	Vervielfältigungen von sozialen Einrichtungen.....	63
b.	Beschränkungen der öffentlichen Wiedergabe und des Zugänglichmachens .....	64
(1)	Wissenschafts- und Bildungszwecke .....	64
(2)	Pressespiegel.....	66
(3)	Generalklausel für analoge Nutzungen .....	66
(4)	Weitere Ausnahmeregelungen .....	67
c.	Beschränkungen für das Verbreitungsrecht .....	68
4.	Bewertung.....	68
IV.	Schutzmaßnahmen.....	70
1.	Einführung.....	70
2.	Grundsätzliche Begrifflichkeiten und Funktionen der DRM-Systeme .....	71
a.	Abgrenzung zwischen DRM-Systeme und TSM .....	71
b.	Funktionsweise der DRM-Systeme und der TSM .....	73
c.	Informationen zur Rechtswahrnehmung und Wasserzeichenalgorithmen .....	74
3.	Auf der internationalen Ebene.....	76
4.	In der InfoSoc-Richtlinie .....	78

---

a.	Technische Maßnahmen .....	78
(1)	Wirksamkeit technischer Maßnahme .....	80
(2)	Rechtlich sanktionierte Handlungen .....	81
(3)	„bekannt“ oder „bekannt sein müssen“ .....	82
b.	Verhältnis zu den Ausnahmen und Schranken .....	82
(1)	Bedürfnisse nach rechtlicher Schrankendurchsetzung .....	82
(2)	Überblick der Bestimmungen .....	83
(3)	Privatkopie .....	84
c.	Schutz der digitalen Informationen für die Rechtswahrnehmung .....	85
d.	Bewertung .....	86
§ 6	Zusammenfassende Betrachtung .....	88
	ZWEITES KAPITEL: UMSETZUNG INS DEUTSCHE URHEBERRECHT .....	91
§ 7	Deutsche Novellierungsgesetze .....	93
I.	Erstes Änderungsgesetz: „Erster Korb“ .....	94
II.	Zweites Änderungsgesetz: „Zweiter Korb“ .....	96
III.	Geplanter „Dritte Korb“ .....	97
§ 8	Verwertungsrechte .....	101
I.	Vervielfältigungsrecht .....	101
1.	Regelungsgehalt .....	101
2.	Umsetzung der Gesetzesvorgaben .....	102
II.	Verbreitungsrecht .....	103
III.	Öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung .....	105
IV.	Kompatibilität mit der InfoSoc-Richtlinie .....	106
§ 9	Urheberrechtsschranken .....	107
I.	Dreistufentest .....	107
II.	Umsetzung der Gesetzesvorgaben .....	108
1.	Erster Korb .....	108

---

2. Zweiter Korb.....	110
III. Schranken für vorübergehende Vervielfältigungen .....	111
IV. Schranken für Vervielfältigungen .....	113
1. Privatgebrauch .....	114
a. Definition .....	114
b. Tatbestandsmerkmale der Privatkopieschranke....	115
(1) Der private Gebrauch .....	115
(2) Erwerbszwecke.....	116
(3) Vervielfältigender .....	117
(4) Auf beliebigen Trägern .....	118
(5) Einzelne Vervielfältigungsstücke .....	118
(6) Vervielfältigendes Werk .....	120
(a) Rechtswidrige Herstellung.....	120
(b) Rechtswidrig öffentliche Zugänglichmachung.....	121
(c) Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit..	122
(d) Rechtsmäßige Besitzerlangung.....	125
2. Eigener Gebrauch.....	126
a. Wissenschaftlicher Gebrauch .....	126
b. Archivprivileg.....	127
c. Unterrichtung über Tagesfragen .....	128
d. Sonstiger eigener Gebrauch .....	129
e. Unterricht und Ausbildung sowie Prüfungen .....	130
3. Beschränkungen der Vervielfältigungsfreiheit und der Benutzung der Vervielfältigungsstücke .....	131
a. Musiknoten, Ganze Bücher und Zeitschriften .....	131
b. Elektronische Datenbankwerke .....	132
c. Sonstige Schranken.....	132
4. Weitere Schranken.....	133
a. Rechtspflege und öffentliche Sicherheit .....	133
b. Behinderte Menschen .....	134

c.	Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch .....	134
d.	Öffentliche Reden .....	135
e.	Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare .....	135
f.	Zitate und Berichterstattung über Tagesereignisse .....	136
g.	Kopienversand auf Bestellung .....	137
V.	Bewertung .....	138
§ 10	Schutzmaßnahmen .....	139
I.	Umsetzung der Gesetzesvorgaben .....	139
1.	Erster Korb .....	140
2.	Zweiter Korb.....	142
II.	Gesichtspunkte des Regelungsgehaltes.....	144
1.	Rechtlicher Schutz technischer Maßnahmen.....	144
a.	Wirksame technische Maßnahme.....	146
b.	Rechtlich sanktionierte Handlungen .....	147
(1)	Umgehungshandlung .....	147
(2)	Vorbereitende Handlungen.....	149
c.	Subjektives Tatbestandsmerkmal.....	149
2.	Verhältnis zu den urheberrechtlichen Ausnahmen und Schranken .....	150
a.	Regelungszweck .....	150
b.	Überblick der Bestimmungen.....	151
c.	Durchsetzung der Privatkopie .....	152
d.	Kompatibilität mit der InfoSoc-Richtlinie .....	154
3.	Schutz der digitalen Informationen für die Rechtewahrnehmung .....	155
4.	Kennzeichnungspflichten .....	156
III.	Kompatibilität mit der InfoSoc-Richtlinie .....	158
	DRITTES KAPITEL: UMSETZUNG INS TÜRKISCHE URHEBERRECHT .....	159
§ 11	Entstehungsgeschichte des türkischen Urheberrechts.....	161



---

I.	Bis zur Gründung der Türkischen Republik .....	161
II.	Nach der Entstehung der türkischen Republik .....	164
1.	Die urheberrechtliche Harmonisierung durch die völkerrechtlichen Verträge .....	165
a.	Die Harmonisierung bis zur Zollunion .....	166
b.	Harmonisierungszwang durch die Zollunion .....	167
2.	Novellierungsgesetze nach der Zollunion .....	169
a.	Allgemeine Kritik an der Novellierung des türkischen Urheberrechts.....	169
b.	Ein Überblick auf die Novellierungsgesetze ab 1995 .....	171
(1)	Änderungsgesetz Nr. 4110 vom Jahr 1995 .....	172
(2)	Änderungsgesetz Nr. 4630 vom Jahr 2001 .....	173
(3)	Änderungsgesetz Nr. 5101 vom Jahr 2004 .....	174
(4)	Änderungsgesetz Nr. 5728 vom Jahr 2008 .....	176
(5)	Die aktuell geplante Gesetzesänderung.....	176
§ 12	Verwertungsrechte .....	179
I.	Vervielfältigungsrecht.....	180
1.	Regelungsgehalt.....	180
a.	Das Recht.....	180
b.	Die Vervielfältigung .....	181
2.	Vervielfältigungsrecht des verwandten Schutzrechtsinhabers .....	182
3.	Kompatibilität mit der InfoSoc-Richtlinie .....	183
II.	Verbreitungsrecht.....	184
1.	Recht der Verbreitung.....	184
2.	Körperliche Werkverwertung.....	185
3.	Erschöpfungsgrundsatz .....	188
4.	Kompatibilität mit der InfoSoc-Richtlinie .....	189
III.	Öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung .....	191
1.	Nach dem geltenden Recht.....	191

---

a.	Öffentliche Wiedergabe .....	192
b.	Öffentliche Zugänglichmachung.....	194
c.	Verhältnis zum Erschöpfungsgrundsatz.....	196
d.	Kompatibilität mit der InfoSoc-Richtlinie .....	196
2.	Voraussichtliche Gesetzesänderungen .....	201
§ 13	Urheberrechtsschranken.....	203
I.	Allgemein .....	203
II.	Dreistufentest.....	203
1.	Nach dem geltenden Recht.....	203
2.	Voraussichtliche Gesetzesänderungen .....	204
III.	Schranken für vorübergehende Vervielfältigungen .....	204
IV.	Schranken für Vervielfältigungen .....	205
1.	Privatkopienprivileg .....	205
a.	Voraussetzungen des Art. 38 FSEK .....	205
(1)	Persönlicher Gebrauch .....	206
(a)	Selbstnutzung oder Mitnutzung .....	206
(b)	Personenkreis .....	207
a.	Natürliche Person .....	208
(2)	Gewinnerzielungsabsicht .....	209
(a)	Die Reichweite der Gewinnerzielungsabsicht .....	209
(b)	Beruflicher Zweck und Ausbildungszweck.....	210
(c)	Eigene Bewertung.....	211
(3)	Einzelne Vervielfältigungsstücke .....	212
(4)	Die Vorlage .....	213
b.	Kompatibilität mit der InfoSoc-Richtlinie .....	214
2.	Reprografische Vervielfältigungen.....	214
3.	Ephemere Vervielfältigungen von Hörfunk- und Fernsehanstalten .....	215

---

4.	Zitierfreiheit .....	216
a.	Allgemeine Zitierfreiheit.....	216
b.	Auswahl- und Sammelwerke für Erziehung und Unterricht.....	218
c.	Zeitungsinhalt und Berichterstattung.....	221
5.	Behinderte Menschen.....	223
6.	Weitere Schranken.....	224
V.	Bewertung .....	224
§ 14	Schutzmaßnahmen .....	226
I.	Nach dem geltenden Recht .....	226
1.	Rechtlicher Schutz der technischen Maßnahmen.....	226
a.	Regelungsgehalt .....	226
b.	Kompatibilität mit der InfoSoc-Richtlinie .....	227
2.	Schutz der digitalen Informationen für die Rechtewahrnehmung .....	228
a.	Regelungsgehalt .....	228
b.	Kompatibilität mit der InfoSoc-Richtlinie .....	229
II.	Voraussichtliche Gesetzesänderungen.....	230
1.	Rechtlicher Schutz der technischen Maßnahmen.....	230
a.	Begriffsbestimmungen .....	231
(1)	Technische Maßnahmen .....	231
(2)	Wirksamkeit der technischen Maßnahmen ...	232
b.	Verbot zu vorbereitenden Handlungen.....	232
2.	Verhältnis zu den urheberrechtlichen Ausnahmen und Schranken .....	233
a.	Regelungsgehalt .....	233
b.	Kompatibilität mit der InfoSoc-Richtlinie .....	235
§ 15	Notice and Takedown System .....	237
I.	Nach geltendem Recht .....	237
1.	Kritik an der Terminologie.....	238

---

2. Kritik am System selbst .....	242
II. Voraussichtliche Gesetzesänderungen .....	246
1. Drei Stufen des „Notice and Takedown Systems“ .....	246
a. Erste Stufe: Abmahnung .....	246
b. Zweite Stufe: Antrag bei der Staatsanwaltschaft ...	247
c. Dritte Stufe: Beschluss zur Zugangssperre .....	248
2. Beschwerde gegen den Beschluss .....	249
3. Haftungsproblem des Anbieters .....	249
III. Kompatibilität mit der InfoSoc-Richtlinie .....	249
SCHLUSSBETRACHTUNG .....	253
ANHANG .....	XXVII
LITERATURVERZEICHNIS .....	XLVII

## **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

a. A.	anderer Ansicht
a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfP	Archiv für Presserecht
amtl. Begr.	amtliche Begründung
ÄndG	Änderungsgesetz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage

BATİDER	Banka ve Ticaret Hukuku Dergisi (Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht)
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundestgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
C&R	Computer und Recht
ca.	circa
CD	Compact Disc
CD-ROM	Compact Disc - Read Only Memory
d. h.	das heißt
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DMCA	Digital Millennium Copyright Act
DRM	Digital Rights Management
DVD	Digital Versatile Disc

---

EG	Europäische Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
EIPR	European Intellectual Property Review
endg.	endgültig
EP	Europäisches Parlament
ErwGr	Erwägungsgrund
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte - Zeitschrift
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f., ff.	folgende
FMR	Ankara Barosu Fikri Mülkiyet ve Rekabet Hukuku Dergisi (Zeitschrift der Rechtsanwaltskammer Ankara für das Recht am geistigen Eigentum und das Wettbewerbsrecht)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FSEK	Fikir ve Sanat Eserleri Kanunu (Gesetz über Geistes- und Kunstwerke)
FSEK-E	Gesetzesänderungsentwurf des türkischen Ge- setzes über Geistes- und Kunstwerke

GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
gem.	gemäß
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Zeitschrift Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
h. M.	herrschende Meinung
HMUK	Hukuk Usulü Muhakemeleri Kanunu (türkische Zivilprozessordnung)
Hrsg.	Herausgeber
i. R. v.	im Rahmen von
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IHFM	İstanbul Hukuk Fakültesi Mecmuası (Zeitschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät von Istanbul)
Inc.	Incorporated
insb.	insbesondere
K&R	Kommunikation und Recht
KG	Kammergericht



---

KOM	Kommission
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photo- graphie
LG	Landgericht
lit.	litera (Buchstabe)
Ltd.	Limited
LUG	Gesetz v. 19.6.1901 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MMR	Multimedia und Recht, Zeitschrift für Informa- tions-, Telekommunikations- und Medienrecht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
PC	Personal Computer
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft
RGBL.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S.	Seite; Satz
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannte

tABl.	türkisches Amtsblatt
TBMM	Türkiye Büyük Millet Meclisi (Große Nationalversammlung der Türkei)
TCK	Türk Ceza kanunu (türkisches Strafgesetz)
TDG	Teledienstegesetz
TKH	Türkischer Kassationshof (Yargıtay)
TRIPs	Trade Related Property Rights Agreement
TSM	technische Schutzmaßnahmen
tVerfG	türkische Verfassungsgesetz
TVGH	Verwaltungsgerichtshof, Revisionsinstanz für Verwaltungssachen (Danıştay)
u.	und
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk, und Theater- recht
Unterabs.	Unterabsatz
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
UrhR	Urheberrecht
URL	Uniform Resource Locator
Urt.	Urteil
v.	von
vgl.	vergleiche
VUK	Vergi Usul Kanunu (türkische Steuerprozessord- nung)

---

WCT	WIPO Copyright Treaty
WIPO	World Intellectual Property Organisation
WPPT	WIPO Performances and Phonograms Treaty
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WTO	World Trade Organisation
WUA	Welturheberrechtsabkommen
z. B.	zum Beispiel
z. b.	zuletzt besucht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
zit.	zitiert
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht



# **EINLEITUNG**

## **§ 1 Ziel der Untersuchung**

Mit dem Internet wird der Umfang der Nutzung der urheberrechtlich geschützten Werke und Leistungen erweitert. Hierdurch werden die meisten Bestimmungen des geltenden Urheberrechts in Frage gestellt, sind diese doch weitgehend für analoge Techniken entwickelt worden. Das Urheberrecht musste insofern auf die Herausforderungen der Technik angepasst werden, so dass es eine flexible Anwendung findet.

InfoSoc-Richtlinie<sup>1</sup> stellt in dieser Hinsicht die erste Reaktion des europäischen Gesetzgebers dar. Durch sie wird versucht Lösungsansätze im

---

<sup>1</sup> Die RL 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft v. 22.05.2001, ABl. EG Nr. L 167/10 v. 22.6.2001. Die Richtlinie wurde vielfach als „Multimediarichtlinie“, „Harmonisierungsrichtlinie“, „Urheberrechtsricht-

Kernbereich des Urheberrechts zu finden. Gleichzeitig haben auch die einzelnen Mitgliedstaaten Antworten zu den aufgeworfenen Fragestellungen entwickelt. Die EU verfolgt mit dieser Richtlinie das Ziel, die Vielseitigkeit der Lösungsansätze einzuschränken und eine Harmonisierung zu erreichen. Durch die stetigen Veränderungen in digitaler Welt, insbesondere in Kommunikationstechnologien und in den hierdurch entstandenen neueren Geschäftsmodellen bleibt das Harmonisierungsbedürfnis im Urheberrecht erhalten. Insofern wahrt die InfoSoc-RL seit ihrer Einführung ihre Aktualität.

Dass der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben der Richtlinie implementieren musste und Deutschland als Mitgliedstaat der EU seiner Umsetzungspflicht nachkommen musste, ist eine Selbstverständlichkeit. Die Türkei ist hingegen lediglich ein EU-Beitrittskandidat. Der Harmonisierungszwang der Türkei ergibt sich allerdings dadurch, dass sie als Mitglied der Zollunion verpflichtet ist, ihre nationale Gesetzgebung den EU-Vorgaben entsprechend zu harmonisieren.

Inwiefern die InfoSoc-RL durch den deutschen und türkischen Gesetzgeber richtlinienkonform umgesetzt wurde, ist die Kernfrage der vorliegenden Untersuchung. Dabei werden die Diskussionsthemen des Umsetzungsprozesses und die inhaltlichen Fragen eingehend behandelt.

Neben dieser entscheidenden Kernfrage, wird aber noch ergänzend auf die Frage eingegangen, ob und inwieweit sich die beiden Umsetzungen gegenseitig beeinflussen und unterstützen können und, ob die durch die Umsetzung geschaffenen Rechtslagen den modernen Ansprüchen der digitalen Informationsgesellschaft gerecht werden.

---

linie“, „Informationsgesellschaftsrichtlinie“, „Copyright Directive“, „Informationsrichtlinie“ oder „InfoSoc-Richtlinie“ (so hier im Folgenden) bezeichnet.

## §2 Gang der Darstellung

Die Arbeit ist in drei Kapiteln untergliedert. Das erste Kapitel hat überwiegende Bedeutung für das Verständnis des Arbeits- und Umsetzungskonzepts und widmet sich grundsätzlich der Konkretisierung der Herausforderungen der InfoSoc-RL. Das erste Kapitel ist seinerseits in vier Unterkapitel gegliedert. Zunächst wird im ersten Abschnitt, namentlich in der Einführung, die urheberrechtliche Harmonisierung auf der internationalen und europäischen Ebene dargestellt und Konsistenzfragen von Richtlinien im Allgemeinen beantwortet. Sodann wird im zweiten Abschnitt insbesondere auf die Ziele und die Entstehungsgeschichte der InfoSoc-RL eingegangen. Im darauffolgenden Teil der Arbeit wird der Inhalt der InfoSoc-RL näher dargestellt, wobei auch eine Abgrenzung des Anwendungsbereiches zu anderen Richtlinien vorgenommen wird. Schließlich wird in einer zusammenfassenden Betrachtung versucht die Richtlinie zu bewerten.

Im zweiten Kapitel wird der Frage nachgegangen, ob die InfoSoc-RL ordnungsgemäß in das deutsche Recht umgesetzt wurde. Nach einer kurzen Schilderung der deutschen Novellierungsgesetze zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, werden die entsprechenden Vorschriften in den Verwertungsrechten, Urheberrechtsschranken und technischen Schutzmaßnahmen inhaltlich geprüft und ihre Kompatibilität dahingehend in Frage gestellt, ob sie mit der Richtlinie vereinbar sind oder ob ein weiterer Umsetzungsbedarf bestimmter Vorschriften besteht.

Die Umsetzung in das türkische Urheberrecht ist Thema des dritten Kapitels. Der Abschnitt § 11 besteht aus einem kurzen Einblick über die Entstehungsgeschichte und die Novellierungsgesetze des türkischen Urheberrechts. Hierbei werden insbesondere der Harmonisierungszwang durch die europarechtlichen Vorgaben und die theoretische Grundkonzeption der vorliegenden und laufenden Legislaturperiode erläutert.

Im Weiteren entspricht der Verlauf des Kapitels dem deutschen Teil, so dass zunächst im Abschnitt § 12 die Verwertungsrechte, in § 13 die Urheberrechtsschranken und in § 14 die Schutzmaßnahmen ausgeführt werden. Im Abschnitt § 15 wird das „Notice and Takedown“ System näher dargestellt.

Die Arbeit endet mit einer Schlussbetrachtung, in der die Ergebnisse der dargestellten Kompatibilitätsprüfungen analysiert und die Schutzkonzepte beider Länder im Rahmen der Richtlinie bewertet werden.

Schließlich ist zu bemerken, dass der Inhalt der Arbeit durch eine Themenbegrenzung beschränkt ist. So werden im ersten Kapitel sämtliche Schranken aller in der RL thematisierten Verwertungsrechte dargestellt. Hingegen werden diese Schrankenuntersuchung sowohl im deutschen, als auch im türkischen Kapitel auf das Vervielfältigungsrecht begrenzt. Im Rahmen dieser Schrankenbestimmungen bildet die Privatkopie einen Schwerpunkt der Arbeit. Ebenso das zum dritten Korb gehörende Themenfeld muss im Rahmen dieser Arbeit außer Acht gelassen werden. Der Umsetzungsprozess wird mit der Zeit eine neue Dimension annehmen. Daher wird im Rahmen dieser Arbeit in erster Linie das aktuell geschlossene Gesetzgebungsverfahren untersucht.



**ERSTES KAPITEL:  
DIE INFOSOC-RICHTLINIE**



## § 3 Einführung

### I. Urheberrechtliche Harmonisierung

Das Urheberrecht stellt längst kein reines nationales Recht mehr dar. Es sind allerdings auch nicht allein die europarechtlichen Vorgaben, welche das nationale Urheberrecht prägen. Die Entwicklung dieses Rechtsgebiets wurde bereits vor Entstehung der Europäischen Gemeinschaft durch die völkerrechtlichen Vorgaben vorgezeichnet.<sup>2</sup>

Internationale Konventionen, die den Bereich der Schutzrechte, insbesondere den Bereich des Urheberrechts betreffen, haben eine lange Tradition.<sup>3</sup> Vor diesem Hintergrund und angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung auf diesem Gebiet, wird diesen Konventionen ohne Zweifel auch in Zukunft eine große Bedeutung zukommen.<sup>4</sup> Beispielsweise besteht ein länderübergreifender Regelungsbedarf allein schon durch die einfache grenzüberschreitende Übermittlung geschützter Werke. Parallel dazu wird der Prozess der Rechtsangleichung vor allem durch die EU-Richtlinien vorangetrieben.<sup>5</sup> In Europa ist in Bezug auf das Urheberrecht ein Harmonisierungsweg beschritten worden – ein bedeutender Schritt zur Entwicklung eines gemeinsamen Schutzstandards.

---

<sup>2</sup> Zu den Grundprinzipien, die um die mittelbare Rechtsvereinheitlichung aus dem völkerrechtlichen Urheberrecht entstanden sind siehe *Bongers*, Strategien der Rechtsvereinheitlichung am Beispiel des Urheberrechts, S.178 ff.; *Gronau*, Europäisches Urheberrecht, S. 32 ff.

<sup>3</sup> *Entelmann*, Das Verbot von Vorbereitungshandlungen zur Umgehung technischer Schutzmaßnahmen, S. 21; vgl. *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz Urheberrechtswahrnehmungsgesetz Kunsturhebergesetz – Kommentar, Einl. Rn. 42 ff. m. w. N.

<sup>4</sup> Vgl. *Lewinski*, in: FS Nordemann, Rechtsangleichung auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene – ein Erfahrungsbericht, S. (465) 477; *Ginsburg*, Die Rolle des nationalen Urheberrechts im Zeitalter der internationalen Urheberrechtsnormen, GRUR Int. 2000, S. 97 (97).

<sup>5</sup> *Entelmann*, S. 21; *Schack*, Europäisches Urheberrecht im Werden, ZEuP 2000, S. 799 (800).

Im Folgenden werden die völkerrechtlichen Verträge dargestellt, die auf der internationalen Ebene, aber auch mit Blick auf InfoSoc-Richtlinie als signifikant gekennzeichnet werden können.

## 1. Völkerrechtlicher Hintergrund

### a. Berner Übereinkunft

Die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 1886<sup>6</sup> stellt das erste und wichtigste internationale Abkommen auf dem Bereich des Urheberrechtsschutzes dar.<sup>7</sup> Die Berner Übereinkunft spielt immer noch eine bedeutende Rolle im Rahmen der internationalen Vereinheitlichung des Urheberrechts. Auch für das europäische Urheberrecht ist die Übereinkunft von elementarer Bedeutung. Bis heute ist sie immer wieder Basis für viele Gesetzesänderungen und Richtlinien.<sup>8</sup>

Der materiellrechtliche Gehalt der Berner Übereinkunft wurde auf den bis zum Jahre 1971 etwa alle 20 Jahre stattfindenden sieben Revisionskonferenzen insgesamt sechs Mal revidiert.<sup>9</sup> Durch diese Revisionen wurde das Schutzsystem der Berner Übereinkunft ausgebaut.<sup>10</sup> Seit der Berliner Revisionskonferenz im Jahre 1908 wird von der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) gesprochen. Zuletzt wurde die RBÜ im Jahre 1971<sup>11</sup> in Paris revidiert (sog. Pariser Fassung).<sup>12</sup> Gem. Art. 1 RBÜ bilden die Unterzeichnerstaaten ein Staatenverband, der als Berner Union bezeichnet wird.<sup>13</sup> Da

---

<sup>6</sup> Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst v. 9.9.1886, vervollständigt in Paris am 4.5.1896, RGBl. 1897, S. 759.

<sup>7</sup> Siehe dazu *Bongers*, S. 58 f.

<sup>8</sup> *Kröger*, Informationsfreiheit und Urheberrecht, S. 58.

<sup>9</sup> *Khadjavi-Gontard*, Der Grundsatz der Inländerbehandlung im internationalen Urheberrecht, S. 19 ff.; *Ginsburg*, GRUR Int. 2000, S. 97 (98 ff.).

<sup>10</sup> *Bongers*, S. 63, 68.

<sup>11</sup> Pariser Fassung v. 24.7.1971, BGBl. 1973 II S. 1071; geändert durch Beschluß v. 2.10.1979, BGBl. 1985 II, S. 81.

<sup>12</sup> Siehe dazu *Ulmer*, Die Revisionen der Urheberrechtsabkommen, GRUR Int. 1971, S. 423 (423 ff.); *Steup/Bungeroth*, in: *Roeber*, Pariser Revisionen der Urheberrechtsabkommen, S. 327 (337 ff.).

<sup>13</sup> *Welser*, in: *Wandtke/Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, § 121 Rn. 6.

nicht alle Verbandsländer den neueren Konventionsfassungen beigetreten sind, mithin die früheren Fassungen durch den Beitritt zur Pariser Fassung nicht außer Kraft gesetzt wurden, findet die Pariser Fassung der RBÜ allerdings nicht auf alle Verbandsländer Anwendung.<sup>14</sup> Die früheren Fassungen haben somit ihre Bedeutung noch nicht verloren und kommen dann zur Anwendung, wenn ein Vertragsstaat betroffen ist, der nicht der Pariser Fassung beigetreten ist. Gem. Art. 32 II RBÜ gilt in einem solchen Fall für das maßgebliche Staatenverhältnis die von *beiden* betroffenen Staaten angenommene jüngste Fassung der RBÜ.<sup>15</sup> Hierbei geht es um das Verhältnis zwischen den beiden Verbandsländern, d.h. dem Schutzland, in dem um Schutz nachgesucht wird, und dem Ursprungsland des Werks, dem der Urheber angehört oder in dem die Erstveröffentlichung des Werkes des verbandsfremden Urhebers stattfand.<sup>16</sup>

Die Inländergleichbehandlung, die Mindestrechte und das Formalitätenverbot sind die wesentlichen Grundprinzipien des Schutzsystems der RBÜ. Diese drei Grundsätze gewährleisten den Rahmen für den internationalen Urheberrechtsschutz. Die Tatsache, dass die RBÜ von fast allen Staaten der Welt anerkannt wurde, gewährt den Urhebern auch in solchen Fällen mit Auslandsbezug einen Mindestschutz im Urheberrecht.<sup>17</sup>

Art. 5 I RBÜ regelt das Prinzip der Inländerbehandlung.<sup>18</sup> Demgemäß genießen die Urheber für Werke, welche gem. Art. 3 RBÜ vom Schutzbereich der Übereinkunft erfasst sind, in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes die Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Mithin verpflichtet das Prinzip alle Verbandsländer ausländische Urheber ihren inländischen Urhebern gleich zustellen und diesen

---

<sup>14</sup> *Katzenberger*, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht – Kommentar, Vor § 120 ff. Rn. 43; *Hartmann*, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz – Kommentar, Vor. Int. UrhR Rn. 59.

<sup>15</sup> *Hartmann*, in: Möhring/Nicolini, Vor. Int. UrhR Rn. 59.

<sup>16</sup> *Ders.*, in: Möhring/Nicolini, Vor. Int. UrhR Rn. 59.

<sup>17</sup> *Rehbinder*, Urheberrecht: ein Studienbuch, Rn. 988.

<sup>18</sup> Zur Entstehungsgeschichte der Inländerbehandlung siehe *Ginsburg*, GRUR Int. 2000, S. 97 (98 f.).

den Erwerb von Urheber- und Leistungsschutzrechten unter denselben Voraussetzungen zu gewähren.<sup>19</sup>

Das Prinzip der Inländerbehandlung, auch als Assimilationsprinzip bezeichnet, ist eine Ausprägung des völkerrechtlichen Prinzips der Gleichbehandlung bzw. der Nichtdiskriminierung, welches völkerrechtlich den Freihandel gewährleisten und fördern soll und stellt den fundamentalen Grundsatz aller internationalen Konventionen wie TRIPs oder WIPO-Verträge dar.<sup>20</sup>

Das Prinzip der Inländerbehandlung ist jedoch nicht uneingeschränkt gewährleistet und unterliegt einigen Einschränkungen. Die wesentliche Einschränkung stellt hierbei der sog. Schutzfristenvergleich gem. Art. 7 VIII RBÜ dar. Der Schutzfristenvergleich besagt, dass die Dauer des Schutzes in dem Land, in dem der Schutz beansprucht wird, nicht die Dauer des Schutzes im Ursprungsland des betreffenden Werkes überschreiten darf.<sup>21</sup>

Als zweites fundamentales Prinzip gewährt die RBÜ den Urhebern bestimmte Mindestrechte, die unmittelbar kraft der Übereinkunft gelten.<sup>22</sup> So regelt Art. 5 I RBÜ auch, dass die Urheber für konventionsgeschützte Werke die in der RBÜ besonders gewährten Rechte genießen. Auf diese Mindestrechte kann sich der Urheber auch dann berufen, wenn sie über den Schutz im jeweiligen Land hinausgehen.<sup>23</sup>

Der Grundsatz der Mindestrechte ergänzt den Inländerbehandlungsgrundsatz in der Hinsicht, dass ein einheitlicher Mindestschutz in allen Verbandsländern herrscht und dient ferner zur internationalen Rechtsvereinheitlichung.<sup>24</sup>

---

<sup>19</sup> Ausführlich siehe *Nordemann*, Das Prinzip der Inländerbehandlung und der Begriff der „Werke der Literatur und Kunst“ - Einige Bemerkungen zur Wechselwirkung der Art. 5 und 2 der Revidierten Berner Übereinkunft, GRUR Int. 1989, S. 615 (615 ff.); *Hartmann*, in: Möhring/Nicolini, Vor Int. UrhR Rn. 7, 63.

<sup>20</sup> *Rehbinder/Staehelin*, Alesch Das Urheberrecht im TRIPs-Abkommen Entwicklungsschub durch die New Economic World Order, S. 5 (11 f.).

<sup>21</sup> *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 121 Rn. 9.

<sup>22</sup> *Hartmann*, in: Möhring/Nicolini, Vor Int. UrhR Rn. 64.

<sup>23</sup> *Welser*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, § 121 Rn. 14.

<sup>24</sup> *Rehbinder/Staehelin*, S. 5 (14); *Riesenhuber*, Der Einfluss der RBÜ auf die Auslegung des deutschen Urheberrechtsgesetzes, ZUM 2003, S. 333 (334).

Nach Art. 19 RBÜ stehen die Bestimmungen der RBÜ weiterreichenden Bestimmungen nicht entgegen. Mithin können die Verbandsländer einen über den von RBÜ vorgeschriebenen Schutz hinausgehenden Schutz gewährleisten.

In Art. 5 II RBÜ ist ein weiteres Grundprinzip verankert, welches die Förmlichkeiten für den Genuss und die Ausübung der Konventionsrechte ausschließt. Dieses Prinzip der Formfreiheit besagt, dass die Gewährung des Urheberrechtsschutzes nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden sein darf.

Das Prinzip der Formfreiheit gewährleistet den urheberrechtlichen Schutz unabhängig von einem staatlichen Registrierungs- und Hinterlegungsverfahren.<sup>25</sup>

#### b. Welturheberrechtsabkommen

Das Welturheberrechtsabkommen (WUA) von 6.9.1952<sup>26</sup> hat eine deutlich geringere Bedeutung als die RBÜ und das TRIPs-Übereinkommen.<sup>27</sup> Das WUA wurde am 24.7.1971<sup>28</sup> in Paris revidiert.<sup>29</sup>

Das Welturheberrechtsabkommen beinhaltet in Art. II WUA - ebenso wie Berner Übereinkunft das Prinzip - der Inländerbehandlung, wenn auch in einem unterschiedlichen Umfang.<sup>30</sup> Auch die WUA definiert das Prinzip der Inländerbehandlung umfassend und mit gleichem Inhalt wie in Art. 5 I RBÜ.<sup>31</sup>

Das WUA sieht als Ergänzung der Inländerbehandlung im Gegensatz zum RBÜ nur eine einzige materielle Konventionsregelung, nämlich die

---

<sup>25</sup> *Lauber-Rönsberg*, in: Ahlberg/Götting, Urheberrecht, § 121 Rn. 21.

<sup>26</sup> BGBl. 1955 II, S. 102.

<sup>27</sup> *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, § 121 Rn. 11; *Welser*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, § 121 Rn. 23.

<sup>28</sup> BGBl. 1973 II, S. 1111.

<sup>29</sup> *Ulmer*, GRUR Int. 1971, S. 423 (425 ff.).

<sup>30</sup> Zum Vergleich der RBÜ und WUA siehe *Vaver*, Die Inländerbehandlung nach der Berner Übereinkunft und dem Welturheberrechtsabkommen, GRUR Int. 1988, S. 191 (208 ff.)

<sup>31</sup> *Nordemann*, GRUR Int. 1989, S. 615 (615).

Festlegung der Schutzfrist in Art. IV Abs. 2 WUA vor.<sup>32</sup> Mithin enthält das WUA weniger Mindestschutzrechte. Zwar verpflichtet das WUA die Vertragsstaaten darüber hinaus, bestimmte Urheberrechte zu gewähren wie das Vervielfältigungsrecht, das Recht der öffentlichen Aufführung und der Rundfunksendung sowie das Übersetzungsrecht. Diese stellen jedoch keine direkt anwendbaren Mindestrechte dar, auf die sich der Urheber kraft der Übereinkunft berufen kann. Der Grund hierfür liegt darin, dass es sich hier einerseits um bloße Umsetzungsverpflichtungen für die Vertragsstaaten handelt, andererseits auch an der mangelnden Bestimmtheit der Regelungen, da das WUA viele Ausnahme- und Vorbehaltsmöglichkeiten beinhaltet.<sup>33</sup>

Sowohl die RBÜ als auch das WUA verpflichten die Mitgliedstaaten nur insoweit, als dass sie den in den Beispielskatalogen der Art. 2 RBÜ bzw. Art. I WUA aufgeführten Schutz gewährleisten müssen. Der Grund hierfür besteht darin, dass es sich insoweit um Mindestrechte (RBÜ) bzw. Mindestverpflichtungen (WUA) handelt, bei deren Einhaltung die Verpflichtung als erledigt gilt.<sup>34</sup>

Schließlich verpflichtet das WUA in Art. IV Abs. 1 bis 3 WUA die Vertragsstaaten zur Gewährung bestimmter Mindestschutzfristen und sieht in Art. IV Abs. 4 lit. a und Abs. 5 WUA einen Schutzfristenvergleich zwischen dem Schutzland und dem Heimatstaat des Urhebers bzw. dem Vertragsstaat der Erstveröffentlichung vor.<sup>35</sup>

### c. TRIPs-Abkommen

TRIPs stellt neben der RBÜ das signifikanteste internationale Abkommen im Bereich des urheberrechtlichen Schutzes dar.<sup>36</sup>

Als Teil des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO)<sup>37</sup> wurde das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte

---

<sup>32</sup> Khadjavi-Gontard, S. 72 f.

<sup>33</sup> Hartmann, in: Möhring/Nicolini, Vor Int. UrhR Rn. 73.

<sup>34</sup> Nordemann, GRUR Int. 1989, S. 615 (618).

<sup>35</sup> Hartmann, in: Möhring/Nicolini, Vor Int. UrhR Rn. 74.

<sup>36</sup> Bongers, S. 72 f.

<sup>37</sup> Agreement establishing the World Trade Organisation, BGBl. 1994 II, S. 1625 ff.



der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs) im Jahre 1994<sup>38</sup> unterzeichnet. Das TRIPs stellt einen integralen Bestandteil des WTO-Systems dar.<sup>39</sup>

TRIPs ist das erste multilaterale Abkommen, welches nicht nur den Schutz des Urheberrechts, sondern ebenso den Schutz der bestimmten, verwandten Schutzrechte zum Gegenstand hat.<sup>40</sup> Zum ersten Mal wurde in einem immaterialgüterrechtlichen Abkommen in Bezug auf das Urheberrecht nicht nur materiellrechtliche Bestimmungen geschaffen, sondern in Art. 41 bis Art. 64 TRIPs auch Bestimmungen zu deren Durchsetzung.<sup>41</sup>

Ebenso wie die RBÜ und das WUA verfolgt das TRIPs-Abkommen nicht das Ziel, ein inhaltlich übereinstimmendes, internationales Urheberrecht zu schaffen, sondern hat lediglich, ausgehend vom Inländergleichbehandlungsgrundsatz, punktuelle Regelungen des internationalen Schutzes zum Inhalt.<sup>42</sup> Das TRIPs-Abkommen enthält über den Inländergleichbehandlungsgrundsatz hinaus noch weitere Grundsätze wie etwa die Meistbegünstigungsklausel<sup>43</sup>, welche eine neue Errungenschaft im internationalen Urheberschutz darstellt.<sup>44</sup> Daneben sieht TRIPs spezielle Rechte in Form eines Mindestschutzes vor.<sup>45</sup>

Die Vorschriften der Art. 9 bis 13 TRIPs beinhalten den sog. „Bern-Plus-Ansatz“ - materiellrechtliche Verbesserungen gegenüber der RBÜ.<sup>46</sup> Gem. Art. 2 II TRIPs bleiben die aus der RBÜ folgenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten unberührt.

Das Prinzip der Inländerbehandlung ist in Art 3 I TRIPs verankert und gilt sowohl für die materiellen Schutzrechte, als auch für die Durchset-

---

<sup>38</sup> BGBl. 1994 II, S. 1730 bzw. ABl. EG Nr. L 336/213; geändert durch Protokoll v. 29.11.2007, ABl. EG Nr. L 311/37.

<sup>39</sup> *Welser*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 121 Rn. 15.

<sup>40</sup> *Kotthoff*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 121 Rn. 29.

<sup>41</sup> *Dreier*, TRIPs und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, GRUR Int. 1996, S. 205 (210 ff.).

<sup>42</sup> *Bongers*, S. 75 f.

<sup>43</sup> Dazu ausführlich: *Rehbinder/Staehelin*, S. 5 (13 f.).

<sup>44</sup> *Bongers*, S. 75 f.

<sup>45</sup> Zu den allgemeinen TRIPs-Grundsätze und -regeln siehe *Katzenberger*, TRIPs und das Urheberrecht, GRUR Int. 1995, S. 447 (458 ff.).

<sup>46</sup> Dazu siehe *Reinbothe*, Der Schutz des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte im Abkommensentwurf GATT/TRIPs, GRUR Int. 1992, S. 707 (709 ff.).

zungsmechanismen.<sup>47</sup> Die Beschränkungen der Inländerbehandlung ergeben sich für die Leistungsschutzrechte gem. Art. 3 I S. 2 TRIPs allein aus dem TRIPs. Im Übrigen unterliegen sie denselben Ausnahmen, die in der RBÜ vorgesehen sind.<sup>48</sup>

#### d. WIPO-Verträge

Die WIPO-Verträge bestehen aus zwei grundlegenden Verträgen, dem Urheberrechtsvertrag<sup>49</sup> und dem Vertrag über Darbietungen und Tonträger<sup>50</sup>, an denen sowohl die Europäische Union (EU), als auch die jeweiligen Einzelstaaten der EU beteiligt sind.<sup>51</sup> Internationale Verpflichtungen ergeben sich daher aus den beiden neuen WIPO-Abkommen, die von den Mitgliedsländern umzusetzen sind. Allerdings ergibt sich aus einer künftigen Mitgliedschaft der EU in Bezug auf die beiden Abkommen eine Richtlinienumsetzungsnotwendigkeit nicht nur für die einzelnen Länder, sondern auch für die EU-Ebene. Somit ist eine EU-Urheberrechtsinitiative notwendig, welche nicht nur Binnenmarkt-orientiert ist, sondern gleichzeitig internationale Verpflichtungen umsetzen muss.<sup>52</sup> Durch die InfoSoc-RL zielt die EU darauf ab, ihre Verpflichtung als Vertragspartei zu erfüllen. Somit dient die InfoSoc-RL der Implementierung dieser Verträge auf Gemeinschaftsebene.<sup>53</sup>

---

<sup>47</sup> *Lauber-Rönsberg*, in: Ahlberg/Götting, § 121 Rn. 23; *Rehbinder/Staehelin*, S. 5 (12).

<sup>48</sup> *Welser*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 121 Rn. 20.

<sup>49</sup> WIPO-Urheberrechtsvertrag (WIPO Copyright Treaty - WCT) v. 20.12.1996, BGBl. II 2003, S. 755.

<sup>50</sup> WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WIPO Performances and Phonograms Treaty - WPPT) v. 20.12.1996, BGBl. II 2003, S. 770.

<sup>51</sup> Zur Entstehungsgeschichte siehe *Lewinski*, Die diplomatische Konferenz der WIPO 1996 zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten, GRUR Int. 1997, S. 667 (667 ff.).

<sup>52</sup> Dazu *Dietz*, Die EU-Richtlinie zum Urheberrecht und zu den Leistungsschutzrechten in der Informationsgesellschaft, ZUM 1998, S. 438 (439); *Ginsburg*, GRUR Int. 2000, S. 97 (100 ff., 105).

<sup>53</sup> *Stieper*, Das Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) – wo bleibt der Interessenausgleich im Urheberrecht?, GRUR Int. 2011, S. 124 (125); *Lauber-Rönsberg*, in: Ahlberg/Götting, § 121 Rn. 27; *Gerth*, in: Stern/Prütting, Landesanstalt für Rundfunk NW, Düsseldorf: Sind wir auf dem Weg zu einem einheitlichen Urheberrecht in Europa?, S. 105; *Reinbothe*, Der EU-Richtlinienentwurf zum Urheberrecht und zu den Leistungsschutzrechten in der Informationsgesellschaft, ZUM 1998, S. 429 (433); ABl. EG Nr. L 167/10.

Aus diesem Grund war der Entwurfsvorschlag der InfoSoc-RL vom 10. Dezember 1997<sup>54</sup> der Kommission stark an den WIPO-Verträgen orientiert.<sup>55</sup>

Die WIPO-Verträge bezwecken den tatsächlichen Schutz der Urheber. Die Annahme beider Verträge durch mehr als einhundert Länder stellt einen wichtigen Fortschritt auf dem Weg zu einem umfassenden internationalen Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte dar. Hierdurch ist eine erhebliche Verbesserung bei der Bekämpfung von Piraterie erzielt worden.<sup>56</sup>

Die WIPO-Abkommen stellen Sonderabkommen im Sinne des Art. 20 RBÜ dar und sind eine Revision der Berner Übereinkunft, die das digitale Umfeld miteinschließt.<sup>57</sup> Die WIPO-Verträge sind eine multilaterale Reaktion auf die neue Informationsgesellschaft und erstrecken sich auf einzelne Schutzelemente wie Computerprogramme, Datenbanken und das Vermietrecht.<sup>58</sup>

Die drei Grundprinzipien der Inländerbehandlung<sup>59</sup>, der Mindestrechte<sup>60</sup> und des Formalitätenverbots<sup>61</sup> wurden sowohl in WCT als auch in WPPT in unterschiedlicher Ausgestaltung aufgenommen. Art. 3 WCT sieht die analoge Anwendung dieser Grundprinzipien der RBÜ vor. Dagegen

---

<sup>54</sup> KOM (97) 628, ABl. EG Nr. C 108, S. 6.

<sup>55</sup> *Lindhorst*, Schutz von und vor technischen Maßnahmen, S. 115; dazu *Lewinski*, Der EG-Richtlinienvorschlag zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft, GRUR Int. 1998, S. 637 (638 ff.).

<sup>56</sup> *Gerth*, in: Stern/Prütting, S. 103.

<sup>57</sup> *Reinbothe*, in: Stern/Prütting, Die Entwicklung des EU-Richtlinienentwurfs zum Urheberrecht im Kontext mit den internationalen Konventionen, S. 3; *Schippan*, Die Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet um digitaler Technologie, S. 122; *Stieper*, GRUR Int. 2011, S. 124 (125); *Lauber-Rönsberg*, in: Ahlberg/Götting, § 121 Rn. 27; ABl. EG Nr. L 167/10.

<sup>58</sup> *Kotthoff*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 121 Rn. 34; *Reinbothe*, in: Stern/Prütting, S. 4.

<sup>59</sup> *Lewinski*, GRUR Int. 1997, S. 667 (671).

<sup>60</sup> *Welser*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 121 Rn. 32 m. w. N.

<sup>61</sup> *Lewinski/Gaster*, Die Diplomatische Konferenz der WIPO 1996 zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten, ZUM 1997, S. 607 (612).

ergibt sich die Anwendung der Mindestrechte i. R. d. WPPT aus der gemeinsamen Erklärung zu Art. 1 II WPPT.<sup>62</sup>

## 2. Europarechtlicher Hintergrund

Wohlstand, Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen gehören zu den unbestrittenen Zielen der EU, sodass sie von Anfang an die Rechtsgrundlage des Wettbewerbsrechts und der vier Binnenfreiheiten gelten und daher unverzichtbar sind.<sup>63</sup> Hingegen kamen dem geistigen Eigentum, dem Urheberrecht und ebenso dem gewerblichen Rechtsschutz anfangs keine wirtschaftlich bedeutende und eigenständige Rolle zu, im Gegensatz schien dieses Themenfeld der Verwirklichung des gemeinsamen Binnenmarktes in der damaligen EG eher im Wege zu stehen.<sup>64</sup> Dementsprechend enthielt der EGV in seinen modifizierten Fassungen von Maastricht, Amsterdam und Nizza kein ausdrückliches Fundament<sup>65</sup> des geistigen Eigentums außer einem Hinweis auf das „gewerbliche und kommerzielle Eigentum“ im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Binnenmarkt.<sup>66</sup> Da jeder einzelne Vorschlag einer Maßnahme allerdings einer Gemeinschaftskompetenz bei der Kommission unterfallen und die Voraussetzungen von Art. 5 II EGV a. F. erfüllen muss, fußten die bisherigen Gesetzgebungsinitiativen im Bereich des geistigen Eigentums daher auf der Kompetenz zur Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs bzw. der Sicherstellung des Funktionierens des Binnenmarktes und wurden auf Art. 114 AEUV<sup>67</sup> bzw. die jeweiligen Vorgängervorschriften gestützt.<sup>68</sup> Die EG konnte

---

<sup>62</sup> *Lewinski*, Die WIPO-Verträge zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten vom Dezember 1996, C&R 1997, S. 438 (439); *Lewinski*, GRUR Int. 1997, S. 667 (671); *Lewinski/Gaster*, ZUM 1997, S. 607 (612).

<sup>63</sup> *Reinbothe*, in: FS Schricker, Hat die Europäische Gemeinschaft dem Urheberrecht gut getan?, S. 483 (484).

<sup>64</sup> *Ders.*, in: FS Schricker, S. 483 (484).

<sup>65</sup> Ausgenommen von den Vorschriften Art. 30 und Art. 133 V EGV a. F. zu den Grundsätzen für internationale Verhandlungen.

<sup>66</sup> Vgl. *Würfel*, Europarechtliche Möglichkeiten einer Gesamtharmonisierung des Urheberrechts, S. 3 f.; *Schippa*, S. 16 f.; *Röttinger*, Urheberrecht und Europarecht: Rechtspolitik und Rechtsetzung der Europäischen Gemeinschaft, ZEuS 2001, S. 285 (297).

<sup>67</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. EU Nr. C 115/47 v. 9. 5. 2008.

<sup>68</sup> Siehe *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Einl. Rn. 48.

folglich das Urheberrecht nicht direkt regeln, sondern nur mitregeln, wenn ein Kompetenzbereich berührt wurde.<sup>69</sup>

Auch wenn es bereits seit Mitte der 70er Jahre Bemühungen zur Harmonisierung des Urheberrechts gab, erhielt die EU erst mit dem Vertrag von Lissabon eine eigenständige Kompetenzgrundlage mit Blick auf das Recht des geistigen Eigentums.<sup>70</sup> Art. 118 AEUV gestattet es der EU europäische Rechtstitel zur Schaffung eines einheitlichen Schutzes des Rechts des geistigen Eigentums zu schaffen.<sup>71</sup> Der Sinneswandel, die Gewährung einer eigenständigen Kompetenzgrundlage, kann auf zwei Faktoren zurückgeführt werden, zum einen die Rechtsprechung des EuGH und zum anderen die rasante Entwicklung im Bereich der Technologie in den vergangenen Jahren. Ein entscheidender Grund waren die immensen technologischen Entwicklungen der letzten Jahre, insbesondere die Verbreitung des Internets, welche die rechtliche Durchsetzung von Urheberrechten wesentlich erschwert, aber auch grundsätzlich starke Auswirkungen auf den nicht digitalen Bereich hatte.<sup>72</sup> Zwar hatte jeder neue technologische Fortschritt eine Anpassung des Urheberrechts erfordert, die „Internetrevolution“ aber tat dies in einem bislang unbekanntem Maße. Während eine ganze Zeit versucht wurde, diese Entwicklungen zu ignorieren bzw. ihre Auswirkungen auf das Urheberrecht herunterzuspielen, wurde letztendlich eingesehen, dass mit der „Internetrevolution“ und der damit einhergehenden Digitalisierung sich die Situation und damit die Regelungsmaterie von Grund auf geändert hatte. Der Wandel der Gesellschaft und der Wirtschaft hin zu einer Wissensgesellschaft bzw. Wissenswirtschaft vergrößerte die Bedeutung des immateriellen Eigentums und damit des Urheberrechts ferner.<sup>73</sup> Dies erzeugte in der Gesellschaft, Wirtschaft und im Recht und besonders im Rahmen des geistigen Eigentums neue Wahrnehmungsbedürfnisse.

---

<sup>69</sup> *Lewinski*, in: Walter, Europäisches Urheberrecht, S. 8 Rn. 13; *Staudacher*, Die Digitale Privatkopie gem. § 53 UrhG in der Musikbranche, S. 212 ff.

<sup>70</sup> Zur Entwicklung siehe *Vogel*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa, S. 4 ff.

<sup>71</sup> Siehe *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Einl. Rn. 48.

<sup>72</sup> Vgl. *Geiger*, GRUR Int. 2004, S. 815 (819).

<sup>73</sup> *Geiger*, Der urheberrechtliche Interessenausgleich in der Informationsgesellschaft – Zur Rechtsnatur der Beschränkungen des Urheberrechts, GRUR Int. 2004, S. 815 (815).

Das Urheberrecht musste flexible genug auf die Herausforderungen der Technik reagieren.<sup>74</sup> Seine Reichweite erfasst jedoch nicht unmittelbar auch die digitale Welt: Der im Rahmen der analogen Welt geltende urheberrechtliche Interessenausgleich kann nämlich nicht ohne Weiteres auf die digitale Welt übertragen werden.<sup>75</sup>

Die erste Anerkennung dieser Bedürfnisse befand sich im „Grünbuch über Urheberrecht und die technische Herausforderung“ von 1988, welche von der vom europäischen Gesetzgeber auf Vorschlag der Kommission aufgrund der „Warner- und Patricia-Rechtsprechung“<sup>76</sup> des EuGH erlassen wurde.<sup>77</sup> Bis heute ergingen ferner acht Richtlinien auf dem Gebiet des Urheberrechts auf dieser Grundlage. Es folgte das Weißbuch<sup>78</sup> von 1993 über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigungsherausforderungen der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert. Im Weißbuch wurde der Aufbau einer leistungsfähigen Informationsinfrastruktur als notwendig anerkannt und auf diese Weise wurde eine Informationsgesellschaft angedeutet. Damit sich die analoge Welt an die digitale Welt gewöhnen konnte, ließen viele Industrieländer die fachspezifischen Berichte<sup>79</sup> erstellen. Dadurch wurde eine neue Anschauungsperspektive auf die „digitale Revo-

---

<sup>74</sup> Vgl. *Trayer*, Technische Schutzmaßnahmen und elektronische Rechtswahrnehmungssysteme: die Umsetzung von Art. 6 und 7 der EU-Urheberrechtsrichtlinie in deutsches Recht und der Schutz des Nutzers urheberrechtlicher Werke, S. 21.

<sup>75</sup> *Arlt*, Digital Rights Management Systeme, S. 107; vgl. *Däubler-Gmelin*, Private Vervielfältigung unter dem Vorzeichen digitaler Technik, ZUM 1999, S. 769 (770).

<sup>76</sup> *EuGH*, Rs. 158/86, Slg. 1988, 2605 – Warner Brothers u. Metronome/Christiansen; siehe auch *EuGH*, Rs. 341/87, Slg. 1989, 79 – EMI Electrola u. Patricia; *EuGH*, Rs. 62/79, Slg. 1980/881 – Coditel I.

<sup>77</sup> *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Einl. Rn. 49.

<sup>78</sup> Weißbuch, Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung - Herausforderungen der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert, KOM (93) 700.

<sup>79</sup> Zum amerikanischen Bericht *Lewinski*, Das Weißbuch der USA zum geistigen Eigentum und zur „National Information Infrastructure“, GRUR Int. 1995, S. 858 (858 ff.); zum australischen Bericht *Dreier*, „Highways to Change“ – Der Bericht der australischen Copyright Convergence Group zum Urheberrecht im neuen Kommunikationsumfeld, GRUR Int. 1995, S. 837 (837 ff.); zum kanadischen Bericht *Lewinski*, Der kanadische Bericht des „Copyright Subcommittee“ über Urheberrecht und die Datenautobahn, GRUR Int. 1995, S. 851 (851 ff.); zu zwei französischen Berichten *Dreier*, Der französische „Rapport Sirinelli“ zum Urheberrecht und den neuen Technologien, GRUR Int. 1995, S. 840 (840 ff.); *Genton*, Multimedia im französischen Urheberrecht: der zweite Sirinelli-Bericht, GRUR Int. 1996, S. 693 (693 ff.).

lution“ erstellt und konkrete Handlungsempfehlungen zur Lösung der Probleme der Informationsgesellschaft erfasst.<sup>80</sup> Einer davon auf europäischer Ebene ist der Bangemann-Bericht aus dem Jahr 1994.<sup>81</sup> Im Bericht wurde dem Schutz des geistigen Eigentums wie der Marktliberalisierung große Priorität eingeräumt. Somit begann die Geschichte des geistigen Eigentums auf EU-Ebene und im Folgenden veröffentlichte die Europäische Kommission einen Aktionsplan im Juli 1994<sup>82</sup>. Das „Grünbuch Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“<sup>83</sup> erschien später im Juli 1995.

Ein weiterer ebenso entscheidender Grund, war die jüngst vom EuGH übernommene Rolle in diesem Zusammenhang. Während zunächst die wesentlichen Weichenstellungen im Urheberrecht noch durch den europäischen und den nationalen Gesetzgeber vorgenommen wurden, übernahm dies in den letzten Jahren mehr und mehr der EuGH durch seine Rechtsprechung.<sup>84</sup> Dies hatte sich schon 1981 abgezeichnet, als der EuGH entschied, dass das Urheberrecht - trotz seiner persönlichkeitsrechtlichen Komponente -<sup>85</sup> hinsichtlich seiner vermögensrechtlichen Bedeutung gewerbliches

---

<sup>80</sup> *Lewinski*, Multimedia und Urheberrecht – Berichte aus dem In- und Ausland - Das europäische Grünbuch über das Urheberrecht und neue Technologien, GRUR Int. 1995, S. 831 (831).

<sup>81</sup> Europe and the global information society, URL: [http://www.unic.pt/images/stories/publicacoes200801/raport\\_Bangemanna\\_1994.pdf](http://www.unic.pt/images/stories/publicacoes200801/raport_Bangemanna_1994.pdf) (z. B. am 28.6.2010).

<sup>82</sup> KOM (94) 347 endg., Europas Weg in die Informationsgesellschaft – Ein Aktionsplan.

<sup>83</sup> Europäische Kommission, Grünbuch „Urheber und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ v. 19.7.1995.

<sup>84</sup> *Metzger*, Der Einfluss des EuGH auf die gegenwärtige Entwicklung des Urheberrechts, GRUR 2012, S.118 (118.).

<sup>85</sup> Die Frage nach dem Charakter und dem Schutzgrund des geistigen Eigentums wird in unterschiedlichen Rechtsordnungen unterschiedlich beantwortet. In der kontinentaleuropäischen Rechtstradition weist das Urheberrecht starke menschenrechtliche und kulturelle Bezüge auf. Es wird davon ausgegangen, dass in jedem Werk immer ein Stück der Identität und Persönlichkeit des Urhebers steckt. Folglich ist das Urheberrecht untrennbar mit der Persönlichkeit des Urhebers verbunden. Dementsprechend ist nicht nur das kreative Werk in seiner Gesamtheit geschützt, dem Urheber verbleibt auch immer das Urheberpersönlichkeitsrecht, auch wenn er das wirtschaftliche Verwertungsrecht übertragen kann. Im Angloamerikanischen Rechtsraum dagegen dient der Urheberschutz primär der Stimulierung von Innovation. Durch das Recht der industriellen Verwertung und das Recht, unerlaubte Vervielfältigungen zu untersagen, sollen Investitionen attrak-

und kommerzielles Eigentum im Sinne von Art. 30 EGV a. F. sei und dementsprechend den Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheiten unterfalle.<sup>86</sup> Einen weiteren Schritt in diese Richtung stellte die „Warner- und Patricia-Rechtsprechung“ dar.<sup>87</sup> In den letzten Jahren hat dann der EuGH immer wieder Entscheidungen getroffen hinsichtlich der Auslegung europäischer Richtlinien zum Urheberrecht auf Grundlage des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV, wonach der EuGH über die Auslegung des gesamten primären und sekundären Unionsrechts entscheidet.<sup>88</sup> Durch Auslegung der primärrechtlichen Grundfreiheiten im Bereich des Urheberrechts, allen voran der Warenverkehrs- und der Dienstleistungsfreiheiten, sowie der sekundärrechtlichen Rechtsakte, insbesondere der bis heute ergangenen Richtlinien soll der EuGH eine einheitliche Anwendung unionsrechtlicher Vorschriften sicherstellen.

Auch wenn bis jetzt allerdings der EU-Gesetzgeber durch Richtlinien schon etwa Bereiche wie den Schutz von Computerprogrammen, Datenbanken und die Schutzdauer und die Voraussetzungen des Schutzes bestimmter Werke geregelt hat und mit dem Vertrag von Lissabon in Art. 118 AEUV eine explizite Kompetenzgrundlage bezüglich des Rechts des geistigen Eigentums Eingang in die Verträge fand, ist die EU, anders als im Bereich der Marke und der Geschmacksmuster noch nicht tätig geworden und hat noch kein einheitliches europäisches Urheberrecht geschaffen.<sup>89</sup> Wenn also von europäischem Urheberrecht gesprochen wird, so ist zu berücksichtigen, dass der aktuelle *acquis communautaire*<sup>90</sup> in diesem Bereich lediglich die entsprechende Rechtsprechung des EuGH in diesem Zusammenhang umfasst sowie die Richtlinien, die der europäische Gesetzgeber basierend

---

tiver gemacht werden und damit Innovationen gefördert werden. *Reinbothe*, Das Urheberrecht im Wandel der Zeiten, ZEuS 2004, S. 367 (370); dazu näher *Kreutzer*, Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen, S. 186 ff.

<sup>86</sup> *Milkovic*, Das digitale Zeitalter – Segen oder Fluch für die wissenschaftliche Informationsversorgung?, S. 52.

<sup>87</sup> *EuGH*, Rs. 78/70, Slg. 1971, 487 – Deutsche Grammophon u. Metro SB; für die weiteren Rechtssprechungen zum Thema des UrhR u. des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs siehe *Würfel*, S. 107 ff.

<sup>88</sup> *Berger*, Aktuelle Entwicklungen im Urheberrecht – Der EuGH bestimmt die Richtung, ZUM 2012, S. 353 (353).

<sup>89</sup> Siehe *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Einl. Rn. 48.

<sup>90</sup> Dazu *Reinbothe*, ZEuS 2004, S. 367 (376).



auf Kompetenzen zur Schaffung eines gemeinsamen Marktes bzw. zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen auf diesem erlassen hat.<sup>91</sup> Ein einheitliches, harmonisiertes Urheberrecht besteht also innerhalb der EU nach wie vor noch nicht.

## II. Konsistenz der Richtlinien

Nach Art. 288 AEUV (Art. 249 EGV a. F.) können die Organe der Union für die Ausübung ihrer Zuständigkeiten von Verordnungen, Richtlinien, Beschlüssen, Empfehlungen und Stellungnahmen Gebrauch machen. Die Vorschrift sieht vor, dass die Empfehlungen und Stellungnahmen nicht verbindlich sind. Beschlüsse sind dagegen in allen ihren Teilen verbindlich. Sind die Beschlüsse an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie jedoch nur für diese verbindlich. Weiterhin gibt die Vorschrift vor, dass die Verordnung allgemeine Geltung hat, somit in allen ihren Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt. Die Richtlinie ist zwar für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

### 1. *Europäische Sekundärrechtsakte*

Die Richtlinien sind aufgrund des Primärrechts ergehende Sekundärrechtsakte. Das aufgrund dieser Sekundärrechtsakte ins nationale Recht aufgenommene „Europarecht“ verlangt bei seiner Auslegung die Heranziehung sonstiger europarechtlicher Vorschriften. Auf allen vorweg sind die aufgrund einer bestimmten Richtlinie erlassenen Vorschriften richtlinienkonform, insbesondere den Erwägungsgründen der Richtlinie entsprechend zu deuten.<sup>92</sup>

---

<sup>91</sup> Gronau, S. 30 Rn. 80.

<sup>92</sup> Vgl. Loewenheim, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 53 Rn. 5.

## 2. *Umsetzungsinstrumente*

Die Richtlinien sind nur hinsichtlich des erreichenden Ziels verbindlich, so dass jeder Mitgliedstaat die Vorgaben der jeweiligen Richtlinie in sein nationales Recht umsetzen muss, wobei die Art und Weise der Umsetzung ihm überlassen ist und er sich hierbei beispielsweise an Gesetzen bedienen kann.<sup>93</sup> Mithin bezweckt die Richtlinie im Gegensatz der Verordnung keine Rechtsvereinheitlichung, sondern eher eine Rechtsangleichung.<sup>94</sup> Sie gleichen somit nationales Recht an, vereinheitlichen es aber nicht. Deswegen wird sie in der noch nicht ratifizierten europäischen Verfassung als „Europäisches Rahmengesetz“ bezeichnet.<sup>95</sup> Die Gestaltung einer Richtlinie ist ein Kompromiss zwischen dem Erfordernis der Rechtsvereinheitlichung in den Mitgliedstaaten, sowie der weitest Möglichen Beibehaltung nationaler Eigentümlichkeiten.<sup>96</sup> Konsequenz dessen ist, dass auch nach der Umsetzung einer Richtlinie, deren Materie in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich geregelt werden.<sup>97</sup>

Die Richtlinien und die internationalen Regulierungen sind die Umsetzungsinstrumente auf der europäischen Ebene zum internationalen Schutz des Urheberrechts. Die Richtlinien über Urheberrechte bezwecken die verstärkte Verwertung des geistigen Eigentums insbesondere im Online-Bereich, sodass durch die internationale Kommunikation und die Überwindung von Sprachbarrieren Werke und jedwede Schutzgegenstände über Rundfunk und weltweite Online-Datennetze sowie Printmedien schutzgemäß verbreitet werden.<sup>98</sup>

---

<sup>93</sup> *Schweitzer*, Staatsrecht III, 10. Aufl., S. 131 Rn. 345.

<sup>94</sup> Vgl. *Lewinski*, in: *Walter*, S. 11 Rn. 19; kritisch dazu *Schroeder*, in: *Streinz*, EUV/AEUV, Art. 288 AEUV Rn. 69.

<sup>95</sup> Die Richtlinien kommen sehr nahe der Regelungsdichte einer Verordnung, da sie bei manchen Themen ebenfalls sehr detailliert ausgestaltet sind. Dies ist nach allgemeiner Auffassung zulässig und auf gestimmten Gebieten auch notwendig, siehe *Bongers*, S. 252.

<sup>96</sup> *Streinz*, Europarecht, § 5 Rn. 475.

<sup>97</sup> *Gronau*, S. 30 Rn. 81.

<sup>98</sup> *Gerth*, in: *Stern/Prütting*, S. 103.

#### a. Gestufte Verbindlichkeit

Die Besonderheit der Richtlinie ergibt sich in der Abstufung ihrer Verbindlichkeit, sog. „gestufte Verbindlichkeit“, dass sie gem. Art. 288 III AEUV für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlässt.<sup>99</sup> Diese gestufte Verbindlichkeit ist durch die mittelbare Wirkung gekennzeichnet. Aus dieser mittelbaren Wirkung ergibt sich grundsätzlich, dass der Bürger in dem jeweiligen Mitgliedstaat sich nicht auf die Richtlinie selbst berufen kann, mithin sich keine Rechte und Pflichten aus der Richtlinie selbst ableiten lassen.<sup>100</sup> Eine unmittelbare Wirkung können die Richtlinien dagegen dann entfalten, wenn die Umsetzung der Richtlinie auf nationaler Ebene fehler- oder lückenhaft erfolgt, so dass sich der Bürger auch auf die Vorschriften der Richtlinie selbst berufen können und diese in dem Mitgliedsland zur Anwendung kommen.<sup>101</sup>

#### b. Richtlinienkonforme Auslegung

Nicht nur die unmittelbare, sondern ebenso die mittelbare Wirkung der Richtlinien erfordert eine richtlinien- und gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts.<sup>102</sup> Dieser sog. Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung wird sowohl von der Rechtsprechung des EuGH als auch von der der Mitgliedstaaten vorausgesetzt.<sup>103</sup> Bei dieser Bindung an die Richtlinie selbst verliert das Gericht jedoch nicht seinen Beurteilungsspielraum, den ihm das nationale Recht einräumt. Die Richtlinienkonforme Auslegung wird erst mit Ablauf der Umsetzungsfrist vorausgesetzt. Hintergrund dessen ist das Bedürfnis nach Rechtsklarheit, da bei einer Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung bereits mit Erlass der Richtlinie die Recht-

---

<sup>99</sup> Zur Auslegungsregel der Umsetzungsgesetze siehe *Hänel*, S. 83 m. w. N.

<sup>100</sup> Vgl. *Lewinski*, in: *Walter*, S. 11 Rn. 19.

<sup>101</sup> *Schroeder*, in: *Streinz*, Art. 288 AEUV Rn. 101.

<sup>102</sup> Siehe *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Einl. Rn. 48.

<sup>103</sup> Nationales Recht sei „...im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auszulegen“, *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV, AEUV Art. 288 Rn. 77 m. w. N.

sprechung und die Exekutive durch die richtlinienkonforme Auslegung der Legislative voraus wären.<sup>104</sup>

c. Fristgemäße und zielkonforme Umsetzung

Die Richtlinien sind innerhalb einer bestimmten Frist in Form von Gesetzen mit dem Inhalt der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Grund für die Umsetzungsfrist ist, dass die Umsetzungsmaßnahmen nicht dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen werden können, da ein hinsichtliches Ermessen der Erreichung der Ziele im Weg stehen könnte. Ebenso nach dem EuGH können die Mitgliedstaaten „*sich nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände ihrer internen Rechtsordnungen berufen, um damit die Nichtbeachtung der Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen, die in den Richtlinien der Gemeinschaft festgelegt sind*“.<sup>105</sup>

Wird der Umsetzungspflicht durch einen Mitgliedstaat verspätet nachgekommen, so können die Folgen dieser späten Umsetzung durch einen rückwirkenden nationalen Auffangtatbestand behoben werden. Zu einer Heilung des Umsetzungsverstoßes kommt es allerdings nicht.<sup>106</sup> Im Übrigen lässt sich feststellen, dass es für die Einheitlichkeit des Unionsrechts defizitär sein kann, wenn die Umsetzung der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten teilweise fehlend, verzögert oder unzureichend ausgeführt wird. Dies stellt somit den größten Nachteil der Richtlinie dar.<sup>107</sup>

---

<sup>104</sup> Ders., in: Calliess/Ruffert, AEUV Art. 288 Rn. 80.

<sup>105</sup> Nettesheim, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Art. 288 Rn. 115 m. w. N.

<sup>106</sup> Ders., in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 288 Rn. 116.

<sup>107</sup> Vgl. Streinz, § 5 Rn. 476.

## § 4 Darstellung der InfoSoc-Richtlinie

Unser Zeitalter ist dadurch gekennzeichnet, dass wir zu allen möglichen Zeiten und zu niedrig Preisen an Informationen unseres Beliebens gelangen, mithin wir uns in einer global vernetzten Welt befinden. Nicht zu Unrecht wird mit dem Begriff der „Informationsgesellschaft“<sup>108</sup> versucht, die heutige Gesellschaft zu beschreiben, welche vor allem durch die digitale Revolution geprägt ist. Die "digitale Revolution" hat zunächst durch das Weißbuch der Kommission über "Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung - Herausforderungen Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert" Anerkennung gewonnen.<sup>109</sup> Nach dem Weißbuch kommt der Anbruch des multimedialen Zeitalters dem Umbruch gleich, den wir mit der ersten industriellen Revolution erlebt haben.<sup>110</sup>

Die Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft stellt den bisher wohl bedeutendsten und umfassendsten Meilenstein im urheberrechtlichen Gebiet der europäischen Gesetzgebung dar.<sup>111</sup> Beweggrund für die Richtlinie war die Digitalisierung und auch als deren Nebenfolge die Möglichkeit der Herstellung und der Verbreitung dem Original entsprechende Kopien in Vielzahl im Netz.<sup>112</sup>

Die InfoSoc-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten gem. Art. 13 I der InfoSoc-RL (InfoSoc-RL) zur Umsetzung und setzt eine Frist bis zum 22. Dezember 2002 - bloß neunzehn Monaten - fest, die kaum realisierbar ist. Sie

---

<sup>108</sup> Siehe zum Begriff der Informationsgesellschaft *Delp*, Das Recht des geistigen Schaffens in der Informationsgesellschaft, S. 13 Rn. 1 ff.

<sup>109</sup> KOM (93) 700, S. 110; *Lewinski*, GRUR Int. 1995, S. 831 (831).

<sup>110</sup> KOM (93) 700, S. 14.

<sup>111</sup> Siehe *Bayreuther*, Europa auf dem Weg zu einem einheitlichen Urheberrecht - Zur Richtlinie der EU über die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, EWS 2001, S. 422 (422); *Flehsig*, Grundlagen des Europäischen Urheberrechts, ZUM 2002, S. 1 (1); *Schippan*, Urheberrecht goes digital - Die Verabschiedung der „Multimedia-Richtlinie 2001/29/EG“, NJW 2001, S. 2682 (2682).

<sup>112</sup> Vgl. *Höhne*, Digital Rights Management Systeme aus Verbrauchersicht, S. 88.

lässt den Mitgliedstaaten im Vorgabenbereich einen gewissen Gestaltungsspielraum zur Umsetzung.<sup>113</sup> Die Zielsetzung der Informationsrichtlinie ist, wie alle Richtlinien für sie verbindlich. Dagegen bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, wie das Ziel erreicht und in welcher Form und mit welchen Mitteln die Umsetzungsvorgaben erfüllt werden könnten.<sup>114</sup> So gewährleistet die InfoSoc-RL eine Angleichung der Mitgliedstaaten im Bereich des Urheberrechts, ohne sein Gefüge zu verändern.

## I. Ziele

Die bisherigen Richtlinien im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte regelten nicht direkt den Kernbereich, sondern eher wirtschaftlich wichtiges Regelungsfeld wie den Rechtsschutz von Computerprogrammen oder Datenbanken. Mit der InfoSoc-RL wurde hingegen zum ersten Mal der Kernbereich des Urheberrechts, nämlich die Vereinheitlichung der zentralen Verwertungsrechte behandelt.<sup>115</sup> Mit der InfoSoc-RL werden daher die Lücken im *acquis communautaire* der ersten Harmonisierungsgeneration beseitigt und sie gehört einer neuen Generation von Harmonisierungsrichtlinien an.<sup>116</sup>

Die Ausgangsgründe, Ziele und Erforderlichkeit der InfoSoc-RL sind vor allem aus den Erwägungsgründen zu entnehmen. Danach diene die InfoSoc-RL zur Verwirklichung der Verpflichtungen der internationalen Verträge und setzte daher insbesondere WIPO-Verträge in das Gemeinschaftsrecht<sup>117</sup> (Erwägungsgrund 15 der InfoSoc-RL) um. Damit wurde beabsichtigt, das Schutzniveau von DMCA<sup>118</sup> zu erreichen.<sup>119</sup> Darüber hinaus beruht

---

<sup>113</sup> Arlt, S. 106; Reinbothe, Die EG-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR Int. 2001, S. 733 (744); Dreier, Die Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG in deutsches Recht, ZUM 2002, S. 28 (38).

<sup>114</sup> Siehe Hänel, S. 83; Arlt, 106; Nettesheim, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 249 Rn. 133, 152; Schroeder, in: Streinz, Art. 249 Rn. 86 ff.

<sup>115</sup> Schippan, NJW 2001, S. 2682 (2682).

<sup>116</sup> Reinbothe, Die Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie in deutsches Recht, ZUM 2002, S. 43 (44 f.), Höhne, S. 87 m. w. N.

<sup>117</sup> Jetzt: Unionsrecht.

<sup>118</sup> Copyright Law of the United States of America (Title 17 of the United States Code) einschließlich Digital Millennium Copyright Act.

die InfoSoc-RL inhaltlich insbesondere auf zwei Säulen. Zum einen erfolgte sie auf eigene Vorarbeiten der Gemeinschaft zum Thema Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

Ausdrücklich wird der Gegenstand der Richtlinie als rechtliche Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte im Rahmen des Binnenmarkts, insbesondere in Bezug auf die Informationsgesellschaft in Art. 1 I InfoSoc-RL bestimmt. Weiterhin muss nach Erwägungsgrund (ErwGr) 9 der InfoSoc-RL jede Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte von einem hohen Schutzniveau ausgehen, welcher dazu beiträgt, die Erhaltung und Entwicklung kreativer Tätigkeit im Interesse der Urheber, ausübenden Künstler, Hersteller, Verbraucher, von Kultur und Wirtschaft sowie der breiten Öffentlichkeit sicherzustellen. Darüber hinaus erklärt ErwGr 12 InfoSoc-RL, dass ein angemessener Schutz von urheberrechtlich geschützten Werken und sonstigen Schutzgegenständen auch kulturell gesehen von großer Bedeutung ist.

## II. Entstehung

Die Rechtsgrundlage der Richtlinie wird insbesondere auf den freien Dienstleistungsverkehr (Art. 47 II EG), die Niederlassungsfreiheit (Art. 55 EG) und das Funktionieren eines gemeinsamen Binnenmarktes (Art. 95 EG) gestützt.<sup>120</sup> Im Hinblick auf einen freien Binnenmarkt für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte zeichnet die InfoSoc-RL eine Leitlinie in der EU besonders für die Verwertungsrechte des Urhebers. Mit der InfoSoc-RL sind die Regulierung der neuen Produkte und Dienstleistungen mit urheberrechtlichem Gehalt und die Förderung der Kreativität und Innovationen in der EU beabsichtigt. Hier werden lediglich die wichtig gesehenen Punkte mit begrenzten Details angerissen, um einen Überblick der Entstehungsgeschichte und des Gesetzgebungsverfahrens zu schaffen.

---

<sup>119</sup> Vgl. Lindhorst, S. 115.

<sup>120</sup> Siehe Fleschsig, ZUM 2002, S. 1 (2).

## 1. Grünbuch

In ihrem Dokument über die „Verstärkung der Gemeinschaftsaktion im Bereich Kultur“ hat die Kommission eine Bilanz ihrer Aktivitäten und ihrer Prioritäten für die weitere Entwicklung gesetzt. Um eine Harmonisierung des Urheberrechts zu erreichen, gab es unter anderem Vorschläge, die zur allgemeinen Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Kultur dienen.<sup>121</sup> Hier behandelte die EG-Kommission zunächst nur die Bereiche, in denen sie aktiv werden wollte. Die Einzelheiten wurden in einem so genannten „Grünbuch“ festgehalten, das als Grundlage für eine Diskussion über Urheberrechte und über Angleichung der nationalen Gesetze dienen sollte.<sup>122</sup>

Aufgrund des äußerst langwierigen und kontroversen Prozesses legte die Kommission das Grünbuch erst nach zehn Jahren, im Jahr 1995 vor.<sup>123</sup> Das in der Zwischenzeit vorgelegte Grünbuch vom Jahre 1988<sup>124</sup> wurde vor allem dahingehend kritisiert, dass es sich vordergründig um die urheberrechtlich verwertenden Industrien bemühe.<sup>125</sup> Der Kommission wurde vorgeworfen, ein „Urheberrecht ohne Urheber“ zu schaffen und dem Grünbuch von 1988 mangle es an einem einheitlichen urheberrechtlichen Grundkonzept.<sup>126</sup> Schließlich machte sich die Notwendigkeit bemerkbar, dass schöpferische Arbeit einen effektiven Schutz digitaler Werke und Leistungen, mithin eine stärkere Harmonisierung des Urheberrechtsschutzes voraussetzt.<sup>127</sup>

---

<sup>121</sup> *Flehsig*, ZUM 2002, S. 1 (1).

<sup>122</sup> Mitteilung der EG-Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Verstärkung der Gemeinschaft im Bereich der Kultur, KOM (82) 590 endg. v. 24.11.1982, im Anhang II, spezifische Maßnahmen.

<sup>123</sup> Vgl. statt aller *Lewinski*, in: *Walter*, S. 1020 Rn. 8 ff.

<sup>124</sup> KOM (88) 172 endg.

<sup>125</sup> *Streinz*, in: *Riesenhuber*, § 2 S. 33; ähnlich *Milkovic*, S. 51.

<sup>126</sup> Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht v. 31.1.1989 zum „Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung“, GRUR 1989, S. 183 ff.; siehe *Gronau*, S. 22 Rn. 73.

<sup>127</sup> Ausführlich dazu *Milkovic*, S. 52.



Am 19.7.1995 wurde das Grünbuch „Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“<sup>128</sup> vorgelegt. Im Mittelpunkt des Grünbuchs standen insbesondere die Fragen zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten, also Fragen, die in der Informationsgesellschaft der neuen digitalen Dienstleistungen, insbesondere in dem Kommunikationsbereich, entstanden sind.<sup>129</sup> Eine der Hauptfragen war hierbei die Funktionsfähigkeit dieser Informationsgesellschaft. Ihr wurde für die Europäische Gemeinschaft und insbesondere ihrem urheberrechtlichen Gestalt innerhalb des Binnenmarkts eine wesentliche Rolle zugesprochen.<sup>130</sup> Auch das Grünbuch von 1995 wurde in der Literatur kritisiert. Bereits die Zielvorstellungen der Kommission ließen erkennen, dass bei Abwägung der Interessenlagen von Urhebern, Verwertern und dem Gemeinwohl den wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine maßlose Bedeutung eingeräumt wird und somit dem Schutz der geistigen Leistung nicht effektiv beigetragen wird. Insgesamt sei das Grünbuch unausgewogen.<sup>131</sup>

## 2. Richtlinienvorschlag

Nach dem Grünbuch 1995 und der Mitteilung „Initiative zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“<sup>132</sup> von November 1996, legte die Europäische Kommission am 10.12.1997<sup>133</sup> einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte an. Ferner wurden dem Vorschlag wesentliche binnenmarktrelevante Bestimmungen der im Dezember 1996 angenommenen WIPO-Verträge<sup>134</sup> zugrunde gelegt, um deren Ratifizierung voranzutreiben und zu deren möglichst zügigen Inkrafttreten beizutragen.<sup>135</sup> Nach der Begründung des Vorschlags wurde mit dem Vorschlag in

---

<sup>128</sup> KOM (95) 382 endg. v. 19.7.1995.

<sup>129</sup> Vgl. Hohagen, Die Freiheit der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, S. 196.

<sup>130</sup> Lewinski, in: Walter, S. 1021 Rn. 9.

<sup>131</sup> Kröger, S. 27.

<sup>132</sup> Mitteilung, KOM (96) 568 endg. v. 20.11.1996.

<sup>133</sup> KOM (97) 628 endg.

<sup>134</sup> Beschluss 2000/278/EG, ABl. EU Nr. L 89 v. 11.4.2000, S. 6.

<sup>135</sup> Schippan, S. 141; ähnlich Lewinski, in: Walter, S. 1027 Rn. 30 f.

erster Linie auch die Umsetzung dieser neuen internationalen Verpflichtungen bezweckt.<sup>136</sup> Der Richtlinienenvorschlag besteht insgesamt aus vier Kapiteln, 38 Erwägungsgründen und 13 Artikeln, denen erläuternde Kommentierungen vorausgehen.<sup>137</sup>

Der Ausschuss genehmigte den Vorschlag der Kommission und widersprach ausdrücklich gegen Einschränkungen bei rein privaten Nutzungen. Dieser Vorschlag führte am 28.12.1998 seitens des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu einer positiven Stellungnahme.<sup>138</sup> Unter erheblichen Änderungen billigte das Parlament den Richtlinienvorschlag am 10.2.1999 mit 58 Änderungen.<sup>139</sup> Das Parlament befürwortete die Trennung von analoger und digitaler Vervielfältigung, die Beschränkung auf den „persönlichen“ Gebrauch, die Einschränkung zugunsten technischer Schutzmaßnahmen und die Verpflichtung für eine angemessene Vergütung. Am 21.5.1999 legte die Kommission einen überarbeiteten Vorschlag vor<sup>140</sup>, der den Änderungen des Parlaments weitestgehend Rechnung trug. Dennoch blieb die Richtlinie innerhalb des Rates äußerst umstritten. Ein erheblicher Streitpunkt war dabei die Reichweite des erlaubten privaten Kopierens, das Zwischenspeichern und die Geräteabgabe. Durch den Rechts- und Binnenmarktausschuss wurden dem Parlament hinsichtlich des Gemeinsamen Standpunktes sechzehn Änderungen vorgeschlagen. Wovon die meisten Änderungswünsche aus der Verwertungsindustrie abgewiesen wurden.<sup>141</sup>

Ein Durchbruch am 15.6.2000 mit einem politischen Einigungsversuch unter der portugiesischen Ratspräsidentschaft wurde erzielt, nachdem erhebliche Widerstände seitens französischer Vertreter gegen eine großzügige Fassung der Schrankenbestimmungen berücksichtigt wurden.<sup>142</sup>

---

<sup>136</sup> Dietz, ZUM 1998, S. 438 (439).

<sup>137</sup> Detaillierter *Flechtsig*, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – Der Richtlinienvorschlag der EG-Kommission zur Harmonisierung bestimmter Aspekte dieser Rechte, C&R 1998, S. 225 (225).

<sup>138</sup> ABl. EG Nr. C 407 v. 28.12.1998, S. 30 ff.

<sup>139</sup> Stellungnahme des Parlaments v. 10.2.1999, ABl. EG Nr. C 150 v. 28.5.1999, S. 171 ff.

<sup>140</sup> ABl. EG Nr. C 180 v. 25.6.1999, S. 6 ff.

<sup>141</sup> Kröger, S. 48.

<sup>142</sup> Ders., S. 48.

Ein Gemeinsamer Standpunkt wurde daraufhin vom Rat am 28.9.2000 vorgelegt.<sup>143</sup> Das europäische Parlament hatte sich in zweiter Lesung vom 14.2.2001 mit diesem gemeinsamen Standpunkt zu beschäftigen, nachdem zuvor der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt des Parlaments eine Vorlage zur Vorbereitung anfertigte.<sup>144</sup> Hierbei nahm das Europäische Parlament insgesamt neun Änderungen vor, welche von der Kommission in ihrer Stellungnahme vom 29.3.2001 befürwortet wurden und deren Vorschlag entsprechend aufgenommen wurden.<sup>145</sup> Durch den Ministerrat wurden die Änderungsvorschläge am 9.4.2001 angenommen und eine Umsetzungsfrist von 18 Monaten vorgegeben. Damit war die InfoSoc-RL am Ziel.

---

<sup>143</sup> Gemeinsamer Standpunkt Nr. 48/2000, ABl. EG Nr. C 344 v. 1.12.2000, S. 1 ff.

<sup>144</sup> Ausführlich dazu *Linnenborn*, Update: Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, K&R 2001, S. 394 (394).

<sup>145</sup> *Ders.*, K&R 2001, S. 394 (394).

## §5 Inhaltliche Darlegung der InfoSoc-Richtlinie

Wie oben erwähnt wurde, bezieht sich die InfoSoc-RL auf eine Angleichung und Verbesserung des Urheberrechtsschutzes vor dem Einfluss der neuen technischen Entwicklungen. Die Definitionen der Grundsätze des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte befinden sich in der InfoSoc-RL und werden auch in den Erwägungsgründen der Richtlinie detailliert ausgeführt.

Nach ErwGr 4 InfoSoc-RL zielt die Richtlinie auf ein hohes Schutzniveau im Bereich des geistigen Eigentums und als Mittel der Förderung von Kreativität und Innovation. In ErwGr 11 InfoSoc-RL wird eine rigorose und wirksame Regelung zum Schutz der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte als eines der wichtigsten Instrumente festgelegt, um die notwendigen Mittel für das kulturelle Schaffen in Europa zu garantieren und die Unabhängigkeit und Würde der Urheber und der ausübenden Künstler zu wahren. Aus diesen Gründen werden die Definitionen der Verwertungsrechte in Art. 2-4 InfoSoc-RL bewusst weit gefasst.<sup>146</sup> Die Zielsetzung gewährleistet den verschiedenen urheberrechtlichen Begünstigten die Rechtssicherheit im Binnenmarkt.<sup>147</sup>

Die Richtlinie besteht aus insgesamt 15 Artikel und 60 Erwägungsgründen und ist unterteilt in vier Kapiteln. Im Kapitel I werden das Ziel und der Anwendungsbereich der Richtlinie konkretisiert. Kapitel II beinhaltet die Definitionen des Vervielfältigungsrechts, des Rechts der öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung und des Verbreitungsrechts sowie der Ausnahmen und Beschränkungen zu diesen relevanten Verwertungsrechten. In Kapitel III enthalten sind die Verpflichtungen bezüglich der technischen Maßnahmen sowie bezüglich der Informationen für die Rechtewahrung. Kapitel IV beinhaltet die allgemeinen Bestimmungen. Dazu gehören unter anderem die Sanktionsregeln nach Art. 8 InfoSoc-RL, Vorschriften über die weitere weitere Anwendung anderer Rechtsvorschriften und über die zeitliche Anwendbarkeit sowie Schlußbestimmungen.

---

<sup>146</sup> Vgl. ErwGr 21 InfoSoc-RL.

<sup>147</sup> Vgl. ErwGr 23 InfoSoc-RL.

Im Wesentlichen betrifft die InfoSoc-RL drei Bereiche: das Vervielfältigungsrecht, das Wiedergaberecht und das Verbreitungsrecht.<sup>148</sup> Die weiteren wichtigen Punkte wie digitaler Rundfunk/Mehrkanaldienste, Rechtswahrnehmung, Urheberpersönlichkeitsrecht, anwendbares Recht, Haftung sind allerdings in der InfoSoc-RL nicht geregelt.

Die Haftungsfrage, wer für etwaige Verstöße gegen das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte haftet und wer bei Rechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen werden kann, findet sich weder in den WIPO-Abkommen noch in der InfoSoc-RL, da die Haftung ein horizontales Thema ist, das auch Bereiche wie den Jugendschutz, das Marken- und das Wettbewerbsrecht betreffen könnte.<sup>149</sup> Die Mitgliedstaaten müssen nach Art. 8 III der InfoSoc-RL die Beantragung des Rechteinhabers die gerichtliche (Unterlassungs-) Anordnungen gegen Vermittler sicherstellen, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden. Allein der ErwGr 59 InfoSoc-RL dieses Thema zum Gegenstand, wonach Dienste von Vermittlern erfasst werden sollen, wenn sie zur Verpflichtung in der Lage sind, die Rechtsverstöße zu verhindern.<sup>150</sup>

Die InfoSoc-RL folgt dem Territorialitätsprinzip.<sup>151</sup> Andernfalls besteht die Gefahr, dass Rechteinhaber keinen angemessenen Schutz besonders bei Übertragungen aus Drittländern beanspruchen könnten.<sup>152</sup> Mit diesem Grundsatz ist dasjenige nationale Recht für Verwertungshandlungen bzw. Rechtsverletzungen maßgeblich, für dessen Gebiet Schutz in Anspruch ge-

---

<sup>148</sup> Detaillierter siehe URL: [http://europa.eu/legislation\\_summaries/information\\_society/l26053\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/information_society/l26053_de.htm), (z. B. am 27.12.2010).

<sup>149</sup> Kröger, S. 52 ff.

<sup>150</sup> Zum Rechtsstreit um Napster A & M Records, Inc. v. Napster, Inc., 114 F. Supp. 2d 896, 921 (N.D. Cal 2000); zum Rechtsstreit um Grokster MGM Studios, Inc. v. Grokster, Ltd., LEXIS 17471, 1, 15 (9th Cir. 2004).

<sup>151</sup> Vgl. mit der Ursprungslandprinzip Art. 1 RL 93/83/EWG des Rates v. 27.9.1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelverbreitung, ABl. Nr. L 248 v. 6.10.1993.

<sup>152</sup> Kröger, S. 53.

nommen wird. Demzufolge kann bei Verwertungshandlungen im digitalen Netz das Recht mehrerer Länder zugleich Anwendung finden.<sup>153</sup>

Die in dieser Richtlinie außer acht gelassenen Themen, wie das Urheberpersönlichkeitsrecht oder anwendbares Recht, gehören nicht deshalb dem Gegenstand der Richtlinie, weil der europäische Gesetzgeber ihren Wert unterschätzt, sondern vielmehr aufgrund ihrer – im Vergleich zu den geregelten Rechten – eher wirtschaftlich schwächeren Rolle.<sup>154</sup>

#### I. Anwendungsbereich und Abgrenzung zu anderen Richtlinien

Eine eigenständige Gesetzgebungskompetenz zum Erlass eines einheitlichen Urheberrechts ist für die EU nicht gegeben.<sup>155</sup> Jedoch unter Bezugnahme auf Art. 95 i. V. m. Art. 14 EGV a. F., welche zur Schaffung eines gemeinsamen Marktes dient, sind von der EU auf dem Gebiet des Urheberrechts zahlreiche Richtlinien im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte erlassen worden, die immer Spezialfragen betrafen. Somit sind punktuelle Harmonisierungen statt eines einheitlichen europäischen Urheberrechts vorzufinden. Deutlich umfassender als vorangegangene Richtlinien ist die InfoSoc-RL. Der Anwendungsbereich der InfoSoc-RL umfasst nicht nur diejenigen Rechteinhaber und Nutzer, die Werke in digitaler Form anbieten oder nutzen, sondern bezieht auch die herkömmliche analoge Verwertung ein, was die Umsetzung schwieriger machen könnte.<sup>156</sup>

Nach Art. 1 I InfoSoc-RL und dem ErwGr 20 InfoSoc-RL stützt sich die Richtlinie auf die Grundsätze und Bestimmungen, die in den einschlägigen geltenden Richtlinien bereits festgeschrieben sind.<sup>157</sup> Sofern in der Richtlinie nichts anderes bestimmt wird, gelten die betreffenden Grundsätze und

---

<sup>153</sup> *Lewinski*, Die Multimedia-Richtlinie: Der EG-Richtlinienvorschlag zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, MMR 1998, S. 115 (116).

<sup>154</sup> Dagegen *Dreier/Leistner*, Urheberrecht im Internet: die Forschungsherausforderungen, GRUR 2013, S. 881 (886).

<sup>155</sup> Siehe oben § 4 I. 2.

<sup>156</sup> *Dreier*, ZUM 2002, S. 28 (29); *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, S. 733 (739 f.).

<sup>157</sup> Zu einzelnen die Erwägungsgründe 20, 28, 40 und 50 InfoSoc-RL und für die zeitliche Anwendbarkeit ist Art. 10 InfoSoc-RL nachzuschlagen. *Dreier*, ZUM 2002, S. 28 (29); *Flehsig*, ZUM 2002, S. 1 (4); *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, S. 733 (735 f.).

Bestimmungen der bereits bestehenden Richtlinien grundsätzlich unbeschadet fort.<sup>158</sup> In der Richtlinie bleiben die bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen für insbesondere die Bereiche des rechtlichen Schutzes von Computerprogrammen, das Vermietrecht, Verleihrecht und bestimmte, dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte im Bereich des geistigen Eigentums vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen unberührt.<sup>159</sup>

Daraus könne jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass die InfoSoc-RL den Vorschriften in anderen Rechtsgebieten vorgeht. Das Verhältnis der Richtlinie zu diesen Vorschriften ist vielmehr in Art. 9 InfoSoc-RL zur Diskussion gestellt.<sup>160</sup>

## II. Verwertungsrechte

In der Richtlinie werden drei Verwertungsrechte für die beiden Werkverwertungskategorien geregelt. Zum einen die Werkverwertung in körperlicher Form, dazu zählen das Vervielfältigungsrecht und das Verbreitungsrecht. Zum anderen die Werkverwertung in unkörperlicher Form, dazu gehören das Recht der öffentlichen Wiedergabe und der Zugänglichmachung.

---

<sup>158</sup> Die bereits bestehenden Richtlinien sind RL 91/250/EWG des Rates v. 14.5.1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, ABl. EG Nr. L 122 v. 17.5.1991, S. 42; RL 92/100/EWG des Rates v. 19.11.1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, ABl. EG Nr. L 346 v. 27.11.1992, S. 61; RL 93/83/EWG des Rates v. 27.9.1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. EG Nr. L 248 v. 6.10.1993, S. 15; RL 93/98/EWG des Rates v. 29.10.1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, ABl. EG Nr. L 290 v. 24.11.1993, S. 9; RL 96/9/EG des Rates und Europäischen Parlaments v. 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. EG Nr. L 77 v. 27.3.1993, S. 20; RL 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.9.2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, ABl. Nr. L 272 v. 13.10.2001, S. 32. Siehe *Dreier*, ZUM 2002, S. 28 (29).

<sup>159</sup> Dazu *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, S. 733 (735); *Dreier*, ZUM 2002, S. 28 (29).

<sup>160</sup> *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, S. 733 (736).

## 1. Vervielfältigungsrecht

### a. Allgemein

Das Vervielfältigungsrecht ist grundlegendes Verwertungsrecht und ist in allen Mitgliedstaaten als ausschließliches Recht des Urhebers geregelt.<sup>161</sup> Bis zur Digitalisierung hatten die nationalen Regelungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Betroffenen als es heute der Fall ist. Der drastische Anstieg und die vermehrte Anwendung der Digitalisierungstechnologien führten zur nachteiligen Konsequenzen sowohl für die Rechteinhaber als auch für Wirtschaft als solche.<sup>162</sup> Die nationalen Urheberrechtsgesetze versuchten jeweils mit unterschiedlichem Umfang diesen Konsequenzen entgegenzuwirken. Die digitalen Vervielfältigungshandlungen führten somit zu deutlichen Unterschieden in den Mitgliedstaaten, schufen Rechtsunsicherheiten und vorübergehende Schwierigkeiten bei der juristischen Bewertung, da die Digitalisierung eines Werkes nicht in allen nationalen Gesetzen vom Vervielfältigungsbegriff gleich erfasst wurde.<sup>163</sup> Das Verwertungsrecht gehörte daher zu den Bereichen, die unbedingt harmonisiert werden sollten.<sup>164</sup>

---

<sup>161</sup> Kröger, S. 53.

<sup>162</sup> Aus dem veröffentlichten Kommissionsbericht über die digitale Wettbewerbsfähigkeit Europas geht hervor, dass die aktivsten Internetnutzer im Alter v. 16 bis 24 Jahren sind. 73 % von ihnen nutzen regelmäßig sog. fortgeschrittene Dienste, mit denen sie Inhalte selbst schaffen und online mit anderen teilen, was 35 % des Bevölkerungsdurchschnitts der EU entspricht. 33 % haben gesagt, dass sie nicht bereit sind, für den Download oder das Anschauen von Online-Inhalten wie Videos oder Musik überhaupt etwas zu zahlen. In Wirklichkeit liegt die Zahl derjenigen, die für solche Dienste gezahlt haben, in dieser Nutzergruppe doppelt so hoch wie in der übrigen Bevölkerung (10 % der jungen Nutzer gegenüber 5 % im EU-Durchschnitt). Kommissionsbericht „Digitale Wirtschaft kann Europa aus der Krise führen“ (IP/09/1221), v. 4.8.2009, URL: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/09/1221&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en> (z. B. am 27.9.2013).

<sup>163</sup> Siehe KOM (97) 628 endg., S. 15 f.

<sup>164</sup> KOM (97) 628 endg., S. 15.



## b. Definition und ihre Merkmale

Art. 2 InfoSoc-RL enthält das Fundament für die umfassende Harmonisierung des Vervielfältigungsrechts. Das Vervielfältigungsrecht wird demnach als „*das ausschließliche Recht, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten*“ definiert. Damit steht die Richtlinie in Übereinstimmung mit dem *acquis communautaire* und internationalem Konventionsrecht.<sup>165</sup> Dieses Recht soll den fünf Gruppen von Rechteinhabern zustehen: *den Urhebern, ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern, Herstellern der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen und Sendeunternehmen*, was auch schon im *acquis communautaire* bedacht wurde. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und es bleibt den Mitgliedstaaten unbenommen, dass sie das Vervielfältigungsrecht auch weiteren Gruppen von Rechtsinhabern gewähren können.<sup>166</sup>

Die weit gefasste Definition der Vervielfältigung ermöglicht die Subsumtion aller wesentlichen Handlungen im online und auch offline Bereich, in „materieller oder immaterieller“ Form unter dem Vervielfältigungsrecht.<sup>167</sup>

In der Netzwerkumgebung sind ganz unterschiedliche Arten der Vervielfältigung vorzufinden. Die Erfassung der „unmittelbaren und mittelbaren“<sup>168</sup> und „vorübergehenden oder dauerhaften“ Vervielfältigungen ist das entscheidende Merkmal.<sup>169</sup> Das Merkmal „mittelbar“ zielt auf Vervielfältigungen über ein vorgenommenes Zwischenstadium ab. Hiermit wird hervorgehoben, dass das Recht durch den Abstand zwischen dem ursprünglich gespeicherten Ort des originalen Werkes und dem Herstellungsort des Vervielfältigungsstücks nicht berührt wird.<sup>170</sup> Im Sinne des Art. 2 InfoSoc-RL

---

<sup>165</sup> Reinbothe, in: Stern/Prütting, S. 6.

<sup>166</sup> Reinbothe, GRUR Int. 2001, S. 733 (736).

<sup>167</sup> Vgl. ErwGr 21 InfoSoc-RL: „Um die Rechtssicherheit im Binnenmarkt zu gewährleisten, muss die Definition dieser Handlungen weit gefasst sein“; dazu Spindler, Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR 2002, S. 105 (107).

<sup>168</sup> In Anlehnung an Art. 7 WPPT.

<sup>169</sup> Vgl. ähnliche Formulierung für „unmittelbar und mittelbar“ Art. 7 RL 92/100/EWG des Rates zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie Art. 10 des Romabkommens.

<sup>170</sup> KOM (97) 628 endg., S. 33.

enthält das Tatbestandsmerkmal „vorübergehend oder dauerhaft“ sämtliche Vervielfältigungshandlungen.<sup>171</sup> Die Richtlinie erfasst somit auch in der heutigen Zeit möglichst alle digitalen Übertragungssysteme als Vervielfältigung, die beim Laden in den Arbeitsspeicher eines Computers oder bei Zwischenspeicherungen im Netz auf dem Weg zwischen Online-Anbieter und Online-Nutzer erfolgen.<sup>172</sup>

Auch Vervielfältigungen von nur kurzer Dauer unterfallen dann grundsätzlich dem ausschließlichen Vervielfältigungsrecht des Urhebers.<sup>173</sup> Demnach enthält diese Bestimmung sämtliche Kopierformate, die durch die dauerhafte Festlegung auf der Festplatte oder nur vorübergehend im Arbeitsspeicher beim Browsen oder auf dem Proxyserver entstehen.<sup>174</sup> Ob diese Kopiervorgänge diesbezüglich in unmittelbarem Sinnzusammenhang zu sehen sind und diese Definition mit allen diesen Akten des Vervielfältigungsrechts auch tatsächlich zu dem Verbotsrecht führt, wird dann in Art. 5 InfoSoc-RL geregelt. Die Vorschrift muss daher in Bezug mit den Ausnahmen in Art. 5 I InfoSoc-RL betrachtet werden.

## 2. *Das Recht der Öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung*

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände ist in Art. 3 InfoSoc-RL niedergelegt.<sup>175</sup> Auf der nationalen und internationalen Rechtsebene wurde die Erfassung im urheberrechtlichen Regelungsbereich der Onlineübertragungen heftig diskutiert.<sup>176</sup> Durch das Bedürfnis der Neugestaltung wurden diese zwei neuen Verwertungsrechte in der Richtlinienfassung zustande

---

<sup>171</sup> Vgl. ErwGr 33 InfoSoc-RL.

<sup>172</sup> Kröger, S. 56.

<sup>173</sup> Freitag, in: Kröger/Gimmy, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im Internet, S. 289 (310); Lewinski, MMR 1998, S. 115 (116).

<sup>174</sup> Freitag, in: Kröger/Gimmy, S. 289 (310).

<sup>175</sup> Zur Auslegung des Art. 3 I InfoSoc-RL des *EuGH* siehe Urt. v. 24.11.2011, C-283/10, ZUM-RD 2012, S. 121 (121 ff.).

<sup>176</sup> Höhne, S. 90 m. w. N.

gebracht, mit der das herkömmliche und ausschließliche Urheberrecht auf interaktive Nutzung des Internets einbezogen wurde.<sup>177</sup>

Das ausschließliche Recht der öffentlichen Wiedergabe gewährt den Urhebern aller Werkarten die drahtgebundene und drahtlose Wiedergabe an die Öffentlichkeit. Das andere ausschließliche Recht der Zugänglichmachung verweist auf die Bereithaltung des Werkes zum Abruf, dass das Werk den Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.<sup>178</sup> Dieses Recht ist unter dem Recht der öffentlichen Wiedergabe zu stellen. In Art. 3 I InfoSoc-RL wird das Recht der Zugänglichmachung bei den Urhebern als Teil des Wiedergaberechts und in Absatz 2 bei den Leistungsschutzberechtigten eigenständig erfasst.<sup>179</sup> Die Harmonisierung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe wurde bisher nur teilweise für die Urheber von Computerprogrammen und Datenbanken erzielt. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe und das Recht der Zugänglichmachung von Werken als Verbotsrecht von Urhebern aller Werkkategorien sollen durch Art. 3 InfoSoc-RL harmonisiert werden.<sup>180</sup>

ErwGr 23 InfoSoc-RL erläutert erforderliche Betrachtung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe im weiteren Sinne, so dass es jegliche Wiedergabe in der Öffentlichkeit und alle Arten von Werken erfasst.<sup>181</sup> Das Recht umfasst dann notwendigerweise jegliche entsprechende drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Übertragung oder Weiterverbreitung eines Werkes, einschließlich der Rundfunkübertragung. Weiterhin soll dieses Recht für keine weiteren Handlungen gelten. Die Bestimmungen zur Harmonisierung von Art. 2 der Satelliten- und Kabelrichtlinie (RL 93/83/EWG), Art. 5 der Datenbankrichtlinie (RL 96/9/EG) und Art. 8 der Vermiet- und Verleihrechtsrichtlinie (RL 92/100/EWG-aufgehoben, RL 2006/115/EG-neue Erfassung) werden dabei nach Art. 1 InfoSoc-RL unberührt bleiben.<sup>182</sup>

---

<sup>177</sup> Zur aktuelle Auslegung durch den EuGH siehe *Handig*, Reform und Neuordnung der „öffentlichen Wiedergabe“, ZUM 2013, S. 273 (273 ff.); Urteil des *EuGH*, Urt. v. 7.12.2006, C-306/05.

<sup>178</sup> *Spindler*, GRUR 2002, S. 105 (108).

<sup>179</sup> *Kröger*, C&R 2001, S. 316 (318), *ders.*, S. 70.

<sup>180</sup> *Reinbothe*, in: Stern/Prütting, S. 6 f.

<sup>181</sup> *Höhne*, S. 90.

<sup>182</sup> *Kröger*, C&R 2001, S. 316 (318), *ders.*, S. 70.

Wer seine Datenbank mit dem urheberrechtlich geschützten Material, wie Filmwerke, an Öffentlichkeit im Netz als Video-on-Demand (VoD) zugänglich machen möchte, soll zuerst Lizenzen bzw. eine Erlaubnis benötigen. Mit dem Recht der öffentlichen Wiedergabe sind die Berechtigten in der Weise zu kontrollieren, dass die Werke Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl uneingeschränkt zugänglich gemacht werden müssen. Beim Angebot an die Öffentlichkeit zum Abruf ist es unerheblich, wie viele Nutzer daran Interesse haben.<sup>183</sup> Ab der Bereitstellung wird auch ohne einen Abrufenden eine Lizenz für diesen Akt der öffentlichen Wiedergabe gebraucht. Nach Art. 3 InfoSoc-RL muss die Kontrollmöglichkeit dem Zeitpunkt anknüpfen, in dem der Datenbankbetreiber seine Datenbank der Öffentlichkeit zum Abruf bereitstellt. Nach ErwGr 27 InfoSoc-RL stellt jedoch die bloße Bereitstellung einer Einrichtung keine Wiedergabe im Sinne der Richtlinie dar, welche die Wiedergabe ermöglicht oder bewirkt.<sup>184</sup> Die Ausführung der einzelnen Akte der späteren Übertragung auf Abfrage zu kontrollieren wird nicht leicht zu verwirklichen sein, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag.<sup>185</sup>

Mit der öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung sind interaktive und unkörperliche Übertragungsformen gemeint. Die in Art. 4 InfoSoc-RL geregelte Verbreitungsform meint dagegen ein materielles Vervielfältigungsstück. Deswegen kann diese Verbreitungsform nicht unter dem Begriff der öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung eines Werkes subsumiert werden. Mit der öffentlichen Wiedergabe werden die *mehreren miteinander verbundenen Personen als Mitglieder der Öffentlichkeit von verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten individuellen Zugang zu einem Werk an einem öffentlich zugänglichen Ort hergestellt*.<sup>186</sup> Der Begriff der Öffentlichkeit wurde allerdings nicht von der Richtlinie definiert, so dass er von den Mitgliedstaaten ergänzt werden kann.<sup>187</sup>

Darauf wird in Art. 3 III InfoSoc-RL die Erschöpfung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe bei Online-Übertragung eines Werkes oder eines

---

<sup>183</sup> ErwGr 25 InfoSoc-RL.

<sup>184</sup> Spindler, GRUR 2002, S. 105 (107).

<sup>185</sup> Reinbothe, in: Stern/Prütting, S. 7.

<sup>186</sup> Vgl. ErwGr 24 InfoSoc-RL und KOM (97) 628 endg., S. 34.

<sup>187</sup> Reinbothe, GRUR Int. 2001, S. 733 (736); Spindler, GRUR 2002, S. 105 (108).

sonstigen Schutzgegenstandes mit Zustimmung des Rechteinhabers abgelehnt.<sup>188</sup> Folglich wird dann immer wieder der Zustimmung des Urhebers bei jedem erneuten Vorgang der öffentlichen Wiedergabe gebraucht.<sup>189</sup> Das bedeutet, dass trotz einer möglichen Erschöpfung bei der Überlassung einer Software auf CD-ROM, die Erschöpfung beim Überlassen via Download nicht vorliegt.<sup>190</sup>

### 3. Verbreitungsrecht

Die Richtlinie gewährt in Art. 4 I InfoSoc-RL dem Urheber ferner das Verbreitungsrecht, womit er die Verbreitung seines in einem Gegenstand verkörperten Werkes kontrollieren kann. Art. 4 II InfoSoc-RL regelt hingegen den vom EuGH konkretisierten Erschöpfungsgrundsatz, wonach sich das Recht der Verbreitung mit dem Erstverkauf des Originals oder dem Erstverkauf von Vervielfältigungsstücken des Originals in der Gemeinschaft durch den Rechteinhaber oder mit dessen Zustimmung erschöpft.<sup>191</sup> Damit hat der Urheber keine Kontrolle mehr über den Wiederverkauf dieses Gegenstands innerhalb der Gemeinschaft.<sup>192</sup> Diese Vorschrift hat nur eine indirekte Beziehung mit der Informationsgesellschaft, da es sich bei der Verbreitung um die Kontrolle der in einem Gegenstand verkörperten Werke handelt, etwa wenn ein digitalisiertes Werk in einer körperlichen Form z. B. als DVD weiterverkauft wird.<sup>193</sup>

Die jüngste Entscheidung<sup>194</sup> des EuGH bezüglich der UsedSoft-Problematik im Hinblick auf Erschöpfungsgrundsatz im digitalen Umfeld

---

<sup>188</sup> Hoeren, Entwurf einer EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, MMR 2000, S. 515 (517); Berger, Der Schutz elektronischer Datenbanken nach der EG-Richtlinie vom 11.3.1996, GRUR 1997, S. 169 (178); Zscherpe, Urheberrechtsschutz digitalisierter Werke im Internet, MMR 1998, S. 404 (406).

<sup>189</sup> ErwGr 29 InfoSoc-RL; siehe auch *EuGH*, Urt. v. 18.3.1980, Rs. 62/79, Slg. 1980, 881 ff., GRUR Int 1980, S. 602 (602 ff.) – Coditel I.

<sup>190</sup> Hoeren, MMR 2000, S. 515 (517).

<sup>191</sup> Siehe dazu Gaster, Die Erschöpfungsproblematik aus der Sicht des Gemeinschaftsrechts, GRUR Int. 2000, S. 571 (571 ff.).

<sup>192</sup> ErwGr 28 InfoSoc-RL.

<sup>193</sup> Kröger, C&R 2001, S. 316 (318); ders., S. 74.

<sup>194</sup> *EuGH*, Urt. v. 3.7.2012, C128/11, GRUR Int. 2012, S. 759 Rn. 20 ff. – UsedSoft.

erzeugte erneut vehemente Diskussionen.<sup>195</sup> Das Verfahren umfasst zwei Fragen, ob das Verbreitungsrecht auch bei Software, die nicht auf einem Datenträger, sondern online erworben wurde, erschöpft ist und ob der Erwerber von gebrauchter Software diese vervielfältigen darf. Mit der Bejahung beider Fragen ist der EuGH der Auffassung, dass derjenige, der zwar über kein vom Rechtsinhaber abgeleitetes Nutzungsrecht verfügt, sondern sich lediglich auf die Erschöpfung des Verbreitungsrechts an der Kopie beruft, als „rechtmäßiger Erwerber“ zur Vervielfältigung berechtigt ist. Das Herunterladen eines Programms von der Internetseite des Anbieters einschließlich Nutzung sei statthaft. Auch eine aktualisierte und verbesserte Version wird von dieser Entscheidung eingeschlossen.

Die Anlehnung auf der Besonderheiten der Softwareschutz-RL<sup>196</sup> wird vom EuGH vertreten. Die Beantwortung, ob sich das Urteil auch auf andere digitale Werkarten erstreckt lässt der EuGH offen.<sup>197</sup> Eine Erschöpfung sieht der EuGH nur auf Interpretation im Softwarebereich. Somit wird eine Ausweitung derzeit von EuGH nicht ins Auge gefasst.<sup>198</sup> Der EuGH konkretisiert, dass die Softwareschutz-RL zur InfoSoc-RL ein *leges speciales* darstellt.<sup>199</sup> Folglich kann es ökonomisch keinen Unterschied hervorbringen, ob es im konkreten Fall um Computerprogramme oder um andere digitale Werke wie eBooks oder Musikdateien geht.<sup>200</sup>

---

<sup>195</sup> Zur Kritiken, *Heydn, EuGH: Handel mit gebrauchter Software – UsedSoft*, MMR 2012, S. 586 (591); *Stieper*, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 3. Juli 2012 – C128/11 – *UsedSoft*, ZUM 2012, S. 668 (668 ff.); *Hoeren/Försterling*, Onlinevertrieb „gebrauchter“ Software Hintergründe und Konsequenzen der EuGH-Entscheidung „UsedSoft“, MMR 2012, S. 642 (642 ff.) .

<sup>196</sup> RL 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.4.2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, ABl. L 111 v. 5.5.2009.

<sup>197</sup> *Vianello*, Handel mit gebrauchter Software für Schüler, Studenten und Lehrkräfte - Die aktuelle Rechtsprechung des BGH, MMR 2012, S. 139 (143 f.); *Marly*, Der Handel mit so genannter „Gebrauchtsoftware“, EuZW 2012, S. 654 (657).

<sup>198</sup> *Hoeren/Försterling*, MMR 2012, S. 642 (647).

<sup>199</sup> *EuGH*, GRUR Int. 2012, S. 759 Rn. 51.

<sup>200</sup> *Hoeren/Försterling*, MMR 2012, S. 642 (647).

#### 4. *Bewertung*

Mit der InfoSoc-RL wurde zum ersten Mal der Kernbereich des Urheberrechts, namentlich die Angleichung der zentralen Verwertungsrechte, behandelt. Den in dieser Richtlinie zur Harmonisierung geregelten Rechten kommt eine wirtschaftlich signifikante Bedeutung zu. Insofern hat die Richtlinie eine wesentliche Rolle übernommen. Somit wurden in diesem Bereich auf der europäischen Ebene der urheberrechtlichen Harmonisierung die ersten Meilensteine gelegt.

Das Urheberrecht musste flexibel genug auf die Herausforderungen der Technik angepasst werden. Die Richtlinie stellt in dieser Hinsicht die erste Reaktion des europäischen Gesetzgebers dar. Die Reaktion zeigte sich insbesondere im Recht der öffentlichen Wiedergabe und der Zugänglichmachung und dem Vervielfältigungsrecht. Die bestehenden Tatbestände dieser Rechte wurden an die Digitalisierung mit Erfolg angepasst. Die Richtlinie verfolgt nicht nur die Rechtsangleichung „insbesondere in Bezug auf die Informationsgesellschaft“, wodurch sie nicht nur Vorgänge im digitalen Umfeld, sondern alle Verwertungsvorgänge unabhängig von ihrer eingesetzten Technik erfasst.

### III. *Ausnahmen und Beschränkungen*

#### 1. *Einführung*

##### a. *Ausnahme oder Schranke*

Bei den Beschränkungen des Urheberrechts wird zwischen „Schranken“ und „Ausnahmen“ unterschieden. Während „Ausnahme“ für eine inhaltliche Abgrenzung des Rechts selbst steht, geht es bei „Beschränkungen“ um Schranken.<sup>201</sup> Der Begriff „Ausnahme“ deutet auf ein Rangverhältnis.<sup>202</sup> Beide Begriffe unterscheiden sich nicht nur terminologisch, sondern auch

---

<sup>201</sup> Siehe *Lindhorst*, S. 60.

<sup>202</sup> *Geiger*, GRUR Int. 2004, S. 815 (818).

inhaltlich voneinander. Gerade deshalb werden beide Begriffe in der Richtlinie und in WIPO-Verträgen sowie im TRIPs-Abkommen immer zusammen benutzt und nicht als Synonyme.<sup>203</sup> In Deutschland und in der Türkei wird von „Schranken“ gesprochen. Demgegenüber wird in Frankreich oder in Belgien der Begriff „Ausnahmen“ benutzt.<sup>204</sup>

#### b. Zweck der Schranken

Das Urheberrechtssystem verfolgt den Zweck, das Urheberrecht zu schützen und die Werkverwertung zu sichern. Der Zweck gesetzlicher Schrankenbestimmungen ist dabei durch den Ausgleich der gegenläufigen Interessen des Urhebers und der Allgemeinheit zu definieren.<sup>205</sup> Um neue Ansichten entwickeln und darstellen zu können, müssen vorher bereits bestehende Informationen beschaffen und verwertet werden, so dass die Nutzung urheberrechtlicher Werke nicht allein dem Urheber zusteht. Mithin ist eine grenzenlose Einräumung der Urheberrechte unvorstellbar. Die Interessen der Allgemeinheit meinen also Interessen der Kulturverbraucher und -verwerter<sup>206</sup> und der Interpreten urheberrechtlich geschützter Werke.<sup>207</sup> Daher muss eine Beschränkung im Sinne einer praktischen Konkordanz die Rechte und Interessen des Urhebers selbst und der anderen Beteiligten angemessen berücksichtigen.<sup>208</sup> So müssen Urheber solche Eingriffe im Sinne des Zitatrechts hinnehmen.<sup>209</sup>

Im angelsächsischen Raum wird in diesem Zusammenhang von *fair use*, also ehrlicher oder redlicher Nutzung gesprochen. Dabei müssen primär die Belange des Urheberrechtsinhabers beachtet werden, wobei die

---

<sup>203</sup> Ders., GRUR Int. 2004, S. 815 (818).

<sup>204</sup> Ders., GRUR Int. 2004, S. 815 (817 f.).

<sup>205</sup> Siehe Kröger, S. 118 f.; Hohagen, S. 13 f.

<sup>206</sup> Reschke, Die verfassungs- und dreistufentestkonforme Auslegung der Schranken des Urheberrechts, S. 18 m. w. N.

<sup>207</sup> Schack, S. 5 Rn. 9.

<sup>208</sup> Siehe auch Dreier, in: Fiedler/Ullrich, Digitaltechnik und Urheberrecht, S. 171.

<sup>209</sup> Vgl. BVerfG, ZUM 2000, S. 867 (869).



sozio-kulturellen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Interessen der Allgemeinheit und des einzelnen Verbrauchers beachtet werden müssen.<sup>210</sup>

Im deutschen Rechtssystem wurde erstmals das „Königsrecht“ des Urhebers durch die urheberrechtlichen Schranken der privaten Vervielfältigung mit dem Urheberrechtsgesetz im 1965 eingeschränkt.<sup>211</sup>

Da jede Schranke einen Eingriff in das verfassungsrechtlich verankerte Eigentumsrecht darstellt, bedarf sie einer Rechtfertigung. Die Rechtfertigung urheberrechtlicher Schranken findet ihren Ursprung im Gebot der Sozialbindung des Art. 14 II GG, wonach *das Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll*.<sup>212</sup> Darunter zu verstehen ist das Gebot der Rücksichtnahme auf Nichteigentümer, sobald das fragliche Eigentum zu dessen eigenen Freiheitssicherung und Lebensgestaltung erforderlich ist.<sup>213</sup>

Die urheberrechtlichen Schranken stellen daher keine Enteignung im Sinne von Art. 14 III GG dar, da das Eigentumsrecht des Urhebers diesem von vornherein nur in den vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen zusteht, wobei der Gesetzgeber hierbei insbesondere den verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten muss.<sup>214</sup>

Auch die türkische Verfassung lässt in Art. 35 III tVerf in gewissem Maße Grenzen des Eigentumsrechts zu. Danach darf der Gebrauch des Rechts auf Eigentum dem Gemeinwohl nicht entgegenstehen. Wie der Wortlaut es verdeutlicht, ist die verfassungsrechtliche Grundlage urheberrechtlicher Schranken nicht so weit gefasst wie die Sozialbindung des Art. 14 II GG. Die Sozialbindung verlangt mehr als nur den Gebrauch des Eigentumsrechts im Einklang mit dem Gemeinwohl, sondern geht darüber hinaus. Dennoch kann mit der Vorschrift des Art. 27 GG der allgemeinen Erklä-

---

<sup>210</sup> *Rehbinder*, Rn. 62.

<sup>211</sup> *Kreile/Becker*, Digital Right Management und private Vervielfältigung aus Sicht der GEMA, in: Ohly et al. (Hrsg.), FS Schrickler zum 70. Geburtstag, S. 387 (387).

<sup>212</sup> Siehe *Melichar*: in: Schrickler/Loewenheim, Vor §§ 44a ff. Rn. 11; *Nicolini*, in: Möhring/Nicolini, § 45 Rn. 2; *Reschke*, S. 18 f.

<sup>213</sup> *BVerfGE* 50, S. 290 (340 f.) – Mitbestimmung.

<sup>214</sup> *Götting*, in: Loewenheim, § 30 Rn. 1.

zung der Menschenrechte die Schrankengrundlage des Art. 35 III tVerf konkretisiert werden. Danach hat jeder das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.<sup>215</sup> Die Konkretisierung geht dahin, dass der Begriff des Eigentums in Art. 35 III tVerf sich auch auf geistiges Eigentum erstreckt und somit unter verfassungsrechtlichem Schutz steht.<sup>216</sup> Weiterhin regelt Art. 27 I tVerf, dass jedermann das Recht hat, Wissenschaft und Kunst frei zu lernen und zu lehren, zu äußern, zu verbreiten und in diesen Bereichen jede Art von Forschung zu betreiben.

Dieser verfassungsrechtliche Schutz auf Freiheit der Wissenschaft und Kunst sichert den Schutz des Werkes sowie dessen öffentliche Wiedergabe mithin den Schutz der Nutzung dieses Werkes durch die Allgemeinheit.<sup>217</sup>

Das türkische Schriftentum befürwortet den verfassungsrechtlichen Schutz der Rechte des Urhebers, da dieser zugleich eine Förderung und Entfaltung der Kunst sei, wodurch neue und qualitativ bessere Werke in hohe Anzahl geschaffen werden.<sup>218</sup> Die Setzung der Schranken des geistigen Eigentumsrechts findet von der herrschenden Ansicht in der Literatur ebenso ihre Zustimmung.<sup>219</sup> Nach dieser herrschenden Ansicht haben Kunstwerke nicht nur Relevanz für die Urheber selbst, sondern auch eine kulturell-gesellschaftliche Bedeutung als Gemeinwohlüter. Unter Berücksichtigung dieser erhöhten Bedeutung ist die Beschränkung der Urheberrechte zugunsten des Allgemeinwohls und nur unter Gesetzesvorbehalt möglich. Allerdings dürfen diese Schranken keine abschreckende Wirkung für die Urheber haben, da der Zweck der Schranken hauptsächlich darin liegt, dass Urheber mehr und bessere Werke schaffen und das Allgemeinwohl davon profitieren kann.<sup>220</sup>

---

<sup>215</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) der Generalversammlung v. 10. 12.1948.

<sup>216</sup> *Erel*, Türk Fikir ve Sanat Hukuku, S. 29; *Ayiter*, Hukukta Fikir ve Sanat Ürünleri, S. 13 ff.

<sup>217</sup> Ebenso *Erel*, S. 29.

<sup>218</sup> *Ayiter*, S. 148.

<sup>219</sup> *Erel*, S. 237.

<sup>220</sup> *Ateş*, Fikir ve Sanat Eserleri Üzerindeki Hakların Kapsamı ve Sınırlandırılması, S. 239.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die Werke sich in einem Spannungsverhältnis zwischen den Urheberrechten und den Interessen des Allgemeinwohls befinden. Aus Sicht des Urhebers sind die Werke mit einem wirtschaftlichen Aspekt behaftet, während sie für die Allgemeinheit eher mit kulturellen Bedürfnissen und damit zusammenhängenden freien Nutzungsanspruch verbunden sind. Auch die Richtlinie müsste daher vorabgesagten Rechnung tragen und die Bedeutung des Werkes als Wirtschaftsgut mit der Qualifizierung des Werkes als Allgemeingut im Rahmen einer Güterabwägung zum Ausgleich bringen. Die Schranken finden genau bei dieser Abwägung ihre Anwendung und widerspiegeln das Abwägungsergebnis.<sup>221</sup>

### c. Enge Auslegung

Die hervorzuhebende Stellung der Schranken verlangt eine klare und zufriedenstellende Lösung sowohl für die Urheber als auch für die Allgemeinheit. Das Spannungsverhältnis, in welchem sich die Werke befinden, sollte mithin durch die Schranken behoben werden.

Den Mitgliedstaaten wurden in Art. 5 V InfoSoc-RL die Vorgaben für die Schranken vorgegeben. Hierbei handelt es sich jedoch um ihrerseits auslegungsbedürftige Vorgaben. Die Auslegungsbedürftigkeit bringt in der Regel gegensätzliche, nämlich extensive oder restriktive Auslegungsmöglichkeiten mit sich. Die Frage nach der Reichweite der Schranken ist dennoch sowohl im türkischen als auch im deutschen Urheberrecht einhellig mit der restriktiven Auslegung begrenzt.

Für die enge Auslegung spricht einerseits der Dreistufentest gem. Art. 5 V InfoSoc-RL.<sup>222</sup> Demnach sind die Schranken nur unter dem Vorbe-

---

<sup>221</sup> Ähnlich Kröger, S. 118, 256.

<sup>222</sup> *EuGH*, GRUR 2012, S. 166 Rn. 133 – Painer/Standard: „Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die in Art. 5 III lit. d der Richtlinie 2001/29 genannten Voraussetzungen nach der in Rn. 109 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung des Gerichtshofs zwar strikt auszulegen sind, weil es sich bei dieser Bestimmung um eine Abweichung von der allgemeinen Regel dieser Richtlinie handelt, doch muss es die Auslegung dieser Voraussetzungen auch erlauben, die praktische Wirksamkeit der so umrissenen Ausnahme zu

halt des Dreistufentests zulässig. Andererseits spricht auch der ErwGr 44 für eine notwendige engere Anpassung und Begrenzung bei Vorliegen neuerer Mediennutzung.<sup>223</sup> Darin ist ausdrücklich geregelt, dass Ausnahmen und Beschränkungen nicht auf eine Weise angewandt werden dürfen, dass die berechtigten Interessen der Rechtsinhaber verletzt werden und die Verwertung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände beeinträchtigt wird.

Auch der BGH vertrat in seinen Entscheidungen die Ansicht, dass die Schrankenbestimmungen in den Vorschriften der §§ 45 ff. UrhG als Ausnahmevorschriften grundsätzlich eng auszulegen seien, was auch in der deutschen Literatur herrschende Meinung ist.<sup>224</sup> In den Entscheidungen „CB-Infobank“<sup>225</sup> und „Elektronische Pressearchive“<sup>226</sup> betonte der BGH den Ausnahmecharakter der Schrankenbestimmungen, weshalb diese Vorschriften eng auszulegen sind. Im Fall des „Kopienversanddienst“<sup>227</sup>, bei dem ebenso auf die Auslegung der Vorschriften §§ 45 ff. UrhG ankam, verwies der BGH auf den Grundsatz und die Notwendigkeit einer engen Auslegung. Ausnahmeregelungen müssen die Grenzen des Sinn-Inhaltes streng begrenzen.<sup>228</sup> In einem weiteren Fall, nämlich des „Elektronische(n) Pressespiegel(s)“, schloss sich der BGH zwar der Ansicht des Berufungsgerichts an, dass die Schrankenbestimmungen Ausnahmevorschriften seien und schon deshalb eng auszulegen, jedoch vertrat er nunmehr die Auffassung, dass das Erfordernis einer engen Auslegung nicht auf den Ausnahmecharakter beruhe, sondern daraus ergebe, dass der Urheber an der wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke angemessen zu beteiligen sei und daher die ihm

---

wahren und ihre Zielsetzung zu beachten“, entsprechend *EuGH*, GRUR 2012, S. 156 Rn. 162 f. – Football Association Premier League u. Murphy.

<sup>223</sup> *Spindler*, GRUR 2002, S. 105 (111) m. w. N.

<sup>224</sup> *Melichar*, in: Schricker/Loewenheim, Vor §§ 44a ff. Rn. 15 m. w. N.; *Nicolini*, in: Möhring/Nicolini, § 45 Rn. 2, § 46 Rn. 3; *BGHZ* 50, S. 147 (152 f.) - Kandinsky; *BGHZ* 58, S. 262 (265) - Landesversicherungsanstalt; a. A. *Kröger*, Enge Auslegung von Schrankenbestimmungen - wie lange noch? - Zugang zu Informationen in digitalen Netzwerken, MMR 2002, S. 18 (19 f.); *ders.*, S. 222 f.

<sup>225</sup> *BGH*, GRUR 1997, S. 459 (463) - CB-Infobank I.

<sup>226</sup> *BGH*, GRUR 1999, S. 324 (325) - Elektronische Pressearchive.

<sup>227</sup> *BGH*, MMR 1999, S. 665 (665 ff.); *Hoeren*, GRUR 1999, S. 707 (709) - Kopienversanddienst.

<sup>228</sup> *Kröger*, MMR 2002, S. 18 (18).

hinsichtlich der Werkverwertung zustehenden Ausschließlichkeitsrechte nicht übermäßig beschränkt werden dürfen.<sup>229</sup>

Auch im türkischen Schriftentum wird als Begründung für die enge Auslegung der Ausnahmecharakter der Schranken herangezogen.<sup>230</sup>

## 2. Schrankenschanke: Dreistufentest

### a. Dreistufentest auf der internationalen Ebene

Der Dreistufentest wurde zum ersten Mal bei der im Jahre 1967 in Stockholm tagenden Konferenz zur Revision der Berner Übereinkunft eingeführt.<sup>231</sup> Seitdem wird der Dreistufentest in der gebräuchlichen Terminologie auch als „Schrankenschanke“ bezeichnet und dient dazu, den Schranken des Urheberrechts Schranken zu setzen.<sup>232</sup> Auf der internationalen Ebene wird er in Art. 9 II RBÜ, Art. 13 TRIPs, Art. 10 WCT und Art. 16 WPPT mit voneinander gering abweichenden Regelungen weitergeführt.<sup>233</sup>

Nach Art. 9 II RBÜ haben die Vertragsparteien die Möglichkeit, für die betroffenen Rechte in ihrer nationalen Gesetzgebung unter Berücksichtigung des Dreistufentests Schranken zu setzen.<sup>234</sup> In Art. 9 II RBÜ ist generalklauselartig die Schrankenbestimmung nur für Vervielfältigungsrecht dargestellt, dass es der Gesetzgebung der Verbandsländer vorbehalten bleibt, die Vervielfältigung in gewissen Sonderfällen unter der Voraussetzung zu gestatten, dass eine solche Vervielfältigung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzt.<sup>235</sup>

---

<sup>229</sup> *Findeisen*, Die Auslegung urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen, S. 54; *Kröger*, MMR 2002, S. 18 (18 f.).

<sup>230</sup> *Öztan*, S. 420; *Bozbel*, *Fikir ve Sanat Eserleri Hukuku*, S. 168.

<sup>231</sup> Zur historischen Entwicklung des Dreistufentests siehe *Reschke*, S. 82 ff.

<sup>232</sup> Dazu *Senftleben*, Grundprobleme des urheberrechtlichen Dreistufentests, GRUR Int. 2004, S. 200 (200 ff.).

<sup>233</sup> *Hohagen*, S. 80 ff.

<sup>234</sup> *Lewinski/Gaster*, ZUM 1997, S. 607 (618).

<sup>235</sup> Vgl. *Schippan*, S. 127.

In den Art. 10 WCT und 16 WPPT sind im Gegensatz zur RBÜ sowie der Rom-Konvention keine bestimmten Ausnahmen oder Schranken der den Urhebern sowie ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern gewährten Rechte vorgesehen. Die einschlägigen Bestimmungen der neuen Verträge haben wie bereits in Art. 13 des TRIPs-Abkommens auch eine horizontale Geltung, d. h. sie sind auf alle im WCT und WPPT geregelten Rechte anwendbar.<sup>236</sup> Gem. Art. 10 I WCT werden die bestimmten und strengen Voraussetzungen zwingend notwendig vorgesehen, um den Urhebern die Mindestrechte zu gewähren. Die Vertragsstaaten dürfen keine Schranken festsetzen, die nicht die Voraussetzungen des Art. 10 I WCT erfüllen.<sup>237</sup> Art. 10 II WCT zielt auf die Anwendung der in der Berner Übereinkunft zulässigen Schrankenbestimmungen.<sup>238</sup> Die beiden WIPO-Verträge haben einen angemessenen Ausgleich zwischen den Rechten der Urheber bzw. der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller einerseits und den Interessen der Allgemeinheit andererseits gemäß Dreistufentest herbeigeführt.<sup>239</sup>

Art. 13 TRIPs-Abkommen beinhaltet, dass die Schranken der Berner Übereinkunft auf die beschriebenen besonderen Fälle zu beschränken sind. Die Vorschrift sollte im TRIPs-Abkommen ein Sicherheitsnetz bilden und durch die Schrankenbestimmungen der Berner Übereinkunft vor unangemessener Auslegung schützen.<sup>240</sup>

#### b. Dreistufentest in der Richtlinie

Die europäischen Vorgaben werden durch Art. 6 III der Softwareschutz-RL, Art. 6 III der RL 96/9/EG vom 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken und ebenso durch den Art. 10 III der RL 2006/115/EG vom 12.12.2006 über das Vermiet- und Verleihrecht miteinander verknüpft.

In der Richtlinie sind die Vorgaben des Dreistufentests in Art. 5 V InfoSoc-RL geregelt, wodurch die generellen Ausnahme- und Schrankenbe-

---

<sup>236</sup> *Lewinski/Gaster*, ZUM 1997, S. 607 (618).

<sup>237</sup> Vgl. *Senftleben*, GRUR Int. 2004, S. 200 (202).

<sup>238</sup> Dazu ausführlich *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 113.

<sup>239</sup> *Hohagen*, S. 88 ff.; *Senftleben*, GRUR Int. 2004, S. 200 (202).

<sup>240</sup> *Poepfel*, S. 113.

stimmungen von nationalen Gesetzgebern verhindert werden können. Diese kommen allerdings nur fakultativ zur Anwendung und ließen insofern auch dem nationalen Gesetzgeber einen verhältnismäßig weiten Spielraum.<sup>241</sup>

Hierbei sieht die erste Teststufe vor, dass Beschränkungen ausschließlicher Rechte auf bestimmte Sonderfälle begrenzt werden müssen. Nach der zweiten Teststufe dürfen diese Beschränkungen die normale Auswertung des Werkes und des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigen. Die dritte und letzte Teststufe untersagt den Mitgliedstaaten, berechnete Interessen des Urhebers oder Rechteinhabers ungebührlich zu verletzen.<sup>242</sup>

Die Mitgliedstaaten müssen die Ausnahmen und Schranken so gestalten, dass sie keine Beeinträchtigung der Marktchancen der Rechteinhaber und keine Beschädigung an ihren wirtschaftlichen Interessen verursachen. Hierzu verdeutlicht der Richtlinienggeber durch ErwGr 44 InfoSoc-RL, dass die nationalen Gesetzgeber bei der Anwendung der Ausnahmen und Beschränkungen im Sinne dieser InfoSoc-RL die internationalen Verpflichtungen beachten sollen. Insbesondere sollen sie Ausnahmen oder Beschränkungen mit einer gesteigerten wirtschaftlichen Bedeutung im neuen elektronischen Umfeld angemessen berücksichtigen. Der Erwägungsgrund gibt weiterhin Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den Umfang bestimmter Ausnahmen oder Beschränkungen bei bestimmten neuen Formen der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände noch enger zu begrenzen. Der Richtlinienggeber behält seine generelle Zurückhaltung bei, indem er die Harmonisierung der Schranken der Mitgliedstaaten, speziell die Schranken im digitalen Umfeld, zurückhaltend fortsetzt.<sup>243</sup>

Der Dreistufentest wird als eine *Kompromisslösung angesehen*. Einerseits lässt sein offener Wortlaut eine Vielzahl von Schrankenbestimmungen zu. Andererseits verlangt der Ausnahmecharakter der Schranken

---

<sup>241</sup> Walter, in: Walter, S. 1063 Rn. 93; ähnlich Spindler, GRUR 2002, S. 105 (111); ähnlich Reinbothe, ZUM 1998, S. 429 (435); a. A. Schippan, ZUM 2001, S. 116 (119).

<sup>242</sup> Siehe dazu Findeisen, S. 168 ff.

<sup>243</sup> Poepfel, S. 129.

eine restriktive Auslegung. Der Dreistufentest strebt einen der Sache angemessenen Interessenausgleich zwischen Nutzer und Verwerter an.<sup>244</sup>

### 3. Schrankenregulierung in der Richtlinie

Schrankenvorgaben befinden sich in den zahlreichen europäischen Richtlinien mit urheberrechtlichen Regelungsgegenständen. Im digitalen Verwertungsumfeld sind insbesondere in der Richtlinie zu Computerprogrammen<sup>245</sup> sowie in der Richtlinie zu Datenbanken<sup>246</sup> zum Teil detaillierte Ausführungen vorzufinden. Generelle Grundsätze von umfassender Bedeutung folgen allein aus der Harmonisierungsrichtlinie. Art. 5 InfoSoc-RL regelt als umfangreichste Norm der Richtlinie die Ausnahmen und Beschränkungen. Dies ist auch der Grund dafür, weshalb die Vorschrift zum Gegenstand kritischer Äußerungen wurde. Hierbei wird zum einen vorgebracht, dass aufgrund des umfangreichen Schranken katalog die Richtlinie nicht den erwünschten Harmonisierungseffekt bewirken kann.<sup>247</sup>

In Art. 5 I-III InfoSoc-RL werden insgesamt 21 Ausnahmetatbestände vorgesehen.<sup>248</sup> Wie in ErwGr 32 InfoSoc-RL erläutert wird, sind die genannten Ausnahmen abschließend aufgelistet.<sup>249</sup> Sie beziehen sich nicht allein auf digitale Verwertungen, sondern regeln die Schranken in gleichem Maße im Hinblick auf analoge Verwertungen.<sup>250</sup> Demnach dürfen die Mitgliedstaaten außer ausdrücklich den in Art. 5 InfoSoc-RL genannten Ausnahmen keine anderen Ausnahmen beibehalten oder einführen. Die nicht in Art. 5 I InfoSoc-RL genannten Ausnahmen sind alle für die EG-Mitgliedstaaten fa-

---

<sup>244</sup> *Senftleben*, GRUR Int. 2004, S. 200 (201 f.).

<sup>245</sup> RL 91/259/EWG v. 17.5.1991 über den Rechtsschutz vom Computerprogrammen; ABl. EG Nr. L 122, S. 42= GRUR Int. 1991, S. 545 ff.; in Deutschland umgesetzt durch das zweite ÄndG v. 9.6.1993, BGBl. I 910.

<sup>246</sup> RL 96/9/EG v. 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. EG Nr. L 77, S. 20, auch in GRUR Int. 1996, S. 806 ff.; in Deutschland umgesetzt durch Art. 7 IuKDG v. 22.7.1997, BGBl. I 1870, 1877.

<sup>247</sup> *Schippan*, NJW 2001, S. 2682 (2683).

<sup>248</sup> Dazu *Poepfel*, S. 124.

<sup>249</sup> Im Gesetzgebungsverfahren der InfoSoc-RL waren die Vertreter der Nutzer- und Verbraucherinteressen sowie einige europäische Parlamentarier gegen die abschließende Ausnahmeliste. Siehe dazu *Reinbothe*, in: Stern/Prütting, S. 8 f.

<sup>250</sup> *Poepfel*, S. 123.



kultativ. Dies darf jedoch nicht als ein Hinweis auf einen etwaigen nicht gebundenen Gestaltungsspielraum des nationalen Gesetzgebers verstanden werden, da durch den ErwGr 31 InfoSoc-RL klargestellt wird, dass mit der Richtlinie das Erfordernis einer einheitlichen Umsetzung in nationales Recht, mithin die Erreichung möglichst weitgehender Harmonisierung versucht wird.<sup>251</sup> Das System der fakultativen Ausnahmen steht daher im Einklang mit dem Subsidiaritätsgrundsatz, wonach den Mitgliedstaaten ein großer Spielraum bei der Beurteilung zu belassen ist.<sup>252</sup>

Ein weiterer Kritikpunkt, welcher der Vorschrift entgegen gesetzt wird, ist, dass die Harmonisierung trotz eines abschließenden Schrankenatalogs in keinem Punkt zwingend zur Umsetzung verpflichtet.<sup>253</sup> So ist dem nationalen Gesetzgeber eine hohe Anzahl an fakultativen Schranken vorgegeben, was zu unterschiedlichen Umsetzungsvarianten oder zu gar zu einer Nichtumsetzung führen kann.<sup>254</sup>

Teilweise wird der abschließende Schrankenatalog als zu unflexibel und starr bewertet, da ein solcher Katalog der Dynamik des technologischen Fortschritts nicht gewachsen ist.<sup>255</sup>

Die einzige nicht fakultative Ausnahme dieser Liste regelt Art. 5 I InfoSoc-RL über bestimmte technische Vervielfältigungshandlungen. Art. 5 II InfoSoc-RL regelt die fakultativen Beschränkungen für die weiteren Vervielfältigungshandlungen. ErwGr 35 InfoSoc-RL sieht in bestimmten Fällen von Ausnahmen oder Beschränkungen für Rechteinhaber einen gerechten Ausgleich vor, damit ihnen die Nutzung ihrer geschützten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände angemessen vergütet wird. Durch diese Vergütungsbedingung führt die InfoSoc-RL ein neues Konzept ein, um den Rechteinhabern einen gerechten Interessenausgleich zu gewähren.<sup>256</sup> Die Gestal-

---

<sup>251</sup> *Rosen*, GRUR Int. 2002, S. 195 (200).

<sup>252</sup> Siehe auch *Reinbothe*, in: Stern/Prütting, S. 8.

<sup>253</sup> *Aschenbrenner*, ZUM 2005, S. 145 (150); *Rosen*, GRUR Int. 2002, S. 195 (201).

<sup>254</sup> *Rosen*, GRUR Int. 2002, S. 195 (201).

<sup>255</sup> *Dreier/Leistner*, Urheberrecht im Internet: die Herausforderungen, GRUR 2013, S. 881 (889) führt beispielsweise die Cloud-Dienste an, welche zu einer Untermi- nierung der bisherigen Vergütungslösungen hinsichtlich der Privatkopie führen.

<sup>256</sup> *Reinbothe*, ZUM 2002, S. 43 (46); über die involvierten Kreise und ihre Betroffenheit siehe *Hilty*, Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, ZUM 2003, S. 983 (985 ff.).

tung des gerechten Interessenausgleichs bleibt jedoch dem nationalen Gesetzgeber überlassen. Eine Konsequenz dieses dem nationalen Gesetzgeber überlassenen Gestaltungsspielraums ist, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten sich unterschiedliche Vergütungssysteme durchsetzen, so dass es zu Wettbewerbsverzerrungen kommen könnte, was durch eine einheitliche Harmonisierung verhindert werden könnte.<sup>257</sup>

Die in Art. 5 III InfoSoc-RL genannten Ausnahmen finden sowohl auf das Vervielfältigungsrecht als auch auf die Rechte der öffentlichen Wiedergabe und des Zugänglichmachens an die Öffentlichkeit Anwendung. Art. 5 IV InfoSoc-RL beinhaltet eine spezifische Ausnahme des Verbreitungsrechts. Art. 5 V InfoSoc-RL regelt einschließlich des Dreistufentests, dass die in Art. 5 InfoSoc-RL genannten Ausnahmen und Schranken von den Mitgliedstaaten im Rahmen vom Dreistufentest ausgelegt werden müssen.

Im Übrigen legt ErwGr 45 fest, dass in Art. 5 II, III, IV InfoSoc-RL vorgesehenen Ausnahmen und Besschränkungen jedoch vertraglichen Beziehungen zur Sicherstellung eines gerechten Ausgleichs für die Rechtsinhaber nicht entgegenstehen sollten, soweit dies nicht nach innerstaatlichem Recht zulässig ist.

#### a. Schranken des Vervielfältigungsrechts

Im digitalen Verwertungsumfeld stellt sich die Frage, inwieweit die neuen Vervielfältigungsakte vom herkömmlichen Vervielfältigungsrecht erfasst werden sollen, damit das Recht sich nicht nur im Wesentlichen auf die herkömmlichen Formen bezieht.<sup>258</sup> In der Mitteilung der Kommission wurden das herkömmliche Vervielfältigungsrecht und seine gerechtfertigten Ausnahmen für erforderlich gehalten, so dass dieses Recht neu bewertet und an das neue Umfeld angepasst werden muss, um ein eindeutiges und angemessenes Schutzniveau sicherzustellen.<sup>259</sup> Die InfoSoc-RL versucht unter diesen Bedingungen einen Ausgleich zu finden zwischen den Interessen der

---

<sup>257</sup> *Stichelbrock*, Die Zukunft der Privatkopie im digitalen Zeitalter, GRUR 2004, S. 736 (741).

<sup>258</sup> Bezüglich der Reichweite soll ErwGr 31 InfoSoc-RL herangezogen werden.

<sup>259</sup> Mitteilung der Kommission Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft KOM 96 (568).

Rechteinhaber auf der einen und den Interessen der Vermittler insbesondere Internet-Dienstleister und Nutzer auf der anderen Seite.

(1) Obligatorische Schranken ausschließlich für Vervielfältigungen

Die einzige obligatorische Ausnahme in Art. 5 InfoSoc-RL befindet sich in Absatz 1. Art. 5 I InfoSoc-RL ordnet die Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht für bestimmte technische Handlungen der Vervielfältigung an, die vorübergehend flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und die ausschließlich dem Ziel dienen, entweder die effiziente Übermittlung in einem Netzwerk oder die rechtmäßige Nutzung eines Werkes oder anderer Gegenstände zu ermöglichen.<sup>260</sup> In diesem Zusammenhang dürfen die technischen Handlungen keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.<sup>261</sup>

Bei der digitalen Übertragung einer Datei im Internet erfolgt die Übermittlung nicht immer direkt von einem Server auf den anderen, sondern über verschiedene Schalt-, Relais- oder Caching-Stationen.<sup>262</sup> Diese Handlungen gehören zu einem technisch automatischen Prozess und haben jedenfalls keine eigene wirtschaftliche Bedeutung.<sup>263</sup> Daher müssen die Mitgliedstaaten solche automatischen und vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen vom Vervielfältigungsrecht ausnehmen.

(2) Fakultative Schranken für Vervielfältigungen

Die fünf Ausnahmen in Art. 5 II InfoSoc-RL sind wie bereits erwähnt fakultativ und sind vorgesehen für reprografische Vervielfältigungen, Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch, ephemere Aufzeichnungen, Vervielfälti-

---

<sup>260</sup> Siehe ErwGr 33 InfoSoc-RL.

<sup>261</sup> Vgl. ErwGr 33 InfoSoc-RL; zur bestätigenden Klarstellung siehe *EuGH*, Urt. v. 4.10.2011, C-403/08, C-429/08, K&R 2011, 713 ff. Rn. 159 - Football Association Premier League; zu dieser Entscheidung *Eichelberger*, Vorübergehende Vervielfältigungen und deren Freistellung zur Ermöglichung einer rechtmäßigen Werknutzung im Urheberrecht, K&R 2012, S. 393 (394 f.).

<sup>262</sup> Dazu *Stieper*, Rezeptiver Werkgenuss als rechtmäßige Nutzung - Urheberrechtliche Bewertung des Streaming vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils in Sachen FAPL/Murphy, MMR 2012, S. 12 (12 f.).

<sup>263</sup> *Kröger*, S. 250; *Hohagen*, S. 330 m. w. N.

gungen durch Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen und bestimmte Vervielfältigungshandlungen der sozialen Einrichtungen vorsehen. Die Schranken nach Art. 5 II lit. a-e InfoSoc-RL sind in drei Kategorien einzuteilen.<sup>264</sup> Bei der ersten Kategorie handelt es sich um die Frage der Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotografischer Techniken oder andere Verfahren mit ähnlicher Wirkung. Die zweite Kategorie versucht, Vervielfältigungen zugunsten der Privatkopie unter bestimmten Bedingungen einzuschränken. Zuletzt regelt bestimmte institutionelle Vervielfältigungshandlungen ohne unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zweck und erfasst ephemere Aufzeichnungen von Sendeunternehmen, soweit sie mit eigenen Mitteln aufgenommen worden sind. Daneben regeln die Schranken für die Vervielfältigung von Hörfunk- und Fernsehsendungen, die von nicht kommerziellen sozialen Einrichtungen ausgeführt werden unter der Bedingung eines gerechten Ausgleiches an den Rechteinhaber.

Art. 5 III InfoSoc-RL sieht auch keine obligatorische Ausnahmen vor. Diese Vorschrift enthält nicht nur die Ausnahmen für Vervielfältigungsrecht, sondern auch für das Recht der öffentlichen Wiedergabe und der Zugänglichmachung.<sup>265</sup>

#### (a) Reprografische Vervielfältigungen

Die Mitgliedstaaten können gem. Art. 5 II lit. a InfoSoc-RL eine Schranke in Bezug auf Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Trägermaterial vorsehen, die mittels eines fotomechanischen Verfahrens oder eines anderen Verfahrens mit ähnlicher Wirkung, mit Ausnahme von Notenblättern vorgenommen werden. Die Schranken sind unter der Bedingung zugelassen, dass dem Rechteinhaber ein gerechter Ausgleich gewährt wird. Dazu müssen die Grenzen des Dreistufentests eingehalten werden und die Vervielfältigungen auf Papier sind durch natürliche oder juristische Personen in unbegrenzter Anzahl zu jedem auch kommerziellen Gebrauchszweck zu erlauben.<sup>266</sup> Die Vorschrift ist grundsätzlich auf beide Formen der Ver-

---

<sup>264</sup> Kröger, S. 250 ff.

<sup>265</sup> Reinbothe, in: Stern/Prütting, S. 10.

<sup>266</sup> Spindler, GRUR 2002, S. 105 (112); Poeppe, S. 126.

vielfältigung, sowohl mittels analoger als auch digitaler Technik, anwendbar.<sup>267</sup>

Der Richtliniengeber hielt in ErwGr 37 InfoSoc-RL die Auswirkung der Reproduktionen von Werken auf Papier bzw. ähnlichen Trägermaterialien im Wege der Reprografie auf den gemeinsamen Binnenmarkt für so gering, dass die darüber bestehenden nationalen Regelungen keine größeren Hindernisse für den Binnenmarkt schaffen. Demzufolge beließ er den Mitgliedstaaten im Hinblick auf diese -analogen Verwertungskontext zählende-Vervielfältigungstechnologie bewusst einen weiten Gestaltungsspielraum.<sup>268</sup> Diese Aussage ist inhaltlich etwas stärker differenziert als diejenige, welche bei der wörtlichen Auslegung des Art. 5 II lit. a InfoSoc-RL ermittelt wird.<sup>269</sup>

#### (b) Privatkopie

Die Ausnahmen- und Schrankensetzung der Privatkopie ist zweifellos wichtigster und kompliziertester Teil der Regulierung. Die Privatkopie hat eine enge Verbindung zur Informationsgesellschaft und Informationsfreiheit<sup>270</sup>, weil sie einen legalen Zugang zu angebotenen Informationen für das per-

---

<sup>267</sup> Nach der Diskussion übernimmt der Rat für diese Vorschrift keine Unterscheidung zwischen analogen und digitalen Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch. Dennoch hat er mit den Erwägungsgründen 38 und 44 InfoSoc-RL bei bestimmten Punkten zwischen analoger und digitaler Vervielfältigung zum privaten Gebrauch Unterschiede eingeräumt. Dazu *Kröger*, in: *Kröger/Gimmy*, Urheberrechtsrichtlinie der EG für die Informationsgesellschaft, S. 381 (396).

<sup>268</sup> Vgl. *Poeppel*, S. 126; *Bayreuther*, Beschränkungen des Urheberrechts nach der neuen EU-Urheberrechtsrichtlinie, ZUM 2001, S. 828 (831); *Schippa*, Harmonisierung oder Wahrung der nationalen Kulturhoheit? – Die wundersame Vermehrung der Schrankenbestimmungen in Art. 5 der „Multimedia-Richtlinie“, ZUM 2001, S. 116 (119); *Spindler*, GRUR 2002, S. 105 (112).

<sup>269</sup> Vgl. *Rosen*, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – Zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2001/29/EG in den nordischen Ländern, GRUR Int. 2002, S. 195 (201).

<sup>270</sup> Dazu *Hohagen*, in: FS Schricker, Überlegungen zur Rechtsnatur der Kopierfreiheit, S. 353 (353 ff.) Durch die Vervielfältigungsfreiheit im digitalen Umfeld ist auch die rechtsphilosophische Überlegungen zur Rechtsnatur der Kopierfreiheit und zum Bezug mit dem Eigentumsrecht und der allgemeine Interesse entstanden; *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 159 ff.

sönliche Interesse und zu den Kulturgütern gewährleistet.<sup>271</sup>

Die technische Entwicklung erleichtert die Reproduktion von geschützten Werken und den Zugang der Verbraucher zu den Werken, was den wirtschaftlichen Interessen der Berechtigten schadet, wenn kein gerechtes Vergütungssystem zustande kommt.<sup>272</sup> Schon seit der Problemstellung des Vervielfältigungsrechts hat die Privatkopie für die europäischen Organe an Bedeutung gewonnen.<sup>273</sup> Eine Neubewertung des herkömmlichen Vervielfältigungsrechts und seiner gerechtfertigten Ausnahmen sei erforderlich, „um ein eindeutiges und angemessenes Schutzniveau“<sup>274</sup> sicherzustellen. Da keine einhellige Regelung getroffen werden konnte, ermöglicht die InfoSoc-RL den Mitgliedstaaten durch seine weite Fassung einen breiten Handlungs- bzw. Umsetzungsspielraum, um die Ausnahme des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts gem. Art. 2 InfoSoc-RL für den privaten Gebrauch zu gestalten.<sup>275</sup>

Nach Art. 5 II lit. b InfoSoc-RL können die Mitgliedstaaten Ausnahmen und Beschränkungen in den Fällen vorsehen, in denen Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch vorgesehen sind.<sup>276</sup> Die private Nutzung ist hier eng zu verstehen.<sup>277</sup> Als Trägermedien kommen Ton-, Bild- und audiovisuelle Träger in Betracht und es wird nicht zwischen analogen und digitalen Trägern unterschieden.<sup>278</sup>

---

<sup>271</sup> Metzger/Kreutzer, Richtlinie zum Urheberrecht in der „Informationsgesellschaft“ Privatkopie trotz technischer Schutzmaßnahmen?, MMR 2002, S. 139 (142).

<sup>272</sup> KOM (95) 382 v. 19.7.1995, S. 49 f.

<sup>273</sup> KOM (95) 382 v. 19.7.1995, S. 49 f.

<sup>274</sup> Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, KOM (96) 568 v. 20.11.1996.

<sup>275</sup> Ebenso Reinbothe, GRUR Int. 2001, S. 733 (738); Schippan, ZUM 2001, S. 116 (119); Spindler, GRUR 2002, S. 105 (112).

<sup>276</sup> Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments, KOM (2001) 170, 3.2 über Abänderung 5; Gemeinsamer Standpunkt EG Nr. 48/2000 des Rates, ABl. C 344 v. 1.12.2000, S. 17: „Im Rahmen dieser Änderungen hat das Europäische Parlament ferner vorgeschlagen, den Ausdruck „privaten Verwendung“ durch die Worte „ausschließlich privaten und persönlichen Verwendung“ zu ersetzen.“

<sup>277</sup> Kröger, C&R 2001, S. 316 (316).

<sup>278</sup> Kröger, C&R 2001, S. 316 (316); Reinbothe, GRUR Int. 2001, S. 733 (739).

Die Vervielfältigungen sollen weder direkt noch indirekt den gewerblichen Zwecken dienen. Weiterhin müssen die Rechteinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten<sup>279</sup>, wobei berücksichtigt wird, ob technische Maßnahmen gem. Art. 6 InfoSoc-RL auf das betreffende Werk oder den betreffenden Schutzgegenstand angewendet wurden. Trotz der Bedenken der Musikindustrie hinsichtlich der Missbrauchsmöglichkeiten fallen auch die neuen Kopiertechniken grundsätzlich unter die zustimmungsfreie private Vervielfältigung.<sup>280</sup>

Das Augenmerk sollte auf einen gerechten Ausgleich gerichtet sein, also eine angemessene Vergütung für den Rechteinhaber.<sup>281</sup> Die Berechnung der Vergütung solle dann je nach den Einzelfällen berechnet werden und sich aus der schädigenden Handlung für den Rechteinhaber ergeben.<sup>282</sup> Nach dem ErwGr 38 InfoSoc-RL ist für die Vergütungsregelungen relevant, ob es sich um analoge oder digitale, private Vervielfältigung handelt. ErwGr 38 InfoSoc-RL merkt auch an, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten sollten, unter Sicherstellung eines gerechten Ausgleichs eine Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht für bestimmte Arten der Vervielfältigung von Ton-, Bild- und audiovisuellem Material zu privaten Zwecken vorzusehen. Die Einführung oder Beibehaltung von Vergütungsregelungen sollen die Nachteile für Rechteinhaber ausgleichen. Soweit die Unterschiede in den bestehenden Vergütungsregelungen sich auf die analoge private Vervielfältigung beziehen, wurde festgestellt, dass sie zwar „das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen“, aber sich zugleich „auf die Entwicklung der Informationsgesellschaft nicht nennenswert auswirken“ dürften. Die digitale private Vervielfältigung dürfte hingegen weiter Verbreitung finden und größere wirtschaftliche Bedeutung erlangen. Deswegen sollte den Unterschieden zwischen digitaler und ana-

---

<sup>279</sup> Dazu Gemeinsamer Standpunkt EG Nr. 48/2000 des Rates, ABl. C 344 v. 1.12.2000, siehe auch ErwGr 38 InfoSoc-RL.

<sup>280</sup> *Kröger*, C&R 2001, S. 316 (320 f.).

<sup>281</sup> Vgl. dazu S. 9 II RBÜ.

<sup>282</sup> ErwGr 35 InfoSoc-RL.

loger privater Vervielfältigung gebührend Rechnung getragen und hinsichtlich bestimmter Punkte zwischen ihnen unterschieden werden.<sup>283</sup>

Nach dem ErwGr 39 InfoSoc-RL sollten die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Ausnahme oder Beschränkung für Privatkopien die technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die digitale Privatkopie und auf Vergütungssysteme Gebühren berücksichtigen, wenn wirksame technische Schutzmaßnahmen verfügbar sind. Weiterhin sollten entsprechende Ausnahmen oder Beschränkungen den Einsatz technischer Maßnahmen und die Durchsetzung technischer Kopierkontrollsysteme im Falle einer Umgehung dieser Maßnahmen nicht verhindern oder beeinträchtigen. Diese Forderung könnte als Restbestand des präzisen Vorschlags des Europäischen Parlaments zu Art. 5 II lit. b InfoSoc-RL angesehen werden.<sup>284</sup> Er machte den Übergang von den pauschalen Vergütungssystemen zur Kontrolle der privaten Vervielfältigung mittels digitaler Technologie von der Effizienz und Durchsetzungsfähigkeit dieser Technologien abhängig.<sup>285</sup>

Im Hinblick auf die fortschreitende technologische Entwicklung wurde in der zweiten Lesung des Richtlinienvorschlags im Europäischen Parlament von Industriekreisen gefordert, dass die Abschaffung der Vergütungssysteme für die Privatkopie in der Richtlinie verankert und den Mitgliedstaaten die Einführung oder Ausdehnung solcher Vergütungssysteme auf digitale Träger und Geräte erschwert werden soll. Im Folge konnten zwar solche Maßnahmen nicht durchgesetzt werden, aber zumindest sind die Vergütungssysteme wie oben genannt in den Erwägungsgründen 38 und 39 angesprochen.

Der EuGH befasste sich im Jahr 2010 mit dem Thema über gerechten Ausgleich und Abgabe für Privatkopien auf Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung durch die Padawan-Entscheidung.<sup>286</sup> EuGH stellt fest, dass der Begriff „gerechter Ausgleich“ in Art. 5 II lit. b der InfoSoc-RL

---

<sup>283</sup> Vgl. Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, S. 251 II Unterabs. 2; EG-Vertrag, Dok. SEK (2000) 1734 v. 20.10.2000, S. 7.

<sup>284</sup> Vgl. Bericht (v. R. Barzanti) des Europäischen Parlaments v. 10.2.1999, S. EG C 150, v. 28.5.1999, S. 171.

<sup>285</sup> *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, S. 733 (739).

<sup>286</sup> *EuGH*, Urt. v. 21.10.2010, C-467/08, GRUR 2011, S. 50 ff.



ein autonomer Begriff des Unionsrechts ist, die in allen Mitgliedstaaten, Ausnahmen für Privatkopien eingeführt haben. Eine einheitliche Auslegung innerhalb der vom Unionsrecht festgelegten Grenzen insbesondere dieser Richtlinie bezüglich Zahlung und Erhebung wie auch auf die Höhe eines gerechten Ausgleichs umzusetzen. Dieser soll dazu beitragen, dass die Rechteinhaber eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke erhalten. Die Auslegung von Art. 5 II lit. b InfoSoc-RL bedingt die Herbeiführung zu Ausgewogenheit zwischen den Beteiligten. Auf der Grundlage des Schadens berechnet sich für den Urheber geschützter Werke, im Bezug auf Privatkopien, der gerechte Ausgleich. Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung die von den Eigner privaten Nutzern zugänglich gemacht werden oder die selbst im Wege der Dienstleistung digitale Vervielfältigungen erbringen, unterliegen als Schuldner der Finanzierung im Rahmen eines gerechten Ausgleichs. Sie haben die Möglichkeit die privaten Nutzer mit der tatsächlichen Belastung dieser Finanzierung zu belasten.

Es muss davon ausgegangen werden, dass eine Verbindung der Finanzierung des gerechten Ausgleichs bezüglich der Abgabe auf Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung und der zu vermutenden Nutzung durch natürliche Personen dieser Anlagen zu Erlangung privater Vervielfältigungen nötig ist. Die Anwendung der Abgabe für Privatkopien auf Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung, welche nicht privaten Nutzern überlassen werden und zweifelsfrei einer kommerziellen Verwendung als der Herstellung von Privatkopien zuzuordnen sind, unterliegen somit nicht der InfoSoc-RL.

Der Zusammenhang von Abgabe und Schaden, der dem Rechteinhaber durch Privatkopien entsteht, erfordert eine Mindest-Harmonisierung.<sup>287</sup> Der dem EuGH vorgelegte Fall brachte die Entscheidung in dieser nationaler Regelung zu dem Ergebnis, dass eine Vergütung lediglich für die Ausnahme der Privatkopie geleistet werden sollte. Die Vergütungspflicht im gewerblichen Bereich wird niedergeschlagen. Der Endnutzer, welche von der Erlaubnis auf Privatkopie profitiert ist vergütungspflichtig.

---

<sup>287</sup> *Dreier*, Padawan und die Folgen für die deutsche Kopiervergütung, ZUM 2011, S. 281 (283).

Die Problematik bezüglich der tatsächlichen Durchsetzbarkeit von Vergütungs- und Schadensersatzansprüchen, Privaten gegenüber erkennt das EuGH im Zusammenhang mit Abgaben für Privatkopien an. Es sieht vor, den Personenkreis, welcher Vervielfältigungsgeräte oder Dienstleistung zur Verfügung stellt, privaten Nutzern gegenüber zu autorisieren, Abgaben den Endnutzern anzulasten. Die Ansicht bezüglich der Bedeutung auf die Abgabenhöhe wird geteilt.<sup>288</sup>

(c) Vervielfältigungen von öffentlichen Einrichtungen

Nach der Ausnahmevorschrift des Art. 5 II lit. c InfoSoc-RL dürfen die Mitgliedstaaten über Vervielfältigungsrecht für bestimmte Nutzungsakte zugunsten der öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und - auch nicht öffentlich zugänglichen - Archiven Einschränkungen vorsehen.<sup>289</sup> Diese öffentlichen Einrichtungen sind hier abschließend aufgelistet<sup>290</sup> und dürfen keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen. Nach ErwGr 42 InfoSoc-RL sind unter dem Begriff der öffentlichen Bildungseinrichtungen nicht kommerzielle Unterrichtszwecke und nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschungszwecke einschließlich Fernunterricht zu verstehen. Die Vervielfältigungshandlungen werden zum Zweck der Archivierung oder Erhaltung eines Werkes oder Schutzgegenstands vorgenommen. Art. 5 IV InfoSoc-RL erlaubt die Fertigung der Kopien von ihren Beständen Kopien und kostenlos oder gegebenenfalls gegen kostendeckende Gebühren an Bibliotheksbenutzer versenden.<sup>291</sup> In diesem Zusammenhang ist die Zulassung der Online-Lieferung von geschützten Werken nach der Erläuterung des Erwägungsgrundes Nr. 40 nicht möglich.<sup>292</sup>

---

<sup>288</sup> *Spindler*, Internetplattformen und die Finanzierung der privaten Nutzung, ZUM 2014, S. 91 (97).

<sup>289</sup> *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, S. 733 (739).

<sup>290</sup> Gemeinsamer Standpunkt EG Nr. 48/2000 des Rates, ABl. C 344 v. 1.12.2000, S. 17; *Kröger*, C&R 2001, S. 316 (316); *ders.*, S. 252.

<sup>291</sup> *Bayreuther*, ZUM 2001, S. 828 (833).

<sup>292</sup> *Ders.*, ZUM 2001, S. 828 (833).

## (d) Ephemere Vervielfältigungen

Gemäß Art. 5 II lit. d InfoSoc-RL ist die Erhaltung von ephemeren Aufzeichnungen eines Werkes, die von Sendeunternehmen mit eigenen Mitteln und für eigene Sendungen hergestellt worden sind, aufgrund des außergewöhnlichen Dokumentationscharakters der Aufzeichnung nur in amtlichen Archiven erlaubt. Erneute Wiedergabe des archivierten Materials fällt nicht unter diese Schranke.<sup>293</sup> Der ursprüngliche Richtlinienvorschlag von 1997 enthielt zwar diese Ausnahmeregelung nicht. Sie wurde aber im Anschluss an den späteren Vorschlag des Europäischen Parlaments aufgenommen.<sup>294</sup>

Von dem Begriff „mit dem eigenen Mittel“ sind nach ErwGr 41 InfoSoc-RL auch die Mittel einer Person, die im Namen oder unter der Verantwortung des Sendeunternehmens die entsprechenden Vervielfältigungen vornimmt. Diese Person darf jedoch nicht mit dem Sendeunternehmen identisch sein.<sup>295</sup>

## (e) Vervielfältigungen von sozialen Einrichtungen

In Art. 5 II lit. e InfoSoc-RL werden die Vervielfältigungen der Sendungen von nicht kommerziellen sozialen Einrichtungen erlaubt, wie etwa von Krankenhäusern oder Haftanstalten. Die Erhaltung eines gerechten Ausgleichs ist allerdings dafür vorausgesetzt.

Die Ausnahmeregelung des Art. 5 II lit. e InfoSoc-RL wurde zu Recht kritisiert, da sie den Begünstigten nicht erlaubt, die gefertigten Aufzeichnungen den Bewohnern bzw. Insassen der jeweiligen Einrichtungen auch vorzuführen.<sup>296</sup> Die Vorschrift des Art. 5 II lit. e InfoSoc-RL in Art. 5 III InfoSoc-RL einzuordnen, wäre im Sinne der Themenreihenfolge sinnvoller gewesen.<sup>297</sup>

---

<sup>293</sup> *Spindler*, GRUR 2002, S. 105 (113); *Hoeren*, MMR 2000, S. 515 (518).

<sup>294</sup> *Kröger*, C&R 2001, S. 316 (316); *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, S. 733 (739).

<sup>295</sup> Dazu *Spindler*, GRUR 2002, S. 105 (113).

<sup>296</sup> *Spindler*, GRUR 2002, S. 105 (113); *Hoeren*, MMR 2000, S. 515 (518); *Bayreuther*, ZUM 2001, S. 828 (834).

<sup>297</sup> *Bayreuther*, ZUM 2001, S. 828 (834 f.).

b. Beschränkungen der öffentlichen Wiedergabe  
und des Zugänglichmachens

Nach Art. 5 III InfoSoc-RL können die Mitgliedstaaten Beschränkungen zum ausschließlichen Vervielfältigungsrecht sowie zum ausschließlichen Recht der öffentlichen Wiedergabe bzw. Zugänglichmachung erlassen. Der Katalog der Ausnahmeregelung Art. 5 III InfoSoc-RL enthält insgesamt fünfzehn Ausnahme- und Schrankentatbestände und sie sind wie in Art. 5 II InfoSoc-RL abschließend aufgelistet. Auch in dieser Bestimmung wurde ein niedriger Harmonisierungsmaßstab durch seine weite Fassung zugrunde gelegt, sodass die Mitgliedstaaten im Rahmen des Dreistufentests nach Art. 5 V InfoSoc-RL somit eine Neubewertung ihres Schrankensystems anhand der neuen technischen Gegebenheiten vornehmen können.<sup>298</sup> Das Unterscheidungsmerkmal des Art. 5 III InfoSoc-RL vom Art. 5 II InfoSoc-RL ist dabei, dass im Art. 5 III InfoSoc-RL die fakultativen Einschränkungen des Rechts der öffentlichen Wiedergabe bzw. Zugänglichmachung auch auf das Vervielfältigungsrecht anzuwenden sind.<sup>299</sup> Die privilegierten Ausnahmen und Beschränkungen in Art. 5 III InfoSoc-RL sind für online Nutzungen geeignet und in der digitalen Welt allgemein auch einer breiten Öffentlichkeit zugänglich. In Bezug dieser Eigenschaft ziehen sie erhebliche wirtschaftliche Verluste für die Rechteinhaber nach sich. Aus diesem Grund ist im Einzelfall stets die besondere Rechtfertigung der Schrankenregelungen mit einem hohen Schutzniveau für Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte zu untersuchen.<sup>300</sup>

(1) Wissenschafts- und Bildungszwecke

Der Art. 5 III lit. a InfoSoc-RL gestattet die Schrankenbestimmungen für die ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung vorgenommene Nutzung. Für diese Privilegierung ist die Angabe der benutzten Quelle und des Namens des Urhebers sowie die Verfolgung eines nicht gewerblichen Zwecks vorausgesetzt, wo-

---

<sup>298</sup> Schippan, ZUM 2001, S. 116 (120).

<sup>299</sup> Reinbothe, GRUR Int. 2001, S. 733 (739).

<sup>300</sup> Schippan, ZUM 2001, S. 116 (121).

bei im Vordergrund steht, dass die jeweilige Tätigkeit an sich nicht kommerziell ist, wohingegen es weniger auf die organisatorische Struktur und die Finanzierung der jeweiligen Einrichtung ankommen soll.<sup>301</sup>

Die Bestimmung des Art. 5 III lit. a InfoSoc-RL wurde aufgrund seiner weiten Fassung kritisiert<sup>302</sup>, dass sie i. V. m. ErwGr 42 InfoSoc-RL die zustimmungsfreie Nutzung der geschützten Werke für alle Arten von Unterricht auch für gewerbliche und universitäre Fortbildungsmaßnahmen befürwortet. Aus dem Wortlaut der Vorschrift ging nicht deutlich hervor, ob sie auf einzelne Werkteile oder ganze Werke beschränkt ist und ob sie sich auch auf eigens für den Unterrichtsgebrauch geschaffene Werke wie etwa Schulbücher bezieht. Des Weiteren wurde die leicht verschwommene Grenze des nicht gewerblichen Zwecks der Nutzung kritisiert. Es ist aber davon auszugehen, dass keine Gefährdung für das Interesse der Rechteinhaber besteht, wenn alle Schrankenregelungen von Art. 5 III lit. a InfoSoc-RL unter dem Vorbehalt des Dreistufentests in Art. 5 V InfoSoc-RL stehen.

Eine weitere Schranke zugunsten der öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen oder Archiven findet sich in Art. 5 III lit. n InfoSoc-RL. Demgemäß ist die Nutzung der Werke und sonstiger Schutzgegenstände in den Sammlungen dieser Einrichtungen zulässig, für die keine Regelung über Verkauf und Lizenzen gilt. Der Katalog der Einrichtungen aus Art. 5 II lit. c InfoSoc-RL ist abschließend.

Die Ausnahmebestimmung erlaubt dabei die Wiedergabe oder Zugänglichmachung für einzelne Mitglieder der Öffentlichkeit zu Zwecken der Forschung und privater Studien auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen. Dadurch wird die Errichtung lokaler Netzwerke zulässig. Das schneidet aber etwa Onlineverbindungen zwischen Bibliotheken aus, was die Werke aus einer anderen Bibliothek zugänglich machen können.<sup>303</sup> Mit dem Regelungsverbot über Verkauf und Lizenzen besteht, zugunsten der Verlage die Möglichkeit über das Un-

---

<sup>301</sup> Vgl. ErwGr 42 InfoSoc-RL.

<sup>302</sup> Siehe *Schippan*, ZUM 2001, S. 116 (121).

<sup>303</sup> *Spindler*, GRUR 2002, S. 105 (114); *Kröger*, C&R 2001, S. 316 (316).

tersagen der Nutzung von Werken in derlei Netzwerken oder Mehrplatzlizenzen zu geben.<sup>304</sup>

## (2) Pressespiegel

Nach Art. 5 III lit. c InfoSoc-RL darf die Verwendung von Auszügen in Verbindung mit der Berichterstattung über Tagesereignisse zugelassen werden. Die Vervielfältigungen durch die Presse, die öffentliche Wiedergabe oder Zugänglichmachung von veröffentlichten Artikeln zu Tagesfragen wirtschaftlicher, politischer oder religiöser Natur sind zugelassen, sofern eine solche Nutzung nicht ausdrücklich vorbehalten ist und sofern die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, angegeben wird, oder die Nutzung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in Verbindung mit der Berichterstattung über Tagesereignisse, soweit der Informationszweck es rechtfertigt. Nach dieser Schrankenermächtigung in Art. 5 III lit. c InfoSoc-RL können sie auch online zur Verfügung gestellt werden, jedoch wird auch hier vorausgesetzt, dass die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, angegeben wird. An die Nutzung wird kein Ausgleichsanspruch geknüpft.<sup>305</sup>

Ob diese Schrankenermächtigung in Art. 5 III lit. c InfoSoc-RL die Erstellung von Pressearchiven beinhaltet ist fraglich<sup>306</sup>, weil die Schranken in Art. 5 III lit. c InfoSoc-RL sich ausdrücklich auf die „unternehmensinternen bzw. kundenbezogenen Berichterstattung“ beziehen, nicht aber auf den archivarischen Zweck. Hingegen erwähnt die Richtlinie an anderen Stellen, etwa in Art. 5 II lit. d InfoSoc-RL, ausdrücklich archivarische Zwecke.<sup>307</sup>

## (3) Generalklausel für analoge Nutzungen

Nach Art. 5 III lit. o InfoSoc-RL ist es Mitgliedstaaten erlaubt, jegliche Schrankenregelungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie in nationalen Rechtsvorschriften bereits vorgesehen waren, auch weiterhin

---

<sup>304</sup> Spindler, GRUR 2002, S. 105 (114); Kröger, C&R 2001, S. 316 (316).

<sup>305</sup> Schippan, ZUM 2001, S. 116 (122).

<sup>306</sup> Spindler, GRUR 2002, S. 105 (114).

<sup>307</sup> Ders., GRUR 2002, S. 105 (114), aufgrund der in ErwGr 44 InfoSoc-RL gebotenen engen Auslegung.

beizubehalten, sofern sie nur analoge Nutzungen betreffen und den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr in der Gemeinschaft nicht berühren. Einschließlich sollen die Ausnahmen von geringer Bedeutung sein. Die Bestimmung wurde auf Veranlassung des Rates in die Richtlinie aufgenommen.<sup>308</sup>

Die Regelung wurde zu Recht wegen seiner uferlosen Eigenschaft kritisiert, da sie dem Ziel der Harmonisierung nicht ausreichend gerecht wird.<sup>309</sup> Im Hinblick auf die abnehmende Bedeutung der analogen Nutzungen verliert auch die Bestimmung zukünftig an Bedeutung.<sup>310</sup> In den Bestimmungen zwischen analogen und digitalen Beschränkungen ist zu unterscheiden, weil die Art der Nutzungsform in der Informationsgesellschaft grundlegend keine Rolle spielt, ist es auch nicht sachgerecht.<sup>311</sup>

#### (4) Weitere Ausnahmeregelungen

Die weiteren Ausnahmen bestehen für die Nutzung von Werken zugunsten behinderter Personen in Art. 5 III lit. b InfoSoc-RL, für Zitate zu Zwecken wie Kritik oder Rezensionen in Art. 5 III lit. d InfoSoc-RL, für die öffentlichen Reden in Art. 5 III lit. f InfoSoc-RL, sowie für die Nutzung von Werken bei religiösen Veranstaltungen oder offiziellen, von einer Behörde durchgeführten Veranstaltungen in Art. 5 III lit. g InfoSoc-RL. In Art. 5 III lit. h InfoSoc-RL sind die Einschränkungen der Ausschließlichkeitsrechte für die Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken.

Art. 5 III lit. i InfoSoc-RL ermöglicht die beiläufige Einbeziehung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands in anderes Material und betrifft somit die gelegentliche, wenn auch nicht unbedingt zufällige Nutzung als Hintergrundmaterial.<sup>312</sup> In Art. 5 III lit. j InfoSoc-RL wird für die Nutzung von Werken zum Zwecke der Werbung für ihre öffentliche Ausstellung und für ihren Verkauf in dem zur Förderung der betreffenden Veranstaltung in be-

---

<sup>308</sup> Kröger, C&R 2001, S. 316 (316).

<sup>309</sup> Siehe die Kritik v. Spindler, GRUR 2002, S. 105 (115); Hoeren, MMR 2000, S. 515 (519); Schippan, ZUM 2001, S. 116 (127 f.); Bayreuther, ZUM 2001, S. 828 (837); anders Reinbothe, GRUR Int. 2001, S. 733 (740).

<sup>310</sup> Ebenso Spindler, GRUR 2002, S. 105 (115).

<sup>311</sup> Vgl. Kröger, C&R 2001, S. 316 (322).

<sup>312</sup> Reinbothe, GRUR Int. 2001, S. 733 (740).

stimmten Grenzen erlaubt. Art. 5 III lit. k InfoSoc-RL betrifft die Nutzung von Werken „zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiches“. Weiterhin erlaubt Art. 5 III lit. l InfoSoc-RL die Nutzung im Zusammenhang mit der Vorführung oder Reparatur von Geräten und Art. 5 III lit. m InfoSoc-RL erlaubt die Nutzung von Gebäudeformen oder Plänen für deren Wiederaufbau. Diese Schrankenregelungen stehen auch wieder unter dem Vorbehalt des Dreistufentests.

#### c. Beschränkungen für das Verbreitungsrecht

Mit der Erlaubnis in Art. 5 IV InfoSoc-RL können die Mitgliedstaaten eine Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das Verbreitungsrecht im Sinne von Art. 4 InfoSoc-RL vornehmen, wenn sie gemäß Art. 5 II oder III InfoSoc-RL eine Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht vorsehen können, sofern sie durch den Zweck der erlaubten Vervielfältigung umfasst ist. Es geht hier also darum, dass eine Ausnahme vom Verbreitungsrecht eingeräumt werden muss, die sicherstellen soll, dass eine Verbreitung unter der Voraussetzung des Vervielfältigungsrechts erlaubten Ausnahmen und Schranken, gefertigte Vervielfältigungsstücke nur dann zulässig sein soll, wenn durch den Zweck der erlaubten Vervielfältigung eine Verbreitung gerechtfertigt ist, sie also die gewollte und erlaubte Konsequenz der Vervielfältigung selbst ist. Diese Ausnahmeregelung lässt einen Gleichlauf zwischen den Schranken für Vervielfältigungen und dem Verbreitungsrecht entstehen.<sup>313</sup>

#### 4. Bewertung

Die Schranken sind keine Randfiguren bei der Zielerfüllung der Richtlinie, weshalb sie so präzise wie möglich bestimmt werden müssen, damit sie einen gerechten Ausgleich der Beteiligten schaffen können. In dieser Hinsicht ist fraglich, ob der umfangreiche und zum ausgedehnten Schrankenkatalog und die komplizierte Struktur der Vorschrift des Art. 5 InfoSoc-RL dazu geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen.

---

<sup>313</sup> Spindler, GRUR 2002, S. 105 (115).



In ErwG 2 InfoSoc-RL wird die Notwendigkeit der Schaffung eines allgemeinen und flexiblen Ordnungsrahmens auf Gemeinschaftsebene für die Förderung der Entwicklung der Informationsgesellschaft in Europa ausgesprochen. Eine Informationsgesellschaft ohne die erforderliche Informationsfreiheit ist undenkbar und deren hoher Verwandtschaftsgrad mit der Privatkopie ist auch nicht von der Hand zu weisen. Dennoch hat die Richtlinie die Schranke der Privatkopie als fakultativ angeordnet und somit keine zwingende Umsetzung dieser Schranke vorgesehen. Der fakultative Charakter der Privatkopieschranke führt unweigerlich zu voneinander abweichenden nationalen Regelungen. Führen die mit dem Ziel der Harmonisierung erlassene Richtlinie oder deren unterschiedliche nationale Umsetzungen dazu, dass die eine und dieselbe Handlung in einem Mitgliedstaat erlaubt ist, während sie in einem anderen Mitgliedstaat gesetzlich verboten ist, kann dies als ein Zeichen für die Nichterreichung der erwünschten Harmonisierung bewertet werden. Ferner ist zweifelhaft, ob das hieraus schlussfolgernde Resultat dem Gedanken des ErwG 3 InfoSoc-RL entspricht.

Ebenso ist wichtig, welche Stellung den Urhebern durch die Bestimmungen eingeräumt wird und ob die wirtschaftlichen Interessen urheberfreundlich eingegrenzt sind. In diesem Zusammenhang ist der in der Literatur vertretene Kritik zuzustimmen, dass der Richtliniengeber offensichtlich vorrangig wirtschaftliche Interessen verfolgt hat.<sup>314</sup> Aus den Schrankenregelungen ist die Richtung zu entnehmen, dass das Werk künftig als ein Produkt angesehen wird. Die Richtlinie müsste dem Vorabgesagten Rechnung tragen und die Bedeutung des Werkes als Wirtschaftsgut mit der Qualifizierung des Werkes als Allgemeingut im Rahmen einer Güterabwägung in Einklang bringen. Die Schranken finden genau bei dieser Abwägung ihre Anwendung und sind dazu geeignet für einen gerechten Ausgleich Sorge zu tragen.

In einem zweiten Schritt stellt sich dann noch die Frage, ob das Werk auch als Wirtschaftsgut der Informationsfreiheit dienen kann. An dieser Stelle wäre allerdings die Annahme irreführend, die InfoSoc-RL sei der abschließende Punkt für die Richtungsbestimmung der urheberrechtlichen Rechtspolitik. Sie ist vielmehr der erste Kompromissversuch, denn nicht alle

---

<sup>314</sup> Siehe oben § 5 III. 1. b.

Lobbies können gleichzeitig zufrieden gestellt werden. Die Hoffnung der Richtungsänderung der Rechtspolitik, dass sie eine offensichtliche Urheber- und Nutzerfreundliche Haltung einnimmt, bleibt daher für die Zukunft bestehen.

#### IV. Schutzmaßnahmen

##### 1. Einführung

Von der Digitalisierung und von der digitalen Bereitstellungsmöglichkeit der Werke im Internet könnten die weniger bekannten Künstler mehr profitieren als Berühmte, da diese Bereitstellungsmöglichkeit für sie einer kostenlose Werbung gleichstehen könnte. Die Situation sieht anders aus, wenn ein Verwerter in das Spiel kommt.<sup>315</sup> Für ihn ist wichtig von dem Produkt ökonomischen Profit zu erzielen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Regelung der Richtlinie über die technischen Maßnahmen auf der Seite der Unterhaltungsindustrie steht und diese Nutznießer der Vorschrift sind.<sup>316</sup>

Um die Massennutzung der geschützten Inhalte zu kontrollieren, sollte der gesetzliche Schutz mehr in den interaktiven Bereich gerückt werden. Die Hauptziele der Urheber bzw. Verwerter sind Zugangs- und Nutzungskontrolle und somit die Kontrolle über die nicht vergütete Massennutzung im digitalen und insbesondere interaktivem Bereich. Unter Umständen tendieren sie dazu den Konsum des Werkes zu kontrollieren.<sup>317</sup>

Die Möglichkeiten der Zugangs-, Kopier- und sonstige Nutzungssperren ergänzen das Urheberrecht durch die technischen Systeme unterschiedlicher Art und treffen daher die jeweilige Maßnahme, um urheber-

---

<sup>315</sup> Zur Bedeutung für das „e.business“ siehe *Kreile/Becker*, in: FS Schricker, Digital Right Management und private Vervielfältigung aus Sicht der GEMA, S. 387 (389 ff.).

<sup>316</sup> Zur Interessenlage der Beteiligten siehe *Enders*, Digital Rights Management Systeme (DRMS) als besondere Herausforderung an das Urheberrecht, ZUM 2004, S. 593 (598).

<sup>317</sup> Vgl. *Hilty*, Urheberrecht im digitalen Dilemma, Max Planck Forschung, 2/2003, S. 48 (50).

rechtliche Verletzungen zu verhindern.<sup>318</sup> Alle TSM haben sich jedoch als unbefriedigend erwiesen, weil die Umgehungsmöglichkeit eines Schutzsystems bereits kurz nach seiner Einführung entwickelt wurde.<sup>319</sup> Trotzdem wird auf internationaler Ebene rechtlich versucht, die Umgehung der TSM zu verhindern.<sup>320</sup> Die technischen und rechtlichen Schutzmaßnahmen sollen damit für eine sichere Verbreitung der jeweiligen Inhalte im Internet sorgen.<sup>321</sup>

## 2. Grundsätzliche Begrifflichkeiten und Funktionen der DRM-Systeme

In Art. 6 III InfoSoc-RL werden „technische Maßnahmen“ als Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile definiert, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. Die vorliegend einschlägigen Begriffe „Digital Rights Management“ (DRM) und „Digital Rights Management Systeme“ (DRM-Systeme) werden in Art. 6 InfoSoc-RL mitumfasst jedoch weiterhin nicht legal definiert.<sup>322</sup> Um die Schutzrichtung der Regelungen Art. 6 und 7 InfoSoc-RL zu verdeutlichen, werden im Folgenden anhand einer kurzen technischen bzw. funktionellen Abgrenzung Begriffserläuterungen vorgenommen.

### a. Abgrenzung zwischen DRM-Systeme und TSM

Der hauptsächliche Grund für die Abgrenzung zwischen der TSM und den DRM-Systemen liegt darin, dass nicht jede technische Schutzmaßnahme gleichzeitig auch ein DRM-System darstellt. Hierzu bedarf es nämlich der

---

<sup>318</sup> Vgl. *Meschede*, Der Schutz digitaler Musik- und Filmwerke vor privater Vervielfältigung nach den zwei Gesetzen zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, S. 163.

<sup>319</sup> *Wagner*, Die Privatkopie als urheberrechtliche Schrankenregelung, S. 108.

<sup>320</sup> Der Kampf gegen das Kopieren von Musik wird von Pessimisten mit dem Kampf gegen Windmühlen verglichen. Siehe *Kreile/Becker*, in: FS Schrickler, S. 387 (389, 393).

<sup>321</sup> Dazu *Lindhorst*, S. 17 ff.

<sup>322</sup> Vgl. *Brinkel*, Filesharing: Verantwortlichkeit in Peer-to-Peer-Tauschplattformen, S. 75.

Erfüllung weiterer Merkmale.<sup>323</sup> Die Definition eines DRM-Systems umfasst zwar die der TSM, jedoch geht sie weit darüber hinaus. In der Praxis hat sich für sämtliche elektronische Selbstschutzmaßnahmen der Rechteinhaber von Zugangs- und Kopiersperren bis zur digital unterstützten Rechte-wahrnehmung der Ausdruck DRM verbreitet.<sup>324</sup> Die deutsche juristische Terminologie tendiert jedoch teilweise DRM als Synonym dem Begriff der TSM gleichzustellen<sup>325</sup>, da sich noch keine einheitliche und auskonturierte Definition der DRM bzw. DRM-Systeme durchgesetzt hat.<sup>326</sup>

Der Begriff „DRM“ kann sowohl weit, als auch eng verstanden werden.<sup>327</sup> Im engen Sinne ist DRM eine Form des Einsatzes von TSM und gewährt faktisch die rechtmäßige Verwertung der urheberrechtlich geschützten Datei.<sup>328</sup> Wenn es in Anlehnung an die InfoSoc-RL weit definiert wird, beinhaltet DRM die Verwaltung und die wirtschaftliche Verwertung von Rechten an immateriellen Werken in ihrer digitalen Gestalt und deren Sicherung.<sup>329</sup>

*Arlt* gibt eine Definition der DRM-Systeme wieder, welche überwiegend Akzeptanz gefunden hat.<sup>330</sup> Danach handelt es sich um eine Technologie, die eine Möglichkeit der individuellen Nutzungskontrolle, aber insbe-

---

<sup>323</sup> *Höhne*, S. 14 f. bildet eine Übersicht dieser Merkmale.

<sup>324</sup> *Schack*, S. 409 Rn. 830.

<sup>325</sup> *Höhne*, S. 11; *Spindler/Leistner*, Die Verantwortlichkeit für Urheberrechtsverletzungen im Internet - Neue Entwicklungen in Deutschland und in den USA, GRUR Int. 2005, S. 773 (792).

<sup>326</sup> Vgl. BT-Drs. 257/06, S. 26; dazu *Kreile/Becker*, in: FS Schrickler, S. 387 (388); *Arlt*, S. 11; *Schulz*, Der Bedeutungswandel des Urheberrechts durch Digital Rights Management – Paradigmenwechsel im deutschen Urheberrecht?, GRUR 2006, S. 470 (471); *Brinkel*, S. 73, *Meschede*, S. 39; *Wagner*, S. 106.

<sup>327</sup> Dazu *Arlt*, Digital Rights Management-Systeme, GRUR 2004, S. 548 (548 f.). Der Begriff des DRM-Systems im engen Sinne erfasst dann etwa bloße Kopierschutzmechanismen nicht, der Begriff im weiten Sinne indes schon.

<sup>328</sup> *Staudacher*, S. 242; *Arlt*, S. 10; *Fitzner*, Von Digital-Rights-Management zu Content Identification, S. 51 f.

<sup>329</sup> *Arlt*, S. 9; *ders.*, GRUR 2004, S. 548 (548); *Schulz*, GRUR 2006, S. 470 (471); *Fitzner*, S. 51.

<sup>330</sup> *Spindler*, GRUR 2002, S. 105 (112); *Lindhorst*, S. 35; *Bechtold*, GRUR 1998, S. 18 (19); *Goldmann/Liepe*, Vertrieb von kopiergeschützten AudioCDs in Deutschland, ZUM 2002, S. 362 (368).

sondere auch der individuellen Abrechenbarkeit bietet.<sup>331</sup> Dagegen vertritt *Arlt* selbst eine hiervon abweichende Definition, dass DRM-Systeme weiter zu verstehen sind, nämlich als Technologie welche digitale Inhalte gegen unbefugten Zugriff schützen und/oder deren Gebrauch überwachen bzw. der Durchsetzung von Einschränkungen der eingeräumten Nutzerrechte dienen.<sup>332</sup>

#### b. Funktionsweise der DRM-Systeme und der TSM

Die Funktionsweise der DRM-Systeme ist von TSM zu unterscheiden.<sup>333</sup> Der grundlegende Unterschied zwischen DRM-Systeme und TSM besteht darin, dass die TSM im Allgemeinen darauf ausgelegt sind, den Zugriff bzw. das Kopieren zu erschweren, während DRM-Systeme nicht den Zugriff oder das Kopieren per se erschweren, sondern vielmehr ein Umfeld schaffen, in welchem verschiedene Nutzungsarten, darunter auch das Kopieren, in der Praxis nur dann möglich sind, wenn die von den Rechteinhabern festgesetzten Konditionen eingehalten werden. Deshalb verwehren sie normalerweise nicht den Zugriff, sondern verwalten den Zugriff auf Inhalte, indem sie technische Maßnahmen mit einem Zahlungsmechanismus kombinieren. Durch Geschäftsmodelle auf DRM-Basis wird sichergestellt, dass die Verbraucher für die tatsächliche Nutzung von Inhalten zahlen und dass unberechtigte Nutzer nicht auf die geschützten Inhalte zugreifen können.<sup>334</sup>

DRM-Systeme setzen die von den Rechteinhabern festgesetzten Konditionen durch und schaffen ein kontrollierbares Umfeld für verschiedene Nutzungsarten, darunter auch das Kopieren.<sup>335</sup> Dementsprechend bestehen sie aus mehreren digitalen Komponenten, von denen jede im

---

<sup>331</sup> Siehe *Briem*, Elektronische Lizenzierung von urheberrechtlich geschützten Werken, MMR 1999, S. 256 (257 ff.); *Bechtold*, GRUR 1998, S. 18 (19 ff.); *Kappes*, Gesetzliche Vergütungsansprüche bei der privaten Nutzung von computergestützten Informationssammlungen, GRUR 1997, S. 338 (340 ff.); siehe ferner *Wünschmann*, ZUM 2000, S. 572 (573 f.).

<sup>332</sup> *Arlt*, S. 11; *ders.*, GRUR 2004, S. 548 (548).

<sup>333</sup> *Kreile/Becker*, in: FS Schricker, S. 387 (388).

<sup>334</sup> *Ders.*, in: FS Schricker, S. 387 (388).

<sup>335</sup> *Ders.*, S. 388.

Online- oder Offline-Bereich eine bestimmte Funktion im System hat.<sup>336</sup> Die digitale Verwaltung und Verwertung der Rechte an den geschützten Werken, die Zugangs- und Nutzungskontrolle und unter Umständen die Durchsetzung von Beschränkungen der eingeräumten Nutzerrechte sind Funktionen von DRM-Systemen.<sup>337</sup> Sie sind ebenfalls Hauptziele der technischen Maßnahmen.<sup>338</sup> Neben diesen Funktionen können sie noch mit vielen möglichen Funktionen wie Integritätskontrolle, Kopierschutztechnik, individuelle Abrechenbarkeit bzw. elektronische Lizenzierungssysteme etc. kombiniert werden.<sup>339</sup> Ihre Funktionen sind aber meistens derart untrennbar, dass eine klare Differenzierung zwischen denen fast unmöglich.<sup>340</sup> Welche der einzelnen Komponenten zum Einsatz kommen und die Funktionen in dem System betreiben soll, wird von dem jeweiligen Geschäftsmodell des Anbieters von dem DRM-System bestimmt.<sup>341</sup> Im Folgenden wird der Begriff DRM als Oberbegriff für all jene Systeme benutzt, welche als Vertriebssystem und neue Geschäftsmodelle für digitale Inhalte fungieren.<sup>342</sup>

c. Informationen zur Rechtewahrnehmung und  
Wasserzeichenalgorithmen

Bei der Kontrolle über die Werknutzung durch die technischen Maßnahmen werden Informationen zur Rechtewahrnehmung benötigt. Sie legen nämlich bei diesem technischen digitalen Denk- und Erkennungsprozess den Umfang und die Qualität der zulässigen Nutzungen fest. Sie beinhalten die Informationen, welche bestimmte Werknutzungen gestatten oder verhindern, je nachdem welches DRM-System sich in dem Schutzgegenstand befinden.<sup>343</sup> Wenn ein Benutzer die Kontrolle darüber hätte, Informationen zu

---

<sup>336</sup> Siehe dazu *Wagner*, S. 107 f. m. w. N.

<sup>337</sup> *Meschede*, S. 40.

<sup>338</sup> *Staudacher*, S. 242 f.

<sup>339</sup> Beispielsweise können die DRM-Systeme auch bei der Verfolgung unrechtmäßiger Nutzungen behilflich sein. Siehe *Arlt*, GRUR 2004, S. 548 (549); *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 279: „technischer ex-ante-Schutz“

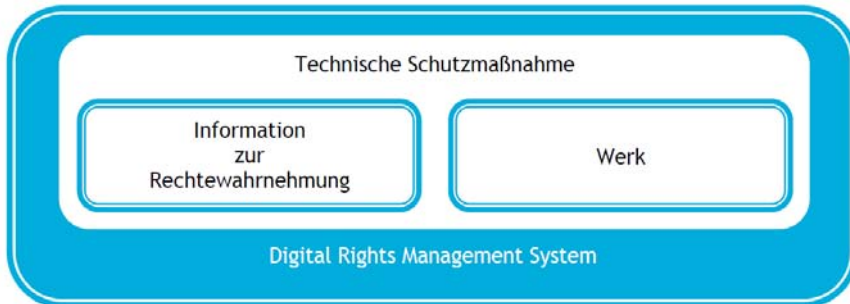
<sup>340</sup> *Arlt*, GRUR 2004, S. 548 (549); *Staudacher*, S. 243.

<sup>341</sup> Vgl. *Arlt*, GRUR 2004, S. 548 (549).

<sup>342</sup> *Brinkel*, S. 73.

<sup>343</sup> Zum schematischen Aufbau v. DRM-System siehe *Höhne*, S. 53 ff.

verändern oder zu beseitigen, könnte er dann auch die TSM steuern bzw. außer Betrieb setzen. Das digitale Werk und die Informationen zur Rechtewahrnehmung müssen deswegen gemeinsam vor Veränderungen geschützt werden. Informationen zur Rechtewahrnehmung und TSM sind somit in sich verschränkt und bilden zusammen das DRM-System (siehe DRM-System auf Abbildung 1).<sup>344</sup>

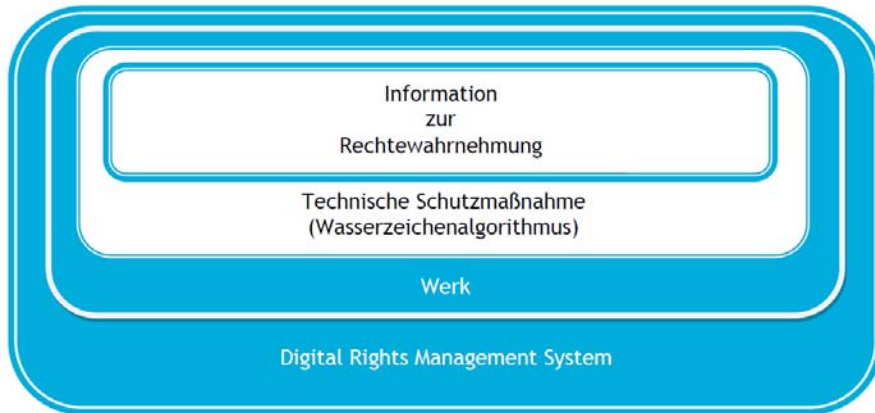


-Abbildung 1-

Welches technische Element in den digitalen Werken das Identifikationsmerkmal über die Urheberschaft enthält oder die unbefugte Weitergabe sperrt, ist wieder ein technisches Verfahren des Wasserzeichenalgorithmus. Mithilfe der Einbettung des Wasserzeichens in das digitale Datenmaterial übernimmt sie den Schutz dieser Informationen zur Rechtewahrnehmung vor Unterdrückung oder Veränderung, indem es diese in das Werk integriert. Die Wasserzeichenalgorithmen sind somit als TSM zum Schutz der eingebetteten Informationen zur Rechtewahrnehmung einzuordnen (siehe digitales Wasserzeichen auf Abbildung 2).<sup>345</sup>

<sup>344</sup> *Mittenzwei*, Informationen zur Rechtewahrnehmung im Urheberrecht, S. 20.

<sup>345</sup> *Mittenzwei*, S. 20.



-Abbildung 2-

### 3. Auf der internationalen Ebene

Beide WIPO-Verträge sehen erstmals auf multilateraler Ebene Regelungen zum rechtlichen Schutz technischer Schutzmaßnahmen sowie Sanktionen bei Beeinträchtigungen von zur Rechtswahrnehmung verwandten elektronischen Informationssystemen vor.

In Art. 11 WCT und Art. 18 WPPT werden „Pflichten in Bezug auf technische Vorkehrungen“ und in Art. 12 WCT und Art. 19 WPPT „Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte“ geregelt. Diese Vorschriften sind als eine Reaktion der Staatengemeinschaft auf die anwachsende Rolle der technischen Maßnahmen zu verstehen, welche in der Informationsgesellschaft zum Schutz, zur Identifikation sowie zur Kontrolle der Nutzung von Werken und geschützten Leistungen beigemessen wird.<sup>346</sup> Punktuell ist hierdurch ein Rechtsschutz bezüglich illegaler Decodierung von Satellitencodes und des technischen Kopierschutzes gegeben. Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte selbst sind nicht durch diese Vorschriften gedeckt; es ist vielmehr eine begleitende rechtliche Maßnahme mit dem Blick auf technischen Schutz und die Integrität elektronischer Information mit der Verwertung von Werken oder Schutzgegenständen

<sup>346</sup> Lewinski/Gaster, ZUM 1997, S. 607 (618 f.).



verwandter Schutzrechte dargestellt.<sup>347</sup> Gerechtfertigt wird die Aufnahme solcher Vorschriften in Gesetze und internationale Verträge durch den Zusammenhang des technischen Schutzes und der elektronischen Information mit der Ausübung und der Verletzung von Urheberrechten sowie verwandten Schutzrechten.<sup>348</sup>

Den Vertragsstaaten obliegt es nun einen „hinreichenden Rechtsschutz“ und „wirksame Rechtsbehelfe“ nur gegen die Umgehung „wirksamer technischer Vorkehrungen“ nicht jedoch gegen vorbereitende Handlungen zu installieren.<sup>349</sup> Hierbei ist zu beachten, dass Rechteinhaber im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Rechte gemäß den WIPO-Verträgen und der RBÜ die Nutzung von Werken, Darbietungen und Tonträgern keinen Beschränkungen unterliegen. Zu Umsetzung dieser Vorschrift in das nationale Recht ist den Vertragsstaaten ein großer Spielraum eingeräumt worden.

In Art. 12 II WCT und Art. 19 II WPPT sind die Information für die Wahrnehmung der Rechte definiert. Die Löschung, Erweiterung oder Veränderung auf anderer Art der Informationen durch Unberechtigte führen gem. Art. 12 I WCT und Art. 19 I WPPT zur Rechtsverletzung, welche nicht nur eine Verletzung ausschließlicher Rechte, sondern auch eine Verletzung von Vergütungsansprüchen meint.<sup>350</sup> Die Vorschriften zu technischen Vorkehrungen und auch diejenigen zu den Informationen über die digitale Rechtswahrnehmung beinhalten keine zwingende Verpflichtung der Mitgliedstaaten derartige technische Maßnahmen bzw. System zur digitalen Rechteverwaltung zu installieren.

---

<sup>347</sup> Lindhorst, S. 100.

<sup>348</sup> Lewinski, GRUR Int. 1997, S. 667 (676).

<sup>349</sup> Kritisch dazu Dreier, ZUM 2002, S. 28 (36); Spindler, GRUR 2002, S. 105 (116).

<sup>350</sup> Lewinski, GRUR Int. 1997, S. 667 (676).

#### 4. In der InfoSoc-Richtlinie

Die Schutzmaßnahmen wurden in der InfoSoc-RL mit Art. 6 „Schutz von TSM“ und Art. 7 „Schutz von Informationen für die Wahrnehmung der Rechte“ geregelt. Die InfoSoc-RL ist nach der Softwareschutz-RL<sup>351</sup> und der Zugangskontroll-RL<sup>352</sup> der dritte europäische Legislativakt, der sich mit dem rechtlichen Schutz technischer Schutzvorrichtungen befasst.<sup>353</sup> Dieses Thema gehört nicht zu den leichtesten Bereichen der Harmonisierung. Daher konnte eine diesbezügliche Einigung erst dreieinhalb Jahre nach dem Vorschlag der InfoSoc-RL erzielt werden.

##### a. Technische Maßnahmen

Die InfoSoc-RL versucht mit Art. 6 InfoSoc-RL die Verpflichtungen von Art. 11 WCT und 18 WPPT auf der europäischen Ebene umzusetzen. Der Schutz technischer Maßnahmen wird in der InfoSoc-RL im Vergleich zu den WIPO-Verträgen nicht nur erheblich detaillierter geregelt, sondern geht auch inhaltlich deutlich darüber hinaus.<sup>354</sup> Insbesondere orientieren sich die technischen Maßnahmen am Sui-generis-Recht der Datenbanken. Anders als in den Art. 11 WCT und 18 WPPT ist ein Rechtsschutz auch für technische Maßnahmen vorgesehen, welche gesetzlich erlaubte Handlungen unmöglich machen.<sup>355</sup> So beinhaltet die Richtlinie nicht nur ein Verbot gegen Akte der Umgehung selbst (Art. 6 I InfoSoc-RL), sondern nach Art. 6 II InfoSoc-RL auch gegen bestimmte Vorbereitungshandlungen. Weiterhin verpflichtet Art. 6 I InfoSoc-RL die Mitgliedstaaten einen angemessenen Rechtsschutz einführen.

---

<sup>351</sup> RL 91/250/EWG des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen v. 14.5.1991, ABl. Nr. L 122 v. 17.5.1991, S. 42, geändert durch Art. 10 I ÄndRL 2009/24/EG v. 23.4.2009, ABl. Nr. L 111, S. 16.

<sup>352</sup> RL 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.11.1998, ABl. Nr. L 320 v. 28.11.1998, S. 54.

<sup>353</sup> *Entelmann*, S. 30.

<sup>354</sup> *Czychowski*, in: *Fromm/Nordemann, Urheberrecht – Kommentar*, Vor §§ 95a S. 11; *Spindler*, GRUR 2002, S. 105 (116); *Dreier*, ZUM 2002, S. 28 (36); *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, S. 733 (741).

<sup>355</sup> *Lewinski*, GRUR Int. 1998, S. 637 (641 f.).

Die Regelung hat eine komplizierte Formulierung, so dass sogar jedem Komma eine Bedeutung zukommt. Jede Änderung bei der Formulierung der Umsetzung könnte leicht den Interessenausgleich in eine ungewünschte Lage bringen.<sup>356</sup> Dies könnte die Sanktionsverpflichtungen bei der Umsetzung der Vorschrift negativ beeinflussen. Selbst die intensive Befassung mit den Erwägungsgründen<sup>357</sup> die zu der Richtlinie führten, vermag leider die Unübersichtlichkeit des Ganzen nicht zu beseitigen.<sup>358</sup>

Auch bezüglich der Vergütung muss sich die Richtlinie einiges vorwerfen lassen, da sie keine Vergütungsregelungen vorsieht. Die Entscheidung darüber, ob sich der Rechtsinhaber sich für die Geltungmachung seiner Ansprüche direkt an den einzelnen Berechtigten wenden, somit tatsächlich für den Umfang der tatsächlichen Nutzung abrechnen soll, oder aber eine pauschale Vergütungsverpflichtung einzuführen ist, liegt bei den Mitgliedstaaten.<sup>359</sup>

Art. 6 InfoSoc-RL hat vier Absätze<sup>360</sup>, die sich auf die Pflichten in Bezug auf technische Maßnahmen beziehen. In *Absatz 1* geht es im Vordergrund um drei wichtige Tatbestandsmerkmale des Rechtsschutzes gegen die Umgehung. Erstens sind es die vorbereitenden Handlungen, die wegen des größten Gefährdungspotenzials für Urheber sanktioniert sind. Zweitens geht es um die wirksame technische Maßnahme. Drittens ist ein subjektives Tatbestandsmerkmal vorgegeben, dass die technische Maßnahme umgehende Person „bekannt“ oder „bekannt sein“ muss, welche dieses Ziel verfolgt. *Absatz 2* enthält Handlungen, wogegen die Mitgliedstaaten angemessenen Rechtsschutz gewährleisten müssen und eine Charakterisierung der Schutzeinrichtungen und Dienstleistungen, die sich auf diese Handlungen beziehen. *Absatz 3* definiert den Begriff der „wirksamen technischen Maßnahmen“. Schließlich wird in *Absatz 4* das Verhältnis zwischen dem technischen Schutz und urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen geregelt.

---

<sup>356</sup> Reinbothe, in: Stern/Prütting, S. 10.

<sup>357</sup> Gemeint sind besonders die Erwägungsgründe 47-53 InfoSoc-RL.

<sup>358</sup> Vgl. Reinbothe, in: FS Schrickler, S. 483 (493); Entelmann, S. 34.

<sup>359</sup> Bayreuther, ZUM 2001, S. 828 (831).

<sup>360</sup> Heinz, Urheberrechtliche Gleichbehandlung von alten und neuen Medien, S. 162 bezeichnet es als „Vierstufenmodell“.

### (1) Wirksamkeit technischer Maßnahme

Der Begriff der technischen Maßnahme wird durch Art. 6 III S. 1 InfoSoc-RL definiert. Schließlich wird eine TSM durch S. 2 als „wirksam“ betrachtet, soweit die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstands von den Rechteinhabern durch eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird. Die Definition der Wirksamkeit bildet einerseits einen gegenwärtigen Schutzrahmen für Anti-Kopier-Vorrichtungen z. B. Crack-Programme durch die Umsetzung in nationales Recht. Folgerichtig werden die Veröffentlichungen von Anleitungen zur Umgehung des Kopierschutzes als illegal erachtet.<sup>361</sup> Andererseits stellt sich die Frage, ob die Definition für die technischen Entwicklungen in weiterer Zukunft der TSM bereit ist. Ein offenstehendes weitgefasstes Verbot der Umgehung wird teilweise empfohlen, damit den Gerichten flexible Lösungen auf die künftig veränderten technischen Gegebenheiten ermöglicht werden.<sup>362</sup> Jedoch sei ein weitgefasstes Verbot aus dem Grund nicht zu begrüßen, da es den Gerichten die Möglichkeit gebe, den Spielraum für technische Entwicklungen einzuengen.<sup>363</sup>

Dazu kommt, dass die besagte Definition nicht offensichtlich erkennen lässt, was rechtlich unter diesem Begriff verstanden werden muss. Sie ist noch dahingehend auslegungsbedürftig, wann und für welche Nutzer eine TSM unumgänglich sein muss. Es wurde nur die Effizienz der TSM vorausgesetzt, wodurch sie den rechtlichen Schutz verdienen darf, was allerdings einen deutlich erkennbaren Zirkelschluss schafft.<sup>364</sup> Denn den TSM fehlt der rechtliche Schutz, wenn sie umgehbar sind. Die TSM, die keine

---

<sup>361</sup> *Goldmann/Liepe*, ZUM 2002, S. 362 (367); siehe dazu unten § 10 II. 1. b. (2).

<sup>362</sup> *Haedicke*, in: FS Dietz, Die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen durch Dritte als mittelbare Urheberrechtsverletzung, S. 349 (358); ebenso *Wandtke/Ohst*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 95a Rn. 48 bezeichnet als nicht allgemeingültig bzw. zukunfts fest.

<sup>363</sup> Vgl. *Arlt*, S. 76; *Spindler*, in: *Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, § 95 Rn. 8 spricht von *weit und bewusst technologieneutraler Definition*.

<sup>364</sup> *Höhne*, S. 105; siehe auch *Spindler*, GRUR 2002, S. 105 (115 f.); anders *Wandtke/Ohst*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 95a Rn. 50.

wirksame Funktion anbieten, verdienen keinen Schutz gem. § 95a UrhG.<sup>365</sup> Um diesen Zirkelschluss zu beseitigen, wird eine ex-ante Betrachtung aus der Sicht eines Durchschnittsbenutzers vorgeschlagen.<sup>366</sup> *Hoeren* hält eine TSM dann für effektiv, wenn sie den Durchschnittsbenutzer von den unerwünschten Nutzungsvorgängen fern hält und weist darauf hin, dass in der Richtlinie zwischen der ex ante- und der ex post-Betrachtung eine deutliche Abgrenzung gegeben ist.<sup>367</sup> Wenn ein Profinutzer, z. B. ein Hacker einen Schutzmechanismus "cracken" kann, soll dies nicht heißen, dass die Effizienz somit automatisch ausgeschlossen wird.<sup>368</sup> Ähnlich stellt *Spindler* auch fest, dass selbst, wenn es Hackern gelingt die Schutzmaßnahmen zu umgehen, diese aufgrund der hohen Anzahl von Nutzern dennoch unter einem rechtlichen Schutz stehen müssen, wenn Verhinderungen von unberechtigten Kopien empirisch feststellbar sind.<sup>369</sup>

## (2) Rechtlich sanktionierte Handlungen

Art. 6 InfoSoc-RL verlangt von den Mitgliedstaaten einen rechtlichen Schutz gegen die Umgehung der wirksamen technischen Maßnahmen selbst vorzusehen. Außerdem müssen sie auch die unterstützende bzw. vorbereitende Handlung der Umgehung sanktionieren. Wenn der Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung das Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen beinhaltet, oder nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen erkennen lassen, oder die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht worden sind, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern, wird dann im zweiten Absatz des Art. 6 InfoSoc-RL ein angemessener Rechtsschutz gegen die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, den Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und den Besitz zu kommerziellen Zwecken von Vorrichtungen,

---

<sup>365</sup> *Spindler*, GRUR 2002, S. 105 (116); *Spindler*, in: *Spindler/Schuster*, § 95a Rn. 9.

<sup>366</sup> *Hoeren*, MMR 2000, S. 515 (520); dagegen *Lindhorst*, S. 48 f.

<sup>367</sup> *Hoeren*, MMR 2000, S. 515 (520).

<sup>368</sup> *Trayer*, S. 28; *Arlt*, S. 77 f. M. w. N.; detaillierter zu den Nutzergruppen *Lindhorst*, S. 48 f.

<sup>369</sup> *Spindler*, GRUR 2002, S. 105 (115 f.); *Spindler*, in: *Spindler/Schuster*, § 95a Rn. 9 stellt in deutscher Literatur h. M. dar, siehe unten auch in § 10 II. 1. a.

Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, vorgesehen.

Ob der Nutzer trotz der genannten Maßnahmen gemäß der Richtlinie den Zugang rechtlich ungeschützter Inhalte umgehen darf, ist streitig. Solange der Inhalt nicht urheberrechtlich geschützt ist, wie gemeinfreie Werke, fällt er nicht unter Anwendung des Art. 6 InfoSoc-RL, da die Richtlinie nur urheberrechtlich geschützte Werke erfasst.<sup>370</sup>

(3) „bekannt“ oder „bekannt sein müssen“

Nach dem Art. 6 I muss der Verletzte wissen oder den Umständen nach wissen muss, dass er das Ziel der Umgehung der technischen Maßnahmen verfolgt. Somit wird der Schutz nicht nur auf vorsätzlich handelnde Personen beschränkt, sondern bezieht auch die Fahrlässigkeit mit ein, wobei die Formulierung eher auf grobe, denn auf leichte Fahrlässigkeit hindeutet.<sup>371</sup>

b. Verhältnis zu den Ausnahmen und Schranken

(1) Bedürfnisse nach rechtlicher Schrankendurchsetzung

Einerseits wird die rechtmäßige Nutzung dem Nutzer durch die Schrankenregelungen ermöglicht und andererseits sind rechtlich geschützt, vom Rechteinhaber auf dem Werk technische Maßnahmen einzusetzen. Durch die technischen Vorkehrungen kann der von einer Schranke gedeckte Zugang oder auch die Benutzung unerwünscht verhindert werden. Denn die TSM sind noch nicht in der Lage von den Rechteinhabern gestattete oder gesetzlich erlaubte Freiräume der Nutzer automatisch zu erkennen und zu unterscheiden, ob er bei der Nutzung des Werkes berechtigt oder unberechtigt ist. Die Technik steht da sozusagen „blind“, selbst wenn die Nutzung infolge einer gesetzlichen Lizenz zulässig sein sollte.<sup>372</sup> Dem Nutzer bleibt dann bloß begrenzte Möglichkeiten wie „hacken“ oder „cracken“. Dementspre-

---

<sup>370</sup> Dreier, ZUM 2002, S.28 (38), Spindler, GRUR 2002, S. 105 (115) Fn. 166, Peukert, in: Loewenheim, § 34 Rn. 2.

<sup>371</sup> Spindler, GRUR 2002, S. 105 (116).

<sup>372</sup> Geiger, GRUR Int. 2004, S. 815 (820).

chend macht er sich wegen der Umgehung der technischen Maßnahmen vielleicht auch noch strafbar.<sup>373</sup>

Somit hilft die Technologie dem Gesetzgeber in Bezug auf den Interessenausgleich zwischen den Nutzungseinschränkungen und dem rechtlichen Schutz für die Umgebung der TSM nicht besonders weiter. Darüber hinaus wird versucht, einen ausgeglichenen Maßstab durch eine Durchsetzungsregel zu finden, was ein „Faden aus Spinnenseide“ ist und zu vernetzen Mühe braucht.<sup>374</sup> Mithin werden die urheberrechtlichen Schranken und Ausnahmen an Bedeutung nicht verlieren.<sup>375</sup>

## (2) Überblick der Bestimmungen

Der Art. 6 IV UrhG dient dem Ziel einen Rechtsausgleich zwischen den Rechteinhabern und der Allgemeinheit zu gewährleisten<sup>376</sup>, indem er das Verhältnis des Rechtsschutzes von TSM zu den Schrankenbestimmungen von in Art. 2 und 3 InfoSoc-RL genannten Rechten regelt.<sup>377</sup>

Die Richtlinie beinhaltet vorrangig freiwillige Maßnahmen. Somit wird die Verwirklichung der Nutzung beabsichtigt, die durch die Schranken vorgesehen sind.<sup>378</sup> Entsprechend verpflichtet Art. 6 IV Unterabs. 1 InfoSoc-RL die Mitgliedstaaten bei Ausbleiben freiwilliger Maßnahmen des Rechteinhabers geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Schranken zu ergreifen.<sup>379</sup> Dazu können insbesondere vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Rechteinhaber und den Schrankenbegünstigten sowohl in Form von Individual- als auch von Kollektivvereinbarungen gezählt werden.<sup>380</sup>

---

<sup>373</sup> Ders., GRUR Int. 2004, S. 815 (820).

<sup>374</sup> Kritisch dazu Hugenholz, Caching and Copyright, EIPR 2000, S. 499 (500).

<sup>375</sup> Lindhorst, S. 125.

<sup>376</sup> Hänel, S. 74; Reinbothe, GRUR Int. 2001, S. 733 (741), ErwGr 51 InfoSoc-RL verdeutlicht die Begründung der Auswahl des enumerativen Schrankenkatalogs in Unterabs. 1, dass dessen Inhalt in einem engen Zusammenhang mit dem Allgemeininteresse und der öffentlichen Sicherheit steht.

<sup>377</sup> Goldmann/Liepe, ZUM 2002, S. 362 (367); Reinbothe, GRUR Int. 2001, S. 733 (741).

<sup>378</sup> Hänel, S. 73; Spindler, GRUR 2002, S. 105 (117).

<sup>379</sup> Lindhorst, S. 125.

<sup>380</sup> Flechsig, ZUM 2002, S. 1 (15); Hänel, S. 216; siehe auch ErwGr 51 InfoSoc-RL.

Unterabs. 1 bezieht sich auf die insgesamt sieben Ausnahme- und Schranken gem. Art. 5 II lit. a, c, d, e oder III lit. a, b, e InfoSoc-RL, dass die Rechtsinhaber dem Begünstigten für Schrankengebrauch die Mittel zur Verfügung stellen müssen.<sup>381</sup> Dagegen erhält der Begünstigte keine Zulassung zur selbständigen Umgehung der Schutzvorkehrung.<sup>382</sup> Da Art. 6 IV InfoSoc-RL nur auf Art. 6 I InfoSoc-RL anwendbar ist, findet es auf die Vorbereitungshandlungen gem. Art. 6 II InfoSoc-RL keine Anwendung.<sup>383</sup>

Gem. Art. 6 IV Unterabs. 4 InfoSoc-RL sind die Unterabsätze 1 und 2 des Art. 6 IV InfoSoc-RL nicht im interaktiven Bereich anwendbar.

### (3) Privatkopie

Gemäß ErwGr 52 InfoSoc-RL sind die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ins nationale Recht für das Zustandekommen der Ziele der Schranken verpflichtet.<sup>384</sup> In Art. 6 IV Unterabs. 2 InfoSoc-RL behandelt konkret das Verhältnis zwischen TSM und den von den Mitgliedstaaten geschaffenen Privatkopieschranken, dass die Mitgliedstaaten darüber genauso wie in Unterabs. 1 die Maßnahmen vorsehen können. Sie sind jedoch anders als im Unterabs. 1 nicht dazu verpflichtet.<sup>385</sup>

Wenn die Formulierung im Unterabs. 1, auf den in Unterabs. 2 Bezug genommen wird, kann ein gesetzliches Gebot für die Rechteinhaber zur Nutzung der Schranken für den Fall normiert werden, dass die Rechteinhaber nicht freiwillig hierfür Sorge tragen.<sup>386</sup> Wichtig ist da, dass die erlaubten privaten Nutzungen durch die technischen Maßnahmen nicht verhindert und die Begünstigten der Ausnahmeregelung nicht benachteiligt werden sollen.<sup>387</sup>

---

<sup>381</sup> *Flehsig*, ZUM 2002, S. 1 (15); *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, S. 733 (741).

<sup>382</sup> *Spindler*, GRUR 2002, S. 105 (117) m. w. N.

<sup>383</sup> *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, S. 733 (741); *Hänel*, S. 72.

<sup>384</sup> *Goldmann/Liepe*, ZUM 2002, S. 362 (367).

<sup>385</sup> Dazu *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, S. 733 (742); *Goldmann/Liepe*, ZUM 2002, S. 362 (367).

<sup>386</sup> *Metzger/Kreutzer*, MMR 2002, S. 139 (139).

<sup>387</sup> *Bayreuther*, ZUM 2001, S. 828 (839).



ErwGr 38 InfoSoc-RL schlägt eine nach analoger und digitaler Kopie abgestufte Umsetzung der privaten Vervielfältigung vor.<sup>388</sup> Gemäß Art. 6 IV Unterabs. 2 InfoSoc-RL kann der Rechteinhaber dadurch nicht gehindert werden, geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Zahl der Vervielfältigungen gemäß diesen Bestimmungen zu ergreifen. Die Richtlinie zeigt zwar damit, dass sie sowohl die Schutzmaßnahmen der Urheber und als auch den Nutzer vor dem Missbrauch von Kopierschutzsystemen zu schützen bezweckt.

Technische Vorkehrungen sollten einerseits effizient den Kopiervorgang beschränken, andererseits technisch noch eine gewisse Anzahl von Kopien für die private Nutzung -unter Kontrolle- ermöglichen. Die Frage, ob es technisch möglich wird, kann nicht voraussehend beantwortet werden.

#### c. Schutz der digitalen Informationen für die Rechtswahrnehmung

Die in den WIPO-Verträgen gegebenen Vorgaben von Art. 12 WCT und Art. 19 WPPT wurden in der InfoSoc-RL mit Art. 7 „Pflichten in Bezug auf Informationen für die Rechtswahrnehmung“ umgesetzt. Art. 7 II InfoSoc-RL definiert den Ausdruck „Informationen für die Rechtswahrnehmung“ im Sinne der InfoSoc-RL.<sup>389</sup> Danach stammen diese Informationen vom Rechteinhaber und identifizieren die in der InfoSoc-RL bezeichneten Werke oder Schutzgegenstände, die durch das in Kapitel III der RL 96/9/EG vorgesehene Sui-generis-Recht geschützten Werke oder Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechteinhaber. Weiterhin sind geschützt die Informationen über die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung der Werke oder Schutzgegenstände sowie die Zahlen oder Codes, anhand derer solche Informationen ausgedrückt werden.

Gemäß Art. 7 I InfoSoc-RL dürfen diese elektronischen Informationen für die Rechtswahrnehmung nicht wissentlich unbefugt entfernt oder geändert werden. Nach der unerlaubten Entfernung oder Änderung dieser Informationen werden nach Art. 7 I lit.b auch die Einfuhr, Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder das Zugänglichmachen von Werken

---

<sup>388</sup> Vgl. *Goldmann/Liepe*, ZUM 2002, S. 362 (367).

<sup>389</sup> Siehe *Mittenzwei*, S. 40 f., 46 f.

sanktioniert.<sup>390</sup> Die Regelung erfasst nicht den Fall, dass diese Handlungen vom Urheber erlaubt oder gesetzlich zulässig sind.<sup>391</sup>

Der Art. 7 I InfoSoc-RL verlangt in seinem subjektiven Tatbestand, dass dem Verletzer bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss<sup>392</sup>, dass er eine Urheberrechtsverletzung veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiern. Gerade bezüglich der Diensteanbieter ergibt sich daraus, dass diese aufgrund dessen, dass sie auf ihren elektronischen Marktplätzen eine Vielzahl derartig veränderter Werke verbreiten wesentlich unbefugt handeln müssen. Grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf die Veränderung der Urheberrechtsinformationen an den Werken genügt dagegen nicht, um die Haftung zu begründen.<sup>393</sup>

#### d. Bewertung

Es ist der InfoSoc-RL gelungen, die technischen Vorkehrungen vor unberechtigten Nutzern rechtlich umfassend zu schützen. Sie schützt somit nicht nur die Umgehung der TSM, sondern auch die Vorbereitungshandlungen der Umgehung. Hierbei ist jedoch festzustellen, dass der Schutz vor dem illegalen Zugang und der unberechtigten Nutzung zugleich die berechtigte Nutzung durch die Privatkopie benachteiligend einschränkt. Eine klare und nutzerfreundliche Regelung des Verhältnisses der Privatkopie und den TSM hätte dieses Problem erübrigt.

Darüber hinaus ist zu kritisieren, dass in der Richtlinie nur teilweise ein Vergütungssystem durchgesetzt wurde. Daher bestehen die pauschalen Vergütungsmöglichkeiten immer noch nebeneinander. Der europäische Gesetzgeber versucht einerseits durch die Regelung der TSM die Verhinderung der unberechtigten Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten. Andererseits sieht er Geräteabgabe und Vergütung für Leerträgermedien vor.

Es ist möglich, Werke, die TSM beinhalten, beispielsweise mit Kopierschutz auf den Markt zu bringen. Dadurch ist es grundsätzlich ausgeschlos-

---

<sup>390</sup> Siehe *Spindler*, GRUR 2002, S. 105 (117); ErwGr 56 InfoSoc-RL.

<sup>391</sup> *Trayer*, S. 125.

<sup>392</sup> *Spindler*, GRUR 2002, S. 105 (119) „wohl im Sinne grober Fahrlässigkeit“.

<sup>393</sup> *Spindler*, GRUR 2002, S. 105 (119).

sen ein Werk mit solcher TSM auf Leerträgermedien zu speichern. Allerdings wird auch zugunsten des Urhebers der Werke mit TSM eine Vergütung verlangt. Da mit dem heutigen Stand der Technik nicht ohne Weiteres festgestellt werden kann, welche Werke zu welchem Anteil auf den Leerträgermedien gespeichert werden, scheint solch ein Vergütungssystem nicht interessengerecht zu sein. Für ein gerechtes Vergütungssystem müsste die Vergütung der Urheber, welche ihre Werke mit TSM ausstatten, gesetzlich verhindert werden. Wird gesetzlich die Möglichkeit einer TSM vorgesehen, so muss auch von der bisherigen Abgabe abgewichen werden und stattdessen nach solchen Vergütungsmodellen gesucht werden, die mit dem DRM-System vereinbar sind.

## § 6 Zusammenfassende Betrachtung

Nach ErwGr 4 InfoSoc-RL zielt die Richtlinie als Mittel zur Förderung von Kreativität und Innovation auf ein hohes Schutzniveau im Bereich des geistigen Eigentums. In ErwGr 11 InfoSoc-RL wird eine rigorose und wirksame Regelung zum Schutz der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte als eines der wichtigsten Instrumente festgelegt, um die notwendigen Mittel für das kulturelle Schaffen in Europa zu garantieren und die Unabhängigkeit und Würde der Urheber und der ausübenden Künstler zu wahren. Aus diesen Gründen werden die Definitionen der Verwertungsrechte in Art. 2-4 InfoSoc-RL bewusst weit gefasst.<sup>394</sup> Die Zielsetzung gewährleistet den verschiedenen urheberrechtlichen Begünstigten die Rechtssicherheit im Binnenmarkt.<sup>395</sup>

Wie bereits festgestellt, hat sich das Werk vom Kulturgut eher zum Wirtschaftsgut entwickelt. Der Hintergrund dieser Entwicklung ist jedoch nicht zwingend auf die urheberrechtlichen Regelungen zurückzuführen. Denn es ist nicht eindeutig, ob die Richtlinie ein Ergebnis davon ist, dass die wirtschaftlichen Interessen heutzutage eine bedeutende Rolle spielen oder ob ihre bedeutende Rolle erst durch solche Regelungen geschaffen wird. Es ist aber hervorzuheben, dass die Richtlinie eher eine Evolution der besseren wirtschaftlichen Bedingungen als eine Revolution der Informationsfreiheit darstellt. Somit wird das Potenzial der Weiterentwicklungen in den Bereichen von Wissen, Bildung und Forschung nicht ausgeschöpft. Mit einer urheberrechtlich günstigeren Rechtslage könnte in der digitalen Welt die Weiterentwicklung besser voranschreiten. Es ist folglich nicht nachvollziehbar, weshalb die InfoSoc-RL die Kritiken am Grünbuch von 1995 nicht beseitigt hat.<sup>396</sup>

---

<sup>394</sup> Vgl. ErwGr 21 InfoSoc-RL.

<sup>395</sup> Vgl. ErwGr 23 InfoSoc-RL.

<sup>396</sup> Das Grünbuch von 1995 wurde in der Literatur kritisiert. Bereits die Zielvorstellungen der Kommission ließen erkennen, dass bei der Abwägung der Interessenlagen von Urhebern, Verwertern und dem Gemeinwohl den wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine maßlose Bedeutung eingeräumt wird und somit dem Schutz der geistigen Leistung nicht

Die InfoSoc-RL zieht keinen Schlusstrich unter die Harmonisierungsbemühungen. Sie wird auch noch Einfluss auf spätere Harmonisierungsversuche ausüben. Ob dies der angestrebten Informationsfreiheit oder den durch die Richtlinie Begünstigten zugute kommt, oder nicht, bleibt abzuwarten.

---

effektiv beigetragen wird. Insgesamt sei das Grünbuch unausgewogen. Siehe dazu gehörige Erklärung oben.



**ZWEITES KAPITEL:**

**UMSETZUNG INS DEUTSCHE URHEBERRECHT**





## § 7 Deutsche Novellierungsgesetze

Dem deutschen Gesetzgeber war noch vor der InfoSoc-RL klar, dass ein Urheberrecht mit dem Adressat der analogen Welt nicht unvermittelt auf die zeitgemäße Technologie übertragen werden könnte.<sup>397</sup> Die Anpassung an deren Anforderungen und der WIPO-Verträge stand daher stets in der Tagesordnung des deutschen Gesetzgebers.<sup>398</sup> Daher wurde ein Diskussionsentwurf vorgelegt.<sup>399</sup> Nach der Erlassung der InfoSoc-RL sind jedoch erhebliche Änderungen unerlässlich geworden, die gewichtige Abweichungen zum früheren Entwurf enthielten.<sup>400</sup> Dadurch wurden mittelbar auch die Vorgaben der WIPO-Verträge in deutsches Recht übernommen. Aus diesem Grund sind die entsprechenden Regelungen sowohl richtlinienkonform als auch konventionsfreundlich auszulegen.<sup>401</sup>

Zur vollkommenen Umsetzung der InfoSoc-RL wurde für eine Gesetzgebungsform in drei Stufen entschieden, wobei die fristgebundenen und daher dringendsten obligatorischen Vorgaben durch das erste „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“<sup>402</sup> umgesetzt wurden.<sup>403</sup> Besonders kontroverse Fragen, deren Beantwortung nicht zeitlich befristet wurde, sollten in einem „zweiten Gesetz zur Regelung des

---

<sup>397</sup> *Arlt*, S. 107; *Wagner*, S. 62; *Czychowski*, Das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, NJW 2003, S. 2409 (2409); vgl. *Schricker*, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, S. 78, 178 .

<sup>398</sup> Zweiter Zwischenbericht, BT. Drs. 13/8110; *Czychowski*, in: Fromm/Nordemann, vor §§ 95a Rn. 14; *ders.*, NJW 2003, S. 2409 (2409); *Trayer*, S. 18 f., 127; *Schricker*, S. 48 ff.

<sup>399</sup> Diskussionsentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Urhebergesetzes v. 7.7.1998, K&R 1999, S. 157 ff.

<sup>400</sup> *Trayer*, S. 19; siehe Referentenentwurf v. 18.3.2002; dazu *Zecher*, Die Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie in deutsches Recht II, ZUM 2002, S. 451 (451 ff.).

<sup>401</sup> *Mittenzwei*, S. 50; *Lehmann*, Die IT-relevante Umsetzung der Richtlinie Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, C&R 2003, S. 553 (554).

<sup>402</sup> Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft v. 10.9.2003, BGBl. I 2003, S. 1774, in Kraft getreten am 13.9.2003. In der Gesetzesdiskussion als „*Erster Korb*“ bezeichnet. Im Weiteren: erstes ÄndG oder „*Erster Korb*“.

<sup>403</sup> Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des BR v. 27.9.2002 zum Entwurf BT-Drs. 15/38, S. 14 f.; *Hänel* bezeichnet diese als „*Minimallösung*“, S. 85.

Urheberrechts in der Informationsgesellschaft<sup>404</sup> nachfolgen. Zugleich wurde die Umsetzung der Interessen von Wissenschaft und Forschung in einem „Dritten Korb“ behandelt.<sup>405</sup> Dieses dreistufige Model ermöglichte zugleich eine gründliche Diskussion in Arbeitsgruppen mit den beteiligten Verbänden, Wissenschaftlern und Praktikern sowie Vertretern der Länder. Damit sollten die unterschiedlichen Interessen von Urhebern, Rechteinhabern bzw. Verwertern, Gewerkschaften und Interessenverbänden, den Verwertungsgesellschaften und der Geräteindustrie berücksichtigt werden.

Die bereits in Kraft getretenen Umsetzungsänderungen beinhalteten ungefähr sechzig Paragraphen<sup>406</sup>, was wie in der Einführung erwähnt, diese Arbeit zur themenbeschränkten Darstellung zwingt.

#### I. Erstes Änderungsgesetz: „Erster Korb“

Das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 11. April 2003 erfüllt die Umsetzungspflicht des deutschen Gesetzgebers mit rund siebenmonatiger Verspätung.<sup>407</sup> Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung<sup>408</sup> wurde im November 2002 vorgelegt. Im Entwurf wurden das Problem und das Ziel des Änderungsgesetzes und die entsprechende Lösung detailliert dargestellt.<sup>409</sup> Die Angaben im Entwurf signalisierten schon die zweite Gesetzänderung, den sog. „Zweiten Korb“. Mit einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf<sup>410</sup> kritisierte der Bundesrat bestimmte Änderungsvorschläge der Bundesregierung. Nachdem der Rechtsausschuss eine Beschlussempfehlung<sup>411</sup> aussprach, stimmte der Bundestag diesem

---

<sup>404</sup> Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft v. 26.10.2007, BGBl. I, S. 2513. Im Folgenden zweites ÄndG oder „Zweiter Korb“.

<sup>405</sup> Pressemitteilung des Bundesrates v. 21.9.2007, URL: <http://www.bundesrat.de/DE/presse/pm/2007/107-2007.html> (z. b. am 4.9.2012).

<sup>406</sup> Dreier, in: Hilty/Geiger, Bestandsaufnahme – Die Lage in Deutschland, S. 13.

<sup>407</sup> Zum Abrufen der einbezogenen Materialiensammlung zum Gesetzgebungsverfahren, URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/> (z. b. am 15.12.2012).

<sup>408</sup> BT-Drs. 15/38.

<sup>409</sup> Siehe dazu Wagner, S. 62 ff.; Czychowski, NJW 2003, S. 2409 (2409 ff.); Lauber/Schwipps, GRUR 2004, S. 293 (293 ff.).

<sup>410</sup> BT-Drs. 684/02.

<sup>411</sup> BT-Drs. 15/837.

Regierungsentwurf mit einigen kleinen Änderungen zu. Schließlich trat das erste ÄndG am 13. September 2003 in Kraft.

Es wurden im Wesentlichen nur die zwingenden, fristgebundenen Vorgaben der Richtlinie sowie die verbindlichen Vorgaben der beiden WIPO-Verträge umgesetzt.<sup>412</sup> Laut der Gesetzesbegründung orientiert sich das erste ÄndG an die Zielsetzung der Anpassung des deutschen Urheberrechts an die Entwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere der digitalen Technologie.<sup>413</sup> Die Umsetzung hat gewichtige Folgen für den Ausgleich zwischen den Interessen der Rechteinhaber und der Allgemeinheit.<sup>414</sup>

Die Umsetzungsansätze des ersten ÄndG könnten dem Regierungsentwurf nach in vier Kernpunkte unterteilt werden, wobei die übrigen Vorschriften nur am Rande behandelt wurden.<sup>415</sup> Hier ist zunächst die Erweiterung des Katalogs der Verwertungsrechte entsprechend den Vorgaben zu nennen. Demzufolge wurde das „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ durch § 19a UrhG in das Gesetz eingeführt und der Begriff der Öffentlichkeit in § 15 III UrhG neu definiert. So wurde auch der Diskurs über die Einordnung von Übermittlungshandlungen im Internet endgültig erledigt.<sup>416</sup>

Weiterhin wurden nach einem streitigen Gesetzgebungsverfahren über deren Ausgestaltung die Schrankenregelungen an die abschließenden Vorgaben des europäischen Gesetzgebers angepasst. Somit wurden beispielweise die Privatkopie auf digitalen Trägern und die Kopien durch flüchtige Speicherungen privilegiert. Zudem wurden die ergänzenden Schutzbe-

---

<sup>412</sup> BT-Drs. 15/38, S. 15; dazu *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, Vorbemerkung vor §§ 44a ff. Rn. 8.

<sup>413</sup> BT-Drs. 15/38, S. 14; vgl. *Arlt*, S. 106; *Dreier*, Urheberrecht an der Schwelle des 3. Jahrtausends, C&R 2000, S. 45 (46) empfiehlt etwa, dass die Gesetzgebung so technologie-neutral wie möglich sein sollte.

<sup>414</sup> Vgl. *Enders*, ZUM 2004, S. 593 (600 ff.); *Schippan*, ZUM 2001, S. 116 (117) nennt das als „Epizentrum des Urheberrechts“; *Jaeger/Kreutzer*, Stellungnahme vom Regierungsentwurf, S. 18.

<sup>415</sup> Vgl. *Schippan*, Urheberrecht goes digital – Das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, ZUM 2003, S. 378 (379); *Wagner*, S. 63.

<sup>416</sup> *Mittenzwei*, S. 50; *Lehmann*, C&R 2003, S. 553 (554); *Schippan*, ZUM 2003, S. 378 (379).

stimmungen für Rechtsinhaber in der digitalen Welt in das Gesetz aufgenommen.

Ferner wurde der Rechtsstellung der ausübenden Künstler eine Regeneration verschafft, indem der Abschnitt §§ 73 – 83 UrhG „Schutz des ausübenden Künstlers“ erneut ausgestaltet wurde. Dementsprechend wurden die Rechte für die ausübenden Künstler die den Urhebern gleichgestellt und die Namensnennung, die angemessene Vergütung und die Auslegung von Verträgen anhand der Zweckübertragungslehre eingeordnet.

Wegen des engen Zeitrahmens verzichtete der Gesetzgeber bewusst auf eine Regelung von Fragen, die durch den Zweck der Novellierung nicht dringend veranlasst waren. Schließlich enthält das erste ÄndG keine Regelung zur Ausfüllung der fakultativen Vorschriften der InfoSoc-RL, wie über elektronischen Pressespiegel und zur Durchsetzung der Schrankenregelungen zur Privatkopie im Rahmen der technischen Schutzmaßnahmen.

## II. Zweites Änderungsgesetz: „Zweiter Korb“

Die vom ersten ÄndG ausgelassenen freiwilligen Vorgaben wurden durch das zweite ÄndG in das deutsche Urhebergesetz implementiert.<sup>417</sup> Der erste Referentenentwurf für ein zweites ÄndG wurde im September 2004 vorgelegt.<sup>418</sup> Der zweite Referentenentwurf konnte erst im Januar 2006 vorgelegt werden. Der Regierungsentwurf<sup>419</sup> stand im April 2006 unter der kritischen Stellungnahme des Bundesrats zur Diskussion.<sup>420</sup> Schließlich wurde dem

---

<sup>417</sup> Vgl. zum zweiten ÄndG auch *Hoeren*, Der Zweite Korb – Eine Übersicht zu den geplanten Änderungen im Urheberrechtsgesetz, MMR 2007, S. 615 (615 ff.); *Flechsig*, Urheberrecht in der Wissensgesellschaft, ZRP 2006, S. 145 (145 ff.); *Langhoff/Oberndörfer/Jani*, Der „Zweite Korb“ der Urheberrechtsreform, ZUM 2007, S. 593 (593 ff.); *Jani*, Urheberrechtspolitik in der 14. und 15. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, UFITA 2006/II, S. 511 (522 ff.); *Becker*, Begrüßung zum Symposium „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft – der Referentenentwurf zum Zweiten Korb“, ZUM 2005, S. 97 (98 ff.).

<sup>418</sup> Zum Abrufen der einbezogenen Materialiensammlung zum Gesetzgebungsverfahren, URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/> (z. B. am 16.12.2012).

<sup>419</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 257/06 v. 7.4.2006.

<sup>420</sup> Stellungnahme des Bundesrats, BR-Drs. 257/06 v. 19.5.2006; Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drs. 16/1828 v. 15.6.2006.

Änderungsgesetz am 21. September 2007 zugestimmt und trat am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hier ist wiederum in der Änderungsübersicht eine Drittelteilung möglich. Zum einen wurden im § 53 UrhG Änderungen vorgenommen. Danach ist die Privatkopie immer noch erlaubt, wobei die Durchsetzungsfähigkeit der digitalen Privatkopie jedoch weiterhin möglich bleibt. Damit wurde gegen die Einrichtung einer Kulturflatrate schon damals entschieden.<sup>421</sup> Das Thema steht bis heute in der Diskussion. Im Wissenschaftsbereich und der Praxis findet das Modell der Kulturflatrate starke Zustimmung.<sup>422</sup> Zum anderen wurden bis dahin unbekannte Nutzungsarten eingeräumt. Schließlich wurde das Gerätevergütungssystem geändert und praxisorientiert ausgestaltet, indem es zugunsten von Vereinbarungen der Konfliktparteien geändert wurde. Damit sei das Pauschalvergütungssystem flexibel an die neuen technologischen Entwicklungen angepasst worden.<sup>423</sup> Die hier angesprochenen Änderungen, insbesondere im Hinblick auf den § 53 UrhG werden im Laufe der Arbeit an gegebener Stelle detaillierter behandelt.

Durch eine Pressemitteilung vom 21. September 2007 sprach sich der Bundesrat entsprechend den Forderungen des Aktionsbündnisses für Urheberrecht und Wissenschaft für eine Aufnahme der Interessen von Wissenschaft und Forschung in einem Dritten Korb aus.<sup>424</sup>

### III. Geplanter „Dritte Korb“

In Deutschland bestand die Absicht, die InfoSoc-RL rasch in nationales Recht umzusetzen. Bei den weniger problematischen Inhalten gelang dies durch die ersten und zweiten Gesetzänderungen auch relativ schnell. In den nicht gelösten Themen prallten die unterschiedlichen Interessen indessen

---

<sup>421</sup> Wagner, S. 72.

<sup>422</sup> Wagner, S. 72; Grassmuck, Ein Plädoyer für durchsetzbare Schrankenbestimmungen für Privatkopie, Zitat und Filesharing, ZUM 2005, S. 104 (108).

<sup>423</sup> Erster Referentenentwurf v. 18.3.2002, S. 52.

<sup>424</sup> Pressemitteilung des Bundesrates v. 21.9.2007, URL: <http://www.bundesrat.de/DE/presse/pm/2007/107-2007.html> (z. B. am 4.9.2012).

so heftig aufeinander, dass auch mehr als fünf Jahre dauernde Diskussionen zu keinem greifbaren Ergebnis geführt.

Ein Dritter Korb wurde in der Gesetzgebungsdebatte zur Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft in Aussicht gestellt.<sup>425</sup> Dieser soll sich hauptsächlich mit Fragen der Bildung und Wissenschaft auseinandersetzen.<sup>426</sup> Hierzu forderte der Bundestag das Justizministerium auf<sup>427</sup>, insbesondere die Fragen der Zweitverwertungsrechte im Wissenschaftsbereich<sup>428</sup>, des Handels mit Gebrauchsoftware, Verbote intelligenter Aufnahmesoftware und Anpassungsfragen bei § 20b UrhG im Hinblick auf Internet-TV zu diskutieren. Weiterhin wurde vorgeschlagen, die Regelung des § 52a UrhG neu zu bewerten und die Widerrufsmöglichkeiten von Filmurhebern bei unbekanntem Nutzungsarten auf den Prüfstand zu stellen.<sup>429</sup>

*Spindler* stellt die Begrenzung der Privatkopie und „Schrankenschmarotzer“, Wissenschaftsschranken und Zweitverwertungsrechte, Verwaiste Werke, Kabelweitersendung, Leistungsschutzrecht für Presseverleger und Schrankenregelungen im Internet als die Schwerpunkte des dritten Korbs fest.<sup>430</sup>

---

<sup>425</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages v. 4.7.2007, BT-Drs. 16/5939, S. 26 f.; *Langhoff/Oberndörfer/Jani*, ZUM 2007, S. 593 (601 f.)

<sup>426</sup> Siehe dazu Ergänzende Hinweise zu den Desideraten der Allianz der Wissenschaftsorganisationen im Hinblick auf den Dritten Korb UrhG und Entgegnung auf die Argumentation des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels v. 4.4.2011, URL: [http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/Allianz\\_Desiderate\\_UrhG.pdf](http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/Allianz_Desiderate_UrhG.pdf) (z. B. am 28.9.2013); zum heutigen Stand der Themen siehe BT-Drs. 17/12029 v. 8.1.2013, Sechster Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ Bildung und Forschung, S. 39 ff.

<sup>427</sup> BT-Drs. 16/5939 v. 4.7.2007.

<sup>428</sup> Siehe zum geplanten § 38 UrhG *Heckmann/Weber*, Open Access in der Informationsgesellschaft - § 38 UrhG de lege ferenda, GRUR Int. 2006, S. 995 (997 ff.).

<sup>429</sup> *Hoeren*, MMR 2007, S. 615 (615).

<sup>430</sup> *Spindler*, Urheberrechtsnovelle: Der „dritte Korb“ – ein „Korb“ ohne Boden?, GRUR Newsletter II/2011, S. 4 (4 f.); vgl. *Pflüger*, Positionen der Kultusministerkonferenz zum Dritten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – „Dritter Korb“, ZUM 2010, S. 938 (938 ff.).

Er begründet die Verspätungen der Ergebnisse des dritten Korbs damit, dass sowohl vom Rechtsausschuss des Bundestages, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung als auch dem Bundesrat, ebenso von den Interessenverbänden divergierende Erwartungen ausgesprochen wurden und ein gerechter Ausgleich der Interessen bekanntlich Zeit in Anspruch nimmt.<sup>431</sup>

Allerdings wurde von dem Bundesjustizministerium nunmehr klar gestellt, dass es den einen Dritten Korb nicht geben wird, der alles im Hinblick auf digitale Nutzung regeln kann. Daraus lässt sich entnehmen, dass das lange erwartete Reformpaket nicht als Paket, sondern höchstens päckchenweise kommen wird.<sup>432</sup>

Darüber hinaus legte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes vor.<sup>433</sup> Das Leistungsschutzrecht trat hingegen bereits am 1.8.2013 in Kraft.<sup>434</sup> Die Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft beschäftigt sich im Weiteren mit den möglichen Lösungsansätzen zu den einzelnen offen gebliebenen Themen.<sup>435</sup>

Solange die digitale Gesellschaft infolge technologischer Weiterentwicklungen Neuerungen ausgesetzt wird, werden die rechtlichen Regulierungskriterien nicht ausreichend sein. Es muss zur Kenntnis genommen werden, dass der Reformprozess in der Informationsgesellschaft kein festes

---

<sup>431</sup> *Spindler*, GRUR Newsletter II/2011, S. 4 (4).

<sup>432</sup> Artikel v. Telemedicus v. 21.9.2012, URL: <http://www.telemedicus.info/article/2423-Kein-3.-Korb,-sondern-hoehchstens-Koerbchen.html> (z. B. am 28.9.2013).

<sup>433</sup> Der Entwurf ist erreichbar unter URL: [http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RegE\\_Gesetzes\\_zu\\_Nutzung\\_verwaister\\_Werke\\_und\\_zu\\_weiteren\\_Aenderungen\\_des\\_Urheberrechtsgesetzes\\_und\\_des\\_Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RegE_Gesetzes_zu_Nutzung_verwaister_Werke_und_zu_weiteren_Aenderungen_des_Urheberrechtsgesetzes_und_des_Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes.pdf?__blob=publicationFile) (z. B. am 28.9.2013).

<sup>434</sup> Achstes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes v. 7.5.2013, BGBl. 2013, Teil I Nr. 23, S. 1161; dazu *Spindler*, Das neue Leistungsschutzrecht für Presseverlage, WRP 2013, S. 967 (967 ff.); *Stieper*, Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger nach dem Regierungsentwurf zum 7. UrhRÄndG, ZUM 2013, S. 10 (10 ff.).

<sup>435</sup> Die einzelnen Berichte der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft sind erreichbar unter der offiziellen Seite der Kommission, URL: <http://www.bundestag.de/internetenquete/index.jsp> (z. B. am 28.9.2013).

Ende darstellt. Der Umsetzungsprozess wird mit der Zeit eine neue Dimension annehmen. Daher wird im Rahmen dieser Arbeit in erster Linie das aktuell geschlossene Gesetzgebungsverfahren untersucht.



## § 8 Verwertungsrechte

Das deutsche Urheberrechtsgesetz regelt die Verwertungsrechte im dritten Unterabschnitt von Abschnitt 4 durch die §§ 15-24 UrhG. Die Verwertungsrechte werden in § 15 UrhG zwischen der Verwertung in körperlicher (Abs. 1) und in unkörperlicher Form (Abs. 2) unterschieden. Absatz 1 listet die Verwertung des Werkes in körperlicher Form mit dem Vervielfältigungsrecht, dem Verbreitungsrecht und dem Ausstellungsrecht beispielhaft auf. Absatz 3 befasst sich mit der gesetzlichen Erklärung der Öffentlichkeit und legt ebenfalls fest, wann eine Wiedergabe öffentlich ist. Durch die Vorgaben der InfoSoc-RL zu Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlicher Wiedergabe und öffentlicher Zugänglichmachung wurden die Voraussetzungen eines Eingriffs in urheberrechtliche Verletzungstatbestände des Werknutzers in wesentlichen Teilen harmonisiert.<sup>436</sup>

### I. Vervielfältigungsrecht

#### 1. *Regelungsgehalt*

Das Vervielfältigungsrecht wird in § 16 UrhG definiert. Der erste Absatz des § 16 UrhG erfasst die Bedeutung der Vervielfältigung und im zweiten Absatz wird die Übertragung des Werkes auf Bild- und Tonträger geregelt. Gem. § 16 I UrhG hat der Urheber das Recht die Vervielfältigungsstücke seines Werkes herzustellen, gleichwohl ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl. Durch die zahlreichen Vervielfältigungsstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, haben die Urheber einen freien Zugang zu einem großen Nutzerkreis und können

---

<sup>436</sup> *Leistner*, Grundlagen und Perspektiven der Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet, ZUM 2012, S. 722 (737); *Ungern-Sternberg*, Urheberrechtlicher Werknutzer, Täter und Störer im Lichte des Unionsrechts, GRUR 2012, S. 576 (576).

dadurch bestimmte Einnahmen erzielen. Das Vervielfältigungsrecht soll ihnen diese Einnahmen sichern.<sup>437</sup>

Gem. § 15 I UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht seine Werke in körperlicher Form zu verwerten.<sup>438</sup> Jede körperliche Festlegung des Werks ist eine Vervielfältigung und diese Festlegung ist geeignet, durch menschliche Sinne auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu sein.<sup>439</sup> Das erstreckt sich auch auf Vervielfältigungen jeglicher Art, gleichwohl, ob sie öffentlich oder privat hergestellt werden.<sup>440</sup>

Da das Vervielfältigungsrecht gegenüber anderen Verwertungsrechten ein selbstständiges Verwertungsrecht ist, darf der Urheber grundsätzlich allein entscheiden, ob und in welchem Umfang von seinem Werk Vervielfältigungsstücke hergestellt werden dürfen.<sup>441</sup> Der Erschöpfungsgrundsatz gilt grundsätzlich nicht für das Vervielfältigungsrecht. Eine Erschöpfung des Rechtes gem. § 16 UrhG kann nur dann in Betracht kommen, wenn die übliche, mit Zustimmung des Berechtigten in den Verkehr gelangte Werbung durch Abbildungen und Graphiken zu deren Weiterverbreitung erforderlich ist.<sup>442</sup>

## 2. Umsetzung der Gesetzesvorgaben

Art. 2 InfoSoc-RL betont den umfassenden Charakter des Vervielfältigungsrecht durch eine weite Definition, sodass die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise vom Urheber zu erlauben oder zu

---

<sup>437</sup> *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 Rn. 1.

<sup>438</sup> Siehe auch *Heerma*, in Wandtke/Bullinger, §16 Rn. 2.

<sup>439</sup> Siehe auch *Kaiser*, in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, U180 UrhG §16, Rn. 6 f.; BT-Drs. IV/270, S. 47; *BGHZ* 17, S. 267 (269 f.); *BGH*, GRUR 1991, S. 449 (453) - Betriebssystem; *BGH*, GRUR 1983, S. 28 (29) - Presseberichterstattung und Kunstwerkwiädergabe II; *BGH*, GRUR 1982, S. 102 (103) - Masterbänder.

<sup>440</sup> *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 Rn. 4; *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, § 16 Rn. 4; über die Speicherung der urheberrechtlich geschützten Daten auf zentralen Datenspeichern siehe *Klickermann*, Urheberschutz bei zentralen Datenspeichern, MMR 2007, S. 7 (7 ff.).

<sup>441</sup> *Schulze*, in Dreier/Schulze, § 16 Rn. 2.

<sup>442</sup> *Heerma*, in Wandtke/Bullinger, §16 Rn. 1; *BGH*, GRUR 2001, S. 51 (53) - Parfümflakon.

verboten ist. § 16 UrhG a. F. begriff das ausschließliche Recht nicht so weit wie die InfoSoc-RL selbst. Daher wurden durch das erste ÄndG die Anforderungen des Art. 2 InfoSoc-RL erfüllt.<sup>443</sup>

Die Frage über die Dauerhaftigkeit des Vervielfältigungsstückes wurde früher beim Vorgang des ersten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft diskutiert<sup>444</sup> und schließlich gesetzlich geregelt. Durch die Einfügung der Wörter „ob vorübergehend oder dauerhaft“ in § 16 I UrhG ist die Vorschrift Art. 2 InfoSoc-RL gefolgt. Es wurde klargestellt, dass es keine Bedeutung hat, ob die körperliche Festlegung vorübergehend oder dauerhaft ist.<sup>445</sup>

Die Unterscheidung zwischen körperlicher und unkörperlicher Festlegung der Vervielfältigungsstücke ist im deutschen System auf eine Differenzierung zwischen der körperlichen Vervielfältigung und der unkörperlichen Wiedergabe nach § 15 II UrhG ausgerichtet.<sup>446</sup> Demgegenüber erfordert die Regelung nach Art. 2 InfoSoc-RL eine körperliche Festlegung dahingehend nicht, dass das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise sichtbar zu machen ist. Allein der Urheber hat das uneingeschränkte Recht jedweder Publikationsform.

## II. Verbreitungsrecht

Für die §§ 17 und 27 UrhG besteht kein großer Umsetzungsbedarf, da sie mit den Vorgaben des Art. 4 I InfoSoc-RL im Einklang stehen, dessen Wortlaut an die Art. 6 WCT und Art. 9 der Vermiet- und Verleihrichtlinie angelehnt ist. Allerdings werden in der Literatur einige Vorschläge zu Art. 4 II InfoSoc-RL gemacht. So wird vorgeschlagen, das Verbot der internationalen Erschöpfung auch ins deutsche UrhG zu setzen und dies in den Wortlaut

---

<sup>443</sup> Vgl. zur alten deutschen Rechtslage *Schricker*, S. 111; *Melichar*, Virtuelle Bibliotheken und Urheberrecht, C&R 1995, S. 756 (758); *Eidenmüller*, Elektronischer Pressespiegel, C&R 1992, S. 321 (322).

<sup>444</sup> *Spindler*, GRUR 2002, S. 105 (107); *Kröger*, C&R 2001, S. 316 (317), *Walter*, in: *Walter*, S. 1039 Rn. 48; *ders.*, S. 1049 Rn. 74.

<sup>445</sup> *Kaiser*, in *Erbs/Kohlhaas*, U180 UrhG §16, Rn. 6 f.; Regierungsentwurf des ersten ÄndG, BT-Drs. 15/38 S. 17.

<sup>446</sup> *Kröger*, S. 56.

des § 17 II UrhG aufzunehmen, wobei es auch ausreichend sei dies in der Begründung zu erwähnen. Obgleich schon die jetzige Fassung des § 17 II UrhG mit Art. 4 II InfoSoc-RL im Einklang stehen soll, was jedenfalls durch eine Auslegung der Norm ermittelt werden könne.<sup>447</sup>

Der Erschöpfungsgrundsatz beschränke sich nur auf körperliche Werkstücke. Da die Online-Nutzung aber keine körperliche Werkverwertung sei, könne es auch keine Online-Erschöpfung geben.<sup>448</sup> Erschöpfen kann sich daher lediglich das in § 17 I UrhG verankerte Verbreitungsrecht. Denn bei nicht körperlichen Vervielfältigungsstücken, sei keine Differenzierung zwischen einem Original und einer Kopie möglich.<sup>449</sup> Außerdem würden bei jeder Weiterverbreitung mehrere Exemplare bei verschiedenen Nutzern entstehen, obwohl dem Urheber nur ein einziges Vervielfältigungsstück vergütet wird.<sup>450</sup>

In Art. 4 II und Art. 5 I der Softwareschutz-RL hat der EuGH entschieden in welcher Form Computerprogramme von Zweiterwerbenden genutzt werden dürfen. Hierbei ging es um den Umfang und Voraussetzung bezüglich der Erschöpfung des Verbreitungsrechts.<sup>451</sup> In Betracht kommen hierbei zentrale urheberrechtliche Regelungen gem. § 69c Nr. 3 S. 2 UrhG i.V.m. § 17 II UrhG zur Geltung. Wenn man die sehr umfassende Meinung des BGH außer Acht lässt, würde der Weg im Bereich Offline und Onlinehandel zu einer vereinheitlichten Handhabung führen.<sup>452</sup>

Das zweite Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes wurde vom Gesetzgeber dahingehend entschieden, für Computerprogramme einen Abschnitt in das UrhG einzufügen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es sich hierbei um Industrieprodukte handelt, beispielsweise ei-

---

<sup>447</sup> Dreier, ZUM 2002, S. 28 (32 f.).

<sup>448</sup> Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, § 17 Rn. 45; Mittenzwei, S. 174; Dreier, ZUM 2002, S. 28 (33); a. A. Berger, Urheberrechtliche Erschöpfungslehre und digitale Informationstechnologie, GRUR 2002, S. 198 (201); Knies, Erschöpfung Online? Die aktuelle Problematik beim On-Demand-Vertrieb von Tonträgern im Lichte der Richtlinie zur Informationsgesellschaft, GRUR Int. 2002, S. 314 (316).

<sup>449</sup> Mittenzwei, S. 174.

<sup>450</sup> Berger, GRUR 2002, S. 198 (201); Mittenzwei, S. 174.

<sup>451</sup> Siehe auch oben in § 5 II. 2.; EuGH, Urt. v. 3.7.2012, C128/11, GRUR Int. 2012, S. 759 Rn. 20 ff. – UsedSoft.

<sup>452</sup> Vianello, MMR 2012, S. 139 (143 f.).

nem literarischen Werk in Buchform oder anderen Klassikwerken, welche einem Schutz unterliegen, vergleichbar sind.<sup>453</sup> Eine Änderung des § 17 UrhG wäre durch die Einfügung in das „klassische“ Urheberrecht notwendig geworden.<sup>454</sup> Eine Erschöpfungsregelung wie in der deutschen Gesetzgebung ist mit europäischem Recht vergleichbar und ebenso anwendbar.<sup>455</sup> Da der EuGH die Beantwortung, ob sich das Urteil auch auf andere digitale Werkarten erstreckt, offen ließ, bleibt eine Erschöpfung nur im Softwarebereich.<sup>456</sup> Somit beeinflusst die UsedSoft-Entscheidung nicht das in § 17 UrhG. Ob das UsedSoft-Urteil des EuGH im Bezug auf die Erschöpfungsregel einen Umsetzungsbedarf entstehen lässt, ist nicht zu bejahen, da die UsedSoft-Entscheidung bei Softwares wie auf andere digitale Werkarten unmittelbar keine Anwendung findet.

Die analoge Anwendung von § 17 II UrhG ist wegen des Fehlens einer planwidrigen Regelungslücke nicht möglich. Zudem kommt die erhöhte Gefahr einer unberechtigten Nutzung.<sup>457</sup> Wenn also ein Urheber sein Werk nicht selbst in körperlicher Form auf den Markt bringt, kann er weitere Verwertungen nach § 17 UrhG durch die Zuhilfenahme von technischen Schutzmaßnahmen unterbinden.<sup>458</sup>

### III. Öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung

Durch die Änderung des § 15 II UrhG und die Einführung des § 19a UrhG im ersten ÄndG wurde die Umsetzung des durch Art. 3 der InfoSoc-RL vorgegebenen Ausschließlichkeitsrechts der öffentlichen Zugänglichmachung in das deutsche UrhG geregelt. Durch die enge Orientierung an der Systematik und am Wortlaut der InfoSoc-RL umfasst das ausschließliche Recht an der öffentlichen Wiedergabe gem. § 15 II UrhG ausdrücklich das Recht der öf-

---

<sup>453</sup> Siehe *Ulmer/Hoppen*, Digitale Kopie: Neue Optionen für Software Hersteller nach der „Oracle“ Entscheidung des EuGH, GRUR Prax. 2012, S. 569 (572).

<sup>454</sup> BT-Drs. 12/4022, S. 7 f.

<sup>455</sup> *Ulmer/Hoppen*, GRUR Prax. 2012, S. 569 (572).

<sup>456</sup> Siehe wie bereits in § 5 II. 3. dargelegt.

<sup>457</sup> *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, § 17 Rn. 27.

<sup>458</sup> *Ders.*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, § 17 Rn. 27.

fentlichen Zugänglichmachung. Es hat für den Urheber allerdings nur klarstellende Bedeutung.<sup>459</sup>

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung wird in § 19a UrhG in enger Anlehnung an den Wortlaut des Art. 3 I und II InfoSoc-RL als das Recht beschrieben, das Werk drahtgebunden oder drahtlos, also in Netzwerken wie Internet, der Öffentlichkeit in der Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl ermöglicht darauf zuzugreifen.<sup>460</sup> Der Wortlaut dieses Verwertungsrechts ist technologieneutral und dementsprechend nicht nur auf den Bereich des Internets beschränkt.<sup>461</sup> Es hat insbesondere Bedeutung für diejenigen Werke, die ein Nutzer in Filesharing-Systemen für den öffentlichen Zugriff anderer Teilnehmer auf seinem PC bereithält.<sup>462</sup>

#### IV. Kompatibilität mit der InfoSoc-Richtlinie

Durch das Vervielfältigungsrecht in § 16 UrhG wurde den Anforderungen des Art. 2 InfoSoc-RL entsprochen. Für die §§ 17 und 27 UrhG bestand kein großer Umsetzungsbedarf, da sie mit den Vorgaben des Art. 4 I InfoSoc-RL ohnehin im Einklang standen. Durch die Änderung des § 15 II UrhG und die Einführung des § 19a UrhG im ersten ÄndG wurde die Umsetzung des durch Art. 3 der InfoSoc-RL vorgegebenen Ausschließlichkeitsrechts der öffentlichen Zugänglichmachung in das deutsche UrhG geregelt. Durch die enge Orientierung an der Systematik und am Wortlaut der Richtlinie umfasst das ausschließliche Recht der öffentlichen Wiedergabe gem. § 15 II UrhG ausdrücklich das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Daher ist festzustellen, dass die Regelungen über Verwertungsrechte im Einklang mit den Richtlinien stehen.

---

<sup>459</sup> Vgl. BT-Drs. 15/38, S. 17.

<sup>460</sup> Dazu ausführlicher Gey, Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung i.S.d. § 19a UrhG: Entwicklung, Regelungsumfang und ausgewählte Probleme aus der Praxis, S. 58 ff.

<sup>461</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, § 19a Rn. 6.

<sup>462</sup> Meschede, S. 62.

## § 9 Urheberrechtsschranken

Da die Vorschrift des Art. 5 InfoSoc-RL die bedeutendste und auch die umfangreichste Norm bezüglich der Schranken darstellt, beschränkt sich die Untersuchung im Folgenden allein auf die nationalen Umsetzungsnormen bezüglich dieser Vorschrift. Demnach sind der Gegenstand der Untersuchung die Vorschriften des § 44a UrhG und des § 53 UrhG, welche die Schranken des Vervielfältigungsrechts zum Inhalt haben.

Zunächst wird jedoch dargestellt, wie der Dreistufentest im deutschen Urheberrecht geregelt wurde.

### I. Dreistufentest

Bei der Umsetzung der InfoSoc-RL übernahm der deutsche Gesetzgeber den Dreistufentest nicht in das Urheberrechtsgesetz, obwohl es diesbezügliche Forderungen des Bundesrates<sup>463</sup> und des Rechtsausschusses<sup>464</sup> gab und einige Mitgliedstaaten<sup>465</sup> diesen in ihr Urheberrechtsgesetz aufnahmen.<sup>466</sup> Allerdings war eine Aufnahme auch nicht unbedingt erforderlich, da Art. 288 III AEUV lediglich in Bezug auf das zu erreichende Ziel Verbindlichkeit gebietet.

Nach Ansicht des deutschen Gesetzgebers ist der Dreistufentest nur eine „Gestaltungsanordnung gegenüber dem nationalen Gesetzgeber“ und bei Übernahme in nationales Recht würde es die Schrankenvorschriften für den Rechtsunterworfenen unberechenbar machen.<sup>467</sup> Diese Meinung be-

---

<sup>463</sup> BT-Drs. 15/38, S. 35.

<sup>464</sup> BT-Drs. 15/837, S. 31.

<sup>465</sup> Den Dreistufentest übernahmen nationale Gesetze: z. B. Frankreich, Griechenland, Italien und Spanien; vgl. *Geiger*, IIC 2006, S. 683 (690), In Belgien, England und den Niederlanden wurde der Test nicht in nationales Recht übernommen.

<sup>466</sup> Siehe dazu *Staudacher*, S. 222.

<sup>467</sup> BT-Drs. 15/38, S. 15, 40. Ob die aktuelle Formulierung des § 53 I S. 1 UrhG angesichts zahlreicher Streitfragen zu mehr Rechtssicherheit führt, darf bezweifelt werden.

kräftigte jüngst die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum zweiten ÄndG.<sup>468</sup>

Dieser Ansicht ist zuzustimmen. In der InfoSoc-RL, dessen Adressat der nationale Gesetzgeber ist, wird der Dreistufentest als Interpretationshilfe bezeichnet.<sup>469</sup> Die inhaltlichen Anforderungen werden schon durch die bekannten nationalen Auslegungsmethoden erfüllt. Eine EU- oder völkerrechtskonforme Auslegung wird aber erst dann nötig, wenn das nationale Recht diese kollidiert.<sup>470</sup>

## II. Umsetzung der Gesetzesvorgaben

Da die Schrankenregelungen unter dem Eindruck der bereits analog vorgenommenen Werkverwertung entstanden sind, musste die Anwendbarkeit der Regelungen für die digitalen Verwertungsformen beim Prozess der urheberrechtlichen Gesetzänderungen auf den Prüfstand gestellt werden. Beim Bedarf neuer Vorschriften wurden die Schrankenbestimmungen über analoge Werkverwertung durch die digitalen ersetzt.

### 1. Erster Korb

Mit dem „ersten Korb“ wurde klargestellt, dass die Regelung § 53 UrhG nicht nur auf analoge, sondern ebenso auf digitale Vervielfältigungen anwendbar ist. Die Änderungen des § 53 UrhG dienen zugleich dazu Vorgaben von Art. 5 II und III InfoSoc-RL anzupassen. In diesem Rahmen wurde die Schranke in Absatz 1 des § 53 UrhG so geändert, dass die Vervielfältigungen eines Werkes zum privaten Gebrauch weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen dürfen.

Der Bundesrat schlug eine Fassung des § 53 I S. 1 UrhG vor<sup>471</sup>, dass die „legale Quelle“ als Tatbestandsmerkmal der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch gesetzlich ausdrücklich festgeschrieben werden sollte, da der

---

<sup>468</sup> Siehe *Staudacher*, S. 222; BT-Drs. 16/1828, S. 21.

<sup>469</sup> *Findeisen*, S. 170.

<sup>470</sup> *Ders.*, S. 170.

<sup>471</sup> BR-Drs. 684/02 v. 27.9.2002, S. 1, BT-Drs. 15/1066 v. 27.5.2003, S. 1 f.



Entwurf der Bundesregierung es nicht vorsah. Diese Forderung zur Klärstellung der privilegierten Privatkopien wurde von der Bundesregierung mit dem Argument zurückgewiesen<sup>472</sup>, dass die Durchsetzung einer entsprechenden Bestimmung bzw. ein Verbot tatsächlich unmöglich ist. Sie fand in einem solchen Verbot die Untergrabung der Autorität und eine Ignorierung der sozialen Realität als gegeben. Eine Nichtglaubwürdigmachung der Rechtsordnung wäre dargestellt. Unter anderem wegen seiner fortbestehenden Kritik über dies Rechtmäßigkeitsmerkmal rief der Bundesrat den Vermittlungsausschuss an.<sup>473</sup>

Im Endeffekt konnte im Vermittlungsausschuss für das heftig streitige Thema zwischen Bundesrat und Bundestag auf eine Kompromissformel geeinigt<sup>474</sup> und die Anforderungen an die Privatkopie neu gestaltet und § 53 I S. 1 Halbsatz 2 UrhG so geändert werden, dass eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch nicht zulässig ist, wenn dabei eine „offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage“ verwendet wurde.<sup>475</sup>

Darüber hinaus wurde der letzte Satz des Absatz 1 geändert, so dass der zur Vervielfältigung Befugte die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen darf, sofern das unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

Die Änderungen der Sätze 2 und 3 in Absatz 2 beschränkt bei analoger Nutzung erheblich die Zulässigkeit der Archivkopien (§ 53 II S. 1 Nr. 2 UrhG), die Unterrichtung über Tagesfragen bei gesendeten Werken (§ 53 II

---

<sup>472</sup> Gegenäußerung der Bundesregierung v. 6.11.2002, S. 1 f.

<sup>473</sup> BR-Drs. 271/1/03.

<sup>474</sup> BT-Drs. 15/1353.

<sup>475</sup> Dafür *Hohagen*, S. 364; *Kreutzer*, Napster, Gnutella & Co.: Rechtsfragen zu Filesharing-Netzen aus der Sicht des deutschen Urheberrechts de lege lata und de lege ferenda - Teil 1, GRUR 2001, S. 193 (200); *Rigamonti*, Eigengebrauch oder Hehlerei? Zum Herunterladen von Musik- und Filmdateien aus dem Internet, GRUR Int. 2004, S. 278 (286); *Freiwald*, Die private Vervielfältigung im digitalen Kontext am Beispiel des Filesharing, S. 148 f.

S. 1 Nr. 3 UrhG) und die Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 II S. 1 Nr. 4 UrhG).<sup>476</sup>

Die erste Änderung von § 53 III UrhG, in der das Wort „Druckwerkes“ durch die Wörter „Werkes, von Werken von geringem Umfang“ ersetzt wurde, bedeutet eine Ausweitung der Verwertungsbasis für diese Schrankenbestimmung. Damit wurde die bisherige Begrenzung auf Druckwerke bzw. in Zeitungen oder Zeitschriften erschienene Beiträge im Hinblick auf die geänderte Veröffentlichungspraxis ausgeräumt. Mit einer zweiten Änderung wurden im Anschluss an das Wort „erschieden“ die Wörter „oder öffentlich zugänglich gemacht worden“ hinzugefügt. Auf diese Weise werden insbesondere die Nutzungen eines Werkes ermöglicht, auch wenn es ausschließlich online öffentlich und zugänglich gemacht und verbreitet wird.<sup>477</sup> Die Beschränkung auf kleine Teile eines Werkes, Werke von geringem Umfang und Beiträge orientieren sich an der Regelung des § 46 UrhG. Die zulässige Vervielfältigung muss genauso wie die alte Fassung zum im Absatz bestimmten Zwecke geboten sein. Dieses Merkmal wurde durch Wissenschaft und Rechtsprechung konkretisierend ausgefüllt, wodurch gewährleistet wird, dass eine Ausweitung der Verwertungsbasis nicht zugleich zu einer Veränderung des eng definierten Anwendungsbereichs der Schranke führt.<sup>478</sup>

## 2. Zweiter Korb

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurde verdeutlicht, dass in der Gesetzänderung auf eine Durchsetzung der Privatkopie gegen technische Schutzmaßnahmen verzichtet wurde.<sup>479</sup> Durch die Änderungen des Zweiten Korbs wird die digitale Privatkopie in einigen Punkten eingeschränkt. Sie bleibt aber im Wesentlichen im bisherigen Umfang weiterhin zulässig.<sup>480</sup>

---

<sup>476</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 Rn. 3.

<sup>477</sup> BT-Drs. 15/38, S. 21.

<sup>478</sup> BT-Drs. 15/38, S. 21.

<sup>479</sup> BT-Drs. 16/1828, S. 14.

<sup>480</sup> Flechsig, ZRP 2006, S. 145 (146); Lüft, in: Wandtke/Bullinger, vor §§ 44 a ff., Rn. 10; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 Rn. 3a.

Durch Ergänzung in § 53 I S. 1 UrhG wurde klargestellt, dass die verwandte Quelle nun auch nicht offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht worden sein darf. Somit wurde eine Regelungslücke im Hinblick auf den Download aus illegalen P2P-Tauschbörsen geschlossen.<sup>481</sup> Zu beachten ist, dass hier die Rechtsverletzung nicht in der rechtswidrigen Herstellung der Kopie liegt, sondern im unerlaubten öffentlichen Zugänglichmachen.<sup>482</sup> In § 53 II S. 1 Nr. 1 UrhG wurde durch Einfügen der Formulierung „und sie keinen gewerblichen Zwecken dient“ verhindert, dass Vervielfältigungen zum wissenschaftlichen Gebrauch einen gewerblichen Zweck haben. § 53 II S. 2 Nr. 3 UrhG wurde so geändert, dass das Archiv zusätzlich im öffentlichen Interesse tätig sein muss. In § 53 III Nr. 1 UrhG wurden die Wörter „im Schulunterricht“ durch die Wörter „zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen“ und die Wörter „eine Schulklasse“ durch die Wörter „die Unterrichtsteilnehmer“ ersetzt. Somit wurde der Sprachgebrauch an andere Schrankenbestimmungen für Unterrichtszwecke (§§ 52a sowie 87c UrhG) angepasst. Durch die Einfügung eines Satz 2 in Absatz 3, wodurch nun eine Einwilligung des Berechtigten erforderlich ist, verloren Schulbücher ihr Privatkopieprivileg.<sup>483</sup>

### III. Schranken für vorübergehende Vervielfältigungen

Art. 5 I InfoSoc-RL beinhaltet die einzige obligatorische Ausnahme für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen und die Vorschrift § 44a UrhG entspricht dem Art. 5 I InfoSoc-RL. Die Vorschrift wurde durch das erste ÄndG in das Urheberrechtsgesetz eingefügt und führt eine weitgehend wörtliche Umsetzung durch.<sup>484</sup>

Bestimmte vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die technisch unumgänglich sind, bleiben gem. § 44a UrhG ausgenommen, die dem Vervielfältigungsrecht gem. § 16 UrhG unterliegen. Die Schranke des § 44a UrhG erfasst so genannte ephemere, also lediglich nur für einen kurzen Zeitraum, rein technisch bedingte und ohne wirtschaftlichen Nutzen er-

---

<sup>481</sup> *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 53 Rn. 2.

<sup>482</sup> *Ders.*, in: Spindler/Schuster, § 53 Rn. 2.

<sup>483</sup> *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 53 Rn. 3a.

<sup>484</sup> *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 44a Rn. 1.

zeugte Kopien.<sup>485</sup> Erfasst von der Vorschrift sind solche Vervielfältigungshandlungen, deren Zweck es ist, eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen. Nach vorübergehendem und flüchtigem Speichervorgang müssen die Kopien automatisch gelöscht werden.<sup>486</sup>

Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, erfasst die Schrankenbestimmung Handlungen wie das Browsing, das Downloaden auf einen Proxy-Server sowie das Caching.<sup>487</sup> Erfasst sind auch das Zwischenspeichern beim digitalen Fernsehen, da und soweit ihm keine eigenständige Bedeutung zukommt und die Caching-Funktion von Suchmaschinen, welche zum Zwecke des schnellen Zugriffs häufig gesuchte Seiten vorab im Server des Suchmaschinenbetreibers zwischenspeichert.<sup>488</sup> Vervielfältigungen bei Routern, aber auch Service- und Access-Providern stellen vorübergehende Vervielfältigungen i. S. d. § 44a UrhG dar.<sup>489</sup>

Nicht privilegiert sind jedoch Aufnahmen von Fernseh-Sendungen mit einem „Online-Videorekorder“<sup>490</sup> und die Anzeige von Miniaturansichten in Trefferlisten einer Suchmaschine.<sup>491</sup> Daneben gelten das Downloading wie auch das Content-Caching nicht als nur vorübergehende Vervielfältigung im Sinne der Vorschrift.<sup>492</sup>

---

<sup>485</sup> Statt aller *Poepfel*, S. 41 ff.

<sup>486</sup> *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 44a Rn. 4.

<sup>487</sup> Siehe Amtl. Begr., BT-Drucks 15/38, S. 18; ebenso ErwGr 33 InfoSoc-RL.

<sup>488</sup> Siehe *Spindler*, in: *Spindler/Schuster*, § 44a Rn. 3; *OLG Jena*, GRUR-RR 2008, S. 223 (224) – Thumbnails; bestätigt v. *BGH*, GRUR 2010, S. 628 (630) – Vorschaubilder I.

<sup>489</sup> *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 44a Rn. 4.

<sup>490</sup> Siehe *Spindler*, in: *Spindler/Schuster*, § 44a Rn. 3; *OLG Dresden*, NJOZ 2008, S. 160 (163) – Zeitversetztes Fernsehen.

<sup>491</sup> Dazu *Spindler*, *Bildersuchmaschinen, Schranken und konkludente Einwilligung im Urheberrecht* Besprechung der BGH-Entscheidung „Vorschaubilder“, GRUR 2010, S. 785 (786 ff.); *BGH*, GRUR 2010, S. 628 (630) – Vorschaubilder I; vgl. mit dem Urteil *BGH*, GRUR 2012, S. 602 (604) – Vorschaubilder II.

<sup>492</sup> *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 44a Rn. 4.

#### IV. Schranken für Vervielfältigungen

Der deutsche Gesetzgeber ordnet die Schrankenbestimmungen über die Vervielfältigungen zum privaten und zum sonstigen eigenen Gebrauch in § 53 UrhG und bestimmte private Nutzungshandlungen im analogen und im digitalen Bereich als Ausnahme vom Verbot. <sup>493</sup> § 53 UrhG hat große Ähnlichkeit zu Art. 5 InfoSoc-RL. <sup>494</sup> Deswegen wird hier bevorzugt, die Vorschrift näher untersucht, damit neben der Möglichkeit der Kompatibilitätskontrolle mit der InfoSoc-RL zugleich eine Veranschaulichung des deutschen Schrankensystems widergegeben wird.

Das Ziel des § 53 UrhG i. V. m. §§ 53a - 54h UrhG ist das Interesse der Allgemeinheit und die Interessen der Urheber und Rechteinhaber in Einklang zu bringen, was wohl eine schwierige jedoch nötige Aufgabe des Gesetzgebers ist. <sup>495</sup> Im Weiteren dienen die im § 53 UrhG geregelten Schranken dem Interesse der Allgemeinheit und sollen dieser in der Informationsgesellschaft einen „unkomplizierten Zugang“ verschaffen. <sup>496</sup>

Die Voraussetzungen des § 53 I, II UrhG erfordern keine Zustimmung des Urhebers zum privaten und zum sonstigen eigenen Gebrauch. Das bedeutet aber keine kostenlose Nutzung. Jedoch regelt das UrhG in § 53 i. V. m. §§ 54, 54b und 54c UrhG eine Vergütung von Händlern und Importeuren die entsprechenden Geräte gewerblich in den Geltungsbereich der gesetzlichen Vorschriften auf wirtschaftlicher Basis einführen und vermarkten. <sup>497</sup> Die Regelung in § 53 UrhG betrifft eine gesetzliche Lizenz <sup>498</sup> und enthält hingegen kein subjektives Recht auf Privatkopie. <sup>499</sup>

---

<sup>493</sup> Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 Rn. 1; Wiebe, in: Spindler/Schuster, § 53 Rn. 1.

<sup>494</sup> Kröger, S. 250.

<sup>495</sup> Dazu Loewenheim, in: Loewenheim, § 31 Rn. 21 f.

<sup>496</sup> BGH, GRUR 1997, S. 459 (463) - CB-Infobank I; Wiebe, in: Spindler/Schuster, § 53 Rn. 1; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 Rn. 1.

<sup>497</sup> Siehe dazu etwa Riesenhuber, Grundlagen der „angemessenen Vergütung“, GRUR 2013, S. 582 (585 ff.); Bisges, Beeinträchtigung des Systems der Urhebervergütung für Privatkopien durch Cloud-Dienste, GRUR 2013, S. 146 (148 f.).

<sup>498</sup> Dazu Dreier, in: Dreier/Schulze, Vor § 44a Rn 11.

<sup>499</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 Rn. 1; BVerfG, GRUR 2005, S. 1032.

In den ersten drei Absätzen des § 53 UrhG werden die Fälle der Vervielfältigungsfreiheit aufgezählt. Generelle Einschränkungen enthalten § 53 IV-VII UrhG. Im Einzelnen regelt der Absatz 1 die Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch und Absatz 2 regelt die Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch. Absatz 3 statet die Vervielfältigungen für den Schulunterricht und zum Zwecke von Prüfungen mit einer Privilegierung aus. Die Vervielfältigungen von Musiknoten sowie ganzen oder nahezu vollständigen Büchern und Zeitschriften werden in Absatz 4 beschränkt. Absatz 5 engt die Schrankenbestimmungen für elektronisch zugängliche Datenbanken ein. Absatz 6 verbietet die Benutzung der hergestellten Vervielfältigungsstücke zu Verbreitung und zur öffentlichen Wiedergabe. Absatz 7 schließlich nimmt einzelne öffentliche Werkwiedergabe, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und den Nachbau eines Werkes der Baukunst von der Vervielfältigungsfreiheit aus. Die Computerprogramme sind entgegen nicht von der Vorschrift des § 53 UrhG erfasst. Es bestehen für sie die Spezialvorschriften §§ 69d und 69e UrhG.<sup>500</sup>

## 1. *Privatgebrauch*

### a. Definition

§ 53 I S. 1 UrhG erklärt die Herstellung einzelner körperlicher Vervielfältigungsstücke eines geschützten Werkes i. S. v. § 16 UrhG zum privaten Gebrauch auf beliebigen Tonträgern für zulässig, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar zur Erwerbszwecken dienen und soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird. Gem. § 16 II UrhG ist für § 53 I S. 1 UrhG die Art der Vervielfältigung unerheblich.<sup>501</sup> Die Nutzung zum privaten Gebrauch nach Absatz 1 bezieht sich auf den Gebrauch in der Privatsphäre<sup>502</sup> einer natürlichen Person<sup>503</sup>, zur

---

<sup>500</sup> Lüft, in: Wandtke/Bullinger, § 53 Rn. 8.

<sup>501</sup> Rehbinder, Rn. 441.

<sup>502</sup> BT-Drs. 10/837, S. 9; BT-Drs. IV/270, S. 31 f.

<sup>503</sup> BGH, GRUR 1997, S. 459, (461) - CB-Infobank I; Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, § 53 Rn. 13; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 Rn. 7. „natürliche Person“ steht ausdrücklich

Befriedigung rein persönlicher, außerberuflicher und außererwerbswirtschaftlicher Bedürfnisse.<sup>504</sup>

Mit der ersten und zweiten Novellierung wurden der Inhalt und die Grenzen der einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 53 UrhG vom deutschen Gesetzgeber präzisiert. Um zumindest das Interesse des Urhebers zu schützen, für jede Nutzung seines Werkes eine Vergütung zu erhalten, hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, den Urhebern einen gesetzlichen und verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsanspruch zu gewähren.<sup>505</sup> Mithin erfolgt die Einschränkung zwar zustimmungsfrei, jedoch nicht ohne Vergütung.

b. Tatbestandsmerkmale der Privatkopieschranke

(1) Der private Gebrauch

Die Vorschrift des § 53 I S. 1 UrhG erlaubt es, einzelne Vervielfältigungen eines urheberrechtlich geschützten Werks ausschließlich zum privaten Gebrauch herzustellen. Ein privater Gebrauch ist nur dann anzunehmen, wenn der Gebrauch in der Privatsphäre zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse durch die eigene Person selbst oder die mit ihm durch ein persönliches Band verbundenen Personen erfolgt.<sup>506</sup> Dazu ist jedenfalls der Familien-, aber auch der enge Freundeskreis zu zählen.<sup>507</sup>

Nach § 53 II, III UrhG ist der private Gebrauch ein Unterfall des eigenen Gebrauchs.<sup>508</sup> Der Begriff stimmt mit dem früher angewandten Begriff „persönlicher Gebrauch“ aus dem LUG und dem KUG überein und wurde

---

im Gesetz seit der Veränderungen des ersten ÄndG in Anpassung an den Wortlaut v. Art. 5 II b InfoSoc-RL.

<sup>504</sup> *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 338; *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 53 Rn. 3.

<sup>505</sup> *Bisges*, GRUR 2013, S. 146 (148).

<sup>506</sup> *BGH*, GRUR 1978, S. 474 (475 f.) – Vervielfältigungsstücke; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 53 Rn. 7; *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, § 53 Rn. 14.

<sup>507</sup> *BGH*, GRUR 1997, S. 459; *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, § 53 Rn. 14; *Schack*, S. 274 Rn. 555.

<sup>508</sup> BT-Drs. 10/837, S. 9; BT-Drs. IV/270, S. 72.

erst durch das Urheberrechtsänderungsgesetz<sup>509</sup> von 24.6.1985 aus Gründen der besseren Verständlichkeit durch den Begriff des „privaten Gebrauchs“ ersetzt, ohne dass es zu einer inhaltlichen Änderung gekommen wäre.<sup>510</sup>

## (2) Erwerbszwecke

Die Ergänzung der Vorschrift des § 53 I UrhG mit der ersten ÄndG schließt den privaten Gebrauch aus, wenn der Vervielfältigende einen unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbszweck verfolgt.<sup>511</sup> Umstritten ist hier die Reichweite des Begriffs „privater Gebrauch“ dabei insbesondere, ob die Vervielfältigung zu beruflichen Zwecken oder zu Ausbildungszwecken darunter fällt.<sup>512</sup> Nach der Rechtsprechung des BGH fällt das Kopieren für berufliche Zwecke<sup>513</sup>, oder zu Ausbildungszwecken nicht unter den privaten Gebrauch.<sup>514</sup> Diese Rechtsprechung fand auch in der Literatur Zustimmung.<sup>515</sup> Nach der Gegenauffassung soll aber die Benutzung von Kopien für den Beruf oder die Ausbildung durchaus innerhalb des privaten Gebrauchs liegen, da es nicht auf den Zweck der Vervielfältigung ankommen könne, sondern auf die Benutzung innerhalb der Privatsphäre.<sup>516</sup>

Das Abstellen auf den Zweck der Vervielfältigung und das Feststellen dieses kann sich im Einzelfall als äußerst schwierig erweisen. So kann es

<sup>509</sup> BT-Drs. 10/837, S. 9.

<sup>510</sup> Amt. Begr. des Urheberrechtsänderungsgesetzes v. 24.6.1985, BT-Drs. 10/837, S. 16; Hohagen, S. 350.

<sup>511</sup> In der Entsprechung mit der alten Auffassung: BGH, GRUR 1993, S. 899 (900) – Dia-Duplikate; KG, GRUR 1992, S. 168 (169) – Dia-Kopieren; neue Auffassung: KG, GRUR-RR 2004, S. 228 (232) – Ausschnittdienst; Loewenheim, in: Schricker, § 53 Rn. 14.

<sup>512</sup> Hohagen, S. 351; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 Rn. 10; Rehbinder, S. 54.

<sup>513</sup> BGH, GRUR 1993, S. 899 (900) – Dia-Duplikate.

<sup>514</sup> BGH, GRUR 1984, S. 54 (55) – Kopierläden.

<sup>515</sup> Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, § 53 Rn. 14; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, § 64 I 1, S. 299 f.; siehe auch Freiwald, S. 136 f., der ausschließlich auf die finale Zwecksetzung der Vervielfältigung abstellt und einen privaten Gebrauch sogar nur dann gelten lassen will, wenn der Vervielfältigende im Zeitpunkt der Vervielfältigung einen Gebrauchszweck außerhalb der Privatsphäre ausschließen kann.

<sup>516</sup> Rehbinder, Rn. 441; siehe insb. Hohagen, S. 351 der ausdrücklich nicht nach dem Gebrauchszweck differenziert; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 Rn. 10 der sogar zwischen einer Vervielfältigung zu beruflichen oder Erwerbszwecken differenziert.



durchaus sein, dass der ursprüngliche Zweck sich später ändert oder wegfällt.<sup>517</sup> Es muss darauf ankommen, welche Intension der Vervielfältigende am Anfang der Vervielfältigung hatte. An dem Punkt, an dem sich der private Gebrauchszweck änderte, fällt auch die Privilegierung weg. § 53 I S. 1 UrhG enthält nämlich keinen Verwendungszweck.<sup>518</sup> Auch Art. 5 II lit. b InfoSoc-RL, der vom Bundesgesetzgeber fast identisch in das Urheberrechtsgesetz aufgenommen wurde, steht der Auffassung nicht entgegen, dass Vervielfältigungen zu Beruflichen- oder Ausbildungszwecken unter den privaten Gebrauch fallen.<sup>519</sup>

Unabhängig davon, ob das Kopieren zu Berufs- oder Ausbildungszwecken unter den „privaten Gebrauch“ subsumiert werden kann oder nicht, ist diese Vervielfältigung durch § 53 II Nr. 1, 2 UrhG und § 53 IV Buchst. a UrhG bereits privilegiert.

### (3) Vervielfältigender

Ein privater Gebrauch kann nur bei natürlichen Personen angenommen werden. Im Rahmen der ersten Novellierung wurde klargestellt, dass juristische Personen keinen privaten Gebrauch i. S. d. § 53 I S. 1 UrhG ausüben können. Das entspricht dem bisherigen Verständnis des § 53 I UrhG und der Formulierung in Art. 5 II b InfoSoc-RL.<sup>520</sup>

Die Vervielfältigung muss auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels photomechanischer oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen werden. Der vom Gesetz begünstigte Nutzer braucht die Vervielfältigungsstücke nicht eigenhändig herzustellen. Er darf die Vervielfältigung gem. § 53 I 2 UrhG auch durch einen anderen, sogar durch einen Gewerbebetrieb, herstellen lassen.<sup>521</sup> Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit des anderen zur Herstellung eines bestimmten Vervielfältigungsstücks im Rahmen einer konkreten Anweisung des zur Vervielfältigung Befugten

---

<sup>517</sup> Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 Rn. 10.

<sup>518</sup> Hohagen, S. 352.

<sup>519</sup> Ders., S. 352 f.

<sup>520</sup> BGH, GRUR 1997, S. 459 (461) – CB-Infobank; BT-Drs. 15/38, S. 20.

<sup>521</sup> Rehbinder, 2010, Rn. 442.

bleibt.<sup>522</sup> Die Herstellung hat durch andere befugte Personen unentgeltlich zu erfolgen. Die Erhebung der Entgelte oder Gebühren für die Ausleihe oder die Anfertigung von Kopien durch Bibliotheken fällt auch unter den Begriff „unentgeltlich“, solange die Kostendeckung nicht überschritten wird.<sup>523</sup> Mit diesen Beschränkungen beabsichtigte der Gesetzgeber Missbräuchen vorzubeugen und den privaten Charakter solcher Vervielfältigungen zu betonen.<sup>524</sup>

#### (4) Auf beliebigen Trägern

Die Voraussetzung „beliebiger Träger“ in § 53 I 2 UrhG wurde aus der entsprechenden Formulierung in Art. 5 II b InfoSoc-RL übernommen. Die Vervielfältigung muss auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels photo-mechanischer oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen werden. Sie stellt deutlich, dass die verwendete Technik zum Kopieren zwischen den analogen und digitalen Mitteln keine Differenzierung schafft und die Privatkopie auf den beiden zulässig bleibt.<sup>525</sup>

#### (5) Einzelne Vervielfältigungsstücke

Die Formulierung „einzelne Vervielfältigungen“ in § 53 I S. 1 UrhG schränkt die Anzahl der zulässigen Vervielfältigungsstücke ein. Die enge Auslegung zugunsten des Urhebers bedeutet möglichst wenige Kopien seines Werkes, wodurch mehr Originale verkauft werden können.<sup>526</sup> Es ist nach dem Wortlaut offensichtlich, dass es sich um mehr als eine Kopie handelt.

Da die zulässige Anzahl gesetzlich nicht explizit vorgegeben ist, wurden von der Rechtsprechung und der Praxis sieben Exemplare als Obergrenze festgelegt.<sup>527</sup> Die von der Rechtsprechung festgelegte Höchstgrenze basiert auf der ursprünglichen Gedanke des Gesetzgebers, dass die Festle-

---

<sup>522</sup> *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, § 53 Rn. 26 ff.

<sup>523</sup> BT-Drs. 15/38, S. 20, 21.

<sup>524</sup> *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, § 53 Rn. 13; BT-Drs. 15/38, S. 20.

<sup>525</sup> BT-Drs. 15/38, S. 20.

<sup>526</sup> *Kreuzer*, in: Schwedtfeger, Urheberrecht im Internet, S. 217.

<sup>527</sup> *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 53 Rn. 3; *BGH*, GRUR 1978, S. 474 (476) – Vervielfältigungsstücke.

gung der Höchstgrenze auf 6 bis 7 Exemplare einen Missbrauch der Schranke verhindern dürfte.<sup>528</sup> Die Bundesregierung behauptete in ihrer Gegenäußerung, dass eine quantitative Festlegung des Umfangs privater Kopien per Gesetz nicht sachgerecht erscheine. Maßgeblich sei nach geltendem Recht, der jeweils mit der Vervielfältigung persönlich verfolgte Zweck im Einzelfall. Eine numerisch feste Obergrenze könnte anreizend sein, sie auszuschöpfen. Demgemäß sei es durchaus denkbar, dass in einem Fall bereits ein Vervielfältigungsstück ausreiche, während in einem anderen mehrere Exemplare zulässig seien.<sup>529</sup> Zu Recht werden die konkreten Zahlungsbestimmungen in der Literatur tendenziell auch nur noch als Anhaltspunkt verstanden.<sup>530</sup> Die zulässigen Vervielfältigungsstücke für den Gebrauch in der Privatsphäre zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse jeweils konkret im Einzelfall festzustellen, kollidiert nicht mit Art. 5 II lit. b InfoSoc-RL.

In der Literatur wird diese Begrenzung teilweise bestätigt<sup>531</sup> und teilweise als zu hoch bzw. nicht angemessen<sup>532</sup> bewertet. Wenn die Regelungen für die digitalen und analogen Medien gleichgestellt werden und die von der Rechtsprechung festgesetzte Obergrenze weiterhin beibehalten wird, entsteht die Gefahr, dass hierdurch die rein persönlichen Bedürfnisse im neuen digitalen Zeitalter nicht mehr gedeckt sein werden. Sie könnte dem Nutzer bei der Sicherung der Dateien auf der mehreren Festplatten, beim Hochladen auf mehrere Email Konten oder auch für die multifunktionalen Geräte nicht ausreichend sein.<sup>533</sup> Daher ist die genannte Obergrenze

---

<sup>528</sup> *Hoeren*, in: *Hoeren/Köcher*, Urheberrecht und Verbraucherschutz, S. 5; *BJM* in der *BT-Drs. V/3229*.

<sup>529</sup> *BT-Drs. 15/38*, S. 39.

<sup>530</sup> *Poepfel*, S. 288 f.; *Loewenheim*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 53 Rn. 17; *Hölscher*, Die Ausnahmebestimmungen für den eigenen Gebrauch im deutschen und französischen Urheberrecht, S. 153 f.; *Decker*, in: *Möhring/Nicolini*, § 53 Rn. 8; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, 3. Aufl. § 53 Rn. 13; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 53 Rn. 9.

<sup>531</sup> *Haberstumpf*, Rn. 338; *Rehbinder*, Rn. 440.

<sup>532</sup> *Nordemann*, in: *Fromm/Nordemann*, § 53 Rn. 13; *Schack*, Schutz digitaler Werke vor privater Vervielfältigung – zu den Auswirkungen der Digitalisierung auf § 53 UrhG, *ZUM* 2002, S. 497 (501); *Loewenheim*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 53 Rn. 17; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 53 Rn. 13; *Kreuzer*, in: *Schwerdtfeger*, S. 217.

<sup>533</sup> Vgl. *Hoeren*, in: *Hoeren/Köcher*, S. 5.

für digitale Nutzung als Anhaltspunkt zu verstehen und nur für den Einzelfall festzulegen.<sup>534</sup>

#### (6) Vervielfältigendes Werk

Der deutsche Gesetzgeber änderte den § 53 I S. 1 UrhG mit zwei Gesetzesänderungen in der Informationsgesellschaft und demgemäß sind die Kopien zum Privatgebrauch zulässig, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte und öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Er versucht mit diesen Gesetzesänderungen die effektive Pirateriebekämpfung einzuführen und zwischen zulässiger und unzulässiger Privatkopie eine klare eindeutige Abgrenzung einzusetzen.<sup>535</sup> Das erscheint jedoch auch den Neufassungen des § 53 I S. 1 UrhG nicht gelungen.<sup>536</sup> Dadurch aufgeworfene Fragen nach den bestimmten Punkten und einige Unklarheiten über die Rechtmäßigkeit der Kopiervorlage werden unten erörtert. Sodann ist festzustellen, wann sie rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde und ob die Rechtswidrigkeit auch offensichtlich war.

#### (a) Rechtswidrige Herstellung

Die InfoSoc-RL beinhaltet keine unmittelbare Vorgabe zur Einschränkung der Zulässigkeit der Privatkopie auf „nicht-offensichtlich“ illegale Vorlage.<sup>537</sup> Diese Bestimmung ist vom deutschen Gesetzgeber gewollt, vorrangig zur Verhinderung der Urheberrechtsverletzungen in Bezug auf Internet-Tauschbörsen.<sup>538</sup> Gem. § 53 I UrhG kann auch keine Privilegierung des privaten Gebrauchs mehr vorliegen, wenn zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird.

---

<sup>534</sup> *Poepfel*, S. 288; *Hoeren*, in: *Hoeren/Köcher*, S. 5, 7 m. w. N.

<sup>535</sup> BT-Drs. 16/1828, S. 26.

<sup>536</sup> Dazu *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 53 Rn. 11 f.; *Reinbacher*, Strafbarkeit der Privatkopie von offensichtlich rechtswidrig hergestellten oder öffentlich zugänglich gemachten Vorlagen, GRUR 2008, S. 394 (394).

<sup>537</sup> *Staudacher*, S. 118.

<sup>538</sup> *Wagner*, S. 93.

Bis zum Einsatz des Tatbestandsmerkmals in § 53 I UrhG wurden im Gesetzgebungsverfahren des ersten ÄndG viele Widersprüche dargelegt.<sup>539</sup> Außerdem wurde in der deutschen Literatur heftig diskutiert, ob § 53 I UrhG die rechtmäßige Herstellung der Kopierunterlagen ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal voraussetzt.<sup>540</sup> Der Vermittlungsausschuss beendete diesen Streit und das Ergebnis war eher eine Kompromissformel.<sup>541</sup> Aus dieser Diskussion im Gesetzgebungsverfahren ist offenkundig festzustellen, dass ein generelles Verbot vom deutschen Gesetzgeber nicht gewollt war.<sup>542</sup>

(b) Rechtswidrig öffentliche Zugänglichmachung

Die Einschränkungen der Zulässigkeit der Vervielfältigung in § 53 I S. 1 UrhG wurde durch das zweite ÄndG ergänzt, indem bei der Anfertigung nicht nur „offensichtlich rechtswidrig hergestellte“ Vorlagen sondern auch „un erlaubt öffentlich zugänglich gemachten“ Vorlagen vorausgesetzt werden. Erlaubt ist dann nur die Privatkopie von nicht offensichtlich rechtswidrig hergestellten oder öffentlich zugänglich gemachten Vorlagen.

Es stellte sich also heraus, dass allein das Merkmal einer „offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlage“ nicht ausreicht und nur in seltenen bestimmten Fällen in Betracht kommt.<sup>543</sup> Der ein Vervielfältigungsstück in einer P2P-Tauschbörse zum Download bereitstellende Anbietende könnte theoretisch zuvor seinerseits privilegiert das Werk hergestellt haben. Es ist auch durchaus möglich, dass die Vorlage zur Privatkopie nach einem für den Anbietenden geltenden ausländischen Recht rechtmäßig hergestellt wurde. Derartige Vorlagen stellen dann nach dem geltenden deutschen

---

<sup>539</sup> Siehe dazu *Schippan*, ZUM 2003, S. 678 (678 f.); BT-Drs. 15/38, S. 35 der Bundesrat äußert sich ausdrücklich: „Der Gesetzentwurf beseitigt die vorhandenen Missbrauchsmöglichkeiten bei der Privatkopie, so z. B. Kopien aus illegalen Quellen, nicht.“

<sup>540</sup> Zur Diskussionslage siehe *Lauber/Schwipps*, GRUR 2004, S. 293 (298); *Decker*, in: *Möh ring/Nicolini*, § 53 Rn. 9; *Leupold/Demisch*, Bereithalten von Musikwerken zum Abruf in digitalen Netzen, ZUM 2000, S. 379 (385); a. A. *Diemar*, Die digitale Kopie zum privaten Gebrauch, S. 108 ff.

<sup>541</sup> Beschlussempfehlung, BT-Drs. 15/1353.

<sup>542</sup> BT-Drs. 16/1828, S. 26.

<sup>543</sup> *Reinbacher*, GRUR 2008, S. 394 (395); *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 53 Rn. 16; BT-Drs. 16/1828, S. 26.

Recht keine rechtswidrig hergestellten Vorlagen dar, sondern nur ein rechtswidriges Angebot zum Download. Die Rechtswidrigkeit der Herstellung der zum Download angebotenen Vorlage dürfte zumeist nicht offensichtlich zu erkennen sein.<sup>544</sup> Somit bezog der Gesetzgeber die offensichtliche Rechtswidrigkeit des Uploads in Abs. I S. 1 mit ein.<sup>545</sup>

### (c) Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit

Allein der illegale Charakter, der als Ausgangsmaterial genutzten Kopie, ist nicht hinreichend, die Privilegierung auf die in § 53 UrhG benannten Vielfältigungshandlungen auszuschließen. Die Rechtswidrigkeit der Ausgangskopie muss außerdem offensichtlich sein.

Nachdem in einem ersten Schritt der Tatbestand der Rechtswidrigkeit geprüft und festgestellt wurde, muss also in einem zweiten zusätzlichen Schritt die „Offensichtlichkeit“ der Rechtswidrigkeit geprüft werden.<sup>546</sup> Jedoch verdeutlichte der Deutsche Gesetzgeber nicht, was darunter zu verstehen ist.<sup>547</sup> In der Rechtsterminologie findet der Begriff bereits an verschiedenen Stellen, wie z. B. in § 96 UrhG, § 101a III UrhG (a. F.)<sup>548</sup> oder § 11 Nr. 1 TDG seine Anwendung.<sup>549</sup> Jedoch wird er je nach Kontext anders verstanden und ausgelegt<sup>550</sup>, wobei eine unmittelbare Übernahme für § 53

<sup>544</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 Rn. 11.

<sup>545</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 Rn. 11; Wiebe, in: Spindler/Schuster, § 53 Rn. 2; BT-Drs. 16/1828, S. 18.

<sup>546</sup> Loewenheim, in: Loewenheim, § 31 Rn. 29.

<sup>547</sup> Vgl. BT-Drs. 257/06, S. 34; kritisch Rigamonti, GRUR Int. 2004, S. 278 (287).

<sup>548</sup> Decker, in: Möhring/Nicolini, § 101a Rn. 13: „Die Offensichtlichkeit ist *objektiv* zu beurteilen, auf ein Erkennenmüssen des Verletzers kommt es nicht an. Da schon der Auskunftsanspruch kein Verschulden voraussetzt, ist auch bei seiner vorläufigen Durchsetzung irrelevant, ob es für den Verletzer klar gewesen sein musste, dass er nicht in der geschehenen Weise in die Rechte des Verletzten eingreifen durfte (so aber KG, Urt. v. 30.1.1996 5 U 7926/95 = GRUR 1997, S. 128 (129) – Verhüllter Reichstag I).“

<sup>549</sup> Wagner, S. 95 f.

<sup>550</sup> Decker, in: Möhring/Nicolini, § 101a Rn. 9; Wagner, S. 95; zum Eigentümer-Besitzer-Verhältnis siehe Berger, Die Neuregelung der Privatkopie in § 53 Abs. 1 UrhG im Spannungsverhältnis von geistigem Eigentum, technischen Schutzmaßnahmen und Informationsfreiheit, ZUM 2004, S. 257 (260); Hoffmann, Die Auslegung des Begriffs der „offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlage“ in § 53 Abs. 1 UrhG, WRP 2006, S. 55 (56) sagt, dass die Auslegung des Begriffs "offensichtlich" methodisch nicht frei ist.

I UrhG nicht geeignet erscheint. In der Rechtsprechung findet eine Diskussion darüber nicht statt. Das Gericht stellt nur unmittelbar fest, ob die „Offensichtlichkeit“ im vorliegenden Fall vorhanden ist.<sup>551</sup>

In der Literatur dagegen herrscht über den Begriff der „Offensichtlichkeit“ Uneinigkeit.<sup>552</sup> Einige stellen auf subjektive Kriterien ab.<sup>553</sup> Eine pauschale Entscheidung könne nicht getroffen werden, so dass es unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls auf die Perspektive des jeweiligen Vervielfältigenden bzw. Nutzers ankomme.<sup>554</sup> Die Diskussion unter jenen, die auf subjektive Kriterien abstellen, konzentriert sich insbesondere auf den Download von Werken aus dem Internet und aus P2P-Tauschbörsen. So spiele es eine signifikante Rolle, ob das Werk kostenlos angeboten bzw. unangemessen niedrig vergütet wird. Weiterhin könnten schlechte Qualität oder die fehlerhafte Lizenzierung eines Werkes als Indiz für die Offensichtlichkeit gesehen werden.<sup>555</sup> Jedoch gehen diesbezüglich die Ansichten der Vertreter der subjektiven Kriterien auseinander. So soll allein das unentgeltliche Zurverfügungstellen entsprechend der engen Auslegung der Tatbestandsvoraussetzung noch nicht die offensichtlich rechtswidrige Herstellung oder Zugänglichmachung begründen.<sup>556</sup> Denn längst sollen nicht mehr nur unbekannte Künstler kostenlose Hörproben im Internet anbieten, um ihre Bekanntheit und ihren Werbewert zu erhö-

---

<sup>551</sup> Beispielweise *LG Hamburg*, Urt. v. 8.10.2010 – 308 O 710/09 = NJOZ 2011, S. 513 (514).

<sup>552</sup> Siehe auch *Zypries*, Das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft – Bestandsaufnahme und Überlegungen zum weiteren Regelungsbedarf, ZUM 2003, S. 981 (981).

<sup>553</sup> *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 53 Rn. 16; *Gutman*, Abruf im Internet von unbekanntem und offensichtlich urheberrechtlich unrechtmäßigen Werken, MMR 2003, S. 706 (707); *Rigamonti*, GRUR Int. 2004, S. 278 (287); *Fangerow/Schulz*, GRUR 2010, S. 677 (680); *Busch*, Zur urheberrechtlichen Einordnung der Nutzung von Streamingangeboten, GRUR 2011, S. 496 (502); *Berger*, ZUM 2004, S. 257 (260).

<sup>554</sup> *Rigamonti*, GRUR Int. 2004, S. 278 (287).

<sup>555</sup> *Fangerow/Schulz*, GRUR 2010, S. 677 (679 f.).

<sup>556</sup> *Rigamonti*, GRUR Int. 2004, S. 278 (287); *Röhl/Bosch*, Musiktatschbörsen im Internet – Eine rechtliche Bewertung aus aktuellem Anlass, NJW 2008, S. 1415 (1416); *Reinbacher*, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, S. 228 nimmt die offensichtliche Rechtswidrigkeit nur bei Vorabveröffentlichungen prominenter Werke an.

hen.<sup>557</sup> Es wird weiterhin über die in Tauschbörsen angebotenen Dateien und deren zugehörige Vorlagen geäußert, dass sie nahezu ausnahmslos rechtswidrig seien.<sup>558</sup> Somit eröffnet das Thema der offensichtlichen Rechtswidrigkeit beim Download von Werken aus dem Internet insbesondere aus P2P-Tauschbörsen auch ein anderes Diskussionsfeld.<sup>559</sup> Einigkeit besteht aber darin, dass die Privilegierung entfalle, wenn der Nutzer nach dem ersten Abruf die Rechtswidrigkeit erkennt oder zumindest erkennen müsste.<sup>560</sup> Die Behauptung, dass § 53 I S. 1 UrhG mit dieser zusätzlichen Einschränkung einen eindeutigen Wortlaut gewinne, womit die Vervielfältigung rechtswidriger Vorlagen im Falle fehlender „Offensichtlichkeit“ rechtmäßig sei<sup>561</sup> ist jedoch nicht zu vertreten, da diese Voraussetzung nur die Zulässigkeit der Privatkopie ausschließt und nicht die Rechtmäßigkeit der Ausgangskopie statuiert.

Gegen das Abstellen auf subjektive Kriterien wird eingewandt, es sei nicht praktikabel und führe zu Rechtsunsicherheit, weil die persönlichen Hintergründe des Nutzers schwer zu ermitteln seien.<sup>562</sup> Dieser Ansicht, die für die Offensichtlichkeit der objektiven Kriterien steht, ist meines Erachtens nachvollziehbar. Die Rechtswidrigkeit soll von jedermann ohne besondere Mühe erkennbar sein.<sup>563</sup> Und sie soll sich grundsätzlich unabhängig vom individuellen Täter aus Sicht eines *objektiven Beobachters* beurteilen lassen.<sup>564</sup>

---

<sup>557</sup> *Freiwald*, S. 151 f.; *Röhl/Bosch*, Musikaustauschbörsen im Internet – Eine Analyse der aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen, NJOZ 2008, S. 1197 (1205 f.); *Solmecke*, Rechtliche Beurteilung der Nutzung von Musikaustauschbörsen, K&R 2007, S. 138 (142).

<sup>558</sup> *Berger*, ZUM 2004, S. 257 (260).

<sup>559</sup> *Schippan*, ZUM 2003, S. 678 (679).

<sup>560</sup> *Gutman*, MMR 2003, S. 706 (707); sagt dazu *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 53 Rn. 12: „...keine ernsthaften Zweifel an ihrer Rechtswidrigkeit bestehen.“

<sup>561</sup> *Hoffmann*, WRP 2006, S. 55 (55); *Staudacher*, S. 120 m. w. N., die das Merkmal der Offensichtlichkeit nicht als Einschränkung, sondern als Erweiterung betrachten.

<sup>562</sup> *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, § 53 Rn. 25; *Reinbacher*, GRUR 2008, S. 394 (398); *Schippan*, ZUM 2003, S. 678 (679). *Lauber/Schwipps*, GRUR 2004, S. 293 (298 f.).

<sup>563</sup> Siehe zu materiell rechtlich ausgelegter Definition *BGHSt 8*, S. 80 (87) = NJW 1955, S. 1287 – Comic-Strips; *Jani*, ZUM 2003, S. 842 (850); *Reinbacher*, GRUR 2008, S. 394 (399).

<sup>564</sup> *Wagner*, S. 96.



Fraglich ist weiterhin, ob dem Kopierenden die Fähigkeit zur Feststellung der Rechtmäßigkeit, zuzumuten ist. Im Online-Bereich ist die Feststellung der Rechtmäßigkeit an der Vorlage schwieriger als im Offline-Bereich.<sup>565</sup> Beim Herunterladen könnte es einem Laien nicht gelingen, eine rechtmäßige Vorlage von einer rechtswidrigen Vorlage zu unterscheiden. Dies gewinnt insbesondere im Zusammenhang mit den Internet-Tauschbörsen und für private Nutzer an Bedeutung, da der Laie sich bei dem Fall der Vervielfältigungshandlung einer offensichtlich rechtswidrigen Vorlage strafbar macht. § 53 UrhG wirkt sich dann bei seiner Anwendung unmittelbar auf die Strafbarkeit gem. § 106 UrhG aus, obwohl er selbst keine Strafnorm ist.<sup>566</sup> Es besteht jedoch keine Verpflichtung, dass die Nutzer über die Rechtmäßigkeit der Vorlagen nachforschen.<sup>567</sup>

#### (d) Rechtmäßige Besitzerlangung

Unabhängig von den oben genannten Diskussionen wurde die Frage aufgeworfen, ob eine rechtmäßige Besitzverschaffung der Kopiervorlage von § 53 I S. 1 UrhG vorausgesetzt wird. Diese Frage wurde dahin gehend vom Gericht beantwortet, dass ein rechtmäßig erworbenes Werkstück ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Privatkopieschranke ist.<sup>568</sup> Wie es sich im Umkehrschluss aus § 53 II S. 2 Nr. 2 UrhG ergibt, muss jedoch die Vorlage nicht im Eigentum des Vervielfältigenden stehen.<sup>569</sup>

---

<sup>565</sup> Vgl. BT-Drs. 15/38, S. 39; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 53 Rn. 12; *Loewenheim*, in: *Loewenheim*, § 31 Rn. 29.

<sup>566</sup> *Staudacher*, S. 117; *Reinbacher*, GRUR 2008, S. 394 (394).

<sup>567</sup> *Loewenheim*, in: *Loewenheim*, § 31 Rn. 29; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 53 Rn. 12; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, § 53 Rn. 25.

<sup>568</sup> *KG*, GRUR 1992, S. 168 (169) – Dia-Kopien: Wenn man demjenigen, der das Werkstück widerrechtlich an sich brachte, auch noch gestatten würde, sich zur Erinnerung an das rechtswidrige Tun ein Vervielfältigungsstück herzustellen, würde es dem Zweckgedanken des § 53 I UrhG zuwiderlaufen; *BGH*, GRUR 1993, S. 899 (900) - Dia-Duplikate, BGH antwortete allerdings die Frage in dem der Entscheidung des KG nachfolgenden Revisionsverfahren nicht näher; s. a. *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 53 Rn. 15.

<sup>569</sup> *BGH*, GRUR 1997, S. 459 (462) - CB-Infobank I; *BGH*, GRUR 1997, S. 464 (466) - CB-Infobank II; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 53 Rn. 11; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 53 Rn. 15; *Haberstumpf*, Rn. 338; in a. F. genauso *Nordemann*, in: *Fromm/Nordemann*, 9. Aufl., § 53 Rn. 4.

## 2. Eigener Gebrauch

Die Schrankenbestimmungen des § 53 II UrhG privilegieren in engerer Auslegung<sup>570</sup> Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch von natürlichen und juristischen Personen, insbesondere Vervielfältigungen für wissenschaftliche, berufliche und gewerbliche Zwecke.<sup>571</sup> Im Gegensatz zum privaten Gebrauch werden nicht alle Gebrauchszwecke, sondern nur die in Abs. 2 Nr. 1-4 abschließend aufgezählten privilegiert.<sup>572</sup> Die Ausnahmenvorschrift beschränkt sich in Abs. 2 Nr. 1 auf Kopien zum wissenschaftlichen Gebrauch, in Nr. 2 zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, in Nr. 3 zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, in Nr. 4 a zum sonstigen eigenen Gebrauch wie Kopien kleiner Teile eines erschienenen Werkes oder einzelner Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind und in Nr. 4 b bei seit mindestens zwei Jahren vergriffenen Werken. Durch S. 2 Nr. 2 lässt sie ferner eine Unterscheidung in analoge und digitale Kopie zu und bestimmt, dass die Vervielfältigungen zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen und zum sonstigen eigenen Gebrauch nur analog angefertigt werden dürfen.<sup>573</sup> Die erstellten Vervielfältigungsstücke dürfen jedoch nicht an außenstehende Dritte weitergegeben werden.<sup>574</sup>

### a. Wissenschaftlicher Gebrauch

In § 53 II S. 1 Nr. 1 UrhG ist die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke zum nichtgewerblichen eigenen wissenschaftlichen Gebrauch begünstigt, wenn die Herstellung des Vervielfältigungsstücks zu diesem Zweck geboten ist. Bei der Zweckbestimmung ist maßgeblich, dass der Nutzer methodisch-systematisch ausgerichtet bestreben muss, sich über den wis-

---

<sup>570</sup> BGH, GRUR 1997, S. 459 (463) - CB-Infobank I; *Findeisen*, S. 54.

<sup>571</sup> Vgl. BGH, GRUR 1978, S. 474 (475) - Vervielfältigungsstücke; BGH, GRUR 1993, S. 899 (900) - Dia-Duplikate; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 53 Rn. 18.

<sup>572</sup> *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 53 Rn. 18.

<sup>573</sup> *Schippan*, ZUM 2003, S. 378 (385).

<sup>574</sup> BGH, GRUR 1997, S. 459 (461) - CB-Infobank I.

senschaftlichen Kenntnisstand zu informieren.<sup>575</sup> Populärwissenschaftliche Tätigkeiten gehören auch zur Wissenschaft genauso wie die Tätigkeiten von Wissenschaftlern, Forschungsinstitutionen oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen.<sup>576</sup> In der amtlichen Begründung erklärt der Gesetzgeber, dass er durch die Privilegierung in § 53 II S. 1 Nr. 1 UrhG die Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Tätigkeiten von Wissenschaftler und wissenschaftlichen Institute beseitigen wollte, so dass sie vor der Herstellung von Vervielfältigungsstücke aus geschützten Werken jedes Mal die Erlaubnis der Urheber einholen müssen.<sup>577</sup>

#### b. Archivprivileg

§ 53 II S. 1 Nr. 2 UrhG gestattet einzelne Vervielfältigungsstücke zur Aufnahme in ein eigenes Archiv herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck erforderlich und die vervielfältigende Vorlage ein eigenes Werkstück ist. Archive sind dann i. S. v. § 53 UrhG solche, deren Zweck sich in einer unter sachlichen Gesichtspunkten geordneten Sammlung und Aufbewahrung vorhandener Werke zum internen Gebrauch beschränkt.<sup>578</sup>

In der Vorschrift § 53 II S. 2 UrhG wird für die Archivierung festgesetzt, ob die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet. Abs. 2 S. 2 erfordert in Nr. 3 im Weiteren für die Zulassung der elektronischen Archivierung, dass das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder sonstigen Erwerbzweck verfolgt. Ein elektronisches Pressearchiv, das ein Unternehmen zur Benutzung durch eine Mehrzahl von Mitarbeitern ein-

---

<sup>575</sup> *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 53 Rn. 8; *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 53 Rn. 44; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 53 Rn. 23; *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, § 53 Rn. 39.

<sup>576</sup> *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 53 Rn. 8; *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 53 Rn. 44.

<sup>577</sup> BT-Drs. IV/270, S. 73.

<sup>578</sup> *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, § 53 Rn. 45; vgl. *Poepfel*, S. 302.

richtet, hat daher kein Archivprivileg.<sup>579</sup> Das betriebsinterne Archiv fällt genauso nicht darunter, wenn es Außenstehenden auch im Wege von Kopien zugänglich gemacht wird.<sup>580</sup>

Obwohl in der InfoSoc-RL das Archivprivileg keine entsprechende Schranke findet, hielt der deutsche Umsetzungsgesetzgeber die bestehende Schrankenregelung in Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bei. Sie beruht darauf, dass sich die Beibehaltung durch Art. 5 III lit. o InfoSoc-RL rechtfertigen lasse, soweit lediglich die analoge Nutzung vorausgesetzt wird.<sup>581</sup> Daher beeinträchtigt Abs. 2 S. 2 die digitale Archivierung.<sup>582</sup>

### c. Unterrichtung über Tagesfragen

Nach § 53 II S. I Nr. 3 UrhG dürfen Funksendungen zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen vervielfältigt werden.<sup>583</sup> Dementsprechend fällt Fernsehen, Tonrundfunk und Drahtfunk unter Funksendungen. Die i. S. v. § 19a UrhG öffentlich zugänglich gemachten Werke dagegen werden nicht darunter subsumiert.<sup>584</sup> Absatz 2 S. 3 grenzt es bei den Aufnahmen zusätzlich ein, so dass es sich um Reprografien handeln muss oder sie ausschließlich analog genutzt werden dürfen. Die Beschränkung auf die eigene Unterrichtung bedeutet, dass die betreffenden Vervielfältigungsstücke ohne Zugangsmöglichkeiten von Dritten nur behördenintern oder betriebsintern benutzt werden dürfen.<sup>585</sup>

---

<sup>579</sup> *BGH*, GRUR 1999, S. 324 (327) – Elektronische Pressearchive.; *Spindler*, Die Archivierung elektronischer Pressespiegel, AfP 2006, S. 408 (411); s. a. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 53 Rn. 27.

<sup>580</sup> *BGH*, GRUR 1997, S. 459 (461) - CB-Infobank I; *Loewenheim*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 53 Rn. 45; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 53 Rn. 27; Soll eine gelegentliche Benutzung durch Wissenschaftler oder Journalisten unschädlich sein, siehe *Nordemann*, in: *Fromm/Nordemann*, § 53 Rn. 21.

<sup>581</sup> BT-Drs. 15/38, S. 21.

<sup>582</sup> *Loewenheim*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 53 Rn. 44.

<sup>583</sup> *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 53 Rn. 29 verweist auf die geringe praktische Bedeutung der Vorschrift wegen § 49 II UrhG.

<sup>584</sup> *Loewenheim*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 53 Rn. 44.

<sup>585</sup> *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 53 Rn. 30.

## d. Sonstiger eigener Gebrauch

In § 53 II S. 1 Nr. 4 lit. a und b UrhG wird schließlich das Vervielfältigungsrecht bei Vervielfältigungen zum „sonstigen eigenen Gebrauch“ mit noch weiteren Ausnahmen beeinträchtigt, so dass sie nicht für einen bestimmten Gebrauchszweck als zulässig erklärt wurden. Daher sind damit die Vervielfältigungen zu beruflichen Zwecken auch privilegiert.<sup>586</sup> § 53 II S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG erfasst die Vervielfältigung kleiner Teile eines erschienenen Werkes und Vervielfältigung einzelner Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind. Zweiter Tatbestand in § 53 II S. 1 Nr. 4 lit. b UrhG ist die Vervielfältigung von seit mindestens zwei Jahren vergriffenen Werken.

Das Ziel des Gesetzgebers war es dem Benutzer zu ersparen, wegen eines kleinen Teils eines erschienenen Werkes oder eines Aufsatzes in einer Zeitung oder Zeitschrift das ganze Werk erwerben zu müssen, da ihm das nicht zugemutet werden soll.<sup>587</sup>

Die relative Ausdrucksweise „kleine Teile“ im Gesetz leitet die Diskussion ein, was als „klein“ anzusehen ist. Der OLG Karlsruhe<sup>588</sup> bestimmte in einem Fall, dass die Vervielfältigung von weniger als 10 % des Werkes im Verhältnis zum Gesamtwerk noch als klein erscheint und unter den Voraussetzungen des § 53 III UrhG (a. F.) gerechtfertigt ist. Dass der Seitenumfang für die Unterrichtszwecke als erforderlich und ausreichend betrachtet werden kann, hat bei der Festlegung der geringen Anzahl zu beeinflussen. Die Grenze der rechtlich zulässigen Vervielfältigung wird im Schrifttum bei 20 % des Werkes nur in Ausnahmefällen gesehen.<sup>589</sup>

Bei der Festlegung des angemessenen Umfangs ist einzubeziehen, ob dem Nutzer bezüglich seiner Nutzungsintensität zuzumuten ist, das Werk zu

---

<sup>586</sup> *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 53 Rn. 12.

<sup>587</sup> BT-Drs. IV/270, S. 73; *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 53 Rn. 12; *Grassmann*, Der elektronische Kopienversand im Rahmen der Schrankenregelungen, S. 101 f.

<sup>588</sup> *OLG Karlsruhe*, GRUR 1987, S. 818 (820) – Referendarkurs.

<sup>589</sup> *Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 53 Rn. 28; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, 3. Aufl., § 53 Rn. 33; *Meckel*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 53 Rn. 85.

erwerben. Zweitens, ob sich die Vervielfältigungshandlung auf dem Finanzmarkt negativ auswirkt.<sup>590</sup>

Da die Diskussionspunkte bei dem Merkmal der „einzelnen Vervielfältigungsstücke“ mit der Diskussion über den Begriff der „kleinen Werkteile“ sich ähnelt, kann man trotz der Beseitigung der Unbestimmtheit des Ausdrucks im Gesetz auch auf das gleiche Ergebnis kommen, dass eine feste Obergrenze zur gesamten Ausschöpfung dieser Grenze führen könnte.<sup>591</sup> Im Weiteren dürfen gem. § 53 II S. 1 Nr. 4 a UrhG einzelne Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge nicht nur Werkteile sondern auch ganze Werke vervielfältigt werden.<sup>592</sup>

Kann ein Werk seit zwei Jahren vom Verlag nicht mehr geliefert werden, gestattet § 53 II S. 1 Nr. 4 b UrhG von diesem vergriffenen Werk einzelne Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch herzustellen.<sup>593</sup> Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber insbesondere die Arbeit der Bibliotheken und wissenschaftlichen Institute erleichtern, die dadurch ihre Bestände an wissenschaftlichen Werken vervollständigen können.<sup>594</sup> Unerheblich ist, dass einzelne Werkexemplare im Antiquariatshandel weiterhin erhältlich sind.<sup>595</sup>

#### e. Unterricht und Ausbildung sowie Prüfungen

§ 53 III UrhG erlaubt mit Nr. 1 die Vervielfältigung zur Benutzung im Schulunterricht und mit Nr. 2 für staatliche Prüfungszwecke, ohne eine Beschränkung auf einzelne Stücke festzulegen und die für die Teilnehmer erforderliche Anzahl zu überschreiten. Möglich ist die Vervielfältigung von kleinen Teilen eines Werkes, ganzer Werke mit geringem Umfang oder ein-

---

<sup>590</sup> Ebenso *Loewenheim*, in: *Loewenheim*, § 31 Rn. 44; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 53 Rn. 33; vgl. *Poepfel*, S. 328 f.

<sup>591</sup> Ähnlich *Grassmann*, S. 101.

<sup>592</sup> *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, 3. Aufl., § 53 Rn. 34; *Poepfel*, S. 328 f.

<sup>593</sup> *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 53 Rn. 34.

<sup>594</sup> BT-Drs. IV/270, S. 74; *Loewenheim*, in: *Loewenheim*, § 31 Rn. 46.

<sup>595</sup> *Loewenheim*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 53 Rn. 56; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, 3. Aufl., § 53 Rn. 35; *Nordemann*, in: *Fromm/Nordemann*, § 53 Rn. 30; Für die früher vertretene Auffassung, die voraussetzte, dass das Werk auch antiquarisch nicht mehr erhältlich sein muss siehe *Nordemann*, in: *Fromm/Nordemann*, 9. Aufl., § 53 Rn. 9.

zelner Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder sonst öffentlich zugänglich gemacht wurden, soweit die Vervielfältigung für den begünstigenden Zweck geboten ist. Jedoch sind Schulbücher selbst davon ausgenommen. Im Gegensatz zu § 53 III Nr. 1 UrhG ist die Vervielfältigung gem. § 53 III 3 S. 1 Nr. 2 UrhG ausdrücklich für den Prüfungsgebrauch auch im Rahmen der Hochschulausbildung sowie der andere staatlichen Stellen zulässig, die Prüfungen abzunehmen berechtigt sind.<sup>596</sup>

Nach der Gesetzesänderung ist die Vervielfältigung für den Zweck der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts ebenfalls vom § 53 III UrhG umfasst.<sup>597</sup>

### 3. *Beschränkungen der Vervielfältigungsfreiheit und der Benutzung der Vervielfältigungsstücke*

Die Schrankenregelung in den Absätzen 4, 5 und 7 von § 53 UrhG schränkt ganz oder teilweise die von den Absätzen 1-3 gewährten Vervielfältigungsfreiheiten ein. Bei den in § 53 UrhG IV, V und VII UrhG geregelten Fällen muss vom Urheber bzw. Berechtigten eine Zustimmung erlangt werden. Absatz 6 enthält ein Verbot der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken und ihrer Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe. In dieser Weise zielen die genannten Bestimmungen darauf ab zu verhindern, dass die Rechte des Urhebers maßgeblich unzumutbar beeinträchtigt werden.<sup>598</sup>

#### a. Musiknoten, Ganze Bücher und Zeitschriften

Eine Beschränkung der Vervielfältigungen grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik, also die Notenwerke, sowie ganzer Bücher oder Zeitschriften ergibt sich aus § 53 IV UrhG, sodass sie ohne Einwilligung des Rechtsinhabers unzulässig sind. Zulässig ist allerdings, wenn es sich um Vervielfältigungen von Werken zum eigenen Gebrauch handelt, die seit

---

<sup>596</sup> Wiebe, in: Spindler/Schuster, § 53 Rn. 13.

<sup>597</sup> BT-Drs. 16/5939, S. 79; Hoeren, MMR 2007, S. 615 (618).

<sup>598</sup> Vgl. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, § 53 Rn. 34.

mehr als zwei Jahren vergriffen sind. Jedoch ist auch das Abschreiben des Werkes erlaubt.

Diese Ausnahmeregelung ist deswegen erforderlich, weil keine Verhinderung solcher Vervielfältigungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte des Urhebers führen kann.<sup>599</sup>

#### b. Elektronische Datenbankwerke

Die Vorschrift § 53 V UrhG über elektronische Datenbankwerke beabsichtigt auch unzumutbare Beeinträchtigung der Rechte des Urhebers zu verhindern. Daher werden die Privilegierungen des § 53 UrhG für elektronische Datenbanken verengt<sup>600</sup> und die Vervielfältigungen der elektronischen Datenwerke nur mit Zustimmung des Rechtsinhabers als zulässig erklärt, wenn sie unter die private Vervielfältigung in Absatz 1, der Aufnahme in ein eigenes Archiv in Abs. 2 S. 1 Nr. 2, die Vervielfältigung einer durch Funk gesendeten Datenbank zur Unterrichtung über Tagesfragen in Abs. 2 S. 1 Nr. 3, sowie der sonstige eigene Gebrauch i. S. v. Abs. 2 S. 1 Nr. 4 fallen.<sup>601</sup> Die Vervielfältigung der Datenbankwerke ist gem. Abs. 5 S. 2 zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch i. S. v. Abs. 2 S. 1 Nr. 1 sowie zur Verwendung im Schulunterricht und in Ausbildungseinrichtungen i. S. v. Abs. 3 Nr. 1 nicht erlaubnispflichtig, sofern die Vervielfältigungen nicht zu gewerblichen Zwecken benutzt werden.<sup>602</sup>

#### c. Sonstige Schranken

§ 53 VI S. 1 UrhG führt ein Verwertungsverbot der nach den Absätzen I-V von § 53 UrhG zulässig entstehenden Vervielfältigungsstücke ein, dass sie weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben i. S. v. §§ 19-22 UrhG

---

<sup>599</sup> *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 53 Rn. 14; *Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, 9. Aufl., § 53 Rn. 35.

<sup>600</sup> *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 53 Rn. 15.

<sup>601</sup> *OLG Hamburg*, GRUR 2001, S. 831 (831) - Roche Lexikon Medizin; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 53 Rn. 49; *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 53 Rn. 14.

<sup>602</sup> *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 53 Rn. 15.



benutzt werden dürfen.<sup>603</sup> Danach kommt eine Ausnahmeregelung in § 53 II S. 2 UrhG, die den Bedürfnissen der Bibliotheken Rechnung trägt. mit haben die Bibliotheken die Möglichkeit, die Vervielfältigungsstücke im Ausleihverkehr einzusetzen, die sie gem. § 53 II S. 1 Nr. 2 und Nr. 4 lit. b UrhG i. V. m. § 53 IV lit. b UrhG herstellen.

§ 53 VII UrhG lässt die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger nur unter der Bedingung der Einwilligung des Berechtigten zu. Es wurde in der amtlichen Begründung so erklärt, dass diese Vervielfältigungen den Bereich der in § 53 UrhG erwähnten Schranke nicht betreffen, da sie in einem öffentlichen Bereich vorgenommen werden.<sup>604</sup> Die Bedingung des Absatzes gilt genauso für das Ausführen von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und den Nachbau eines Werkes der Baukunst.

#### 4. Weitere Schranken

Außer den oben dargestellten Privilegierungen enthält das deutsche Urheberrecht noch weitere Regelungen, die den Nutzern in den bestimmten Sonderfällen das Werk zu vervielfältigen erlauben.

##### a. Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

Gem. Art. 5 III lit. e InfoSoc-RL können die Mitgliedstaaten Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das in Art. 2 InfoSoc-RL vorgesehene Vervielfältigungsrecht für die Nutzung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungsverfahren, parlamentarischen Verfahren oder Gerichtsverfahren oder bei der Berichtserstattung darüber vorsehen.<sup>605</sup>

Nach der Parallelvorschrift des § 45 UrhG soll Gerichten und Behörden im Interesse der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit ermög-

---

<sup>603</sup> BGH, GRUR 1997, S. 459 (462) – CB-Infobank I; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 Rn. 52; Loewenheim, in: Loewenheim, § 31 Rn. 62.

<sup>604</sup> Wiebe, in: Spindler/Schuster, § 53 Rn. 17; BT-Drs. IV/270, S. 71.

<sup>605</sup> Dazu EuGH, GRUR 2012, S. 166 Rn. 100 – 116 – Painer/Standard.

licht werden, ihre Aufgaben ohne einer etwaigen Einschränkung der urheberrechtlichen Ansprüchen zu unterliegen, wahrzunehmen. Nach dem Erlass der InfoSoc-RL bedarf es keiner Änderung des § 45 UrhG, da die bestehende Vorschrift ohnehin den Vorgaben der Richtlinie gerecht wurde, mithin erfolgte weder im Rahmen des Ersten, noch im Rahmen des Zweiten Korbes eine Änderung von § 45 UrhG.<sup>606</sup>

b. Behinderte Menschen

Die Vorschrift des § 45a UrhG ist erst im Rahmen des Ersten Korbes zur Umsetzung der Richtlinie in das deutsche Urheberrechtsgesetz eingeführt worden. Hierdurch wurde den im europäischen Vergleich ohnehin umfangreichen Schrankenbestimmungen eine weitere Schranke hinzugefügt.<sup>607</sup> Trotz des fakultativen Charakters dieser europäischen Vorgabe, hat der deutsche Gesetzgeber zugunsten behinderter Menschen sowohl das Vervielfältigungs- als auch das Verbreitungsrecht in Hinsicht auf nicht zu Erwerbzwecken dienende Vervielfältigungen eingeschränkt. Nach Abs. 2 der Vorschrift ist den Urhebern allerdings eine angemessene Vergütung zu zahlen, wobei die Herstellung lediglich einzelner Vervielfältigungsstücke ausgenommen ist und der Anspruch nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann.

c. Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

§ 46 UrhG sieht eine Privilegierung für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes, von Sprachwerken oder von Werken der Musik von geringem Umfang, von einzelnen Werken der bildenden Künste oder einzelnen Lichtbildwerken als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch bestimmt ist.

---

<sup>606</sup> Lüft, in: Wandtke/Bullinger, § 45 Rn. 1.

<sup>607</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, § 45a Rn. 1.

Diese Schrankenbestimmung zugunsten des Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauchs wurde durch das erste ÄndG geändert und redaktionell überarbeitet. Hierbei wurde insbesondere auch die öffentliche Zugänglichmachung als zulässige Verwertungshandlung in die Vorschrift übernommen, ohne dass sie vorher von dem Urheber genehmigt werden muss. Mit dem zweiten ÄndG wurde der Absatz 1 S. 2 eingeführt, um den Interessen der Schulbuchverlage – nach dem Vorbild des § 52a II S. 1 UrhG – gerecht zu werden.<sup>608</sup> Mit den vorgenommenen Änderungen ist die Vorschrift vereinbar mit dem Art. 5 III lit. a InfoSoc-RL.

#### d. Öffentliche Reden

Die Vorschrift des § 48 UrhG wurde an die heutige Technologie mit dem ersten ÄndG dadurch angepasst, dass die Reden über Tagesfragen nicht nur in Zeitungen, Zeitschriften sondern auch in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern und die öffentliche Wiedergabe der Reden im Sinne von § 19a oder § 20 UrhG privilegiert wurden. Sie entspricht dem Art. 5 III lit. f InfoSoc-RL.

#### e. Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare

InfoSoc-RL hat den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer entsprechenden Schrankenbestimmung in ihrem Art. 5 III lit. c InfoSoc-RL eingeräumt. Diese Vorschrift wurde im Rahmen des Zweiten Korbes geänderten § 49 UrhG umgesetzt.

Die Vorschrift des § 49 UrhG dient dem freien öffentlichen Kommunikations- und Meinungsbildungsprozess.<sup>609</sup> Sie begünstigt im Interesse der Allgemeinheit die umfassende Berichterstattung, den Nachdruck und die öffentliche Wiedergabe von Rundfunkkommentaren und einzelnen Artikeln sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichten Abbildungen, die politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen.<sup>610</sup> Die Nutzung

---

<sup>608</sup> *Götting*, in: Loewenheim, § 31 Rn. 188; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 46 Rn. 2.

<sup>609</sup> *BGH*, Urteil v. 27.1.2005, GRUR 2005, S. 670 (671) – *WirtschaftsWoche*; *BGH*, Urteil v. 11.7.2002, GRUR 2002, S. 963 – *Elektronischer Pressespiegel*.

<sup>610</sup> Vgl. amtliche Begründung BT-Drs. IV/270, S. 66.

setzt jedoch eine angemessene Vergütung voraus und damit entspricht die Vorschrift dem Dreistufentest nach Art. 5 V der Richtlinie.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der § 49 UrhG im Einklang mit der Richtlinie steht. Das ist auch durch die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH bestätigt.<sup>611</sup>

f. Zitate und Berichterstattung über Tagesereignisse

Die Vorschrift des § 50 UrhG, redaktionell neu gefasst durch das erste ÄndG, regelt die Berichterstattung über Tagesereignisse. Danach sind zur Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel, in Zeitungen, Zeitschriften und in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, sowie im Film, die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig. Die Neufassung erweitert den erlaubnisfreien Umfang der Verwertungshandlungen auf insbesondere Berichterstattung im Rahmen digitaler Online-Medien.<sup>612</sup> Die Vorschrift steht im Einklang mit dem Art. 5 III lit. c InfoSoc-RL.

Das Zitatrecht wird in § 51 UrhG ähnlich wie in Art. 5 III lit. d InfoSoc-RL geregelt.<sup>613</sup> Dieses Recht dient zur Wahrung der Interessen der Allgemeinheit, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Förderung der geistigen Auseinandersetzung. Mit dem Zweiten Korb wurde das Zitatrecht auf weitere Werkarten erweitert. Nunmehr ist die Zitierfreiheit generalklauselartig formuliert, was nicht zu einer grundlegenden Erweiterung des Anwendungsbereiches, sondern lediglich zur Schließung der bislang bestehenden

---

<sup>611</sup> Der BGH weist in seinem Urteil v. 11.7.2002 bestätigend auf den Referentenentwurf v. 18.3.2002, S. 29 ff. hin, GRUR 2002, S. 963 (967).

<sup>612</sup> Amtliche Begründung BT-Drs. 15/38, S. 19.

<sup>613</sup> Ebenso Kröger, S. 261.

Lücken dienen soll.<sup>614</sup> Weiterhin wurden die bisherigen Nr. 1–3 als Regelbeispiele ausgestaltet.<sup>615</sup>

g. Kopienversand auf Bestellung

Die Vorschrift des § 53 a UrhG, die durch den Zweiten Korb eingeführt wurde, stellt zugleich die Kodifizierung der vom BGH weitgehend gebilligten Praxis.<sup>616</sup> Der BGH hatte in seinem Urteil von 1999 den Kopienversand grundsätzlich für zulässig erklärt, wenn der Besteller sich auf § 53 UrhG berufen kann und der Versand auf Einzelbestellung erfolgt. Der Kopienversand durch Bibliotheken ist nur dann zulässig, wenn die Kopie aus Sicht des Bestellers von § 53 UrhG erfasst wird.<sup>617</sup>

Dieser Kopienversand ist allerdings beschränkt auf den Post- und Faxversand, während die Übermittlung elektronischer Dateien von der Sonderregelung des § 53a I S. 3 UrhG umfasst wird.<sup>618</sup> Nach dieser Sonderregelung ist die Übermittlung in elektronischer Form nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.

Die Vorschrift widerspiegelt letztlich ein Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Interessen der Bibliotheken einerseits und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels andererseits. Die Bibliotheken wollten die Gefahr der Verpflichtung zur Recherche umgehen, ob es Verlagsangebote zur Nutzung des gewünschten Werks in elektronischer Form besteht.<sup>619</sup> Die Vorschrift des § 53a UrhG ist vereinbar mit dem Art. 5 III lit. a Info-Soc-RL.

---

<sup>614</sup> Lüft, in: Wandtke/Bullinger, § 51 Rn. 1.

<sup>615</sup> Spindler, Reform des Urheberrechts im „Zweiten Korb“, NJW 2008, S. 9 (15).

<sup>616</sup> BGH, GRUR 1999, S. 707 (707 ff.) – Kopienversanddienst.

<sup>617</sup> Siehe auch Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 a Rn. 1.

<sup>618</sup> Langhoff/Oberndörfer/Jani, ZUM 2007, S. 593 (597 f.); Spindler, NJW 2008, S. 9 (14).

<sup>619</sup> Spindler, NJW 2008, S. 9 (14).

Zum Schluss ist noch die Verpflichtung zur Quellenangabe gem. § 63 UrhG zu erwähnen, dass die Quellen deutlich anzugeben sind, wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 I, der §§ 45a, 46, 48, 50, 51 UrhG sowie der §§ 53 I S. 1 Nr. 1 und 53 III Nr. 1 UrhG vervielfältigt wird. Damit erfüllt der deutsche Gesetzgeber die Vorgabe aus Art. 5 II und III InfoSoc-RL i. R. v. Quellenangabe.

## V. Bewertung

Die vom deutschen Gesetzgeber vorgenommenen Änderungen in § 53 UrhG hatten insbesondere den Zweck klarzustellen, ob auch digitale Vervielfältigungen von der Vorschrift erfasst werden. Demgegenüber gehörte die inhaltliche Änderung des bislang geltenden Rechts nicht zum Ziel des deutschen Gesetzgebers. Daher wurden im zweiten ÄndG nur geringfügige Änderungen vorgenommen. Die Zulässigkeit der Privatkopie wurde auch im digitalen Bereich als zulässig erachtet. Im Übrigen hat der deutsche Gesetzgeber die Schranke zugunsten der Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch nach Abs. 2 grundsätzlich in ihrer Struktur beibehalten. Die weiteren Schranken wurden auch entsprechend der Vorgaben der InfoSoc-RL in Art. 5 InfoSoc-RL entsprechend ausgestaltet.

Die Lösungsansätze über Interessenausgleich in den Schrankenbestimmungen stellen bis jetzt keinen offensichtlichen Widerspruch mit den Bestimmungen der InfoSoc-RL dar. Somit erfüllt der deutsche Gesetzgeber trotz der geführten heftigen Diskussionen im Umsetzungsverfahren die Anpassung an die Richtlinie in strikter Umsetzung, was dennoch von der Seite der Urheber oder der Nutzer selbst nicht unbedingt als Erfolg anzusehen ist.

## § 10 Schutzmaßnahmen

### I. Umsetzung der Gesetzesvorgaben

Die technischen Schutzmaßnahmen wurden anhand der Vorgaben der WIPO-Verträge in den Art. 6 und 7 InfoSoc-RL geregelt. Erst dreieinhalb Jahre nach dem Vorschlag der Richtlinie, konnte eine diesbezügliche Einigung erzielt werden. Der Schutz technischer Maßnahmen ist nun nicht nur erheblich detaillierter als die Regelung in den WIPO-Verträgen, sondern geht auch inhaltlich deutlich darüber hinaus. Insbesondere orientieren sich die technischen Maßnahmen am Sui-generis-Recht der Datenbanken und anders als in den Art. 11 WCT und 18 WPPT ist ein Rechtsschutz auch für technische Maßnahmen vorgesehen, die auch gesetzlich erlaubte Handlungen unmöglich machen.<sup>620</sup>

Die InfoSoc-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten durch Art. 13 I InfoSoc-RL zur Umsetzung. Allerdings beschränkt sich die Pflicht zur Umsetzung auf das „Ziel“ der Richtlinie. Da in Art. 6 InfoSoc-RL lediglich unbestimmte Rechtsbegriffe wie „angemessener Rechtsschutz“ oder „geeignete Maßnahmen“ keine konkretere Präzisierung ermöglichen, verbleibt den Mitgliedstaaten eine Wahl bei der Form und den Mitteln der Umsetzung.<sup>621</sup>

Der deutsche Umsetzungsgesetzgeber entschied sich für eine Umsetzung der Schutzmaßnahmen in zwei Stufen, wobei die notwendigen Vorgaben durch das erste ÄndG umgesetzt wurden.<sup>622</sup> Die Klärung besonders kontroverser Fragen, deren Beantwortung nicht zeitlich befristet wurde, solle im zweiten ÄndG nachfolgen.<sup>623</sup> Dazu gehört insbesondere die Frage,

---

<sup>620</sup> Peukert, in: Loewenheim, § 33 Rn. 15.

<sup>621</sup> Dazu Hänel, S. 95 und 98 f.

<sup>622</sup> Hänel, S. 85 „Minimallösung“.

<sup>623</sup> Zur detaillierten Gesetzgebungsphase Hänel, S. 84 ff.

ob in Deutschland auch die Privatkopie gegenüber technischen Schutzmaßnahmen durchsetzbar sein soll.<sup>624</sup>

Im Folgenden wird ein Überblick über die zweistufige Umsetzung gegeben. Die entstandene Rechtslage nach der InfoSoc-RL wird eingehend in der dazu gehörigen Vorschrift behandelt.

### 1. Erster Korb

Mit dem ersten ÄndG wurden erhebliche Veränderungen an den Regelungen über den rechtlichen Schutz technischer Maßnahmen vorgenommen, welche von der InfoSoc-RL des WCT und des WPPT vorgegeben wurden. In der Folge wurde der Abschnitt „Ergänzende Schutzbestimmungen“ in den vierten Teil des Urheberrechtsgesetzes aufgenommen und die Vorschriften §§ 95a bis 95d UrhG in diesen Abschnitt eingefügt.

Die neuen Anordnungen zur Rechtssicherheit für effektive TSM können in zwei Regelungskomplexen unterteilt werden. Zum einen der Schutz der technischen Maßnahmen selber und zum anderen die Durchsetzung der urheberrechtlichen Schranken. Zur Umsetzung von Art. 6 I-III InfoSoc-RL wurden in § 95a UrhG „Schutz der Technischer Maßnahmen“ Verbotstatbestände verankert. § 95a I UrhG enthält ein Umgehungsverbot und Absatz 2 beinhaltet die Legaldefinition der „wirksamen technischen Maßnahmen“, während er gewisse Vorbereitungshandlungen verbietet. Weiterhin wurde durch das ÄndG Art. 6 IV InfoSoc-RL durch § 95b UrhG „die Durchsetzung von Schrankenbestimmungen“ in deutsches Recht aufgenommen<sup>625</sup> und Art. 7 InfoSoc-RL „Schutz von Informationen für die Wahrnehmung der Rechte“ durch § 95c UrhG „Schutz der zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen“ kodifiziert. Über die europäischen Vorgaben hinaus, wurde zum Zwecke des Verbraucherschutzes in § 95d I UrhG eine Kenn-

---

<sup>624</sup> *Höhne*, S. 137; *Schippan*, ZUM 2003, S. 678 (680): „Ende Juli 2003 hat das Bundesjustizministerium an die beteiligten Kreise zur Vorbereitung eines zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft einen umfangreichen Fragebogen versendet.“ (Fragebogen URL: <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/bmj/Fragebogen-orig.pdf>, z. B. am 18.9.2012)

<sup>625</sup> Die Vorschrift des § 95b UrhG trat nicht mit dem Rest des ersten ÄndG am 13.9.2003 in Kraft, sondern erst am 1.9.2004.



zeichnungspflicht festgesetzt, die dem Rechteinhaber gebietet, darauf hinzuweisen, dass er technische Schutzmaßnahmen verwendet.<sup>626</sup>

Der deutsche Gesetzgeber hatte bei der Umsetzung nur eine kurze Umsetzungsfrist und in Bezug auf den Schutz technischer Maßnahmen sowie des Schutzes von Informationen zur Rechtswahrnehmung kaum Handlungsspielraum.<sup>627</sup> Daher sind die Systematik und der Wortlaut des § 95a UrhG und der des § 95b UrhG fast identisch mit Art. 6 und Art. 7 InfoSoc-RL. Die Vorgaben der InfoSoc-RL wurden weitgehend wörtlich in das deutsche UrhG übernommen.

Die enge Anlehnung an den Richtlinienwortlaut wurde vom Gesetzgeber als ein optimaler Ausgangspunkt für eine in diesem Bereich besonders wichtige einheitliche Anwendung und Auslegung der Regelung in allen Mitgliedstaaten betrachtet.<sup>628</sup> So sei der Gesetzgeber auch nicht der Gefahr ausgesetzt, dass die deutsche Umsetzung als nicht mehr richtlinienkonform hätte bewertet werden können.<sup>629</sup> In der Literatur gibt es aber auch gegensätzliche Ansichten.<sup>630</sup> Durch diese präzise Übernahme fänden sich einige Unklarheiten in der Formulierung der Richtlinie in gleicher Weise im deutschen Recht wieder.<sup>631</sup> Es wird angeführt, dass die Regelungen sehr komplex<sup>632</sup>, für den Laien nicht lesbar<sup>633</sup> und zu verstehen seien.<sup>634</sup> Bezweifelt wird daher, dass eine „möglichst präzise Übernahme der Richtlinie“ die

---

<sup>626</sup> *Mittenzwei*, S. 51.

<sup>627</sup> *Höhne*, S. 136.

<sup>628</sup> BT-Drs. 15/38, S. 26.

<sup>629</sup> *Höhne*, S. 144; *Dreier*, ZUM 2002, S. 28 (34).

<sup>630</sup> *Reinbothe*, ZUM 2002, S. 43 (50) erscheint es sinnvoll; *Czychowski*, in: *Fromm/Nordemann*, § 95a Rn. 1 ist kritisch dazu; *Haedicke*, in: *FS Dietz*, S. 349 (359) empfiehlt eine flexible und offene Regelungsgehalt über ein Verbot.

<sup>631</sup> *Meschede*, S. 163.

<sup>632</sup> *Heinz*, S. 162.

<sup>633</sup> *Czychowski*, in: *Fromm/Nordemann*, § 95a Rn. 1; *Heinz*, S. 162; *Lehmann*, in: *FS Nordemann*, Ausschließlichkeitsrechte, Vergütungsansprüche und zwingende Mindestnutzerrechte in einer digitalen Welt, S. 43 (47 ff.).

<sup>634</sup> *Lindhorst*, S. 142 und beachte auch den Formulierungsvorschlag v. *Lindhorst*, S. 164; *Dreier*, ZUM 2002, S. 28 (34) sieht die Pflicht zur Auslegung der Regelungen bei der Rechtsprechung und nicht beim Gesetzgeber.

optimale Lösung im Hinblick auf „eine einheitliche Anwendung und Auslegung in allen Mitgliedstaaten“ ist.<sup>635</sup>

Große Diskussionen gab es auch bei der Regelung der Privatkopie und deren Verhältnis zu technischen Schutzmaßnahmen.<sup>636</sup> So wurde die Frage der Durchsetzung der digitalen Privatkopie genauso wie die Kontroverse um die grundsätzliche Beibehaltung dieser auf den „Zweiten Korb“ verschoben.<sup>637</sup> Daher regelt der § 95b I Nr. 6 UrhG lediglich einen Anspruch auf Durchsetzung von Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, aber nicht die Vervielfältigung auf digitalen Trägern. Die Zulässigkeit der Privatkopie wird jedoch weiter bestehen, es sei denn, das Werk ist kopiergeschützt.

## 2. Zweiter Korb

Mit dem zweiten ÄndG mussten einige Fragen endgültig geklärt werden, die beim Ersten offen geblieben sind. Nach hart geführten Debatten konnte aber das Ziel der Aufklärung nicht erfüllt und keine Änderungen an den umstrittensten Themen vorgenommen werden, wie etwa die Regelungen zum Schutz technischer Maßnahmen in §§ 95a ff. UrhG und der Katalog der Schrankenbestimmungen in § 95b I UrhG. Unter anderem stellte sich auch die Frage, ob DRM-Systeme die Aufhebung von pauschalen Geräteabgaben begründen oder nicht.<sup>638</sup>

Die fehlende Durchsetzbarkeit der digitalen Privatkopie gegen technische Schutzmaßnahmen des Verwerterers blieb ebenso unverändert.<sup>639</sup>

Was mit dem zweiten ÄndG in Bezug auf TSM modifiziert werden konnte, liegt im Bereich der pauschalen Vergütung. Dadurch versucht das ÄndG in Zukunft eine flexible Anpassung der Pauschalvergütung an den Stand der Technik zu gewährleisten und knüpft dazu die Vergütung an die

---

<sup>635</sup> Siehe BT-Drs. 15/38, S. 26; und auch *Czychowski*, in: Fromm/Nordemann, § 95a Rn. 1.

<sup>636</sup> Zur Diskussion siehe unten § 10 II. 2. c.

<sup>637</sup> Siehe Diskussionsbericht v. *Zecher*, ZUM 2002, S. 451 (451 f.).

<sup>638</sup> Ob DRM-Systeme pauschale Abgaben erübrigen und ob es Akzeptanz bei den Verbrauchern findet, lässt sich nach Spindler schwer voraussagen, *Spindler*, NJW 2008, S. 9 (11).

<sup>639</sup> BT-Drs. 16/1828, S. 14.

tatsächliche nennenswerte Nutzung der Gerätetypen oder der Typen von Speichermedien an. Ferner entschied sich der Gesetzgeber für ein Vergütungssystem, in dem die Beteiligten die Vergütung selbst regulieren. Außerdem eröffnet er bei Streitigkeiten über die Vergütung die Möglichkeit eines freiwilligen Schlichtungsverfahrens als alternatives Verfahren zur Streitbeilegung.<sup>640</sup>

In dem Regierungsentwurf erkennt der Umsetzungsgesetzgeber an, dass die Beibehaltung des pauschalen Vergütungssystems in Frage gestellt werden wird, wenn der Rechtsinhaber die Möglichkeit hat, sein ausschließliches Vervielfältigungsrecht im privaten Bereich durchzusetzen und private Vervielfältigungen ggf. selbst gegen Entgelt zu gestatten.<sup>641</sup> Er kommt dann auch zu dem Ergebnis, dass die Rahmenbedingungen zur Ermöglichung eines Nebeneinanders des pauschalen Vergütungssystems und einer individuellen Lizenzierung geschaffen werden sollen. Dennoch lehnt er die Forderungen der Beteiligten ab, die Vergütung über die Geräte- und Leerträgerpauschale bereits jetzt vollständig entfallen zu lassen und die pauschale Vergütung für urheberrechtlich zulässige Schrankennutzungen wegen der Möglichkeit individueller Abrechnung zu modifizieren. Dies begründet er damit, dass die Durchsetzung der technischen Maßnahmen entweder viel Zeit in Anspruch nehmen wird oder überhaupt nicht verwirklicht werden kann.<sup>642</sup>

Bis zum zweiten ÄndG wurde eine Pauschalvergütung für Geräte erhoben, die zum Kopieren bestimmt sind. Aufgrund dadurch entstehender Rechtsunsicherheiten<sup>643</sup> ist nun nach § 54 I UrhG für die Bemessung der Höhe der Vergütung der Umfang der tatsächlichen Nutzung maßgeblich.<sup>644</sup>

Bei der Vergütungshöhe ist auch zu berücksichtigen, inwieweit die urheberrechtlich geschützten Werke mit technischen Maßnahmen nach §

---

<sup>640</sup> BR-Drs. 257/06, S. 2.

<sup>641</sup> BT-Drs. 16/1828, S. 15.

<sup>642</sup> BT-Drs. 16/1828, S. 15.

<sup>643</sup> BT-Drs. 16/1828, S. 16.

<sup>644</sup> *Höhne*, S. 137; *Scheja/Mantz*, Nach der Reform ist vor der Reform – Der zweite Korb der Urheberrechtsreform, C&R 2007, S. 715 (718).

95a UrhG versehen sind, § 54a I UrhG.<sup>645</sup> Dadurch wurde auch ein Nebeneinander des pauschalen und individuellen Vergütungssystems erreicht.<sup>646</sup>

## II. Gesichtspunkte des Regelungsgehaltes

Die Vorschriften §§ 95a-95d UrhG bezwecken zum einen dem Nutzer Information über den Einsatz der TSM zu geben und zum anderen dem Verwerter nicht nur technisch, sondern auch rechtlich bessere Schutzmöglichkeiten bezüglich der digitalen Produkte anzubieten.<sup>647</sup> Nachdem inhaltlich ein Überblick über den Rahmen der Novellierungsgesetze gegeben wurde, sollen die Gesichtspunkte der besagten Regelungen über den rechtlichen Schutz technischer Schutzmaßnahmen in vier Schritten überblicksartig dargestellt werden.

### 1. Rechtlicher Schutz technischer Maßnahmen

Der Deutsche Umsetzungsgesetzgeber kam mit § 95a UrhG den Verpflichtung aus Art. 6 I-III InfoSoc-RL nach. Die neue Vorschrift wurde als ein Verbot formuliert<sup>648</sup> und führt einen angemessenen Schutz technischer Maßnahmen ein, welches den Schutz von Urheberrechten am Werk gewährleistet. Darunter fällt jedoch nicht leistungsschutzrechtliche Gegenstände und die Datenbanken i. S. d. § 87 a UrhG.<sup>649</sup> Der Schutz des § 95a UrhG findet auch entsprechend mit der Urheberrechtsrichtlinie keine Anwendung auf die TSM für Computerprogrammenschutzmechanismen.<sup>650</sup>

---

<sup>645</sup> Zur Vergütungspflicht für PCs gemäß § 54 a Abs. 4 UrhG (a. F.) und Auslegung des Art. 5 II und III InfoSoc-RL siehe *BGH*, ZUM 2011, S. 724 (725 ff.); *Scheja/Mantz*, C&R 2007, S. 715 (718); *Nolte*, Das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, C&R 2006, S. 254 (258).

<sup>646</sup> *Nolte*, C&R 2006, S. 254 (257).

<sup>647</sup> Vgl. *Lehmann*, C&R 2003, S. 553 (557); *Czychowski*, NJW 2003, S. 2409 (2411): „Die Medienindustrie hofft, dank dieser Regeln der massenhaften Verbreitung von Umgehungstechniken Herr zu werden.“

<sup>648</sup> *Brinkel*, S. 76; *Arlt*, MMR 2005, S. 148 (149).

<sup>649</sup> *Wandtke/Ohst*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 95a Rn. 5.

<sup>650</sup> *Höhne*, S. 119, 142; *Hänel*, S. 60, 109 f.; *Grützmacher*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 69a, Rn. 80; *Wandtke/Ohst*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 95a, Rn. 8; *Peukert*, in: *Loewenheim*, § 34,

Einen Rechtsschutz solcher Art hatte das deutsche Urheberrecht bis zum ersten ÄndG nicht.<sup>651</sup> Geschützt wurden bislang bloß das Werk i. S. d. § 2 UrhG und dessen Darbietungen bzw. bestimmte Vermittlungsleistungen.<sup>652</sup> Die neuen Vorschriften §§ 95a UrhG schaffen eine gesonderte Schutzebene für urheberrechtliche Ansprüche. Sie beabsichtigen die Urheberrechtsverletzungen des Ausschließlichkeitsrechts schon im Vorfeld zu verhindern. Das bedeutet allerdings nicht, dass dadurch neues Ausschließlichkeits- bzw. Leistungsschutzrecht eingerichtet wird.<sup>653</sup> So entschied er sich dafür in § 95a UrhG ein absolutes Verbot zu verankern.

Zur Gewährleistung dessen wird eine Umgehung von technischen Maßnahmen von der Einwilligung des Rechteinhabers abhängig gemacht. Weiterhin wird die Herstellung und Verbreitung von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen, sowie die Erbringung von solchen Dienstleistungen untersagt, die auf die Umgehung von wirksamen technischen Maßnahmen aus sind oder diese möglich machen.<sup>654</sup>

§ 95a UrhG zeichnet sich durch bessere Verständlichkeit aus, weil im Unterschied zur Richtlinie der Bezug zu Werken und anderen Schutzgegenständen bereits in Absatz 1 hergestellt wird. Dazu kam die Richtlinie erst in Art. 6 III InfoSoc-RL durch die Definition der technischen Maßnahme.<sup>655</sup>

§ 95a I UrhG weicht Art. 6 I InfoSoc-RL ab, damit sie die Umgehung ohne Zustimmung des Rechtsinhabers untersagt. Jedoch kann der Rechteinhaber auch ohne explizite gesetzliche Bestimmung wirksam in eine Umgehung einwilligen. Daher ist mit dieser Einschränkung nicht viel erreicht,

---

Rn. 7 f.; siehe aber *Lindhorst* S. 137, 143 „Vielmehr ist der Ausschuss lediglich in ErwGr 50 S. 2 InfoSoc-RL enthalte, also nicht im Richtlinien text selbst. Für eine größtmögliche Rechtssicherheit und –klarheit sind daher auch Computerprogramme in den Schutz v. Art. 6 miteinzubeziehen.“

<sup>651</sup> *Meschede*, S. 163.

<sup>652</sup> *Ders.*, S. 163.

<sup>653</sup> *Höhne*, S. 140; *Hänel*, S. 103; *Wandtke/Ohst*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 95a Rn. 4; *Peukert*, in: *Loewenheim*, § 33, Rn. 11; *Arlt*, MMR 2005, S. 148 (149); *Spindler/Leistner*, GRUR Int. 2005, S. 773 (792).

<sup>654</sup> *Klett*, Die Entwicklung des Urheberrechts im Jahr 2003, K§R 2004, S. 257 (259).

<sup>655</sup> *Höhne*, S. 140.

obwohl der § 95a I UrhG ausschließlich dem Schutz des Rechteinhabers dient.<sup>656</sup>

Durch die eigenständige Regelung in § 95a UrhG ergebe sich, dass die Umgehung dogmatisch nicht selbst als Urheberrechtsverletzung im engeren Sinne zu verstehen sei. Ohnehin ist die Anspruchsgrundlage für aus der Umgehung folgende Ansprüche umstritten. Teilweise wird vertreten, dass die allgemeinen Vorschriften der § 823 II BGB und § 1004 BGB heranzuziehen seien.<sup>657</sup> Nach anderer Ansicht sei aber wegen der durchaus beabsichtigten Nähe zu eigentlichen Urheberrechtsverletzung § 97 UrhG zumindest analog heranzuziehen.<sup>658</sup> Hierdurch würde ein weitgehender zivilrechtlicher Schutz erreicht, da von Unterlassungs- über Beseitigungs- bis hin zu Schadensersatzansprüchen alle relevanten Anspruchsformen in Betracht kämen.<sup>659</sup>

#### a. Wirksame technische Maßnahme

Der deutsche Gesetzgeber definiert die Begriffe der technischen Maßnahme und deren Wirksamkeit in § 95a II UrhG in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Art. 6 III InfoSoc-RL ohne weitere Präzisierung.<sup>660</sup> Auf die Auslegung der gesetzlichen Definition der technischen Maßnahme und deren Wirksamkeit bei Art. 6 II InfoSoc-RL wird deshalb an dieser Stelle verwiesen.<sup>661</sup> In dem Regierungsentwurf merkte der deutsche Gesetzgeber im Hinblick auf die Zweckbindung entsprechend mit der InfoSoc-RL an, dass die Schutzmechanismen, die nur den Zwecken der Marktzugangsbeschränkung dienen, nicht geschützt sind.<sup>662</sup> Ansonsten werden die TSM unabhän-

---

<sup>656</sup> Trayer, S. 129.

<sup>657</sup> Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 95a, Rn. 43 ff.; Lindhorst, S. 142; Haedicke, in: FS Dietz, S. 349 (352); ähnlich Dreier, ZUM 2002, S. 28 (38 f.).

<sup>658</sup> Peukert, in: Loewenheim, § 82 Rn. 6; Arlt, MMR 2005, S. 148 (149 f.); Pleister/Ruttig, Neues Urheberrecht - neuer Kopierschutz Anwendungsbereich und Durchsetzbarkeit des § 95a UrhG, MMR 2003, S. 763 (766); Stickelbrock, GRUR 2004, S. 736 (740) spricht v. Wertungswiderspruch.

<sup>659</sup> Brinkel, 76 f.

<sup>660</sup> Kritisch Höhne, S. 144.

<sup>661</sup> Siehe oben § 5 IV. 2. und 4. a.

<sup>662</sup> BT-Drs. 15/38, S. 26.

gig von der verwendeten Technologie z. B. auch softwareimplementierte Schutzmaßnahmen vor Umgehung geschützt.<sup>663</sup> Die TSM erscheinen jedoch nicht immer als Vorkehrungsprogramm wie Hardware oder Software, sondern auch in Form Technologien, die selbst Bestandteil des Schutzgegenstandes sind.<sup>664</sup>

Das LG Frankfurt entschied über die im I. Kapitel geführte Diskussion, was unter Wirksamkeit verstanden werden muss und für welche Nutzer eine TSM unumgänglich sein muss.<sup>665</sup> Das Gericht stellt fest, dass eine technische Maßnahme gem. § 95a II 2 UrhG wirksam sei, soweit die Nutzung eines geschützten Werks oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstands von dem Rechtsinhaber unter Kontrolle gehalten werde. Die Schutzvorrichtung dürfe nicht so leicht ausschaltbar sein, sodass sie nicht als wirkliches technisches Hindernis angesehen werden könne. Schließlich sei auf die Situation eines durchschnittlichen Benutzers abzustellen, der durch die technischen Schutzmechanismen von Verletzungen des Urheberrechts abgehalten werden könne. Daraus bildete sich in der deutschen Literatur eine herrschende Meinung. Eine wirksame technische Maßnahme liegt danach vor, wenn ein Durchschnittsnutzer sie nicht umgehen kann.<sup>666</sup>

#### b. Rechtlich sanktionierte Handlungen

Die Vorschrift sanktioniert zwei Handlungen. Zuerst gem. § 95a I UrhG die Umgehung und gem. § 95a III UrhG vorbereitende Handlungen.

##### (1) Umgehungshandlung

Nach § 95a I UrhG dürfen wirksame technische Maßnahmen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden.<sup>667</sup> Die vorherige oder

---

<sup>663</sup> BT-Drs. 15/38, S. 26.

<sup>664</sup> *Wandtke/Ohst*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 95a Rn. 12.

<sup>665</sup> *LG Frankfurt*, MMR 2006, S. 766 (767).

<sup>666</sup> *Spindler*, in: *Spindler/Schuster*, § 95a Rn. 9 m. w. N.; *Spindler*, GRUR 2002, S. 105 (116) siehe auch oben § 5 IV. 4. a. (1).

<sup>667</sup> Siehe Zustimmungskompetenz *Artl*, S. 116.

nachträgliche Zustimmung des Rechtsinhabers lässt bereits den Tatbestand entfallen und wirkt nicht nur rechtfertigend.<sup>668</sup>

Jede Handlung, die eine technische Maßnahme unwirksam macht wird als Umgehung bezeichnet.<sup>669</sup> Auf welche Art die Zugangs- oder Nutzungskontrolle umgangen wird, ob bspw. eine spezielle Software eingesetzt wird, um ein Passwort zu dechiffrieren oder einen codierten Inhalt zu entschlüsseln ist ohne Belang.<sup>670</sup> Obwohl das Gesetz nicht klar bestimmt, wann eine technische Maßnahme umgangen ist, kann die Formulierung so verstanden werden, dass dies der Fall ist, wenn dem Rechteinhaber faktisch die Kontrolle über sein Werk dadurch entzogen wird, dass sich jemand Zugang verschafft oder es nutzen kann.<sup>671</sup> Unterschieden wird zwischen einer Umgehung und der durch eine Umgehung ermöglichten Nutzung. Um unter das Umgehungsverbot zu fallen ist es also nicht erforderlich, dass es tatsächlich zu einer urheberrechtlichen Nutzung gekommen ist.<sup>672</sup>

Die Teilnahme an einer Umgehungshandlung ist ebenfalls verboten. Zur Abgrenzung von einer auch verbotenen Vorbereitungshandlung ist im Einzelfall darauf abzustellen, ob die Nutzung oder die Umgehung gefördert werden soll.<sup>673</sup>

§ 95a I UrhG setzt die Absicht einer Umgehung der technischen Schutzmaßnahmen voraus. Diese Absicht muss sich auf den Zugang oder die Verwertung des Werkes beziehen. Jedoch werden Umgehungshandlungen, die ausschließlich *präventiven oder restriktiven Maßnahmen* der Behörden bzw. wissenschaftlichen Zwecken dienen (z. B. Kryptographie), nicht erfasst.<sup>674</sup>

---

<sup>668</sup> Loewenheim, in: Loewenheim, § 34 Rn. 15; Spindler, in: Spindler/Schuster, § 95a Rn. 5; Wandtke/Ohst, in: Wandtke/Bullinger, § 95 a Rn. 57 Einwilligung gem. § 183 S. 1 BGB des Rechtsinhabers und Genehmigung gem. § 184 I BGB.

<sup>669</sup> Ähnlich Arlt, S. 115; Loewenheim, in: Loewenheim, § 34 Rn. 15.

<sup>670</sup> Loewenheim, in: Loewenheim, § 34 Rn. 15.

<sup>671</sup> Ebenso Arlt, S. 115; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 95a Rn. 10.

<sup>672</sup> Loewenheim, in: Loewenheim, § 34 Rn. 15.

<sup>673</sup> Ders., in: Loewenheim, § 34 Rn. 15.

<sup>674</sup> Trayer, S. 13 f., 128 f.



## (2) Vorbereitende Handlungen

Neben einer Umgehung der technischen Maßnahmen selbst sind in § 95 III UrhG Vorbereitungshandlungen genannt, die ebenfalls verboten sind. Die Formulierung wurde fast wörtlich aus Art. 6 II InfoSoc-RL übernommen. Daher wird auf die Ausführungen dazu im I. Kapitel verwiesen. Der in § 95a III UrhG genannte Begriff der „Verbreitung“ unterscheidet sich vom dem Verbreitungsrecht des § 17 UrhG dahingehend, dass auch Verbreitungen in nicht körperlicher Form gemeint sind und der Begriff der „Dienstleistungen“ schließt auch Anleitungen zur Umgehung mit ein.<sup>675</sup> Im Einklang mit der Richtlinie ist die Veröffentlichung von Anleitungen zur Umgehung allerdings nur dann verboten, wenn diese einen kommerziellen Bezug aufweist.<sup>676</sup>

### c. Subjektives Tatbestandsmerkmal

Im § 95a UrhG wurden die subjektiven Tatbestandsmerkmale aus Art. 6 I InfoSoc-RL übernommen. Nach der Richtlinie muss dem Täter bekannt oder fahrlässig unbekannt sein, dass eine TSM umgangen wird.<sup>677</sup> Dies gilt auch für zivilrechtliche Ansprüche, wie z. B. der Unterlassungsanspruch, bei denen eigentlich die objektive Störereigenschaft ausreichend ist.<sup>678</sup> Der § 95a UrhG setzt aber auch Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis in Bezug auf den Zweck der Umgehung voraus, der in der Ermöglichung des Zugangs zum Schutzgegenstand oder dessen Nutzung liegen muss.<sup>679</sup> Da in dieser

---

<sup>675</sup> Im Regierungsentwurf wurde auch die Anleitungen zur Umgehung der Begriff der Dienstleistung nach dem Schutzzweck der Norm eingeschlossen, BT-Drs. 15/38, S. 26; *Goldmann/Liepe*, ZUM 2002, S. 362 (367) die zurecht meinen, dass das Umgehungsverbot in der Richtlinie zu einem Verbot der Umgehungsanleitung in der nationalen Gesetzgebung führt.

<sup>676</sup> *Höhne*, S. 141; *Spindler*, in: *Spindler/Schuster*, § 95a Rn. 13; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 95 a Rn. 17; *Hänel*, S. 166 unterscheidet die Anleitungen von der Präsentation von Forschungsergebnissen, damit die wissenschaftlichen Forschungen durch ein Verbot nicht behindert werden können.

<sup>677</sup> Siehe BT-Drs. 15/38, S. 26.

<sup>678</sup> BT-Drs. 15/38, S. 26; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 95a Rn. 12; *Wandtke/Ohst*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 95a Rn. 63.

<sup>679</sup> BR-Drs. 684/02, S. 62; kritisch dazu *Höhne*, S. 140 f.

Formulierung die von der Richtlinie geforderte subjektiven Elemente des Kennens und Kennenmüssens enthalten sind, ist auch ein Rückgriff auf § 97 I S.1 UrhG für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche nicht mehr nötig.<sup>680</sup> So ist nun auch für Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche des Rechteinhabers ein Verschulden erforderlich.<sup>681</sup>

Da § 95a UrhG die Kenntnis oder die fahrlässige Unkenntnis auch im Hinblick auf den Zweck der Umgehung fordert, werden Umgehungshandlungen, die anderen Zwecken als der Ermöglichung des Zugangs oder einer bestimmten Nutzung des Schutzgegenstands dienen, vom Verbot ausgenommen. Dadurch sollen insbesondere Handlungen zu rein wissenschaftlichen Zwecken, etwa im Rahmen Kryptografieforschung, aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift genommen werden.<sup>682</sup>

## 2. Verhältnis zu den urheberrechtlichen Ausnahmen und Schranken

### a. Regelungszweck

Die Vorgaben des Art. 6 IV Unterabs. 1 InfoSoc-RL über das Verhältnis TSM zu den Schrankenbestimmungen wurde durch § 95b UrhG umgesetzt. Diese Durchsetzungsregelung ist eine Abmilderung der Dominanz des Urhebers in § 95a I UrhG.<sup>683</sup> Sie bezweckt die Interessen der Schrankenbegünstigten durch den freien Zugang zu relevanten Informationen zu gewährleisten.<sup>684</sup> Die Bestimmung ist dem Begünstigten der jeweiligen Schranke die effektive Nutzung im erforderlichen Umfang zu ermöglichen, indem ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.<sup>685</sup>

---

<sup>680</sup> Ebenso Trayer, S. 130.

<sup>681</sup> BR-Drs. 684/02, S. 62.

<sup>682</sup> Trayer, S. 128 f.; BR-Drs. 684/02, S. 62.

<sup>683</sup> Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, vor § 95b, Rn. 2; ebenso Artl, S. 124, Hänel, S. 216.

<sup>684</sup> Goldmann/Liepe, ZUM 2002, S. 362 (370).

<sup>685</sup> Siehe Hänel, S. 223 f.

## b. Überblick der Bestimmungen

Durch § 95b UrhG wird der Rechtsinhaber verpflichtet, den in Absatz 1 genannten Befugten den rechtmäßigen Zugang zum geschützten Werk zu verschaffen. Die Regelung findet keine Anwendung, wenn die TSM keinen Rechtsschutz nach § 95a UrhG hat, da sie nicht generell zum Schutz der urheberrechtlich geschützten Inhalte eingesetzt wurde.<sup>686</sup>

Bezüglich des Verhältnisses von Schrankenbestimmungen gegenüber technischen Schutzmaßnahmen ergaben sich dagegen kontroverse Diskussionen. Art. 6 IV Unterabs. 1 InfoSoc-RL verpflichtete den deutschen Gesetzgeber dazu, dass Umgehungsverbot durch die Aufstellung bestimmter Schranken zu sichern, wenn Rechtsinhaber durch freiwillige Maßnahmen keine Sicherung erreichen. § 95b UrhG soll diese Sicherstellung gewährleisten. Nach § 95b I UrhG ist der Rechtsinhaber verpflichtet dem begünstigten Nutzer, die für die Nutzung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.<sup>687</sup> In § 95b II UrhG wird dann in einem weiteren Schritt ein Rechtsanspruch des Nutzers gegen den Rechteinhaber auf Durchsetzung der Schrankenutzung anerkannt. Dies stellt einen Systembruch innerhalb des UrhG dar, weil dadurch eine urheberrechtliche Schranke zum subjektiven Recht ausgebaut wird.<sup>688</sup>

Im Falle des Verstoßes gem. § 95b I UrhG wird in Absatz 2 ausdrücklich betont, dass der jeweils Befugte die Aufhebung der eingesetzten TSM von Rechtsinhaber fordern kann. Aufgrund dessen, dass eine diesbezügliche Kontrolle der Rechtsprechung mit hohen Risiken verbunden und kostspielig ist, wird sich praktisch noch herausstellen müssen, ob die aufgestellten Schranken auch tatsächlich durchzusetzen sind.<sup>689</sup>

So wird auch in der Literatur davor gewarnt den Nutzer bei der Nutzung des Werkes unangemessen einzuschränken, da solche Einschränkun-

---

<sup>686</sup> *Arlt*, S. 126.

<sup>687</sup> *Hänel*, S. 88.

<sup>688</sup> *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 95b Rn. 5; *Wagner*, S. 122; *Czychowski*, NJW 2003, S. 2409 (2411); *Klett*, K&R 2004, S. 257 (259); *Stichelbrock*, GRUR 2004, S. 736 (740).

<sup>689</sup> *Paul/Naskret*, Die Zukunft der Geräteabgabe, C&R 2003, S. 473 (479); *Mittenzwei*, S. 52; *Metzger/Kreutzer*, MMR 2002, S. 139 (140); *Linnenborn*, K&R 2001, S. 394 (401); *Trayer*, S. 140.

gen nur insoweit zulässig sein dürften, als sie die Vergütung des Berechtigten sichern.<sup>690</sup> Der Einsatz von TSM über dieses Ziel hinaus berge die Gefahr von negativen Einflüssen auf den Austausch von Kulturgütern und schließlich dem kulturellen Leben im Allgemeinen.<sup>691</sup>

§ 95b III UrhG gibt entsprechend dem Art. 6 IV Unterabs. 4 InfoSoc-RL wieder, dass die Regelung nicht zur Anwendung kommt, wenn die urheberrechtlich geschützten Werke und sonstige Leistungen auf einer vertragliche Grundlage i. S. d. § 19a UrhG online zugänglich gemacht werden.<sup>692</sup>

§ 95b IV UrhG dient ebenfalls der Umsetzung des Art. 6 IV Unterabs. 3 InfoSoc-RL und sichert den Rechtsschutz der TSM gem. § 95a UrhG, wenn sie für die Erfüllung der Verpflichtungen in § 95b I UrhG oder freiwilliger Vereinbarungen dienen.<sup>693</sup>

#### c. Durchsetzung der Privatkopie

In Bezug auf das Verhältnis zwischen TSM und der Privatkopie im § 53 I S. 1 UrhG wurde eine lange Debatte geführt.<sup>694</sup> Im Ergebnis wurde gem. § 95b I Nr. 6 lit. a UrhG dem Begünstigten die Vervielfältigung nur auf Papier oder einem ähnlichen Träger gestattet. Einen entsprechenden Anspruch auch in Bezug auf digitale Vervielfältigungen zu privaten Zwecken wurde ihm dagegen nicht gegeben.<sup>695</sup> Die Herstellung einer Kopie zu privaten Zwecken von einem Träger wie CD oder DVD wird ausgeschlossen, soweit er mit Kopierschutz gesiegelt ist.

Diese Entscheidung des Gesetzgebers fand von Teilen des Schrifttums keine Zustimmung, da die Privatkopieschranke gem. § 53 I S. 1 UrhG wegen ihrer Nichtdurchsetzbarkeit gem. § 95b I UrhG zu einem faktischen

---

<sup>690</sup> *Trayer*, S. 214.

<sup>691</sup> *Trayer*, S. 212; *Mittenzwei*, S. 53.

<sup>692</sup> *Spindler*, in: *Spindler/Schuster*, § 95b Rn. 11; BT-Drs. 15/38, S. 27.

<sup>693</sup> *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 95b Rn. 19; *Spindler*, in: *Spindler/Schuster*, § 95b Rn. 12, *Artl*, S. 137.

<sup>694</sup> Zur Diskussion in Bezug auf das Verhältnis von Schrankenbestimmungen siehe §10 I. 1. „Erster Korb“.

<sup>695</sup> *Mittenzwei*, S. 54.

Leerlaufen komme.<sup>696</sup> Diejenigen, die eine Aufnahme dieser Schranke in den Katalog des § 95b UrhG befürworteten argumentierten vorrangig damit, dass ohne eine Durchsetzung dieser Schranke, die Schrankenregelung praktisch leerliefe, so dass sogar die durch das Grundgesetz geschützte Informationsfreiheit gefährdet wäre.<sup>697</sup> Vor die Nutzer solche rechtlichen Unmöglichkeiten zu stellen bedroht dem Erfolg des in Art. 5 II lit. b InfoSoc-RL bedingten gerechten Ausgleichs für die Rechtsinhaber, dass sie wie gewohnt durch die Nutzung verbotener Software darauf zugreifen und kostenlos unkontrolliert nutzen.<sup>698</sup>

Besonders von Seiten der Musikindustrie wurde aber dagegen gehalten, dass Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch nicht gestattet sein dürften, weil ansonsten das Verbot der Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen ohne Anwendungsbereich bleiben würde.<sup>699</sup> Auch eine Verfassungsbeschwerde, die sich gegen die §§ 95a ff. UrhG richtete und darauf abzielte, das Recht auf eine digitale Privatkopie zu verankern, wurde wegen fehlender Zulässigkeitsvoraussetzungen vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.<sup>700</sup>

Ebenfalls wurde darauf verzichtet dem Nutzer ein „right to hack“, also ein Selbsthilferecht zu geben.<sup>701</sup> Dieses Selbsthilferecht könnte einen Rechtfertigungsgrund gegen Kopierschutzmaßnahmen darstellen, welche eine zulässige Nutzung hindern. Solch ein Recht ist jedoch nicht vorgesehen, da nach dem Wortlaut des Art. 6 IV Unterabs. 1 InfoSoc-RL die Mit-

---

<sup>696</sup> *Spindler*, GRUR 2002, S. 105 (117); *Staudacher*, S. 255; *Stickelbrock*, GRUR 2004, S. 736 (740); *Freiwald*, S. 202 f.; *Metzger/Kreutzer*, MMR 2002, S. 139 (140); *Goldmann/Liepe*, ZUM 2002, S. 362 (371) weist darauf hin, dass das System der pauschalen Abgabe somit nur seine Existenzberechtigung behält, wenn Privatkopien nicht ganz unterbunden werden; a. A. *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 53 Rn. 10.

<sup>697</sup> Siehe *Mittenzwei*, S. 53 f. m. w. N.; *Wagner*, S. 123 ff.; *Stickelbrock*, GRUR 2004, S. 736 (741); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur, Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 513.

<sup>698</sup> *Wagner*, S. 131; *Stickelbrock*, GRUR 2004, S. 736 (741).

<sup>699</sup> *Staudacher*, S. 255; *Berger*, ZUM 2004, S. 257 (261); vgl. *Wagner*, S. 131

<sup>700</sup> *Ausführlicher Höhne*, S. 149; *Poll*, Was wird aus der Privatkopieregelung in §§ 53 ff. UrhG?, ZUM 2006, S. 96 (97); BVerfG v. 25.07.2005, 1 BvR 2182/04, NJW 2006, S. 42 ff.

<sup>701</sup> BT-Drs. 15/38, S. 27; *Arlt*, S. 126; siehe auch *Trayer*, S. 206 f.; *Spindler*, GRUR 2002, S. 105 (117); *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, S. 733 (742); *Wagner*, S. 122; *BVerfG*, GRUR 2005, S. 1032 (1033).

gliedstaaten nur geeignete Maßnahmen treffen können, um sicherzustellen, dass dem Nutzer vom Rechtsinhaber entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden, dagegen keine Selbsthilfe für die Schrankenbegünstigten vorgesehen ist.<sup>702</sup>

Abgesehen von der Unvereinbarkeit mit dem Wortlaut der Richtlinie würde die Zulassung der Selbsthilfe generell die Entwicklung aufwendiger Schutzmaßnahmen beeinträchtigen.<sup>703</sup>

Der Schrankenbegünstigte erhält daher keinen Freibrief zur selbständigen Umgehung von Schutzvorrichtungen und damit wird gewissermaßen die Zusammenarbeit der Beteiligten gesichert.<sup>704</sup>

#### d. Kompatibilität mit der InfoSoc-Richtlinie

Art. 5 und 6 der InfoSoc-RL sind die für die Privatkopie maßgeblichen Vorschriften. Sie gestalten überwiegend fakultative Vorgaben aus. Den Mitgliedstaaten verbleibt somit im Aufgabenbereich ein breites Umsetzungsfeld, wobei der deutsche Umsetzungsgesetzgeber die digitale Privatkopie durch § 53 I UrhG angesichts der immer stärkeren und unkontrollierbaren Verbreitungen digitaler Privatkopien einschränken oder auch gänzlich verbieten könnte. Stattdessen wählte er gem. § 95b UrhG die Nichtdurchsetzbarkeit der digitalen Privatkopie, indem er sie nicht in den Schrankenkatalog des Absatz 1 aufnahm. Art. 5 InfoSoc-RL beinhaltet keine ausdrückliche Verpflichtung zur Differenzierung zwischen analogen und digitalen Vervielfältigungen. Dagegen stellt der ErwGr 38 InfoSoc-RL klar, dass die Mitgliedstaaten den Unterschied bei der Umsetzung der Regelung berücksichtigen sollen. ErwGr 39 InfoSoc-RL sieht in Bezug auf die digitale und auf Vergütungssysteme eine gebührende Berücksichtigung vor. Dies soll allerdings nicht bedeuten, dass die digitale Nutzung unbedingt benachteiligt wird.

Auf diese Weise beabsichtigte der Umsetzungsgesetzgeber wohl dem Rechtsinhaber mittels einer TSM auf sein Werk über die Privatkopie im digitalen Bereich die Kontrollmöglichkeit zu geben. Damit benutzte er seine

---

<sup>702</sup> *Spindler*, GRUR 2002, S. 105 (117).

<sup>703</sup> *Brinkel*, S. 77; *Metzger/Kreutzer*, MMR 2002, S. 139 (140); *Dreier*, ZUM 2002, S. 29 (39).

<sup>704</sup> *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, S. 733 (742).

Initiative in negativer Hinsicht und somit ließ es sich für die Nutzer nicht anwenden. Nichtsdestotrotz liegt die Umsetzung im Zuständigkeitsbereich des Gesetzgebers.

Wie oben bereits erklärt, gewährt § 95b I UrhG den Begünstigten der in Absatz 1 genannten Schranken keinen Anspruch auf Entfernung der TSM gegen die Rechtsinhaber, sondern bloß einen individuellen Anspruch zur Bereitstellung des notwendigen Mittels zur Ausübung ihres Nutzungsrechts.

Fraglich ist nun, ob sich der Umsetzungsgesetzgeber auf diese Weise für die effektivste Lösung entschied, da es zu bedenken gilt, dass sich die rechtliche Durchsetzung der Ansprüche gegen den Rechteinhaber, besonders gegen den Verwerter als schwierig und langfristig gestalten könnte. So wäre der Schrankenbegünstigte darauf verwiesen, gegen die Rechtsinhaber im Wege der Privatklage vorzugehen. Zwar stellt § 95b II UrhG eine Anspruchsgrundlage für den Nutzer dar. Eine Klage ist jedoch mit einem gewissen Risiko eines zeit- und kostenintensiven Gerichtsverfahrens verbunden und mithin nur schwer realisierbar. Für die Rechtsinhaber dagegen wäre ein Verstoß gegen die gesetzliche Regelung nur mit minimalen Risiken verbunden. Die Folge wäre, dass die Nutzer entweder gänzlich auf die Nutzung dieser Werke verzichten, was weder im Interesse des Urhebers liegt, der regelmäßig ein Interesse an einer möglichst weiten Verbreitung seines Werkes hat, noch dem Interesse der Allgemeinheit entspricht. Insgesamt bedeutet dies für die Nutzer eine Verschlechterung der Rechtslage, welche die illegale Nutzung unterstützt.

Daraus ergibt sich, dass die Möglichkeit der Klage einzelner Nutzer auf Privatkopien nicht als „geeignete Maßnahme“ i.S.d. Richtlinie betrachtet werden kann.<sup>705</sup>

### 3. *Schutz der digitalen Informationen für die Rechtswahrnehmung*

§ 95c UrhG gewährt in fast wörtlicher Umsetzung von Art. 7 InfoSoc-RL den Rechtsschutz der zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen, die in urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen etabliert worden sind. Dies stellt für die Metadaten einen wei-

---

<sup>705</sup> Ebenso Metzger/Kreutzer, MMR 2002, S. 139 (139).

teren ergänzenden Schutz in § 95a UrhG dar, der sich auch auf die sichere Werksverwertung besonders im elektronischen Geschäftsverkehr bezieht.<sup>706</sup> In Absatz 1 der Regelung wird deren Veränderung und Entfernung untersagt. Absatz 2 definiert die Informationen im Sinne der Vorschrift. Absatz 3 enthält schließlich die verbotenen Folgehandlungen, dass das Werk nach der Entfernung oder Veränderung nicht wissentlich unbefugt verbreitet, zur Verbreitung eingeführt, gesendet, öffentlich wiedergegeben und öffentlich zugänglich gemacht werden darf.<sup>707</sup>

#### 4. Kennzeichnungspflichten

§ 95d I UrhG verpflichtet den Rechtsinhaber die eingesetzten TSM deutlich sichtbar zu machen und auf die Angabe über die Eigenschaften der TSM hinzuweisen. Absatz 2 stellt weitere Kennzeichnungspflichten auf, dass die durch eine TSM geschützten Werke oder Schutzgegenstände mit seiner Anschrift gekennzeichnet werden muss.<sup>708</sup>

Der Gesetzgeber lehnt die Kennzeichnungspflicht des § 95d I UrhG an das Gebot des Art. 6 IV InfoSoc-RL, das den Begünstigten die Mittel zur Nutzung der betreffenden Schranke zu Verfügung zu stellt. Durch die Umsetzung wurde beabsichtigt, geeignete Maßnahmen zum Verfügungsbefugnis Art. 6 IV InfoSoc-RL zu treffen. Absatz 2 funktioniert dann als eine Ergänzung und ermöglicht die prozessuale Durchsetzung der Pflichten und Ansprüche aus § 95b UrhG.<sup>709</sup> Obwohl die genannte Vorschrift der InfoSoc-RL keine direkten Vorgaben zu solchen Verpflichtungen enthält, liegt der Regelungsgehalt des § 95d UrhG ohne Zweifel in dem durch die InfoSoc-RL eingeräumten Gestaltungsfeld. Die Sache ist in der Literatur streitig, da Absatz 2 noch mit der Art. 6 IV InfoSoc-RL im Zusammenhang gesehen werden könne aber nicht der Absatz 1.<sup>710</sup>

---

<sup>706</sup> Peukert, in: Loewenheim, § 35 Rn. 3; Arlt, S. 145; ErwGr 55 InfoSoc-RL.

<sup>707</sup> Spindler, in: Spindler/Schuster, § 95c Rn. 10, *Mittenzwei*, S. 95 ff.

<sup>708</sup> Czychowski, in: Fromm/Nordemann, § 95d Rn. 3 kritisiert die Zwei-Absatz Struktur der Vorschrift und meint dass die Pflichten hätten in einen Absatz mit einzelnen Ziffern aufgenommen werden können.

<sup>709</sup> BT-Drs. 15/38, S. 28.

<sup>710</sup> Siehe Arlt, S. 147; Czychowski, in: Fromm/Nordemann, § 95d Rn. 2.



Der Norm dient dem Verbraucherschutz und der Lauterkeit des Wettbewerbs. Die Pflicht in Absatz 1 ist auf die bewusste Kaufentscheidung ausgerichtet, dass der Verbraucher über Umfang und Wirkungen der eingesetzten TSM informiert werden soll.<sup>711</sup> Auf die wettbewerbsrechtliche Relevanz weist der Gesetzgeber hin, so dass die Eigenschaften der TSM als solche wesentlichen Einfluss auf die Erwerbsentscheidung hat, ob der Verbraucher von dem Kauf Abstand nimmt oder nicht.<sup>712</sup> Offensichtlich geht der Gesetzgeber hierbei davon aus, dass private digitale Kopien auch in Zukunft zulässig bleiben. Andernfalls wäre es für den Verbraucher ohne Belang, ob eine CD kopiergeschützt ist.<sup>713</sup> Unstreitig ist aber, dass ein Beschaffenheitsmangel i. S. d. §§ 434 I, 437 BGB vorliegt, wenn der Verkäufer zu undeutlich über das Bestehen und die Auswirkungen der TSM aufklärt.<sup>714</sup> § 95d I UrhG sieht jedoch mehr als nur einen detaillierteren Hinweis auf ein bloßes Vorhandensein vor.<sup>715</sup>

Die vertretene Ansicht, dass die speziell verbraucherschützende Norm nach der InfoSoc-RL nicht erforderlich sei<sup>716</sup>, ist bedenklich, da die Schrankenbestimmungen dem Nutzer kein Recht auf dieselben gewähren, um sich darauf berufen zu können.<sup>717</sup> Ein etwaiger Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht hätte dann zivilrechtliche Konsequenzen zur Folge, da keine speziellen Anspruchsgrundlagen eingeführt wurden. Jedoch sind strafrechtliche und bußgeldrechtliche Tatbestände in §§ 108b und 111 UrhG eingeführt worden, was einen bestimmten Anpassungsbedarf der StPO nach sich zog.<sup>718</sup>

---

<sup>711</sup> BT-Drs. 15/38, S. 28; *Peukert*, in: Loewenheim, § 36 Rn. 26; *Hänel*, S. 210; Plenarprotokoll 15/10 v. 14.11.2002, S. 626 (A): „Niemand soll die Katze im Sack kaufen müssen und dann erst zu Hause merken, dass er eine CD nicht kopieren kann.“

<sup>712</sup> *Hänel*, S. 210; BT-Drs. 15/38, S. 28.

<sup>713</sup> *Meschede*, S. 171.

<sup>714</sup> *Lindhorst*, S. 138; *Goldmann/Liepe*, ZUM 2002, S. 362 (371 ff.); *Schack*, S. 412 Rn. 837.

<sup>715</sup> Ebenso *Lindhorst*, S. 138.

<sup>716</sup> Siehe *Hänel*, S. 211.

<sup>717</sup> Vgl. *Lindhorst*, S. 163 f.

<sup>718</sup> *Hänel*, S. 88; Einen rein strafrechtlichen Schutz für technische Maßnahmen außerhalb des Urheberrechts wurde vorgeschlagen siehe *Höhne*, S. 140; *Schack*, ZUM 2002, S. 497 (505).

### III. Kompatibilität mit der InfoSoc-Richtlinie

Inwiefern der deutsche Gesetzgeber die InfoSoc-RL bei TSM umsetzen konnte, wurde innerhalb der Überschriften der §§ 95a - 95d UrhG eingehend untersucht. Es ist festzustellen, dass er den Vorgaben grundsätzlich treu geblieben ist. Die im Schriftentum geäußerten Kritiken konzentrieren sich hauptsächlich darauf, dass der Gesetzgeber von den fakultativen Vorgaben nicht zugunsten der Nutzer Gebrauch gemacht hat.

Weiterhin geht es bei den Kritiken auch um die fast wörtliche Übernahme des Wortlauts der Art. 6 und Art. 7 InfoSoc-RL in die §§ 95a - 95d UrhG. Damit wurde die komplizierte Gestaltung des Art. 6 I-III InfoSoc-RL dieser Absätze in den § 95a UrhG übernommen, wobei ein sprachlich deutlicherer Aufbau und eine verständlichere Bestimmung der in der Regelung definierten Begriffe für die Rechtsklarheit nötig gewesen wäre.

Im Bezug auf die Urheberrechtsgrundsätze ist nichts dagegen einzuwenden, dass die Informations- und Kulturfreiheit kein Recht auf unentgeltlichen Zugang erhält. Diskussionswürdig ist jedoch, wer diese trägt und an welchen Kriterien sie sich bemisst. Ein Fernsehsender, der ein urheberrechtlich geschütztes Werk ausstrahlt, bezieht seine Einnahmen nicht direkt vom Zuschauer, sondern aufgrund hoher Zuschauerquoten. Das Problem ist nicht, dass überhaupt eine Vergütung vorgesehen ist, sondern wie diese Vergütung auszusehen hat.

Eine gerechte Lösung erscheint, die Einführung eines einheitlichen Vergütungssystems, das der Implementierung des DRM-System's Rechnung trägt.<sup>719</sup> Zudem sollte das Verhältnis zwischen der Privatkopie und den TSM deutlicher gestaltet und die Nutzungsprivilegierung auch im digitalen Bereich gewährleistet werden. Ansonsten würde die Möglichkeit der Privatkopie im analogen Bereich wie gewohnt bestehen aber im digitalen Bereich aufgrund von TSM deutlich eingeschränkt sein. Dies hätte zur Folge, dass digitale Privatkopien kulturell und wirtschaftlich nur begrenzt genutzt werden können und auch im Hinblick auf die Informationsfreiheit in der Wissensgesellschaft ihr Potential nicht völlig ausgeschöpft werden kann.

---

<sup>719</sup> Siehe dazu oben die Bewertung der TSM in der Richtlinie.

**DRITTES KAPITEL:  
UMSETZUNG INS TÜRKISCHE URHEBERRECHT**



## § 11 Entstehungsgeschichte des türkischen Urheberrechts

### I. Bis zur Gründung der Türkischen Republik

Bei Betrachtung des islamischen Rechts ist festzustellen, dass Inhalt und Umfang des Urheberrechts schon seit jeher thematisiert wurden.<sup>720</sup> Die heute herrschende Meinung im islamischen Recht behandelt den Gegenstand des Urheberrechts als das Produkt von Wissen und Idee und erkennt es als einen immateriellen Gegenstand an, auf den man absoluten Anspruch haben kann.<sup>721</sup>

Allerdings haben im islamischen Recht auch andere Meinungen Anerkennung gefunden. Das Urheberrecht gehört zu der Gruppe der immateriellen Rechte, welche sich durch die zivilisatorischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklungen herausgebildet hat, so dass es nicht als ein dingliches und persönliches Recht qualifiziert wird.<sup>722</sup> Unter diese dritte Gruppe zählten unter anderem auch das Patentrecht und das Markenrecht sowie Sonderrechte von dauerhaften Veröffentlichungen wie Zeitschriften und Zeitungen.<sup>723</sup>

Eine andere Ansicht betrachtete die Rechte und Interessen in dieser Kategorie zwar als Vermögen, nahm aber an, dass diese Rechte und Interessen nicht Vertragsgegenstand sein könnten und auch nicht zu veräußern seien.<sup>724</sup> Dies wurde damit begründet, dass Wissen und Wissenschaft nicht mit Geld bezahlt und daher auch kein Handelsgegenstand werden könne.<sup>725</sup> Die sich dieser Meinung teilweise anschließenden Rechtswissenschaftler dagegen vertraten die Auffassung, dass etwa Bücher, welche Wissen enthalten, Verkaufsgegenstand werden können und daher ein Recht an dem

---

<sup>720</sup> *Bozbel*, S. 18; *Karaman*, *Mukayeseli İslam Hukuku*, S. 9 f.; *Ateş*, S. 32; *Çakmak*, *Osmanlı Telif Hukuku ile İlgili Mevzuat, Türkiyat Araştırmaları Dergisi* 2007/21, S. 191 (198 ff.).

<sup>721</sup> *Kurucan*, *Fıkıh Dünyamız I*, S. 275 ff.

<sup>722</sup> *Bozbel*, Fn. 19 S. 18.

<sup>723</sup> *Bozbel*, S. 18 f.

<sup>724</sup> *Karaman*, S. 9, 10; *Çakmak*, *Türkiyat Araştırmaları Dergisi* 2007/21, S. 191 (198); *Ateş*, S. 32.

<sup>725</sup> *Ateş*, S. 32.

Inhalt nicht unabhängig von dem Recht an dem Buch gesehen werden könne.<sup>726</sup> Eine weitere Ansicht stellte zwar darauf ab, dass der Wechsel oder die Übertragung unstatthaft sei, der Urheber ein persönliches Recht an dem Werk besitze, dieses jedoch mit seinem Tod erlösche und nicht an seine Erben übertragen werden könne.<sup>727</sup>

Im osmanischen Reich wurde der Druck von wissenschaftlichen und künstlerischen Werken erstmals im Jahre 1727 gestattet.<sup>728</sup> Dennoch wurde eine Gesetzgebung bezüglich der Autorenrechte erst in der Tanzimat-Periode in Angriff genommen und im Jahre 1850 wurde die Verordnung über die Akademie der Wissenschaften („Encümen-i Daniş Nizamnamesi“) verabschiedet.<sup>729</sup> Zum ersten Mal wurde das Autorenrecht durch diese Verordnung geregelt, welche dem Urheber eines Werkes ein Recht an diesem verschaffte.<sup>730</sup>

Im Jahre 1857 wurden eine Verlagsverordnung („Matbaa Nizamnamesi“) und die Urheberrechtsverordnung („Telif Nizamnamesi“) erstellt.<sup>731</sup> Die Erstgenannte bestimmte, dass kein Werk ohne die Zustimmung des Erstellers gedruckt werden kann<sup>732</sup>. Die Urheberrechtsverordnung regelte unmittelbar das Urheberrecht<sup>733</sup>, so dass diese Verordnung den ersten Schritt zum heutigen Verständnis vom geistigen Eigentum darstellt.<sup>734</sup> Durch diese Verordnung wurden dem Urheber Sonderrechte eingeräumt, die zwar keine Rechte im erbrechtlichen Sinne darstellten, dem Urheber

---

<sup>726</sup> *Ders.*, S. 32.

<sup>727</sup> *Ders.* S. 32.

<sup>728</sup> *Tekinalp*, *Fikri Mülkiyet Hukuku*, § 7 Rn. 18; näher *Nal*, *Probleme des türkischen Urheberrechts aus der Sicht des deutschen und europäischen Rechts*, S. 6.

<sup>729</sup> *Bozbel*, S. 19.

<sup>730</sup> *Tekinalp*, § 7 Rn. 19; *Bozbel*, S. 19; *Çakmak*, *Türkiyat Araştırmaları Dergisi* 2007/21, S. 191 (191 ff.); *Nal*, S. 7.

<sup>731</sup> *Nal*, S. 7.

<sup>732</sup> *Öztan*, S. 58 m. w. N.; *Erel*, S. 46 f.

<sup>733</sup> *Öztan*, S. 58; *Bozbel*, S. 19.

<sup>734</sup> *Tekinalp*, § 7 Rn. 19; *Bozbel*, S. 19 f.

aber die Möglichkeit gewährten, seine Rechte zu übertragen oder sie zum Gegenstand von Verträgen machen zu können.<sup>735</sup>

Zudem wurde dem Ersteller das alleinige Erstellungsrecht eingeräumt, bis die Anzahl der erstellten Kopien verbraucht waren.<sup>736</sup> Die Gesichtspunkte, welche nicht zum Gegenstand der Urheber-Verordnung gehörten, wurden in der sog. Urheber- und Übersetzungsverordnung von 1870 („Telif ve Tercüme Nizamnamesi“) geregelt und der Begriff des Urheberrechts somit dauerhaft in die osmanische Rechtssprache aufgenommen.<sup>737</sup>

Das im Jahre 1910 verabschiedete „Hakk-ı Te’lif Kanunu“ (Verfasserrechtsgesetz<sup>738</sup> -Gesetz über das Urheberrecht-) ist nach der Urheberverordnung von 1857 die zweite im Osmanischen Reich erfolgte Kodifizierung bezüglich des geistigen Eigentums, aber die erste mit Gesetzesqualität.<sup>739</sup> Das aus 42 Klauseln bestehende Gesetz blieb bis 1952 in Kraft und galt so auch zu Beginn der türkischen Republik.<sup>740</sup> Auch wenn das Gesetz über das Urheberrecht bereits die wichtigsten Regelungen für einen Urheberrechtsschutz vorsah, war es dennoch nicht zeitgemäß.

Im Verfasserrechtsgesetz fehlte der Schutz von neueren Werkarten wie Fotografien und Filmwerke ebenso wie das Senderecht. Auch entsprach es nicht den Entwicklungen des internationalen Urheberrechts, da im Gegensatz zur RBÜ hier der Schutz von der Art des Werkes abhängig gemacht wurde.<sup>741</sup> Verfasserrechtsgesetz deckte zwar die bestehenden Bedürfnisse innerhalb des Osmanischen Reiches ab, beinhaltete aber Bestimmungen, welche einerseits gegen den Berner Vertrag von 1886, an dem das Reich nicht teilnahm und andererseits den anerkannten Bestimmungen für das Urheberrecht in der westlichen Welt verstoßen. Beispielsweise fehlte eine

---

<sup>735</sup> Mehr dazu *Bozbel*, S. 20; *Çakmak*, *Türkiyat Araştırmaları Dergisi* 2007/21, S. 191 (205 ff.); siehe auch *Öztaş*, *Fikir ve Sanat Eserleri Hukuku*, S. 58; *Topçuoğlu*, *Fikri Haklar Ders Notları*, S. 38.

<sup>736</sup> *Bozbel*, S. 19; vgl. *Ateş*, S. 32.

<sup>737</sup> *Bozbel*, S. 20 f.

<sup>738</sup> *Hirsch*, *Das Neue Urheberrechtsgesetz der Türkei*, S. 33.

<sup>739</sup> *Bozbel*, S. 21.

<sup>740</sup> *Erel*, S. 47.

<sup>741</sup> *Nal*, S. 8 f.

Bestimmung, welche den Schutz eines Werkes von einer Registrierung abhängig machte.<sup>742</sup>

## II. Nach der Entstehung der türkischen Republik

Die neu gegründete türkische Republik sah sich zur Einführung eines zeitgemäßen Schutzes des Rechtes zum gewerblichen und geistigen Eigentum verpflichtet, um die internationalen Beziehungen voranzutreiben, insbesondere mit den europäischen Staaten den Kulturaustausch unter Schutz des in- und ausländischen gewerblichen und geistigen Eigentums zu gewährleisten.<sup>743</sup> Der Anschluss an den Berner Vertrag war jedoch wegen der veralterten und den Bedürfnissen nicht mehr entsprechenden Bestimmungen von „Hakk-ı Te’lif Kanunu“ nicht möglich.<sup>744</sup> Aus diesem Grund wurde das Gesetz zum Geistigen- und Gewerblichen Eigentum von Prof. Dr. Ernst E. Hirsch ausgearbeitet. Es ist am 1. Januar 1952 in Kraft getreten.<sup>745</sup>

Dieses Gesetz besteht trotz einiger Veränderungen noch fort. Bei den Änderungen wurden aktuelle internationale Verträge und Anordnungen der europäischen Gemeinschaft berücksichtigt, sowie Änderungen innerhalb des gesetzlichen Anpassungsprozesses an die Gemeinschaft vorgenommen.<sup>746</sup> Obwohl das Gesetz zeitgemäß ausgestaltet und an die aktuellen internationalen Bedürfnisse des Schutzes vom geistigen Eigentum angepasst ist, kann von einer effizienten Durchsetzung nicht gesprochen wer-

<sup>742</sup> Erel, S. 47; Nal, S. 8; mehr dazu Bozbel, S. 21 f.; Çakmak, *Türkiyat Araştırmaları Dergisi* 2007/21, S. 191 (229).

<sup>743</sup> Erel, S. 48; Nal, S. 9.

<sup>744</sup> Öztan, S. 60.

<sup>745</sup> Gesetz über Geistes- und Kunstwerke mit Gesetz Nr. 5846 v. 5.12.1951, *Resmi Gazete* (türkisches Amtsblatt, im folgenden „tAbl.“, URL: <http://www.resmigazete.gov.tr/default.aspx#>, z. B. am 25.2.2013) Nr. 7981 v. 13.12.1951; Die Originalübersetzung dieses Gesetzes aus dem Jahre 1951 stammt v. Prof. Dr. Ernst E. Hirsch, die überarbeitete Übersetzung mit den Gesetzesänderungen der Jahre 1983 und 1995 v. Nal, *GRUR Int.* 2000, S. 48 (48 ff.); mit den Gesetzesänderungen der Jahre 2001 und 2004 v. Yarayan, *Der Schutz von Datenbanken im deutschen und türkischen Recht*, im Anhang I, S. 232 ff.; Das türkische Urheberrechtsgesetz wird in türkisch als „FSEK“ abgekürzt, wie in dieser Arbeit genauso verwendet wird.

<sup>746</sup> S. Tekinalp, § 7, S. 17 ff.; Nal, S. 9; ders., *Das türkische Urheberrecht - Grundlagen und gegenwärtiger Entwicklungsstand*, *GRUR Int.* 2000, S. 1 (1 ff.).



den. Hauptsächlich liegt dies zum einen daran, dass ein Bewusstsein in Bezug auf geistiges Eigentum nicht hinreichend entwickelt ist und zum anderen die Eigentümer von Werken ihr Recht nur unzureichend beanspruchen.<sup>747</sup> Ein weiterer Grund kann darin gesehen werden, dass die rechtlichen Bestimmungen für die Verwertungsgesellschaften erst 32 Jahre nach Einführung des Gesetzes vorgenommen wurden<sup>748</sup> und die erste Verwertungsgesellschaft erst im Jahre 1986 gegründet wurde.<sup>749</sup>

### 1. Die urheberrechtliche Harmonisierung durch die völkerrechtlichen Verträge

Gemäß Art. 90 V der Türkische Verfassungsgesetz (tVerfG) haben völkerrechtliche Verträge Gesetzeskraft, so dass sie unmittelbar zur Anwendung kommen. Darüber hinaus bestimmt die Regelung, dass gegen sie der Rechtsweg zum Verfassungsgericht ausgeschlossen ist. Es muss formell ein ordnungsgemäßes Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden.<sup>750</sup> Die Vorschrift wurde mit Änderungsgesetz (ÄndG) Nr. 5170 vom 7.5.2004 dahingehend erweitert, dass im Falle einer Kollision des nationalen Rechts mit dem völkerrechtlichen Vertrag der Vorrang der völkerrechtlichen Vertragsbestimmungen Rechnung getragen wird.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung<sup>751</sup> und der Literatur<sup>752</sup> können Bürger aus Art. 90 tVerfG unmittelbare Rechte aus internationalen

---

<sup>747</sup> Erel, S. 48; siehe auch Öztan, S. 60 f.

<sup>748</sup> Erel, S. 49.

<sup>749</sup> Suluk/Kenaroğlu, Türk Fikri Mülkiyet Hukukunda Güncel Gelişmeler, S. 16.

<sup>750</sup> *Nal* weist auf eine Ausnahme von diesem Zustimmungserfordernis gem. S. 90 II tVerfG hin: Verträge zur Regelung technischer und wirtschaftlicher Fragen bedürfen nicht der Zustimmung des Parlaments, wenn sie eine Laufzeit von nur einem Jahr haben und keine finanzielle Belastung des Staates zur Folge haben und die persönliche Stellung türkischer Bürger im Ausland unberührt lassen, Fn. 140 S. 22.

<sup>751</sup> *Nal*, S. 22; 5. TVGH v. 2.5.1991 EuGRZ 1995, S. 162 f.; 4. Senat des TKH v. 11.7.1994, EuGRZ 1995, S. 161 ff. und 11. Senat des TKH v. 6.12.1994 EuGRZ 1995, S. 159 ff.

<sup>752</sup> *Nal*, S. 22; *Toluner*, 6. Mart 1995 Tarihli Ortaklık Konseyi Kararı: Milletlerarası Hukuk Açısından Bir Değerlendirme, IHFM 1996, S. 3 (15) m. w. N.

Verträgen herleiten. Somit binden die Bestimmungen solcher Verträge sowohl die Gesetzgebung, als auch den Bürger selbst.<sup>753</sup>

Direkte Anwendung finden in der Türkei auch das Assoziationsabkommen aus dem Jahre 1963, der ARB Nr. 1/95<sup>754</sup>, das TRIPs-Übereinkommen, die RBÜ und das Rom Abkommen, jedoch nur sofern diese Verträge normativen Charakter besitzen und zur unmittelbaren Anwendung geeignet sind.<sup>755</sup> Gemäß Art. 4 und 7 des Anhang Nr. 8 ARB Nr. 1/95 ist die Türkei jedoch lediglich verpflichtet, ihre Gesetze an die vorgegebenen Richtlinien anzugleichen und nicht diese unmittelbar umzusetzen. Sinnvoll sei dies insofern, als dass die Türkei durch ARB Nr. 1/95 kein Mitglied der Union geworden ist, bei einer unmittelbaren Umsetzung aber wie ein Mitglied gestellt sein würde.<sup>756</sup>

#### a. Die Harmonisierung bis zur Zollunion

Bis zur Mitgliedschaft in der Zollunion kann von einer unbedingten Bereitschaft der Türkei nicht gesprochen werden, an völkerrechtlichen Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums teilzunehmen.<sup>757</sup> Der Grund war, dass die ökonomischen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben waren.<sup>758</sup>

Die Verpflichtung der Türkei zum Beitritt zu der RBÜ lässt sich mit ihrer Bindung an Art. 14 und 15 des Handelsvertrages begründen, der im Anhang des Lausanner Friedensvertrages vom 24. Juli 1923 ausgeführt ist.<sup>759</sup> Dieser Verpflichtung konnte das Land erst am 1. Januar 1952 durch den Beitritt in die RBÜ Brüsseler Fassung vom 26. Juni 1948 nachkom-

---

<sup>753</sup> *Nal*, S. 22.

<sup>754</sup> Assoziationsratsbeschluss Nr. 1/95 v. 6.3.1995 zur Durchführung der Endphase der Zollunion, Abl. EG Nr. L 35/1 v. 13.2.1996.

<sup>755</sup> *Nal*, S. 23 m. w. N.

<sup>756</sup> *Nal*, S. 23.

<sup>757</sup> Auf die tabellarische Übersicht, *Nal*, in: Hilty/Katzenberger/Schulze/Schulze, Quellen des Urheberrechts, Türkei/III/1 S. 1-3.

<sup>758</sup> Für die Umstände siehe *Suluk/Kenaroğlu*, Einleitung S. 1 f.

<sup>759</sup> Über die RBÜ siehe oben § 3 I. 1. a. Die Türkei versuchte im Jahre 1931 der RBÜ Römer Fassung vom 2. Juni 1928 mit dem Vorbehalt des Übersetzungsrechts beizutreten. Ihr Beitritt ist damals aufgrund der gegen den Vorbehalt eingelegten Widersprüche der zehn Verbändsländer gescheitert. Siehe *Nal*, S. 18; *Ateş*, S. 53.

men.<sup>760</sup> Die Türkei war aber auch noch im Jahre 1983 zur Anpassung der Gesetzgebung im Sinne der Übereinkunft bereit.<sup>761</sup>

Weiterhin ist die Türkei zwar seit 12.5.1976 Mitglied des WIPO<sup>762</sup>, dem Welturheberrechtsabkommen vom 6.9.1952 hat sie sich aber nicht angeschlossen.<sup>763</sup>

#### b. Harmonisierungszwang durch die Zollunion

Die Zollunion zwischen der Türkei und der Europäischen Union trat zum 31. Dezember 1995 in Kraft.<sup>764</sup> Nach Art. 3 I, 4 I und 7 II des Anhang Nr. 8 ARB Nr. 1/95<sup>765</sup> war sie verpflichtet bis zum Inkrafttreten die nationale Gesetzgebung im Bereich des Urheberrechts entsprechend den völkerrechtlichen Verträgen und der Gesetzgebung der EU zu harmonisieren, was dazu führte das charakteristische völkerrechtliche Verträge nacheinander genehmigt wurden. Mit der Türkei, die seit dem Helsinki-Gipfel von 1999 als Beitrittskandidat gilt, laufen seit 2005 die Beitrittsverhandlungen.<sup>766</sup> Unter den zu erörternden 33 Verhandlungsthemen gehören das Recht des geistigen Eigentums, die Wissensgesellschaft und Medien zu den bereits diskutierten 13 Themen.<sup>767</sup>

Gem. Art. 54 I und Anhang 8 ARB Nr. 1/95 war die Türkei verpflichtet bis zum Jahr 1995 die europarechtlichen Bestimmungen bezüglich des

---

<sup>760</sup> Gesetz Nr. 5777 v. 28.5.1951, tABl. Nr. 7824 v. 2.6.1951. Gem. S. 25 III S. 2 der RBÜ Brüsseler Fassung ist das Übersetzungsrecht des ausländischen Urhebers nicht zu beachten, sobald nach dem Erscheinen des Werkes in der Originalsprache eine Frist von zehn Jahren verstrichen ist und während dieser Zeit keine vom Urheber bewilligte Übersetzung in der Landessprache veröffentlicht war. Dazu *Nal*, S. 18; *Hirsch*, UrhG, S. 12 ff.

<sup>761</sup> Änderungsgesetz Nr. 2936 v. 1.11.1983; tABl. Nr. 18210 v. 3.11.1983; dazu *Nal*, UrhR-Quellen, S. 5.

<sup>762</sup> Ministerratsbeschuß Nr. 7/10540 v. 14.8.1975, tABl. Nr. 15417 v. 19.11.1975.

<sup>763</sup> *Bozbel*, S. 10 f.

<sup>764</sup> Siehe dazu *Ivo E. Schwartz*, in: Groeben/Schwarze, Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, EG S. 310 S. 62 ff.

<sup>765</sup> Assoziationsratsbeschluss Nr. 1/95 v. 6.3.1995 zur Durchführung der Endphase der Zollunion, 96/1432/EG, Abl. Nr. L 35, S. 1 ff.

<sup>766</sup> Bewertungsbericht des Ausschusses des türkischen Parlaments (TBMM) für Anpassung an die EU (24. Periode), S. 21.

<sup>767</sup> *Ders.*, S. 21.

Schutzes des geistigen Eigentums, welche bis zum Zeitpunkt des Beschlusses erlassen wurden, auf nationaler Ebene umzusetzen.<sup>768</sup> Die Bestimmungen über das geistige Eigentum und gewerbliche Rechte wurden in Art. 54 II ARB Nr. 1/95 als Bereiche angesehen, welche unmittelbar der Funktionsfähigkeit der Zollunion dienen. Darüber hinaus beinhaltete auch Art. 31 ARB Nr. 1/95 Konkretisierungen zu diesem Bereich. Art. 31 I ARB Nr. 1/95 sah vor, dass die Parteien das Recht über das geistige Eigentum und gewerbliche Rechte genügend und effizient schützen und auch die Durchsetzung dieser Rechte ermöglichen. In Art. 31 II ARB Nr. 1/95 wurde festgelegt, dass die Parteien sich darüber einig sind, dass eine funktionierende Zollunion allein dann gesichert ist, wenn die Mitglieder der Zollunion gleichermaßen die Einhaltung der Rechte über das geistige Eigentum sicherstellen. Aus diesem Grund hat die Türkei im Anhang 8 ARB Nr. 1/95 festgelegt, dass sie sich an die vorgegebenen Bestimmungen halten wird. Weiterhin verpflichtete sich die Türkei gem. Art. 56 I ARB Nr. 1/95, auch die künftigen Bestimmungen der EU in das nationale Recht umzusetzen, welche zu den in Art. 54 II ARB Nr. 1/95 (als unmittelbar der Funktionsfähigkeit der Zollunion dienend) vorgesehenen Bereichen gehören.

Dem TRIPs-Übereinkommen ist das Land als Gründungsmitglied des WTO-Übereinkommen gem. Art. 2 II des WTO-Einkommen beigetreten.<sup>769</sup> Den Beitritt zum Rom Abkommen vom 26.10.1961<sup>770</sup> und der revidierten Fassung der RBÜ von 1979 wurde am 7.7.1995 zugestimmt.<sup>771</sup> Der Beitritt zu den Verträgen der WPTT und WCT ist aber erst im Jahre 2008 möglich gewesen.<sup>772</sup>

---

<sup>768</sup> *Aslan*, Türk ve AB Hukukunda Fikri Mülkiyet Haklarının Tükenmesi, S. 166.

<sup>769</sup> Gesetz Nr. 4067 v. 26.1.1995; tABl. Nr. 22213 (Mükerrer) v. 25.2.1995.

<sup>770</sup> Gesetz Nr. 4116 v. 7.7.1995; tABl. Nr. 22341 v. 12.7.1995; *Bozbel*, S. 12; anders *Nal*, S. 20.

<sup>771</sup> Gesetz Nr. 4117 v. 7.7.1995; tABl. Nr. 22341 v. 12.7.1995, *Bozbel*, S. 8; dazu *Nal*, S. 19 f.

<sup>772</sup> Gesetz Nr. 5646 und 5647 v. 2.5.2007; tABl. Nr. 26876 v. 14.5.2008.

## 2. *Novellierungsgesetze nach der Zollunion*

Im Rahmen dieses Abschnittes werden die Novellierungen des türkischen Urheberrechts und damit zusammenhängend der Novellierungsprozess in der Türkei dargestellt.

Im ersten Schritt soll eine allgemeine Kritik an dem Novellierungsprozess folgen. In einem weiteren Schritt werden die Novellierungen, welche das türkische Urheberrechtsgesetz nach der Zollunion geprägt haben, chronologisch nach ihrer Entstehungszeit ausgeführt.

### a. Allgemeine Kritik an der Novellierung des türkischen Urheberrechts

Nach Art. 88 I tVerfG können Gesetze vom Ministerrat und den Abgeordneten vorgeschlagen werden. Die parlamentarische Aussprache und Debatte bei Gesetzesentwürfen und -vorschlägen ist in der Verordnung über die Vorgehensweise im Parlament geregelt. Allerdings fehlt bisweilen ein Gesetz, welches ein Zustandekommen bis zu diesem Stadium regelt. Die Regelungsbedürftigkeit wird durch die Verordnung über die Vorbereitung des Gesetzgebungsinhalte und -prozesses<sup>773</sup> substituiert.

Die Gesetzesentwürfe werden in der Vorbereitungsphase als Konzept bezeichnet. Nach Art. 5 der oben genannten Verordnung obliegt es den zuständigen Ämtern und Einrichtungen die Konzepte vorzubereiten und dem Premierministerium vorzulegen. Die so durch die zuständigen Ministerien oder Einrichtungen oder durch das Premierministerium selbst von Amts wegen vorbereiteten Konzepte werden der Bewertung des Premierministeriums zugeführt. Dort bekommt das Konzept die endgültige Fassung und wird dem Kabinett vorgelegt. Ab dieser Phase wird die endgültige Fassung durch das Kabinett bei der Präsidentschaft des Parlaments eingereicht. Von da aus wird es an die Ausschüsse verwiesen, welche die Vorlage dann meistens ohne eine Veränderung zwecks Abstimmung dem Plenum vorlegen.

Nach Art. 6 I der Verordnung ist es bei der Vorbereitung der Konzepte verpflichtend, die Meinung bestimmter öffentlicher Ämter und Organisa-

---

<sup>773</sup> TABI. Nr. 26083 v. 17.2.2006

tionen einzuholen. Dagegen ist in Art. 6 II der Verordnung die Einholung der Ansichten von beruflichen oder zivilen Einrichtungen lediglich fakultativ vorgesehen. Ob die Öffentlichkeit informiert wird, ist nach Art. 6 III der Verordnung von dem Willen des vorschlagenden Ministeriums abhängig. Dies hat zur Folge, dass es auch unmöglich sein kann, an Informationen über das Konzept zu gelangen, bis es den parlamentarischen Ausschüssen vorgelegt wird, was das Gesetzgebungsverfahren untransparent macht.<sup>774</sup> So ist auch eine wissenschaftliche Bewertung der Gesetzeskonzepte nicht möglich. Dass in der Türkei viele Gesetze nach ihrer Einführung wieder geändert werden müssen hängt damit zusammen, dass an der Vorbereitung nicht alle Betroffenen beteiligt werden und der Diskussionsrahmen zu klein gehalten wird.<sup>775</sup>

Das türkische Gesetzgebungsverfahren wurde bislang unter unterschiedlichen Gesichtspunkten Gegenstand zahlreicher Kritiken. Der Gesetzgeber hat jedoch unterlassen Maßnahmen zu treffen, um diesen Kritiken entgegenzuwirken.

Eine der Kritiken ist, dass die Gesetze und auch Änderungsgesetze den Anschein erwecken, nicht durch fachkundige Juristen, sondern lediglich durch Übersetzer geschaffen worden zu sein.<sup>776</sup>

Eine weitere Kritik ist, dass bei dem Gesetzesgebungsverfahren, dem oftmals ein ungenügender Zeitraum zusteht, nicht alle zur Diskussion stehenden Themen behandelt werden, da allein die Adaption der Gesetze im Vordergrund steht und dies langfristig gesehen zu Problemen führt.<sup>777</sup> Es ist

---

<sup>774</sup> Dies wird in der Türkei auch oft kritisiert. Auch dieses für die vorliegende Arbeit erforderliche Konzept war nicht öffentlich zugänglich, bis es in einem Kommentar veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung gelang nur deshalb, da einige Kommissionsmitglieder das Konzept weitergeleitet haben. Die Weiterleitung geschah auch nicht im Namen der Kommission. Siehe *Bozbel*, Fn. 1 S. 701.

<sup>775</sup> Vgl. *Suluk/Kenaroğlu*, S.17.

<sup>776</sup> *Suluk*, *Yeni Fikir ve Sanat Eserleri Kanunu Telif Hakları ve Korsanlıkla Mücadele*, S. 180; *Memiş*, *Fikri ve Sınai Hukukunun Koruma Alanının Genişlemesi ve Ülke Hukuk Politikası Açısından Değerlendirmeler*, *İstanbul Barosu Dergisi Özel Sayısı*, S. 3 (14); *Uçkan*, *Radikal* v. 11.10.2010, URL: [http://www.radikal.com.tr/hayat/indirim\\_sonu\\_geldi\\_mi-1023059](http://www.radikal.com.tr/hayat/indirim_sonu_geldi_mi-1023059) (z. b. am 8.7.2013).

<sup>777</sup> Vgl. *Memiş*, *Fikri ve Sınai Hukukunun Koruma Alanının Genişlemesi ve Ülke Hukuk Politikası Açısından Değerlendirmeler*, *İstanbul Barosu Dergisi Özel Sayısı*, S. 3 (14); *Uçkan*,

daher unausweichlich, dass diese Gesetze, welche lediglich zur Lösung kurzfristiger Probleme und zur Anpassung gedacht sind, den Bedarf nach weiteren Novellierungen mit sich bringen.

Auch bei dem FSEK sieht die Situation nicht anders aus.<sup>778</sup> Die nacheinander folgenden Novellierungen folgen dem Ziel, internationale und europarechtliche Vorgaben umzusetzen und gleichzeitig auch den technischen Entwicklungen der Zeit gerecht zu werden. Bei diesen Änderungen wurde jedoch gegen die Systematik des FSEK verstoßen.<sup>779</sup> An der Stelle ist noch zu erwähnen, dass das FSEK trotz seiner zahlreichen Novellierungen nicht das Ziel der Anpassung an die europäische Richtlinie erreicht hat.

b. Ein Überblick auf die Novellierungsgesetze ab 1995

Seitdem das von Prof. Dr. Ernst E. Hirsch ausgearbeitete Gesetz zum Geistigen- und Gewerblichen Eigentum am 1.1.1952<sup>780</sup> in Kraft getreten ist, wurde das Gesetz bis heute durch die Änderungsgesetze ÄndG Nr. 2936 vom 1.11.1983<sup>781</sup>, ÄndG Nr. 4110 vom 7.6.1995<sup>782</sup>, ÄndG Nr. 4630 vom 21.2.2001<sup>783</sup>, ÄndG Nr. 5101 vom 3.3.2004<sup>784</sup> und ÄndG Nr. 5728 vom 23.1.2008<sup>785</sup> fünf Mal revidiert.<sup>786</sup>

Alle Novellierungen haben gemeinsam, dass sie zum Zwecke der Anpassung an die internationale und die europäische Gesetzgebung und insbesondere zur Verwirklichung des Assoziationsratsbeschlusses Nr. 1/95

---

Radikal v. 11.10.2010, URL: [http://www.radikal.com.tr/hayat/indirimin\\_sonu\\_geldi\\_mi-1023059](http://www.radikal.com.tr/hayat/indirimin_sonu_geldi_mi-1023059) (z. b. am 8.7.2013).

<sup>778</sup> Vor dem Beitritt zum TRIPs-Übereinkommen, bestand der Entwurf des ÄndG Nr. 4630 nur aus 26 Vorschriften. Nachdem Beitritt wurde das ÄndG zügig bearbeitet und mit 44 Vorschriften fertig gestellt, siehe *Görmez*, *Türk Fikir ve Sanat Eserleri Hukukundaki Son Gelişmeler*, S. 548.

<sup>779</sup> *Suluk/Kenaroğlu*, S.17.

<sup>780</sup> TABL. Nr. 7981 v. 13.12.1951.

<sup>781</sup> TABL. Nr. 18210 v. 3.11.1983.

<sup>782</sup> TABL. Nr. 22311 v. 12.6.1995.

<sup>783</sup> TABL. Nr. 24335 v. 3.3.2001.

<sup>784</sup> TABL. Nr. 25400 v. 12.3.2004.

<sup>785</sup> TABL. Nr. 26781 v. 8.2.2008.

<sup>786</sup> Siehe auch *Gökyayla*, *Fikir ve Sanat Eserleri Kanunu'nda Yapılan Değişikliklerin Değerlendirilmesi*, *Dokuz Eylül Hukuk Fakültesi Dergisi* 2005/7, S. 1 (2 ff.).

vom 6.3.1995 zur Durchführung der Endphase der Zollunion erlassen werden.

Bislang existierte jedoch noch keine Novelle, welche sich die Umsetzung der InfoSoc-RL zur Aufgabe gemacht hat und dies auch explizit in ihre Gesetzesbegründung aufgenommen hat. Dennoch gibt es eine Reihe von Regelungen, welche zum Regelungsgegenstand der InfoSoc-RL gehören und gleichzeitig von dem türkischen Gesetzgeber - wenn auch ohne das nötige Pflichtbewusstsein - in das FSEK aufgenommen wurden. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, dass die InfoSoc-RL selbst zum Zwecke der Anpassung an die internationalen Abkommen einerseits und der Rechtsvereinheitlichung innerhalb der EU andererseits erlassen wurde. Dass der türkische Gesetzgeber einige Bestimmungen der InfoSoc-RL „mitumgesetzt“ hat, während er eigentlich das Ziel verfolgte, das FSEK an die internationalen Abkommen anzupassen, ist demnach kein Zufall.

Im Folgenden wird nicht näher untersucht, welche Vorschriften der InfoSoc-RL durch das FSEK umgesetzt worden sind, sondern es wird versucht, einen kurzen Überblick über die Gesetzesänderungen zu geben.

(1) Änderungsgesetz Nr. 4110 vom Jahr 1995

Art. 31 II ARB Nr. 1/95 i. V. m. Art. 4 Nr. 1 des Anhangs Nr. 8 zum ARB Nr. 1/95 verpflichteten die Türkei zur Harmonisierung der Rechte an geistigem Eigentum mit dem Ziel einer ordnungsgemäß funktionierenden Zollunion und zur Sicherung des Europäischen Binnenmarkts.<sup>787</sup> Die Gesetzgebung im Urheberrecht musste soweit neu gestaltet werden, dass sie dem Schutzniveau der internationalen und europäischen Regelungen entspricht, wozu das Änderungsgesetz vom 7. Juni 1995 diene.

Durch das Änderungsgesetz Nr. 4110 vom 7. Juni 1995 sollte eine Anpassung des Gesetzes an die RBÜ in der Pariser Fassung aus dem Jahre 1971, dem Rom-Abkommen, den Vorschriften des TRIPs-Übereinkommens und vor allem an die Richtlinie 91/250/EWG des Rates über den Rechtsschutz vom Computerprogrammen, die Richtlinie 92/100/EWG des Rates über Vermiet- und Verleihrecht und die Richtlinie 93/98/EWG des Rates zur

---

<sup>787</sup> Erweitert *Nal*, *UrhR-Quellen*, S. 5; *ders.*, *GRUR Int.* 2000, S. 1 (3 f.).



Harmonisierung der Schutzdauer erreicht werden.<sup>788</sup> Entsprechend umfangreich wurde das türkische Urheberrecht neu gefasst, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Computerprogrammen, dem Schutz der verwandten Schutzrechte und der Schutzfristen.<sup>789</sup>

Dem ist noch hinzuzufügen, dass die verwandten Schutzrechte mit dem Änderungsgesetz vom 1995 zum Zwecke der Anpassung dem Rom-Abkommen vom 26.10.1961 zum ersten mal zum Regelungsgegenstand des FSEK aufgenommen wurden.<sup>790</sup> So standen nach der Vorschrift des Art. 80 FSEK den betroffenen Rechteinhabern Leistungsschutzrechte zu.<sup>791</sup>

## (2) Änderungsgesetz Nr. 4630 vom Jahr 2001

Die im Jahre 1995 geschaffenen umfangreichen Änderungen stellten sich als problematisch dar, sodass die Bekämpfung der Raubkopie weiterhin keinen Erfolg erbrachte.<sup>792</sup> Dies führte zur Nichteinhaltung der Anpassungspflicht der Zollunion, womit eine erneute Novellierung<sup>793</sup> unausweichlich wurde.<sup>794</sup>

In der Begründung der aus 41 Artikeln bestehende Novelle wurde ausgeführt, dass die Türkei aufgrund der Verpflichtung der Zollunion dem Rom-Abkommen vom 26.10.1961 einerseits und der Revidierten Berner Übereinkunft in Pariser Fassung vom 24.7.1971 andererseits beigetreten ist und mithin sich dazu verpflichtet hat, das FSEK diesen internationalen Abkommen anzupassen.<sup>795</sup> Weiterhin wurde dokumentiert, dass dieselbe Anpassungspflicht daneben auch für das TRIPs-Übereinkommen besteht.<sup>796</sup>

---

<sup>788</sup> *Nal*, UrhR-Quellen, S. 5.

<sup>789</sup> *Ders.*, UrhR-Quellen, S. 5.

<sup>790</sup> *Başpınar/Kocabey*, İnternette Fikri Hakların Korunması, S. 132.

<sup>791</sup> *Tekinalp*, § 17 Rn. 1 ff.

<sup>792</sup> Siehe dazu *Dörtlemez*, Fikir ve Sanat Eserleri Kanunundaki Son Değişikliklerin Gerçekleşmesi Süreci, S. 538; *Görmez*, S. 548, 556.

<sup>793</sup> Änderungsgesetz Nr. 4630 v. 21.2.2001.

<sup>794</sup> *Öztaş*, S. 61.

<sup>795</sup> In der Begründung des Änderungsgesetzes v. 30.7.1999, *İstanbul Barosu Dergisi* C. 75 Nr. 1-3 2001, S. 188; siehe auch *Dörtlemez*, S. 539 f.

<sup>796</sup> *Görmez*, S. 548 ff.; in der Begründung des Änderungsgesetzes v. 30.7.1999, *İstanbul Barosu Dergisi* C. 75 Nr. 1-3 2001, S. 191; siehe auch *Öztaş*, S. 61.

Die Begründung beinhaltet, dass das Änderungsgesetz vom 1995 über keine ausreichend abschreckende Sanktionen verfügt, aus diesem Grund kein effektiver urheberrechtlicher Schutz gewährleistet ist und dies der Vorschrift des Art. 61 TRIPs verstößt, welche anordnet, dass Sanktionen für Urheberrechtsverletzungen ausreichend abschreckend sein müssen.<sup>797</sup> Zu diesem Zweck wurden die vorgesehenen Sanktionen des FSEK mit dem Änderungsgesetz vom 2001 erhöht.<sup>798</sup>

Weiterhin wurde die vorgesehenen Schutzfristen mit diesem Änderungsgesetz entsprechend dem Rom-Abkommen und dem TRIPs-Übereinkommen in den Art. 82 V und VI FSEK auf 70 Jahre verlängert.

Mit der Bestimmung des Zusatzart. 2 FSEK wurde der Anwendungsbereich der urheberrechtlichen Schutzfristen auch auf die verwandten Schutzrechte, Filmwerke, Computerprogramme und Datenbanken erweitert.<sup>799</sup>

Weiterhin wurde mit Art. 25 FSEK die öffentliche Zugänglichmachung, mit Zusatzart. 4 FSEK der Schutz der digitalen Informationen für die Rechtswahrnehmung eingeführt. In Art. 13 FSEK wurde die Registrierungspflicht der Werke zum Zwecke der Beweiserleichterung für den Werkinhaber<sup>800</sup> und in Art. 81 FSEK die Banderolenpflicht zum präventiven Schutz<sup>801</sup> geregelt.

### (3) Änderungsgesetz Nr. 5101 vom Jahr 2004

Die Änderungen, die im Jahr 2001 vorgenommen wurden, führten bezüglich der Piraterie nicht zum erwünschten Ergebnis, so dass die Anpassungen an die RBÜ und an die Richtlinien der EU in diesem Bereich scheiterten und

---

<sup>797</sup> In der Begründung des Änderungsgesetzes v. 30.7.1999, Istanbul Barosu Dergisi C. 75 Nr. 1-3 2001, S. 188, 191 ff.

<sup>798</sup> Z. B. Art. 71, 72, 73, 80, 81 FSEK.

<sup>799</sup> Dazu *Görmez*, S. 553; kritisch *Üstün*, *Fikir ve Sanat Eserleri Kanununda 4630 sayılı Kanun ile Yapılan Değişiklikler ve Eleştirilerimiz*, Istanbul Barosu Dergisi C. 75 Nr. 1-3 2001, S. 139 (184 ff.).

<sup>800</sup> Kritisch *Üstün*, Istanbul Barosu Dergisi C. 75 Nr. 1-3 2001, S. 139 (161); dafür *Görmez*, S. 554.

<sup>801</sup> Dazu *Görmez*, S. 552; Das mit dieser Gesetzesänderung eingeführte Banderolensystem wurde mit den Nachfolgesetzen v. 2004 und 2008 auch geändert.

die Kritiken an dem FSEK zunahm.<sup>802</sup> Aus diesem Grund wurde das neue Änderungsgesetz Nr. 5101, insgesamt aus 30 Artikeln bestehend, am 3.3.2004 erlassen. Die ersten acht Bestimmungen dieses Änderungsgesetzes beinhalten auch die Änderungen anderer Gesetze, welche auch die Bekämpfung der Piraterie zum Gegenstand haben.<sup>803</sup>

Das Änderungsgesetz verfolgt in erster Linie drei Ziele.<sup>804</sup> Das erste Ziel stellt, wie bei den bisherigen Änderungsgesetzen auch, die Bekämpfung der Piraterie dar. Das zweite Ziel ist die Anpassung des nationalen Rechts an die Richtlinien der EU und auch die Harmonisierung mit dem WIPO-Abkommen. Das dritte Ziel ist die Lösung der Streitigkeiten zwischen den Verwertungsgesellschaften, welche die Interessen der Rechteinhaber vertreten, und dem Fernsehen und Rundfunkanstalten, welche die Werke nutzen.<sup>805</sup>

Zu den Änderungen des FSEK gehören vor allem die Einführung von Art. 42/A und Art. 42/B FSEK, welche die Verwertungsgesellschaften zum Inhalt haben und die Änderung des Art. 42 FSEK. Mit Vorschriften des Zusatzart. 4 III und IV FSEK wurde das Notice and Takedowns system in das türkische Urheberrecht eingeführt.<sup>806</sup>

Im Schriftentum wurde überwiegend die Ansicht vertreten, dass diese Gesetzesänderung - ähnlich wie die anderen Gesetzesänderungen, die in dem Zeitraum von 1995 bis 2001 getroffen wurden - nicht mit den Entwicklungen und den Neuerungen der Technologien mithalten kann und dass die dadurch geänderten Regelungen mit der Systematik des FSEK nicht zu vereinbaren sei.<sup>807</sup>

---

<sup>802</sup> Öztan, S. 62.

<sup>803</sup> Die Gesetze außer dem FSEK sind: das Gesetz des Kommunalrechts mit der Nr. 1580 v. 3.4.1930; das Gesetz mit der Nr. 2464 v. 26.5.1981; das Gesetz mit der Nr. 3984 v. 13.4.1994 das Gesetz über Fernsehen und Rundfunkanstalten; das Gesetz über Film-, Video- und Musikwerke mit der Nr. 32572 v. 3.1.1986.

<sup>804</sup> Suluk, S. 181.

<sup>805</sup> Dazu Kılıçoğlu, Fikri Haklar Alanında 5101 Sayılı Kanunla Getirilen Yenilikler, TBB Dergisi 2004 Nr. 55, S. 65 (65 ff.); Suluk, S. 181 ff.

<sup>806</sup> Der Zusatzart. 4 FSEK wird unten in § 15 ausführlicher untersucht.

<sup>807</sup> Detaillierter siehe Suluk, S. 199, 213 f.

#### (4) Änderungsgesetz Nr. 5728 vom Jahr 2008

Das Änderungsgesetz zur Anpassung einiger Bestimmungen aus dem Strafgesetzbuch und den sonstigen Gesetzen an die Kernbestimmungen des Strafgesetzbuchs Nr. 5728 vom 23.1.2008 stellte mit seinen insgesamt 580 Vorschriften einen umfangreichen Änderungskorb dar und ging weit über die Änderungen, welche im Jahr 2004 erzielt wurden. Mit diesem Änderungsgesetz wurden neben den Vorschriften des FSEK unter anderem auch die Vorschriften der Gesetze HMUK (Zivilprozessordnung), TCK (Strafgesetz) und VUK (Steuerprozessordnung) geändert, wobei 577 Vorschriften geändert und 58 Vorschriften komplett aufgehoben wurden.

Die Änderungen über FSEK befinden sich in den Vorschriften Art. 137 bis Art. 146 des Änderungsgesetzes. Der fünfte Teil des FSEK wurde damit komplett geändert. Die für die vorliegende Arbeit die wichtigste Änderung dieses Änderungskorbs ist die des Art. 72 FSEK, mit der nunmehr auch Vorbereitungshandlungen, welche zur Umgehung technischer Schutzmaßnahmen dienen, geregelt werden.

#### (5) Die aktuell geplante Gesetzesänderung

Die Türkei hat sich durch Art. 56 I ARB Nr. 1/95 zur Anpassung in den durch die EU in Art. 54 II ARB Nr. 1/95 vorgesehenen Bereichen verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf den Bereich der Informationslinie.<sup>808</sup> Bislang wurde jedoch kein Gesetz erlassen, um die InfoSoc-RL in das nationale Recht umzusetzen. Dennoch ist es bekannt, dass der türkische Gesetzgeber ein Änderungsgesetz zur unmittelbaren Anpassung des FSEK an die InfoSoc-RL plant und zu diesem Zweck auch bereits ein Regierungsentwurf<sup>809</sup> besteht.<sup>810</sup> Zwar hat die zuständige Kommission der Ministerialab-

---

<sup>808</sup> *Yarayan*, Fikir ve Sanat Eserleri Kanunu'nun Avrupa Birliği Mevzuatına Uyumu, FMR C. 6 2006/1, S. 121 (124 f.).

<sup>809</sup> Im Folgenden als Entwurf bezeichnet, da keine vergleichbare Unterscheidung im Deutschen gemacht wird, wie sie im Türkischen für die Unterscheidung zwischen Regierungsentwurf und Entwurf („taslak“ und „tasarı“) existiert.

<sup>810</sup> Online-Zeitschrift *Çeviribilim* v. 19.9.2010, URL: <http://ceviribilim.com/?p=3614>; *Radikal* v. 11.10.2010, URL: [http://www.radikal.com.tr/hayat/indirimin\\_sonu\\_geldi\\_mi-1023059](http://www.radikal.com.tr/hayat/indirimin_sonu_geldi_mi-1023059); URL: <http://www.tesk.org.tr/tr/mevzuat/taslak/5846.pdf> (z. B. am 19.2.2013).

teilung des Ministeriums für Kultur und Tourismus den Entwurf mit der Anhörungsmöglichkeit den Verwertungsgesellschaften und den anderen betroffenen Institutionen vorgelegt. Eine offizielle Bekanntgabe des Entwurfes ist jedoch bislang nicht erfolgt. Es ist daher nicht bekannt, ob der Entwurf in seiner alten Fassung oder mit Änderungen im Januar 2013 dem Ministerpräsidium vorgelegt wurde. Das Ministerium hat den vorgelegten Entwurf ohne jegliche Begründung zurückgezogen und keine Information darüber erteilt, wann es erneut einen Entwurf vorlegen wird. Diese nichtöffentliche Vorgehensweise erschwert zum einen die Ausfindungsmachung der einschlägigen Informationen für wissenschaftliche Untersuchungen der geplanten Änderungen.<sup>811</sup> Andererseits verhindert sie auch öffentliche Diskussionen der Beteiligten. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit der den Betroffenen vorgelegte Entwurf herangezogen und untersucht, der auch im Buch von Bozbel veröffentlicht wurde.<sup>812</sup>

Das Augenmerk bei den voraussichtlichen Änderungen liegt hauptsächlich darin, den Bereich der geschützten Werke zu erweitern, das Recht auf geistiges Eigentum des Urhebers sowie des Inhabers der verwandten Schutzrechte zu verstärken und als vorbeugende Maßnahme das Strafmaß im Falle der Rechtsverletzung zu erhöhen. Die Entwicklungen, welche die Türkei im Bereich des Urheberrechts gemacht hat, gehörten im Jahr 2012 zu den Gegenständen des Entwicklungsberichts der EU-Kommission, welches dem EU-Parlament und dem EU-Rat vorgelegt wurde.<sup>813</sup> In diesem Zusammenhang wurde im Ergebnis festgehalten, dass das Bedürfnis nach einem Gesetz besteht, welches neue Bestimmungen im Bereich des Urheberrechts und ebenso zur prozessualen Durchsetzung der Rechte in diesem Bereich vorsieht und welches sonstigen Vorgaben des Europarechts entspricht. Der Entwicklungsbericht beinhaltet zudem eine ausführliche Darstellung änderungsbedürftiger Gesichtspunkte und dazugehörige Änderungsvorschläge. Einer dieser Vorschläge sieht Aufklärungskampagnen vor,

---

<sup>811</sup> Ebenso Bozbel, Fn. 1 S. 701; dieselbe Kritik über Änderungsgesetz mit der Nr. 4630 *Üstün*, Istanbul Barosu Dergisi C. 75 Nr. 1-3 2001, S. 139 (139).

<sup>812</sup> Bozbel, S. 701 ff.

<sup>813</sup> Commission staff working document Turkey 2012 progress report SWD (2012) 336, S. 52, URL: [http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key\\_documents/2012/package/tr\\_rapport\\_2012\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2012/package/tr_rapport_2012_en.pdf) (z. B. am 11.7.2013).

die auf mögliche Schäden in der kulturellen und wirtschaftlichen Welt aufmerksam machen sollen.<sup>814</sup> Ob die nach dem Entwicklungsbericht der EU-Kommission änderungsbedürftigen Punkte durch die geplanten Änderungen behoben werden, ist im Wesentlichen der Frage gleichzusetzen, ob eine richtlinienkonforme Umsetzung des FSEK geschaffen wurde.

---

<sup>814</sup> Dazu siehe *Dörtlemez*, S. 543 ff.

## § 12 Verwertungsrechte

Die Rechte des Urhebers sind im FSEK in zwei Kategorien, einerseits den materiellen und andererseits den immateriellen Rechten, unterteilt.<sup>815</sup> Diese Rechte sind im dritten Abschnitt, in den Art. 13-25 FSEK, geregelt.<sup>816</sup> Die verwandten Schutzrechte<sup>817</sup> sind hingegen im sechsten Abschnitt in Art. 80 FSEK zu finden.<sup>818</sup> Nach dieser Vorschrift gelten ausübende Künstler, Tonträgerhersteller und auch Rundfunk- und Fernsehanstalten als Inhaber der verwandten Schutzrechte, soweit diese die Rechte des Urhebers nicht beeinträchtigen.<sup>819</sup> Auch der Filmhersteller, der die erstmalige Aufzeichnung der Filme vorgenommen hat, gehört zum betroffenen Personenkreis.<sup>820</sup>

Die immateriellen Rechte, welche das FSEK vorsieht, sind die Befugnis nach Art. 14 FSEK, das Werk der Öffentlichkeit zu unterbreiten und die Befugnis nach Art. 15 FSEK zur Benennung des Urhebers und das Verbot von Änderungen am Werk.

Umfang der gewährten materiellen Rechte ist im Art. 20 FSEK mit dem Hinweis, dass es sich um eine abschließende Aufzählung handelt, begrenzt auf die Rechte nach FSEK. Diese Rechte sind das Bearbeitungsrecht nach Art. 21 FSEK, das Vervielfältigungsrecht nach Art. 22 FSEK, das Verbreitungsrecht nach Art. 23 FSEK, das Aufführungsrecht nach Art. 24 FSEK und das Recht der öffentlichen Wiedergabe mit Mitteln, die der Wiederga-

---

<sup>815</sup> Vgl. *Nal*, S. 118 f.

<sup>816</sup> Statt aller *Tekinalp*, § 14 Rn. 1 ff.

<sup>817</sup> Durch das Änderungsgesetz v. 2001 wurde als Überschrift des Art. 80 FSEK die Formulierung „mit den Rechten des Urhebers verbundene Schutzrechte“ eingeführt, so dass der Eindruck erweckt wurde, dass die Nachbarrechte, welche zum Regelungsgegenstand des Art. 80 FSEK gehören, eine Unterkategorie der Schutzrechte, welche mit den Rechten des Urhebers verbunden sind, darstellen. Dabei haben beide Begriffe denselben Inhalt und stellen mithin Synonyme dar. Auch kritisch *Bozbel*, S. 379. Im Folgenden wird bevorzugt der Begriff des „verwandten Schutzrechtes“ verwendet.

<sup>818</sup> Statt aller *Tekinalp*, § 17 Rn. 7 ff.

<sup>819</sup> *Pinar/Nal/Goldmann*, Müzik Eserleri Üzerindeki Telif Hakları ve Uluslararası Uygulamalar, S. 69 ff.

<sup>820</sup> Über die Rechte des Filmherstellers siehe *Engl*, Der urheberrechtliche Schutz des Filmwerks in Deutschland und der Türkei, S. 90 ff; *Tekinalp*, § 17 Rn. 41 ff.

be durch Zeichen, Ton und/oder Bilder dienen nach Art. 25 FSEK. Im Folgenden werden die materiellen Rechte, welche auch in der Richtlinie geregelt sind, näher untersucht.

## I. Vervielfältigungsrecht

### 1. *Regelungsgehalt*

#### a. Das Recht

Das Vervielfältigungsrecht des Urhebers ist in Art. 22 FSEK geregelt. Nach Art. 22 I FSEK steht das Vervielfältigungsrecht am Original eines Werkes oder an dessen Vervielfältigungstücken in irgendeiner Form oder Verfahren, im Ganzen oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft, ausschließlich dem Urheber zu. Demnach ist jede Speicherung sowohl dauerhaft, als auch vorübergehend ausnahmslos als eine Verletzung des Vervielfältigungsrechts des Urhebers zu sehen.<sup>821</sup>

Vervielfältigung wird dann bejaht, wenn die gleiche Nutzungsmöglichkeit des Werkes besteht, ohne hierbei das Original des Werkes zu gebrauchen.<sup>822</sup> Es ist nicht von Bedeutung, auf welche Art und Weise dies geschieht.<sup>823</sup> Die Vervielfältigung kann sowohl unmittelbar als auch mittelbar erfolgen. Unmittelbare Vervielfältigungen werden mittels Bild- und Tonträger, mittelbare Vervielfältigungen werden hingegen durch Speicherung von Sendungen der Rundfunk- und Fernsehanstalten oder aus dem Internet hergestellt.<sup>824</sup>

Art. 22 I FSEK bestimmt welche Vervielfältigungstücke von dem Vervielfältigungsrecht erfasst werden. Der Wortlaut dieser Vorschrift erreichte durch die Gesetzesänderungen in den Jahren 1995 und 2001 seinen heuti-

---

<sup>821</sup> *Tekinalp*, § 14 Rn. 91; *Memis*, S. 112.

<sup>822</sup> *Öztrak*, *Fikir ve Sanat Eserleri Üzerindeki Haklar*, S. 62 f.

<sup>823</sup> Siehe dazu *Gökyayla*, *Telif Hakkı ve Telif Hakkının Devri Sözleşmesi*, S. 163.

<sup>824</sup> *Arkan*, *Mukayeseli Hukuk, Uluslararası Düzenlemeler ve Türk Fikri Hukuk Alanında Eser Sahibinin Haklarına Bağlantılı Haklar*, S. 82.



gen Stand. Vor der Änderung im 2001 lautete der erste Absatz des Art. 22 FSEK wie folgt: „Das Recht, das Original oder die Bearbeitungen eines Werkes in Teilen oder im Ganzen zu vervielfältigen, steht ausschließlich dem Urheber zu“.

Parallel zu den technologischen Entwicklungen änderte sich auch der Vorgang der Vervielfältigung, mithin auch der Begriff der Vervielfältigung im FSEK.<sup>825</sup> Der Wortlaut der Vorschrift wurde in 2001 insoweit entsprechend dem Art. 2 I InfoSoc-RL erweitert, dass nunmehr jede Form oder Verfahren der Vervielfältigung, unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft, ausschließlich dem Urheber zusteht.

#### b. Die Vervielfältigung

Gem. Art. 22 II FSEK gelten auch die Herstellung eines zweiten Vervielfältigungsstücks von einem Originalwerk oder die Aufnahme des Werkes auf jede Art von bekannten oder in Zukunft zu entwickelnden Vorrichtungen, die der Übertragung und Wiederholung von Zeichen, Schall und Bildern dienen, die Aufnahme jeder Art von Schall und Musik sowie die Durchführung von Plänen, Entwürfen und Skizzen von Werken der Baukunst als Vervielfältigungen.

Im Weiteren umfasst das Vervielfältigungsrecht dies gem. Art 22 III FSEK in dem Maße, in dem eine vorübergehende Vervielfältigung des Computerprogramms erforderlich ist, auch die Handlungen des Ladens, Anzeigens, Ablaufens, Übertragens und Speicherns.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber die Vervielfältigungsmethode im Art. 22 II und III FSEK nicht abschließend regelt, sondern auch die zukünftigen technischen Entwicklungen beim Kopiervorgang erfas-

---

<sup>825</sup> Vgl. *Başpınar/Kocabey*, S. 116; *Tekinalp*, § 14 Rn. 91; *Kaplan*, İnternet Ortamında Fikri Hakların Korunmasına Uygulanacak Hukuk, S. 113 f.; *Kılıç*, Gutachten vom Ministerium für Kultur und Tourismus „Ein Vergleich zwischen dem Gesetz über Geistes- und Kunstwerke mit Gesetz Nr. 5846 v. 5.12.1951 und der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ v. Jahr 2008, erreichbar unter URL: <http://aregem.kulturturizm.gov.tr/TR,13024/kultur-ve-turizm-uzmanlik-tezleri.html> (z. b. am 6.2.2013), (zit.: Kılıç), S. 36.

sen möchte.<sup>826</sup> Insofern sieht der Gesetzgeber eine breite Fächerung im Hinblick auf die Vervielfältigungshandlung vor. Die Aufzählungen in den darauf folgenden Absätzen erscheinen daher unnötig zu sein, da sie weder abschließend sind und mithin Grenzen setzen, noch dazu dienen, den Umfang der Vervielfältigungshandlung zu erweitern.<sup>827</sup> Die Aufzählung dient allenfalls zu einer Konkretisierung, die nicht erforderlich ist.

## 2. Vervielfältigungsrecht des verwandten Schutzrechtsinhabers

In Art. 2 I lit. a-e InfoSoc-RL ist festgelegt, wem das Vervielfältigungsrecht zusteht. Mithin geht die Richtlinie von dem Recht aus, welches gewährt wird und bestimmt in einem zweiten Schritt, wem dieses Recht zusteht.

Art. 80 FSEK hingegen regelt, welche Rechte dem Inhaber des verwandten Schutzrechtes zustehen. Mithin geht das türkische Urheberrecht jeweils von dem kategorisierten Rechtsinhaber aus und bestimmt in einem zweiten Schritt, welche Rechte diesem zustehen. Weiterhin beinhaltet die Vorschrift alle Einschränkungen und verfahrensrechtliche Bestimmungen. Diese Herangehensweise des Gesetzgebers führt zu einer systematisch fremden Regelungsstruktur und erschwert das Verständnis. Dieses Verständnisproblem besteht auch bezüglich des Vervielfältigungsrechts.

Abgesehen von der Verständnisschwierigkeit, die diese Systematik zur Folge hat, besteht ebenso eine Nebenfolge darin, dass die jeweils vorgesehenen Rechte, welche unnötigerweise bei jedem kategorisierten Rechtsinhaber erneut bestimmt werden, nicht übereinstimmen.

In einem der Gutachten des Twinning Projekts<sup>828</sup> wurde Bezug zu diesem Problem genommen und festgestellt, dass in Art. 22 FSEK ein Viel-

---

<sup>826</sup> Vgl. *Memis*, S. 112.

<sup>827</sup> Ebenso *Kılıç*, S. 36.

<sup>828</sup> Bei dem sog. Twinning Projekt (TR/2004/IB/OT/01) handelt es sich um ein Projekt aus dem Jahr 2006, welches von der EU und der Türkei eingeleitet wurde und die Untersuchung der Harmonisierung des türkischen Urheberrechts mit der Gesetzgebung der EU zum Gegenstand hatte. Das Projekt sollte Änderungen und Lösungen für Harmonisierung liefern. Auch Verwertungsgesellschaften haben sich aktiv an diesem Projekt beteiligt. Alle Gutachten und Gegengutachten sowie deren Übersetzungen, die sich im Rah-

fältigungsrecht allein dem Urheber gewährt wird, während sich das Vervielfältigungsrecht der Leistungsschutzrechteinhaber jeweils aus unterschiedlichen, nämlich den Art. 80/I/A/2, 80/I/B/1, 80/I/C/2 ve 80/II/1 FSEK ergibt.<sup>829</sup> Als Lösung zu diesem Problem schlägt das Gutachten vor, den Begriff der Vervielfältigung in den Katalog des Art. 1/B FSEK aufzunehmen, der Begriffsbestimmungen beinhaltet. Da alle Definitionen des Art. 1/B FSEK für alle Rechteinhaber gelten, würde insoweit das Problem behoben werden. Mithin fände eine Klarstellung dessen statt, wem insgesamt das Vervielfältigungsrecht zusteht.

Neben diesem Erfolg versprechenden Vorschlag könnte der Gesetzgeber auch alternative Lösungen heranziehen, beispielsweise die, dass er in Art. 80 FSEK auf die Regelung des Art. 22 FSEK verweist, da der Art. 22 FSEK ohnehin richtlinienkonform ist. Eine andere Lösung wäre auch, dass der Gesetzgeber lediglich in einem Satz dem Rechteinhaber von verwandten Schutzrechten Vervielfältigungsrecht gewährt, ohne jedoch erneut den Begriff des Vervielfältigungsrechts zu definieren.

In dem aktuellen Änderungsentwurf ist keine Nachfolgeregelung des Art. 22 FSEK vorgesehen. Jedoch würden die vorgesehenen Änderungen bezüglich des Art. 80 FSEK ohnehin ausreichen, die Probleme des status quo zu beheben.

Diese Änderungen sehen insbesondere vor, dass die Wiederholung der Begriffserklärung verhindert wird und weiterhin, dass die Schranken und verfahrensrechtliche Bestimmungen bei Rechtsverletzungen der Leistungsschutzrechteinhaber gesondert geregelt werden.

### 3. *Kompatibilität mit der InfoSoc-Richtlinie*

Die Definition des Vervielfältigungsbegriffes in Art. 22 FSEK entspricht den Anforderungen der Richtlinie. Auch wenn es auf den ersten Blick so scheint, dass den Leistungsschutzrechteinhabern kein Vervielfältigungsrecht eingeräumt wird, stellt Art. 80 FSEK klar, dass dieses Recht auch ihnen zusteht.

---

men des Projekts ergaben, wurden am 27.3.2007 sowohl der türkischen Regierung als auch allen Beteiligten vorgestellt.

<sup>829</sup> *Ficsor*, Gutachten für Twinning Projekt v. 27.11.2006, S. 190.

Die vorgesehenen Änderungen im Entwurf bezüglich des Vervielfältigungsrechts verdeutlichen dies noch mehr und dienen zu einem besseren Verständnis. Die geplanten Änderungen würden auch mit der Systematik des FSEK im Einklang stehen.

## II. Verbreitungsrecht

### 1. *Recht der Verbreitung*

Nach Art. 23 I FSEK steht das Recht, das Originalwerk oder dessen Vervielfältigungsstücke zu vermieten, zu verleihen, zum Verkauf zu stellen oder auf anderem Wege zu verteilen, ausschließlich dem Urheber zu. Der Begriff der Verbreitung im türkischen Urheberrecht meint mithin jede Handlung zum Zwecke der Verbreitung im Handelsverkehr.<sup>830</sup> Ihren heutigen Stand erlangte die Vorschrift durch die letzte Änderung im Jahre 2001. Eine der Änderungen war die Erweiterung der Vorschrift um das Tatbestandsmerkmal Verbreitung auf sonstiger Weise.<sup>831</sup> Mit dieser Ergänzung wurde klargestellt, dass dem Urheber auch andere Wege der Verbreitung zustehen und dass die bisherige Auflistung nicht abschließend ist.<sup>832</sup> Das Verbreitungs-

---

<sup>830</sup> *Tekinalp*, § 14 Rn. 95.

<sup>831</sup> *Nal*, GRUR Int. 2000, S. 48 (51), Art. 23 FSEK (a. F.): (1) Das Recht, die durch Vervielfältigung des Originals oder der Bearbeitung eines Werks gewonnenen Exemplare zu verteilen, zu vermieten oder zum Verkauf zu stellen oder in irgendeiner Weise in den Verkehr zu bringen und dadurch Nutzen zu ziehen, steht ausschließlich dem Urheber zu. Wenn im Ausland hergestellte Vervielfältigungsstücke ins Inland verbracht werden, steht das Recht der Verteilung und Nutzziehung dem Urheber zu. Das Recht, den Import von Vervielfältigungsstücken zu verbieten, die ohne seine Erlaubnis hergestellt wurden, steht ausschließlich dem Urheber zu.

(2) Wenn die Rechtsinhaber in Ausübung ihres Verbreitungsrechts unter Übertragung des Eigentums bestimmte Exemplare innerhalb der Landesgrenzen das erste Mal verkauft oder verteilt haben, stellt deren Weiterverkauf oder deren Verbreitung durch Vermietung, mit Ausnahme der Vermietung und Verleihung, keine Verletzung des dem Urheber zustehenden Verbreitungsrechts dar.

<sup>832</sup> Vgl. *Kılıç*, S. 45; *Erdil*, Fikir ve Sanat Eserleri Kanunu Şerhi, S. 248.

recht meint grundsätzlich die Inverkehrbringung der Vervielfältigungsstücke als Ware.<sup>833</sup>

Jedoch wurde durch die Änderung im Jahre 2001 der Begriff des „zum Gegenstand des Handelns zu machen“ ersatzlos gestrichen, sodass klargestellt wurde, dass auch die Verbreitung ohne kommerziellen Zweck das Verbreitungsrecht verletzen kann.<sup>834</sup> Dadurch ist die Verbreitung ohne Vergütung zweifellos von der Vorschrift erfasst.<sup>835</sup>

Die Verbreitung des Werkes oder dessen Vervielfältigungsstücke durch Vermietung oder Verleihe, darf gem. Art. 23 III FSEK nicht zu einem grundsätzlichen Vervielfältigungsrecht führen, welches das Vervielfältigungsrecht des Urhebers beeinträchtigt. Die Vorschrift bewirkt somit, dass demjenigen, der das Werk oder dessen Vervielfältigungsstücke mietet oder sich ausleiht, kein grundsätzliches Vervielfältigungsrecht zusteht.<sup>836</sup>

## 2. Körperliche Werkverwertung

Die in § 15 I, II UrhG vorzufindende Unterscheidung der Rechte des Urhebers, nach dem Unterscheidungskriterium der körperlichen Werkverwertung ist im türkischen Urheberrecht nicht vorhanden. Zu dem Zeitpunkt wurde noch nicht erkannt, dass dies ein zukünftiges Problem darstellen wird, da die Möglichkeit der digitalen Vervielfältigung mit anschließender digitaler Verbreitung sich noch nicht durchgesetzt hatte. Es wurde angenommen, dass das Verbreitungsrecht lediglich die Verbreitung der Vervielfältigungsstücke - unabhängig der Art und Weise ihrer Vervielfältigungserfasste, hingegen nicht das Aufführungs- und das Senderecht durch Rundfunkanstalten, da diese jeweils ein eigenes Recht darstellten.<sup>837</sup> Mit den technologischen Entwicklungen entwickelten sich auch die Verbreitungsmethoden, sodass sich die Frage herauskristallisierte, ob auch Werke ohne körperliche Form von Art. 23 FSEK erfasst sind.

---

<sup>833</sup> Siehe *Tekinalp*, § 14 Rn. 95; *Erel*, S. 170.

<sup>834</sup> *Bayamlıoğlu*, *Fikir ve Sanat Eserleri Hukukunda Teknolojik Koruma*, S. 222.

<sup>835</sup> *Ateş*, S. 173; *Erdil*, S. 249.

<sup>836</sup> Über öffentliches Verleihen siehe *Çelik*, *Kültür Endüstrisi*, S. 67 ff., 98 f.

<sup>837</sup> *Hirsch*, *Hukuki Bakımdan Fikri Say*, S. 204.

Bei der Einführung des Art. 25 II FSEK im Jahre 2001, wurde deshalb durch die Definition des „Rechts der öffentlichen Wiedergabe“ des Urhebers stets die Unterscheidung getroffen, dass dieses Recht sowohl mit „drahtlosen oder drahtgebundenen Mitteln“ als auch durch die „Gewährleistung der Verbindung von natürlichen Personen zu seinem Werk an von diesen ausgewählten Orten und Zeiten“ ausgeübt werden kann. Durch diese Formulierung wurde klargestellt, dass das Recht der öffentlichen Wiedergabe Werke in unkörperlicher Form erfasst.<sup>838</sup>

Die Vorschrift des Art. 23 FSEK beinhaltet hingegen keine ausdrückliche Formulierung darüber, dass auch Werke in unkörperlicher Form erfasst werden. Auch mit dem Änderungsgesetz von 2001 wurde der Wortlaut der Vorschrift nicht geändert, so dass die Frage noch immer einer Klarstellung bedarf, da in der Literatur zu diesem Thema unterschiedliche Auffassungen vertreten werden. Beispielsweise wird vertreten, dass die Verbreitung sich allein auf Werke in körperlicher Form beziehen kann und dass dies sich auch aus dem Wortlaut des Art. 23 FSEK ergibt.<sup>839</sup> Nach herrschender Ansicht in der Literatur setzt der Wortlaut des Art. 23 FSEK die körperliche Werkverwertung voraus.<sup>840</sup> Die Verbreitungshandlung komme ausschließlich durch die körperliche Inverkehrbringung des Werkes oder dessen Vervielfältigungen zu Stande.<sup>841</sup> Aus diesem Grund erstreckt sich der Anwendungsbereich der Vorschrift nicht auf Werke in unkörperlicher Form, also auf digitale Vervielfältigungsstücke.<sup>842</sup> Dagegen lässt sich jedoch einwenden, dass sich aus dem Wortlaut der Vorschrift kein mittelbarer Ausschluss der Werke in unkörperlicher Form herleiten lässt. Die Auflistung der Ziele und der Verbreitungsmethoden, beispielsweise die Verbreitung durch Verkauf, Vermietung oder Verleih, schließen nicht aus, dass es sich hierbei auch um Werke in unkörperlicher Form handeln kann. Auch digitale Werke können beispielsweise verkauft oder verliehen werden. Die Schlussfolgerung der herrschenden Ansicht aus dem Wortlaut der Vorschrift scheint demnach unzutreffend zu sein.

---

<sup>838</sup> *Başpınar/Kocabey*, S. 130.

<sup>839</sup> *Bozbel*, S. 111; *Erel*, S. 171 m. w. N.

<sup>840</sup> *Öztañ*, S. 364.

<sup>841</sup> *Nal/Suluk*, in: Karahan/Suluk/Saraç/Nal, *Fikri Mülkiyet Hukukunun Esasları*, S. 74.

<sup>842</sup> *Ateş*, S. 173; *Bozbel*, S. 111 f.

Unter Anwendung der herrschenden Ansicht ergibt sich, dass die Verbreitung des Werkes oder dessen Vervielfältigungen in unkörperlicher Form nicht vom Anwendungsbereich des Art. 23 FSEK erfasst sind, während diese nach der Vorschrift des Art. 25 II FSEK vom Recht der öffentlichen Wiedergabe erfasst werden.<sup>843</sup> Auch wenn die herrschende Ansicht hierdurch eine klarstellende Auslegung der beiden Vorschriften bezweckt und eine klare Trennung zwischen den genannten Rechten erreichen will, muss festgestellt werden, dass die Unterscheidung zwischen körperlicher und unkörperlicher Werkverwertung die Aufgabe des Gesetzgebers ist und die Problematik einer gesetzlichen Klarstellung bedarf.

Der herrschenden Meinung ist in der Hinsicht zuzustimmen, dass die Regelung des Art. 25 II FSEK keinen Raum für Auslegung lässt und ohne Zweifel solche Werke erfasst, die keine förmliche Festlegung haben. Dennoch lässt sich aus der Tatsache, dass etwas nicht ausdrücklich zugelassen ist, entnehmen, dass es automatisch ausgeschlossen ist. Insofern lässt Art. 23 FSEK Raum für eine Auslegung. Darüber hinaus spricht der Wortlaut eher für die Anwendung der Vorschrift auf Werke in unkörperlicher Form, da er ausdrücklich die Verbreitung in sonstiger Weise beinhaltet und diese Formulierung den Anwendungsbereich auf beachtlicher Weise erweitert. Unter die Verbreitung in sonstiger Weise nach Art. 23 FSEK lassen sich beispielsweise die Fälle subsumieren, in denen die Vervielfältigung in digitaler Form verkauft, vermietet oder verliehen werden. Dies zeigt, dass die Anwendung der Vorschrift auf die Verbreitung der Werke in unkörperlicher Form nicht unmöglich ist.<sup>844</sup> Aus diesem Grund wird auch die Verletzbarkeit des Verbreitungsrechts im digitalen Bereich zurecht bejaht.<sup>845</sup> *Yavuz* vertritt diesbezüglich die Ansicht, dass die Erweiterung des Anwendungsbereiches

---

<sup>843</sup> *Memiş*, S. 112; *Başpınar/Kocabey*, S. 130; *Bozbel*, S. 111 f. Die h. M. argumentiert daneben auch damit, dass diese Unterscheidung auch im § 15 UrhR vorgesehen ist. Sie berücksichtigt jedoch nicht, dass im FSEK keine vergleichbare Unterscheidung durch den Gesetzgeber vorgenommen wurde und dass der Wortlaut dahingehend ausgelegt werden kann, dass kein Ausschluss von Werken in unkörperlicher Form vorgesehen ist.

<sup>844</sup> Siehe *Akipek/Dardağan*, *Sanal Ortamda Telif Hakları*, BATİDER 2001, S. 47 (59).

<sup>845</sup> *Erdil*, S. 249; vgl. *Akipek/Dardağan*, BATİDER 2001, S. 47 (62).

des Verbreitungsrechts gem. Art. 23 FSEK auf das Uploaden und die Vervielfältigungen im Internet aus rechtlicher Sicht nicht falsch wäre.<sup>846</sup>

Die Darstellung der Problematik zeigt, dass für die Auslegung des Wortlauts von Art. 23 FSEK mehrere Möglichkeiten bestehen, so dass die bestehende Unklarheit nicht allein durch die geltende Vorschrift gelöst werden kann. Für eine endgültige Klarstellung bedarf es nach der vorliegend vertretenen Ansicht einer näheren Definition der Grenzen des Verbreitungsrechts in Art. 25 III FSEK. In dieser Vorschrift wurde ohnehin die ausdrückliche Unterscheidung zwischen dem Recht der öffentlichen Wiedergabe und dem Verbreitungsrecht des Urhebers getroffen und festgelegt, dass das Erstere das Letztere nicht beeinträchtigt.<sup>847</sup> Es wäre daher zutreffender und nachvollziehbar, dass der Gegenstand der Regelung des Art. 25 FSEK nicht der Gegenstand des Art. 23 FSEK sein kann, das heißt, dass das Verbreitungsrecht des Art. 23 FSEK nicht das Werk oder dessen Vervielfältigungen in unkörperlicher Form erfasst.

### 3. Erschöpfungsgrundsatz

Nach dem Erschöpfungsgrundsatz des Art. 4 II InfoSoc-RL erschöpft sich in der Gemeinschaft in Bezug auf das Original oder auf Vervielfältigungsstücke eines Werks nur, wenn der Erstverkauf dieses Gegenstands oder eine andere erstmalige Eigentumsübertragung in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung erfolgt. Dieser Wortlaut verdeutlicht, dass die Richtlinie den Grundsatz der regionalen Erschöpfung übernommen hat.<sup>848</sup>

Ebenso erkennt das türkische Urheberrecht den Erschöpfungsgrundsatz an und gewährt in Art. 23 II FSEK den Erstverkauf des Werks dem Urheber.<sup>849</sup> Nach dieser Vorschrift steht das ausschließliche Verbreitungsrecht dem Urheber zu, wenn im Ausland mit seiner Erlaubnis hergestellte Vervielfältigungsstücke ins Inland gebracht werden. Weiterhin regelt die Vor-

---

<sup>846</sup> *Yavuz*, Elektronik Ortamda Umuma Arz Edilen Eserlerde Sayısal Haklar Yönetimi, *Yargıtay Dergisi* 2008/34 Nr. 1-2, S. 111 (133); ähnlich *Tekinalp*, § 14 Rn. 95.

<sup>847</sup> Vgl. *Tekinalp*, § 14 Rn. 111a.

<sup>848</sup> *Aslan*, S. 95.

<sup>849</sup> Detaillierter dazu *Aslan*, S. 200 ff.



schrift, dass vorbehaltlich dessen, dass das Vermietrecht und das Verleihrecht an die Öffentlichkeit<sup>850</sup> beim Urheber verbleibt, der Wiederverkauf keinen Verstoß gegen das Verbreitungsrecht des Urhebers darstellt, wenn unter Übertragung des Eigentums bestimmter Exemplare, welche innerhalb der Landesgrenzen in Ausübung des Verbreitungsrechts seitens des Rechtsinhabers erstmals verkauft oder verteilt wurden. Wie diese Vorschrift auch verdeutlicht, gilt im türkischen Urheberrecht der Grundsatz der *nationalen Erschöpfung*.<sup>851</sup>

Nach Art. 10 II Anhang 8 des ARB 1/95 hat die Zollunion mit der Begründung, dass es in den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Parteien nicht zur Erschöpfung der Urheberrechte kommen wird, die Türkei nicht dem Gebiet zugeordnet, in dem der Grundsatz der regionalen Erschöpfung gelten soll.<sup>852</sup> Die Organe der Gemeinschaft wollten mit dieser Entscheidung dem Rechtsinhaber die Entscheidungsbefugnis darüber einräumen, ob die im Inland bereits verkauften Werke zugleich durch den Import aus der Türkei in die Gemeinschaft eingebracht werden dürfen.<sup>853</sup>

Es lässt sich feststellen, dass die Türkei im Falle des Nichteintritts in die EU, unter Berücksichtigung des Schadens der Rechtsinhaber aus der Türkei, den Erschöpfungsgrundsatz nicht annehmen und die Anwendung status quo, welche der InfoSoc-RL nicht entspricht, beibehalten sollte.<sup>854</sup>

#### 4. Kompatibilität mit der InfoSoc-Richtlinie

Art. 4 I InfoSoc-RL sieht vor, dass die Mitgliedstaaten den Urhebern in Bezug auf das Original ihrer Werke oder auf Vervielfältigungsstücke davon das ausschließliche Recht gewähren, die Verbreitung an die Öffentlichkeit in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise zu erlauben oder zu

---

<sup>850</sup> Die Verleihung an die Öffentlichkeit meint die Anbietung des Werkes oder dessen Vervielfältigungen zur Nutzziehung der Öffentlichkeit für eine bestimmte Dauer und ohne Verfolgung eigener Interessen durch staatliche Institutionen, siehe *Erdil*, S. 248.

<sup>851</sup> Statt aller siehe *Aslan*, S. 218.

<sup>852</sup> *Suluk/Nal*, in: Karahan/Suluk/Saraç/Nal, S. 12; *Aslan*, S. 164 f.; anders *Pınar*, GRUR Int. 2004, S. 101 (105 f.).

<sup>853</sup> *Aslan*, S. 164 f.

<sup>854</sup> Vgl. *Kılıç*, S. 46.

verboten. Die Formulierung „durch Verkauf“ macht deutlich, dass der Verkauf eine Möglichkeit des Verbreitungsaktes ist. Die Richtlinie regelt zudem das Verbreitungsrecht allein für die Urheber. Das Verbreitungsrecht der Leistungsschutzrechtsinhaber ist hingegen Gegenstand der Richtlinie 2006/115/EG<sup>855</sup> über Vermietrecht und Verleihrecht.<sup>856</sup>

Art. 23 I FSEK bestimmt hingegen, dass das Recht, das Originalwerk oder dessen Vervielfältigungsstücke zu vermieten, zu verleihen, zum Verkauf zu stellen oder auf anderem Wege zu verteilen ausschließlich dem Urheber zusteht. Mithin erwähnt die Vorschrift den Begriff des Verbreitens nicht ausdrücklich, sondern beinhaltet eine nicht abschließende Auflistung der Handlungsmodalitäten.<sup>857</sup>

Die Vorschrift unterscheidet sich insofern von den Vorgaben des EU-Rechts und der WIPO-Verträge, als dass sie das Verbreitungsrecht samt dem Vermiet- und Verleihrecht zusammen regelt. Diese Vorgehensweise stellt jedoch keinen Verstoß gegen die Richtlinie dar, da die Vorschrift deren Vorgaben entspricht. Dennoch erscheint eine getrennte Regelung beider Rechte, beispielsweise in zwei unterschiedlichen Absätzen, systematisch angebrachter zu sein.<sup>858</sup>

Ebenso verstößt die Nichtunterscheidung zwischen der körperlichen und der unkörperlichen Werkverwertung als solche nicht gegen die Vorgaben der Richtlinie.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Verbreitungsrecht einer Klarstellung bedarf und dass die Unterscheidung zwischen dem Verbreitungsrecht und dem Recht der öffentlichen Wiedergabe klarstellend hervorgehoben werden muss. Die Formulierung in Art. 23 FSEK, „auf anderem Wege zu verteilen“, stärkt die ohnehin bestehende Unklarheit in gro-

---

<sup>855</sup> ABl. Nr. L 376/28.

<sup>856</sup> *Kılıç*, S. 46; Um eine Umsetzung der Richtlinie 2006/115/EG über Vermietrecht und Verleihrecht zu erzielen, wurden Änderungen im FSEK-E vorgenommen. Auf diese Änderungen wird nicht näher eingegangen.

<sup>857</sup> Vgl. *Ateş*, S. 171 ff.

<sup>858</sup> Ebenso *Kılıç*, S. 45.

ßem Maße.<sup>859</sup> Demnach müssen die Grenzen des Verbreitungsrechts erneut gezogen werden.

### III. Öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung

#### 1. Nach dem geltenden Recht

Die in Art. 3 InfoSoc-RL geregelten Rechte der öffentlichen Wiedergabe und der Zugänglichmachung<sup>860</sup> wurden im deutschen UrhG in zwei unterschiedlichen Vorschriften, dem § 15 II und dem § 19a UrhG, geregelt. Mit der Novellierung im Jahr 2001 wurden diese beiden Rechte durch die Ergänzung der Vorschrift des Art. 25 FSEK in das türkische Urheberrecht eingeführt.

Während das deutsche Urheberrechtsgesetz den Begriff der Öffentlichkeit definiert, ist im FSEK eine solche Definition nicht vorhanden. Das Schriftentum versucht diese Lücke dadurch zu beheben, in dem es die Definition des § 15 III UrhG auch im türkischen Urheberrecht zur Anwendung kommen lassen will.<sup>861</sup> Weiterhin wird es in der Literatur überwiegend angenommen, dass die Vorschrift sich allein auf die Werkverwertung in unkörperlicher Form beschränkt.<sup>862</sup> *Memiş* vertritt, daneben auch dass das Recht der öffentlichen Wiedergabe des Urhebers allein beim Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der unkörperlichen Werkverwertung begründet wird und zieht als Argument die Vorschrift des § 15 II UrhG heran, wonach das Werk in unkörperlicher Form ausdrücklich vorausgesetzt wird.<sup>863</sup> Dabei ist

---

<sup>859</sup> Vgl. *Kılıç*, S. 45.

<sup>860</sup> In der türkischen Rechtsterminologie haben sich die beiden Begriffe noch nicht durchgesetzt, so dass jeweils unterschiedliche Bezeichnungen für dasselbe Recht vorzufinden sind. Im Rahmen dieser Arbeit werden die beiden Begriffe nicht entsprechend ihrer wortwörtlichen deutschen Übersetzung, sondern entsprechend ihrer deutschen Verwendung herangezogen. Die im türkischen Schriftentum entwickelten Bezeichnungen werden somit alle mit den Begriffen der „öffentlichen Wiedergabe“ und der „öffentlichen Zugänglichmachung“ übersetzt.

<sup>861</sup> *Erel*, S. 201 f.; *Memiş*, S. 116; *Bozbel*, S. 140.

<sup>862</sup> *Memiş*, S. 116; So bezeichnet Ateş diese Rechte als „elektronische Wiedergabe an die Öffentlichkeit“ siehe *Ateş*, S. 185. Für Stellungnahme siehe unten § 12 III. 1. d.

<sup>863</sup> *Memiş*, S. 116.

es unerheblich, ob die Wiedergabe auf analogem oder digitalem Weg erfolgt.<sup>864</sup> Die ausdrückliche Bezeichnung als digitale Wiedergabe dient nur deklaratorisch und soll lediglich klarstellen, dass auch die Wiedergabe durch das Internet erfasst ist.<sup>865</sup> Im Folgenden werden die umstrittenen Punkte der Vorschrift näher dargestellt und anschließend mit einer eigenen Bewertung versehen.

#### a. Öffentliche Wiedergabe

Art. 25 I FSEK definiert den Begriff der öffentlichen Wiedergabe detaillierter als es in der Richtlinie vorgenommen worden ist. Danach steht das Recht der Wiedergabe, ein Originalwerk oder dessen Vervielfältigungsstücke durch Einrichtungen, die mit Draht oder drahtlos Sendungen vornehmen, wie etwa Radio-Fernsehen, Satellit oder Kabel, oder die digitale Wiedergabe inbegriffen, mit Mitteln, die der Wiedergabe von Zeichen, Ton und/oder Bildern dienen, zu senden sowie die Übernahme der gesendeten Werke von den Sendungen dieser Einrichtungen zur erneuten Sendung seitens anderer Sendeanstalten, ausschließlich dem Urheber zu.

Die Vorschrift enthält nach ihrem Wortlaut nicht nur das Recht der öffentlichen Wiedergabe. Unklarheit besteht jedoch darüber, auf welche Rechte genau sich Art. 25 I FSEK erstreckt. In der Literatur sind hierzu daher unterschiedliche Ansichten vertreten.

Teilweise wird vertreten, dass das Recht der öffentlichen Wiedergabe nicht zum Regelungsinhalt des Art. 25 I FSEK gehört. So beruht die eine Ansicht auf Art. 4 der Begründung des Änderungsgesetzes vom Jahr 2001 und vertritt, dass die Vorschrift allein das Senderecht zum Gegenstand hat, da auch die Begründung allein das *Senderecht* zum Gegenstand hat und die beiden Rechte nicht erwähnt.<sup>866</sup> Nach dieser Ansicht beinhaltet das Sender-

---

<sup>864</sup> *Tekinalp*, § 14 Rn. 111; *Yavuz*, *Yargıtay Dergisi* 2008/34 Nr. 1-2, S. 111 (128).

<sup>865</sup> *Tekinalp*, § 14 Rn. 111; *Yavuz*, *Yargıtay Dergisi* 2008/34 Nr. 1-2, S. 111 (128).

<sup>866</sup> *Erel*, S. 182 ff.; *Ayhan İzmirli*, *Avrupa Birliği ve Türk Hukuklarına Göre İnternet ortamında Fikri Mülkiyet Haklarının İhlali ve Korunması*, S. 150.

echt nach Art. 25 FSEK ein mittelbares Aufführungsrecht, welches eine Untergruppe des in Art. 24 FSEK geregelten Aufführungsrechts darstellt.<sup>867</sup>

*Bozbel* vertritt die Ansicht, dass Art. 25 I FSEK das Recht der öffentlichen Wiedergabe nicht zusätzlich regelt.<sup>868</sup> Nach seiner Ansicht fällt die öffentliche Wiedergabe als Bestandteil des Senderechts und des erneuten Senderechts zwar auch unter den Anwendungsbereich der Vorschrift, geregelt sind jedoch allein das Senderecht und das erneute Senderecht. Gegenstand des Senderechts sei die Übermittlung von Ton, Bilder, Zeichen oder auch Texten durch elektromagnetische Wellen an die Öffentlichkeit und deren Empfangsfähigkeit durch Rundfunk, Fernseher oder andere Empfänger.<sup>869</sup>

Dagegen differenziert eine andere Ansicht zwischen den Begriffen des „Sendens“ (*yayınlama*) einerseits und der „Veröffentlichung“ (*yayımlama*) in Art. 7 FSEK andererseits sowie dem Begriff der „Wiedergabe“ einerseits und dem Begriff des „Sendens“ andererseits, wobei die Vorschrift nur die öffentliche Wiedergabe regelt.<sup>870</sup> Nach dieser Ansicht ist dieses Recht der öffentlichen Wiedergabe, welches in beiden Absätzen der Vorschrift erwähnt wird, neu und entspricht inhaltlich der „öffentlichen Zugänglichmachung“.<sup>871</sup> Hierbei dient die Vorschrift ähnlich wie Art. 24 und Art. 7 FSEK der Ermöglichung des Zugangs von Endnutzern auf das Werk.<sup>872</sup>

Teilweise wird auch vertreten, dass die Vorschrift primär das Recht der öffentlichen Wiedergabe regelt, die Rechte des Urhebers sich aus diesem Recht ableiten lassen.<sup>873</sup> Nach dieser Ansicht sind die Befugnisse des Urhebers auf das Senden, das erneute Senden sowie die öffentliche Zugänglichmachung aus dem Recht der öffentlichen Wiedergabe auf elektronischem Weg herzuleiten.

---

<sup>867</sup> *Erel*, S. 183; *Ayhan İzmirli*, S. 150; ähnlich *Suluk/Orhan*, S. 410; anders *Ateş*, S. 188 f.

<sup>868</sup> *Bozbel*, S. 123.

<sup>869</sup> *Bozbel*, S. 124.

<sup>870</sup> *Öztaş*, S. 385.

<sup>871</sup> *Tekinalp*, § 14 Rn. 111b; *Öztaş*, S. 385.

<sup>872</sup> *Tekinalp*, § 14 Rn. 111b; *Öztaş*, S. 385.

<sup>873</sup> *Ateş*, S. 190 ff.

## b. Öffentliche Zugänglichmachung

Nach Art. 25 II FSEK hat der Urheber auch das Recht, den Verkauf sowie die sonstige Verteilung und Unterbreitung seines Originalwerkes oder dessen Vervielfältigungsstücke an die Öffentlichkeit mit drahtlosen oder drahtgebundenen Mitteln sowie durch Gewährleistung der Verbindung von natürlichen Personen zu seinem Werk an, von diesen ausgewählten Orten und Zeiten die öffentliche Wiedergabe zu erlauben oder zu verbieten.

Auch aus dem Wortlaut und der inhaltlichen Struktur dieser Vorschrift lässt sich nicht erkennen, welche Rechte genau durch diese Vorschrift gewährleistet werden. Darüber hinaus ist das Verständnis durch die Tatsache erschwert, dass die Vorschrift allein eine Beschreibung enthält, jedoch kein bestimmtes Recht beim Namen nennt, welches durch sie gewährleistet werden soll. Mithin kommt auch der Begriff der öffentlichen Zugänglichmachung nicht in der Vorschrift vor. Daher bietet sie Raum für unterschiedliche Auslegung.

Nach einer Ansicht erfasst der zweite Absatz zwei unterschiedliche Rechte.<sup>874</sup> Das erste ist das Verbreitungsrecht des Urhebers, welches dem Urheber gewährleiste sein Werk oder dessen Vervielfältigungsstücke durch Draht oder drahtlose Mittel zu verkaufen oder auf sonstiger Weise zu verteilen und zu unterbreiten. Hiervon zu unterscheiden ist das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Dieses Recht wird in der Vorschrift als das Recht des Urhebers beschrieben, welches sich auf die Gewährleistung der Verbindung von natürlichen Personen zu seinem Werk an von diesen ausgewählten Orten und Zeiten die öffentliche Wiedergabe zu erlauben oder zu verbieten erstreckt.<sup>875</sup>

---

<sup>874</sup> Ebenso *Bozbel*, S. 138.

<sup>875</sup> *Kılıç* vertritt die Ansicht, dass der zweite Absatz nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung beinhaltet. Daher die problemauslösende Formulierung der „sonstigen Verteilung und Unterbreitung an die Öffentlichkeit“ abgeschafft werden muss, da sie zu einer Verwechslung des „Verbreitungsrechts“ und des „Aufführungsrechts“ mit dem „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ verursacht, siehe *Kılıç*, S. 41; Darüber hinaus wird von A. İzmirlı vertreten, dass das durch die Vorschrift geregelte Recht sich in eine Zwischenkategorie von Senderecht und Verbreitungsrecht einordnen lässt, siehe *Ayhan İzmirlı*, S. 150 f.; *Erel*, S. 183 f.

Eine andere Ansicht vertritt, dass der zweite Absatz allein das Recht der öffentlichen Wiedergabe regelt und die Begriffe der Verteilung und der Unterbreitung unnötig in die Vorschrift aufgenommen wurden. Mithin geht diese Ansicht davon aus, dass das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nicht von der Vorschrift des Art. 25 FSEK erfasst wird.<sup>876</sup> Diese Ansicht legt zu Grunde, dass der erste Absatz das Senderecht und der zweite Absatz das Recht der öffentlichen Wiedergabe regelt. Mit einer unterschiedlichen Begründung kommt Memiş zu demselben Ergebnis, dass die Vorschrift das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nicht regelt. Er setzt die beiden Begriffe der öffentlichen Wiedergabe und der öffentlichen Zugänglichmachung gleich, so dass er den Regelungsinhalt der beiden Absätze auf das Recht der öffentlichen Wiedergabe reduziert.<sup>877</sup>

Damit auch die öffentliche Zugänglichmachung durch das Internet unter den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fällt, wurde die Formulierung „durch Gewährleistung der Verbindung von natürlichen Personen zu seinem Werk an von diesen ausgewählten Orten und Zeiten die öffentliche Wiedergabe zu erlauben oder zu verbieten“ in die Vorschrift eingebaut. Diese Formulierung entspricht auch der des Art. 3 InfoSoc-RL und dient zur Klarstellung. Die Übermittlung des Werkes in die digitale Welt und dessen Sendung mittels Internet unterscheidet sich von den Sendungen mittels Rundfunk und Fernseher.<sup>878</sup> Die Vorschrift begrenzt nicht die Mittel, wodurch die Sendungen erfolgen sollen, ordnet das Internet als ein Wiedergabe- und Sendemittel ein und verbietet die Wiedergabe des Werkes durch das Internet ohne die Zustimmung des Urhebers an Dritte.<sup>879</sup>

---

<sup>876</sup> Siehe *Suluk/Orhan*, S. 410.

<sup>877</sup> *Memiş*, S. 116.

<sup>878</sup> *Erel*, S. 201.

<sup>879</sup> *Tekinalp*, § 14 Rn. 111; *Öztaş*, S. 390 f.; *Yavuz*, *Yargıtay Dergisi* 2008/34 Nr. 1-2, S. 111 (128); *Suluk/Orhan*, S. 410.

c. Verhältnis zum Erschöpfungsgrundsatz

Art. 3 III InfoSoc-RL sieht vor, dass die Recht der öffentlichen Wiedergabe und der öffentlichen Zugänglichmachung sich nicht durch die Handlungen der öffentlichen Wiedergabe und die Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit erschöpfen.

Art. 25 III FSEK regelt hingegen, dass das *Verbreitungsrecht* nicht durch die Ausübung der beiden Rechte beeinträchtigt wird. Mithin regelt der Art. 25 III FSEK im Unterschied zu Art. 3 III InfoSoc-RL die Nichterschöpfung des Verbreitungsrechts, nicht jedoch der beiden betroffenen Rechte.<sup>880</sup> Mithin enthält die Vorschrift einen anderen Regelungsinhalt und nicht den Erschöpfungsgrundsatz des Art. 3 III InfoSoc-RL. Für eine entsprechende Umsetzung des Art. 3. III InfoSoc-RL in das nationale Recht muss die Vorschrift insofern geändert werden.<sup>881</sup>

d. Kompatibilität mit der InfoSoc-Richtlinie

Art. 25 FSEK stellt aufgrund ihrer redaktionell misslungenen und unverständlichen inhaltlichen Struktur ohne Zweifel die komplizierteste Vorschrift dar, welche im Rahmen dieser Arbeit untersucht wurde. Daher wurde die Struktur der Vorschrift auch im türkischen Schriftentum Gegenstand zahlreicher Kritiken.<sup>882</sup>

Einen Grund für die Unklarheit der Vorschrift bildet die Tatsache, dass durch sie versucht wird, mehrere und im Zusammenhang stehende Rechte zu regeln und hierbei Fehler bei der Wortauswahl zustande kommen, welche ihren Ursprung in der misslungenen Übersetzung für die Umsetzung der internationalen Verträge in das nationale Recht haben.<sup>883</sup> Darüber hinaus führt die misslungene Übersetzung auch innerhalb des türkischen Urheberrechts zur Verwendung unterschiedlicher, mithin uneinheitli-

---

<sup>880</sup> Kılıç, S. 41 f.

<sup>881</sup> Ebenco Kılıç, S. 41 f.

<sup>882</sup> Öztan, S. 385; Suluk/Orhan, S. 410; Bozbel, S. 128.

<sup>883</sup> Ähnlich Bozbel, S. 138.



cher Begriffe für denselben Inhalt.<sup>884</sup> Eine unvermeidliche Konsequenz dessen, dass die Vorschrift mehrere Rechte zu regeln versucht, ist die unnötige Länge der Vorschrift.

Die Unklarheit der Vorschrift ist dermaßen groß, dass eine etwaige deutsche Übersetzung der betroffenen Vorschrift unter Verwendung dem deutschen Urheberrecht entsprechender Terminologie verständlicher ist als das Original der Vorschrift.<sup>885</sup>

Im Folgenden sollen unter Berücksichtigung der oben dargestellten Meinungen Stellung zu den Kritikpunkten genommen werden. Hierbei finden auch die Kritiken über den Art. 25 FSEK Ficsor-Gutachten Berücksichtigung.<sup>886</sup> Ebenso orientiert sich die folgende Bewertung nach der Struktur des Gutachtens.

*Titel der Vorschrift:* Im Jahr 2001 wurde mit der Änderung der Titel des Art. 25 FSEK, „Rundfunksenderecht“, durch die Formulierung „Das Recht der öffentlichen Wiedergabe mit Mitteln, die der Wiedergabe durch Zeichen, Ton und/oder Bilder dienen“ ersetzt. Der Titel der Vorschrift ist insofern nicht passend, als dass die Vorschrift nicht, wie es auf den ersten Blick erscheint, nur dieses Recht regelt, sondern auch Weitere. Daher hat sie tatsächlich einen umfangreicheren Inhalt, als es durch den Titel zum Ausdruck gebracht wird. Da der Inhalt der Vorschrift seinerseits auslegungsbedürftig ist, mithin die geregelten Rechte nicht offensichtlich erkennbar sind, könnte in der Regel die Begründung der Vorschrift herangezogen werden. Vorliegend hilft jedoch auch die Heranziehung der Begründung von Art. 25 FSEK nicht weiter, da die betroffene Regelung in der Begründung allein das Senderecht zum Gegenstand hat und die beiden betroffenen Rechte nicht erwähnt.<sup>887</sup>

---

<sup>884</sup> Teilweise werden daher in der Literatur jeweils von einander getrennte Regelungen der betroffenen Rechte in den einzelnen Absätzen vorgeschlagen, jedoch mit dem Hinweis, dass dies nur eine Lösung für die komplizierte Struktur sei, jedoch nicht die misslungene Terminologie korrigieren kann, *Öztan*, S. 385; *Suluk/Orhan*, S. 410; *Kılıç*, S. 41.

<sup>885</sup> Siehe auch *Öztan*, S. 390.

<sup>886</sup> *Ficsor*, Gutachten für Twining Projekt v. 27.11.2006, S. 191 f.

<sup>887</sup> Siehe oben Art. 4. der Begründung

*Senderecht:* Trotz der Änderung des Titels und des Inhalts der Vorschrift im Jahr 2001 sind noch erhebliche Reste von der Vorgängernorm im Kern der heutigen Vorschrift vorzufinden. So wurde die senderechtliche Terminologie überwiegend beibehalten. Die Vorschrift orientiert sich bei der Beschränkung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe terminologisch am Senderecht und am erneuten Senderecht und verkoppelt diese drei Rechte insoweit miteinander. Demgegenüber handelt es sich bei diesen Rechten nicht um solche Rechte, deren Existenz voneinander abhängen. Aus dem Wortlaut der Vorschrift lässt sich dennoch entnehmen, dass es sich bei diesen Rechten um drei unterschiedliche und eigenständige Rechte handeln. Auch die Änderung des Titels hat nicht dazu geführt, dass die Eigenständigkeit des Senderechts verloren gegangen ist.

Nach Art. 25 I FSEK findet das Recht der öffentlichen Wiedergabe des Urhebers seine Grenzen in dem Umfang des Senderechts.<sup>888</sup> Gemeint ist damit, dass durch den Wortlaut der Vorschrift jedoch dieser Anschein erweckt wird. Diese Vorgehensweise und die ausführlichen Beschreibungen der in Betracht kommenden Sendemittel führen gemeinsam zur Undurchschaubarkeit der Vorschrift. Aus diesen genannten Gründen muss das Recht der öffentlichen Wiedergabe entsprechend der Richtlinie neu geregelt werden.

*Das Original oder die Vervielfältigungsstücke des Werkes:* Die hiesige Formulierung, welche sowohl im ersten als auch im zweiten Absatz verwendet wird, scheint überflüssig zu sein. Zutreffender wäre vielmehr die bloße Verwendung des Begriffs des Werkes, da es für die betroffenen Rechte nicht von Bedeutung sind, ob es sich um den Werk oder dessen Vervielfältigungsstücke handelt.<sup>889</sup> Abgesehen davon benutzt die Richtlinie auch nur den Begriff des Werkes.

*Die Sender:* Art. 25 FSEK setzt tatbestandlich voraus, dass die Wiedergabe durch Einrichtungen, die mit Draht oder drahtlos, Sendungen vornehmen, wie etwa Rundfunk, Fernsehen, Satellit oder Kabel, erfolgt. Mithin liegt eine öffentliche Wiedergabe nur dann vor, wenn sie durch einen die-

---

<sup>888</sup> *Yokuşoğlu/Yokuşoğlu*, 5846 Sayılı FSEK Kapsamında Yeniden İletim Hakkının Değerlendirilmesi, *Legal FSH Dergisi* 2009/18, S. 313 (323).

<sup>889</sup> *Kılıç*, S. 41.

ser Sender vorgenommen wird. Aus der Richtlinie lässt sich eine solche Einschränkung jedoch nicht zu entnehmen.

*Digitale Wiedergabe:* Ebenso enthält die Vorschrift die Formulierung „die digitale Wiedergabe inbegriffen, mit Mitteln, die der Wiedergabe von Zeichen, Ton und/oder Bildern dienen“. Auch diese Formulierung erweist sich als unnötig, da die Formulierung „mit Draht oder drahtlos“ bereits die digitale Wiedergabe mit einschließt. Da sie irreführend ist, sollte eher die Formulierung der Richtlinie übernommen werden.

*Erneute Sendung:* Eine abermals misslungene Wortauswahl stellt die die Verwendung des Begriffes der „erneuten Sendung“. Durch diese Formulierung ist die Vorschrift weit entfernt von der Umsetzung der Richtlinie.<sup>890</sup> Auch unter Berücksichtigung der zutreffenden Änderung in Art. 25 I FSEK-E lässt sich feststellen, dass durch die erneute Sendung eigentlich die erneute Wiedergabe gemeint ist.

*Ausschließliches Recht:* Nach Art. 3 InfoSoc-RL müssen die Mitgliedstaaten den Urhebern das ausschließliche Recht einräumen, die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten. Art. 25 I FSEK hingegen gewährt die beiden Rechte ausschließlich dem Urheber zu. Während die Richtlinie also von einem *ausschließlichen Recht* spricht, regelt das FSEK das *Recht für ausschließlich den Urheber*, reduziert mithin die Ausübung des Rechts nicht auf das Erlauben oder das Verbieten, sondern beschränkt den Kreis der Rechtsinhaber auf den Urheber.

*Verkauf, Verteilung und Unterbreitung:* Bei der Beschreibung des in Art. 25 II FSEK geregelten Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung wurde die Formulierung „den Verkauf sowie sonstige Verteilung und Unterbreitung seines Originalwerkes oder dessen Vervielfältigungsstücke an die Öffentlichkeit mit drahtlosen oder drahtgebundenen Mitteln sowie durch Gewährleistung der Verbindung von natürlichen Personen zu seinem Werk an von diesen ausgewählten Orten und Zeiten“ verwendet. Diese

---

<sup>890</sup> Nach ErwGr 23 InfoSoc-RL ist das Recht der öffentlichen Wiedergabe weit zu verstehen, sodass jegliche öffentliche Übertragung oder Verbreitung eines Werks, einschließlich der Rundfunkübertragung, unter den Begriff der öffentlichen Wiedergabe zu subsumieren sind.

Formulierung ist insofern nicht deutlich genug, als sie nicht klarstellt, dass auch die Werke in unkörperlicher Form unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen.<sup>891</sup> Daneben wird bei der Beschreibung der öffentlichen Zugänglichmachung eine Aufzählung der möglichen Handlungsformen vorgenommen, die nicht ausschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung eigen ist, sondern auch kennzeichnend für das Verbreitungsrecht ist. Daher die Auflistung nicht geeignet um das Recht vom Verbreitungsrecht zu differenzieren, sondern sie verwischt vielmehr die Grenzen beider Rechte.<sup>892</sup>

Daher ist die Ersetzung der Auflistung der Handlungsformen durch die ausdrückliche Nennung des Rechts sinnvoll und richtlinienkonform.<sup>893</sup> Eine solche Vorgehensweise würde zudem eine klare Differenzierung zum Verbreitungsrecht schaffen und mithin den Art. 25 III FSEK überflüssig machen.<sup>894</sup>

*Öffentliche Zugänglichmachung:* Die obigen Ausführungen zeigen, dass Art. 25 II FSEK der einschlägigen Vorschrift des Art. 3 I InfoSoc-RL nicht Genüge leistet und nicht über eine unzufriedenstellende Übersetzung hinausgeht. Nach der vorliegend vertretenen Ansicht regelt Art. 25 II nach seiner geltenden Fassung neben dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sowie das Wiedergaberecht an die Öffentlichkeit. Ebenso wie im ersten Absatz verlieren die hier geregelten Rechte nicht ihre Eigenständigkeit, obwohl auch hier eine Verkopplung der geregelten Rechte vorgenommen wurde.

Aus der bisherigen Untersuchung des Art. 25 FSEK lässt sich schlussfolgern, dass die Regelung weit davon entfernt ist, den Vorgaben der Richtlinie zu entsprechen. Daher stellt sich nicht die Frage, ob die Vorschrift geändert werden muss, sondern wie diese Änderung auszusehen hat. Der irreführenden Wortauswahl der Regelung könnte durch eine einheitliche, klarstellende und mit den anderen Vorschriften des FSEK systematisch im Einklang stehende Terminologie entgegen gewirkt werden. Eine an Art. 3

---

<sup>891</sup> Siehe oben körperliche Werkverwertung § 12. II. 2.

<sup>892</sup> Ähnlich Ateş, S. 190; Kılıç, S. 41 f.; Ayhan İzmirli, S. 150.

<sup>893</sup> Ebenso Kılıç, S. 41.

<sup>894</sup> Ficsor, Gutachten für Twinning Projekt v. 27.11.2006, S. 193.

InfoSoc-RL orientierte Neufassung, welche auch die Struktur des Art. 3 InfoSoc-RL berücksichtigt, erscheint daher unvermeidlich zu sein.

## 2. *Voraussichtliche Gesetzesänderungen*

Der Inhalt des Art. 25 FSEK wurde im Entwurf neu geregelt. Die erste der im Entwurf vorgesehenen Änderungen ist, dass die Formulierung im ersten „das Original oder die Vervielfältigungsstücke des Werkes“ nunmehr abgeschafft werden soll und die Ersetzung des Begriffes des „erneuten Sendens“ mit dem Begriff der „erneuten Wiedergabe“. Sonstige Änderungen für den ersten Absatz sind nicht vorgesehen.

Eine weitere Änderung ist, dass der bisherige zweite Absatz verschoben wurde, so dass ein neuer Absatz zwischen den bisherigen Absätzen hinzugefügt wurde. Dieser neu eingeführte Absatz regelt den Anspruch des Urhebers auf eine angemessene Vergütung für den Fall, dass er sein Recht der erneuten Wiedergabe überträgt oder auch lediglich in Ausübung dieses Rechts zustimmt. Der zweite Satz dieses Absatzes regelt den Ausschluss des Verzichtes des Urhebers auf seinen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Diese Änderung soll zum Schutz des Urhebers und zur Stärkung seiner Position im Falle eines Vertragsschlusses mit den Rundfunk- und Fernsehveranstaltungen dienen. Da die Neuregelung keine Regelung für den Fall der bereits bestehenden Verträge enthält und diese ihre Gültigkeit nicht mit der Gesetzesänderung verlieren werden, könnten sie auch in der Zukunft so behandelt werden wie bisher und somit unterschiedliche Handhabung in der Praxis verursachen. Nichtsdestotrotz wird die vorgesehene Änderung zumindest für die zukünftigen Verträge die Sorge für einen besseren Schutz der Urheber tragen.<sup>895</sup>

Art. 25 II FSEK wird im Entwurf zum einen redaktionell geändert und ist nunmehr unter dem dritten Absatz vorzufinden. Zum anderen erfährt die Vorschrift inhaltliche Änderungen, welche die Vorschrift schlechthin vereinfachen. Der Wortlaut der nunmehr im dritten Absatz geregelten Vorschrift lautet nunmehr wie folgt: *Das Recht der öffentlichen Wiedergabe durch die drahtgebundene oder drahtlose Zugänglichmachung eines Wer-*

---

<sup>895</sup> Vgl. *Bozbel*, S. 715 f.

*kes an natürliche Personen, an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl, steht ausschließlich dem Urheber zu.*

Die erste offensichtliche Änderung neben der verständlichen Ausdrucksweise ist die ausdrückliche Erwähnung des Begriffes der „öffentlichen Zugänglichmachung“. Eine nachvollziehbare Änderung ist daneben, dass die abermals zur Beschreibung des Begriffes der öffentlichen Zugänglichmachung verwendeten Begriffe des „Verkaufs“, der „Unterbreitung“ und der „Verteilung“ gestrichen worden sind. Dies stellt klar, dass das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung als ein Teil des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gesehen wird.

Die obigen Ausführungen zur geplanten Gesetzesänderung veranschaulichen, dass die kritisierten Probleme der aktuellen Gesetzeslage durch den Entwurf überwiegend behoben werden. Die Vorschrift des Art. 25 FSEK-E entspricht den Anforderungen des Art. 3 InfoSoc-RL ohne Zweifel besser als Art. 25 FSEK. Dennoch lässt sich nicht feststellen, dass die geplante Vorschrift den Art. 3 InfoSoc-RL ausreichend umsetzt. So beinhaltet Art. 25 FSEK-E den in Art. 3 III Inf-RL verankerten Erschöpfungsgrundsatz - ebenso wie seine Vorgängernorm - nicht. Ähnliche Vorschriften wie die §§ 20, 22 UrhG fehlen auch im Entwurf<sup>896</sup>, was dazu führt, dass der Art. 25 I FSEK-E weiterhin drei unterschiedliche Rechte zum Gegenstand hat. Ebenso fehlt auch im Entwurf einerseits eine klarstellende Definition der öffentlichen Wiedergabe in 1/B FSEK-E, wie sie in § 15 II UrhG vorzufinden ist.

---

<sup>896</sup> Ähnlich *Bozbel*, S. 779.

## § 13 Urheberrechtsschranken

### I. Allgemein

Das türkische Urheberrecht ist nicht uneingeschränkt gewährleistet: Es kann zugunsten der öffentlichen Ordnung, der Allgemeinheit und zugunsten einzelner Personen unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden.<sup>897</sup>

Im Folgenden wird zunächst untersucht, wie der türkische Gesetzgeber den Dreistufentest bei seiner Gesetzgebung übernommen hat. Anschließend soll die Einschränkung des Urheberrechts zugunsten einzelner Personen näher dargestellt werden.

### II. Dreistufentest

#### 1. *Nach dem geltenden Recht*

Der Anwendungsbereich des Dreistufentests im türkischen Urheberrecht entspricht nicht den Vorgaben der Richtlinie. Während die Richtlinie einen allgemeinen, mithin einen umfangreicheren Anwendungsbereich dieser Schrankenschanke vorsieht, reduziert der türkische Gesetzgeber im geltenden Recht den Dreistufentest auf lediglich zwei Ausnahmen. So findet der Dreistufentest seine gesetzliche Grundlage einerseits in Art. 37 S. 3 FSEK, welcher Einschränkungen für die Vervielfältigung der Berichterstattung enthält und andererseits in der Ausnahmenvorschrift des Art. 38 S. 2 FSEK<sup>898</sup>, dessen Reichweite sich allein auf die Privatkopie erstreckt.

---

<sup>897</sup> Ateş, S. 239.

<sup>898</sup> Der Satz lautet wie folgt: „Allerdings darf diese Vervielfältigung nicht die berechtigten Interessen des Rechteinhabers ohne rechtfertigenden Grund beeinträchtigen oder der normalen Nutzziehung des Werkes widersprechen“.

## 2. *Voraussichtliche Gesetzesänderungen*

Die im zweiten Satz des Art. 38 I und Art. 37 S. 3 FSEK beinhaltete Schrankenschranke wird durch den letzten Gesetzesänderungsentwurf von 2012<sup>899</sup> abgeschafft, da diese nunmehr einheitlich durch die allgemeine Regelung in Art. 40/A FSEK-E geregelt ist. Der Gesetzgeber plant mit Art. 40/A FSEK-E, der mit dem Titel „Grenzen der Beschränkungen“ versehen wurde, eine allgemeine Bestimmung ins Gesetz einzufügen, die alle Schranken des FSEK erfasst. Art. 40/A FSEK-E entspricht hierbei sinngemäß dem Art. 5 V RL. Der von der Richtlinie als Interpretationshilfe zur Gestaltungsanordnung gegenüber dem nationalen Gesetzgeber vorgesehene Dreistufentest wird im türkischen Urheberrecht als Aufgabenbereich der Justiz angesehen, weshalb der Anwendungsbereich des Dreistufentests erweitert wird.<sup>900</sup>

### III. Schranken für vorübergehende Vervielfältigungen

Das türkische Urheberrecht sieht keine Schranke für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen gem. Art. 5 I InfoSoc-RL vor, welche in der InfoSoc-RL einzige obligatorische Ausnahme bildet.

Der Gesetzentwurf beinhaltet deswegen in Art. 38/A FSEK-E eine Regelung über die vorübergehende Vervielfältigung. Die Vorschrift lautet, dass vorübergehende Vervielfältigungen erlaubt sind, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technologischen Verfahrens ohne eigenständige wirtschaftliche Bedeutung darstellen, wenn deren einziger Zweck die Übertragung innerhalb eines Netzes an Dritte durch einen Vermittler oder die rechtmäßige Nutzung eines geistigen künstlerischen Werkes ist.

Falls dieser Regelungsentwurf als Gesetz so in Kraft tritt, ist es möglich von einer adäquaten Umsetzung der Art. 5 InfoSoc-RL im FSEK zu sprechen.

---

<sup>899</sup> Im Folgenden als FSEK-E bezeichnet.

<sup>900</sup> Zum Vergleich mit dem deutschen Recht siehe § 14. I. 2.



#### IV. Schranken für Vervielfältigungen

##### 1. *Privatkopienprivileg*

Mit Art. 38 I FSEK werden die Vervielfältigungen im Privatinteresse der einzelnen Personen vom Vervielfältigungsrecht des Urhebers ausgenommen. Gem. Art. 38 I S. 1 FSEK ist „die Vervielfältigung aller Geistes- und Kunstwerke, ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen, zum persönlichen Gebrauch zulässig“.

Art. 38 FSEK beinhaltet die Beschränkungen der Computerprogramme und elektronischer Datenbanken unter dem Titel „Die Vervielfältigung zum Zweck des persönlichen Gebrauchs“.<sup>901</sup> Diese verzweigte Struktur wird mit dem FSEK-E in Art. 38 II-VI FSEK korrigiert und die genannten Beschränkungen mit Art. 38/C und 38/Ç FSEK-E unter einem eigenen Titel separat eingeordnet. Gem. Art. 38 FSEK-E können sich auf das Privatkopienprivileg nur natürliche Personen stützen, welche das Vervielfältigungsstück weder mittelbar noch unmittelbar zu kommerziellen Zwecken, also nur zum privaten Gebrauch, herstellen.

Art. 38 FSEK-E lautet wie folgt: „Die Vervielfältigung der Werke durch eine natürliche Person ist, ohne mittelbaren oder unmittelbaren kommerziellen Zweck zu verfolgen, zum Zweck des privaten Gebrauchs zulässig. Diese Bestimmung findet keine Anwendung für Computerprogramme, elektronische Datenbanken und Werke der Architektur.“

##### a. Voraussetzungen des Art. 38 FSEK

Durch die Einräumung des Privatkopieprivilegs soll die Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse in der Privatsphäre verschafft und die Teilnahme am kulturellen Leben ermöglicht werden.<sup>902</sup> In dieser Konzeption erlaubt Art. 38 FSEK dem Nutzer, Vervielfältigungen von geschützten Werken zum persönlichen Gebrauch auch ohne Zustimmung der Rechteinhaber anzufere-

---

<sup>901</sup> Kritisch Öztan, S. 476 f.

<sup>902</sup> Tekinalp, § 14 Rn. 149; Memiş, S. 119.

tigen.<sup>903</sup> Zu berücksichtigen ist jedoch, dass diese Freiheit dort ihre Grenzen findet, wo die Tatbestandsmerkmale der Regelung nicht mehr vorliegen.

(1) Persönlicher Gebrauch

Der Begriff des persönlichen Gebrauchs wird im Gesetz nicht definiert. Aus diesem Grund wird der Begriff in der Lehre thematisiert und konkretisiert.

(a) Selbstnutzung oder Mitnutzung

Der geltende Artikel 38 FSEK verwendet das Merkmal des „persönlichen“ (şahsen) Gebrauchs. Im Gesetzesänderungsentwurf wird das Merkmal in Art. 38 FSEK-E mit dem „privaten“ (şahsi) Gebrauch ersetzt. Der geltend verwendete Begriff entspricht der „Selbstnutzung“. Hingegen bedeutet das neu eingefügte Wort „şahsi“ neben „persönlich“ und „privat“ auch „eigen“, ebenso wie in Art. 5 II b InfoSoc-RL. Ein gravierender Unterschied zwischen persönlichem und privatem Gebrauch ist jedoch nicht offensichtlich.<sup>904</sup> Es muss angenommen werden, dass die Verwendung des Wortes „privat“ nach mehreren juristischen Formulierungen in der Literatur nunmehr auch seine Stellung im FSEK-E gefunden hat.<sup>905</sup> Ersichtlich hat der Gesetzgeber mit FSEK-E eine Klarstellung durch die Verwendung des Begriffes angestrebt.<sup>906</sup> Aus dem Änderungsentwurf lässt sich entnehmen, dass von der Regelung nicht nur eine Selbstnutzung, sondern auch die Mitnutzung erfasst sein muss. Die geplante Änderung schafft somit der weiten Auslegung rechtlichen Boden.

Zu klären ist jedoch, wie weit die Mitnutzung reicht und welche Personen zum Personenkreis im Sinne des Art. 38 FSEK gehören.

---

<sup>903</sup> Vor dem ÄndG 1995 war auch der persönlichen Gebrauch nur mit Zustimmung des Urheberrechteinhabers möglich, kritisch *Erel*, S. 271.

<sup>904</sup> Siehe die Anwendung v. *Erel*, S. 268 f.

<sup>905</sup> *Nal*, „Obwohl in den Vorschriften von „şahsi kullanim“, zu Deutsch: persönlicher Gebrauch, die Rede ist, herrscht im türkischen Schriftum Einigkeit, dass hierunter auch der Gebrauch zu eigenen, z. B. zu beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken zu verstehen ist.“ S. 126; siehe auch *Memiş*, S. 119 f.

<sup>906</sup> Genauso wie deutscher Gesetzgeber siehe § 9 IV. 1. a.

## (b) Personenkreis

Die Privatkopienfreiheit findet in jedem nationalen Rechtssystem unterschiedliche Grenzen und Anwendungen. In der türkischen Literatur herrscht die Annahme, dass die beiden Begriffe „persönlich“ und „privat“ sich entsprechen. Dementsprechend beinhaltet die Diskussion allein die grundlegende Frage, wie die Reichweite der Auslegung über den Personenkreis zu bestimmen ist, also ob die Vorschrift einen weitreichenden, beruflichen Personenkreis oder einen engeren Personenkreis meint, der nur Freunde und Familie umfasst.<sup>907</sup> Die Frage nach der Bestimmung des Personenkreises hat auch für den Gesetzesänderungsentwurf ihre Aktualität beibehalten, wobei der Gesetzgeber im Entwurf klargestellt hat, dass es sich nicht um persönlichen, sondern um privaten Gebrauch handelt.

Eine Ansicht vertritt mit dem Verweis auf § 53 UrhG eine breite Auslegung. Danach soll der im Gesetz verwendete Ausdruck des „persönlichen Gebrauchs“ nicht eng ausgelegt und daher nicht wie „Selbstnutzung“ verstanden werden, sondern dahingehend, dass das Privileg in der Privatsphäre in Anspruch genommen werden darf.<sup>908</sup> Nach *Arslanlı* ist mit der persönlichen Vervielfältigung auch die Nutzung von Dritten ohne Verbreitungsabsicht und Erwerbzweck gemeint. In dem privaten Personenkreis werden keine Verbreitungsabsicht und kein Erwerbzweck verfolgt.<sup>909</sup> Diese Ansicht findet von *Erel* Akzeptanz. Nach seiner Ansicht ermöglicht Art. 38 FSEK darüberhinaus, genügende Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch nicht nur im Personenkreis von Freunden und Familie, sondern auch im beruflichen Personenkreis herzustellen, welchen er als zum privaten und engen Umkreis gehörig bewertet.<sup>910</sup>

Die Gegenansicht vertritt eine enge Auslegung mit dem Argument, dass die Rechte der Urheber ausreichend geschützt werden müssen. Der Gesetzgeber habe zur Förderung der Teilnahme am kulturellen Leben und zur Fortbildung bestimmte Privilegierungen eingesetzt, welche gleichzeitig

---

<sup>907</sup> Vgl. *Nal*, S. 126.

<sup>908</sup> *Bozbel*, S. 199; *Arslanlı*, *Fikri ve Hukuk Dersleri – Fikir ve Sanat Eserleri*, S. 145; *Erel*, S. 268 f.

<sup>909</sup> *Arslanlı*, S. 145 f.

<sup>910</sup> *Erel*, S. 268 f.

die Urheberrechte einschränken. Da der Grundsatz des Urheberrechts Nutzung gegen Vergütung sei, sollen die Begrenzungen auf die Rechte zugunsten des Urhebers eng interpretiert werden.<sup>911</sup>

*Tekinalp* schließt sich der engen Auslegung mit dem Argument an, dass durch sie die Vervielfältigungsfreiheit ohne Benachteiligung der Urheber resultativ ausgeübt wird. Sie erfasse keinen Personenkreis und keine Gesellschaft, die von der Öffentlichkeit ausgeschlossen sind.<sup>912</sup> Darüberhinaus führt er aus, dass der private Gebrauch aufgrund der engen privaten Beziehung und der persönlichen Bindung den engen Personenkreis von Verwandten und Freunden erfasst.<sup>913</sup>

*Ates* unterscheidet zwischen dem „privaten Personenkreis“ (*şahsi çevre*) und dem „privaten Umkreis“ (*şahsi muhit*) und vertritt, dass „privater Personenkreis“ weitreichender ist. Er empfiehlt weiterhin, die Urheber vor den Risiken der technologischen Entwicklungen zu schützen. Deswegen zieht er den Begriff des „privaten Umkreises“ heran und legt diesen eng aus.<sup>914</sup> Der Gesetzgeber müsse jedoch in jedem Fall die Voraussetzungen zum privaten Nutzungsprivileg genauer und klarer definieren.<sup>915</sup>

#### a. Natürliche Person

Im Art. 38 FSEK-E sind zustimmungsfreie private Vervielfältigungen genauso wie im Art. 5 II lit. b InfoSoc-RL nur natürliche Personen zugelassen. Mithin dürfen nur sie die Vervielfältigungsstücke zum Zweck des privaten Gebrauchs benutzen.

In der geltenden Fassung gibt es zwar keine Beschränkung auf das Merkmal der „natürlichen Person“. Es wird erst mit dem Entwurf des Änderungsgesetzes in die Vorschrift aufgenommen. Jedoch wurde auch schon vor dem Entwurf vertreten, dass allein die natürliche Person eine Privatsphäre haben und dadurch begrenzte Nutzungen wahrnehmen kann. Mit diesem Argument war aus der Vorschrift herzuleiten, dass die Möglich-

---

<sup>911</sup> *Öztrak*, S. 474; *Ayiter*, S. 170.

<sup>912</sup> *Tekinalp*, § 14 Rn. 150.

<sup>913</sup> *Ders.*, § 14 Rn. 153.

<sup>914</sup> Auch *Ayiter*, S. 170.

<sup>915</sup> *Ateş*, S. 368.

keit des privaten Gebrauchs allein für die natürlichen Personen bestand.<sup>916</sup> Es wurde hingegen angeführt, dass die Organe einer juristischen Person bei Bedarf die Freiheit des Art. 38 FSEK nutzen dürfen.<sup>917</sup> Das FSEK-E wird diese Regelungslücke weitestgehend zutreffend beseitigen.

## (2) Gewinnerzielungsabsicht

Die einschränkende Bedingung „ohne Gewinnerzielungsabsicht“ wurde im Entwurf durch die Formulierung „ohne mittelbaren oder unmittelbaren kommerziellen Zweck“ ersetzt. Die Differenzierung von mittelbar und unmittelbar hat eine klarstellende Funktion: Im geltenden Recht wird die mittelbare Gewinnerzielungsabsicht teilweise als zulässig angesehen, während die unmittelbare Gewinnerzielungsabsicht eine Einschränkung darstellt. Die Umformulierung stellt insoweit eine Anpassung an den Wortlaut des Art. 5 II lit. b InfoSoc-RL dar, hiervon sowohl direkte als auch indirekte kommerzielle Zwecke auszuschließen.

An dieser Stelle stellt sich die Frage, welche Reichweite dieser negativen Voraussetzung im Rahmen des „persönlichen Gebrauchs“ eingeräumt wird. Insbesondere stellt sich die Frage, ob Vervielfältigungen zu beruflichen Zwecken oder zu Ausbildungszwecken „ohne Gewinnerzielungsabsicht“ vorgenommen werden können.

### (a) Die Reichweite der Gewinnerzielungsabsicht

Zur Reichweite der Gewinnerzielungsabsicht werden in der Lehre unterschiedliche Ansichten vertreten. Allen Ansichten ist gemeinsam, dass sie die Vervielfältigung mit der Absicht der Kosteneinsparung<sup>918</sup> und die Beseitigung der Kaufbedürfnisse originaler Werke vom Dritten<sup>919</sup> als Erwerb qualifizieren.

---

<sup>916</sup> Öztan, S. 478; Tekinalp, § 14 Rn. 149. Tekinalp sprach von der Nutzungsmöglichkeit der Privatkopienfreiheit für die juristische Person nur als Ausnahmefall.

<sup>917</sup> Erel, S. 269; Arslanlı, S. 145 f.

<sup>918</sup> Tekinalp, § 14 Rn. 154.

<sup>919</sup> Ateş, S. 371.

Nach einer Ansicht sind sowohl der Verbreitungszweck als auch die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen, wenn das Werk für die Nutzung im privaten oder persönlichen Personenkreis vervielfältigt wird. Nach dieser engen Auslegung schein die Einfügung des oben genannten Merkmals in die Vorschrift überflüssig zu sein.<sup>920</sup> Die Begründung der Ansicht ist folgerichtig akzeptabel, da das Merkmal des „privaten Gebrauchs“ den privaten Personenkreis signalisiert. Das hieraus erzielte Ergebnis ist hingegen nicht nachvollziehbar, da bei der Nutzungsmöglichkeit im privaten Personenkreis ein Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht oder des kommerziellen Zwecks nicht unbedingt garantiert werden kann.

*Nach Ansicht von Ateş* ist das wirtschaftliche Interesse für die Bejahung der „Gewinnerzielungsabsicht“ ausreichend. Weiterhin dürfe das Recht zum Vervielfältigen aus privatem Bedarf nur dann in Anspruch genommen werden, soweit die rechtmäßigen Interessen des Urhebers in keiner Weise beschädigt werden.<sup>921</sup>

Um die Gewinnerzielungsabsicht festzustellen, wird anderer Ansicht nach auf die Anzahl der Vervielfältigungsstücke abgestellt und darauf, ob sie in begrenzter Ausfertigung zur Befriedigung des privaten Gebrauchs hergestellt wurden.<sup>922</sup>

#### (b) Beruflicher Zweck und Ausbildungszweck

Im türkischen Urheberrecht ist es bei der Auslegung des Begriffs des privaten Gebrauchs umstritten, ob berufliche Vervielfältigungen zur Befriedigung ideeller und persönlicher Bedürfnisse zum Zwecke der Wissenschaft, Kultur, Kunst und Ausbildung gem. Art. 38 FSEK privilegiert werden. Diese Diskussion wird ausschließlich angelehnt an die deutsche Literatur und Rechtsprechung durchgeführt.<sup>923</sup> Am Rande lässt sich bemerken, dass bislang keine türkische Rechtsprechung zu diesem Thema existiert. Die Problematik wird nur in der Lehre behandelt.

---

<sup>920</sup> Erel, S. 269; Arslanlı, S. 146.

<sup>921</sup> Ateş, S. 370.

<sup>922</sup> Erel, S. 269.

<sup>923</sup> Bozbel, Fn. 547 S. 199; Öztan, Fn. 226 S. 479.

*Bozbel* sieht die oben genannten Vervielfältigungen im Anwendungsbereich des Art. 38 FSEK.<sup>924</sup> Nach seiner Ansicht wird es gem. Art. 38 FSEK nicht privilegiert, wenn ein ganzes Buch von einem Rechtsanwalt vervielfältigt wird, da das Buch aus fachlicher Sicht nützlich ist. Hingegen werde es von Art. 38 FSEK erfasst, wenn lediglich einige Seiten eines juristischen Buchs „zum Zwecke der Berufsausübung“ kopiert und die Akte zur Unterstützung seines Antrags eingefügt werden.<sup>925</sup>

*Ayiter* hingegen argumentiert mit dem Willen des Gesetzgebers und vertritt, dass das Privileg nicht für die Befriedigung der beruflichen Bedürfnisse geschaffen wurde. Er begründet dies mit der Grundidee des Urheberrechts, wonach der Urheber gegen Nutzung eine Vergütung erhält. Um das Vergütungsrecht des Urhebers minimal zu schädigen und zu schützen, könnten nur beschränkte Eingrenzungen der Urheberrechte angenommen werden.<sup>926</sup> *Öztan* schließt sich dieser Ansicht an. Ergänzend meint er, dass die private Nutzung nicht beruflichen und erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen darf.<sup>927</sup> Er sieht die Nutzung des Vervielfältigungsstücks von einem Dozenten, Rechtsanwalt oder Lehrer „zum Zwecke der Berufsausübung“ nicht im Geltungsbereich des Art. 38 FSEK, da die Nutzung innerhalb der Privatkopienfreiheit in der Privatsphäre bzw. im privaten Umkreis vorausgesetzt wird.<sup>928</sup>

### (c) Eigene Bewertung

Die Privatkopien, die von der in Art. 38 FSEK verankerten Privatkopienfreiheit privilegiert sind, setzen die Nutzung durch die eigene Person selbst oder die mit ihm durch ein persönliches Band verbundenen Personen voraus. Der Horizont von Art. 38 FSEK erscheint mir ungewünscht erweitert, wenn das berufliche Umfeld oder die Nutzung zum Zwecke der Berufsausübung als Kriterium in die Vorschrift aufgenommen wird. Diese Erweiterung ist offensichtlich nicht vom Art. 5 II lit. b InfoSoc-RL erwünscht. Daher gehö-

---

<sup>924</sup> *Bozbel*, S. 199.

<sup>925</sup> *Ders.*, Fn. 548 S. 199.

<sup>926</sup> *Ayiter*, S. 170.

<sup>927</sup> *Öztan*, S. 477 f.

<sup>928</sup> *Ders.*, S. 479.

ren zur Privatsphäre nach meiner Auffassung, nur Freunde und die Familie aufgrund der engen Beziehung.

In der Lehre wird teilweise das Kriterium „zum Zwecke der Berufsausübung“ hergeleitet, obwohl das im Gesetz nicht wörtlich steht und auch nicht angedeutet wird. Diese Induktion ist meines Erachtens nicht vom Grundsatz der Ausnahmevorschrift über Privatkopien erfasst. Erstens gehört Art. 38 FSEK zum III. Abschnitt „im Privatinteresse“, der klärt, wozu die Vorschrift dienen soll. Bei der Berufsausübung ist aber von einem Interesse zu sprechen, der nicht im privaten Gebrauch liegt. Zweitens ist zu beachten, ob das Vervielfältigungsstück zum privaten Gebrauch weder mittelbar noch unmittelbar zu Erwerbszwecken und auch nicht mit der Absicht der Kosteneinsparung hergestellt wurde. Dies ist in Bezug auf das Berufsfeld schwer zu herauszufinden.

Da der Gesetzgeber die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen hat, ist es nicht möglich Vervielfältigungen innerhalb des beruflichen Personenkreises oder zu Ausbildungszweck durch den Art. 38 FSEK zu privilegieren. Schließlich ist offensichtlich, dass die Herstellung von Gerechtigkeit oder die Förderung der Lehre und Wissenschaft auch nicht als Ausnahmen unter den Privatgebrauch subsumiert werden können, da sich diesbezügliche Ausnahmen nicht auf das Privatinteresse beschränken, sondern im allgemeinen Interesse liegen und als solche auch bereits in Art. 34 FSEK geregelt sind.

### (3) Einzelne Vervielfältigungsstücke

Auch die zugelassene Menge der Vervielfältigungen muss thematisiert werden, da der Ausdruck „in beschränkter Anzahl“ durch den Gesetzgeber des Jahres 1995 herausgenommen wurde. Dennoch wird in der Literatur vertreten, dass diese Regelung trotz der Gesetzänderung noch Anwendung finde und somit nur einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt werden dürfen.<sup>929</sup> *Özta*n spricht hingegen davon, dass sich die Anzahl grundsätzlich auf eine einzige Vervielfältigung beschränken soll.<sup>930</sup> Jedoch wird auch eine höhere Anzahl anerkannt, wobei dies von der Rechtsprechung eng ausge-

---

<sup>929</sup> *Engl*, S. 222 f.; *Erel*, S. 268 f.; *Nal/Suluk*, in: *Karahan/Suluk/Saraç/Nal*, S. 93.

<sup>930</sup> *Özta*n, S. 480.



legt werden müsse.<sup>931</sup> *Tekinalp* erlaubt einzelne Vervielfältigungsstücke, wenn man einen gerechtfertigten Grund hat und die normale Nutzung nicht überschreitet.<sup>932</sup>

#### (4) Die Vorlage

Das türkische Recht regelt in Art. 38 FSEK, der den Privatgebrauch erlaubt, nicht, ob die Vervielfältigung anhand einer rechtswidrig hergestellten Vorlage verboten ist oder ob sie nur anhand einer öffentlich zugänglich gemachten Vorlage angefertigt werden darf und beinhaltet zudem auch keine Bestimmung über die Methode der Vervielfältigung. Der Gesetzgeber hat bei der Änderung des Gesetzes im Jahre 2001 lediglich festgelegt, dass alle geistigen und künstlerischen Werke vervielfältigt werden können und nun im aktuellen Gesetzesänderungsentwurf eine Einschränkung hinsichtlich von Computerprogrammen, Datenbanken und Bauwerken eingebaut.<sup>933</sup>

In der Literatur wird es als ausreichend erachtet, dass das zu vervielfältigende Werk legal erworben wurde. Jedoch ist keine Rede von einer etwaigen Notwendigkeit der Übernahme des Urheberrechtes vom Berechtigten oder einer diesbezüglichen Nutzungserlaubnis.<sup>934</sup>

Mit Verweis auf die deutsche Rechtsprechung vertritt *Öztan*, dass der Rechteinhaber dessen Werk vervielfältigt wird, die Inhaberschaft rechtmäßig erworben haben muss.<sup>935</sup> *Memiş* ist der Meinung, dass die Formulierung „normales Gebrauchen des Werkes“ in Art. 38 S. 2 FSEK naturgemäß so verstanden werden muss, dass das Werk legal erworben und für den privaten Gebrauch vervielfältigt wird. Da die Benutzung einer unrechtmäßig erworbenen Kopie kein normaler Gebrauch sein kann, würde es die Grenzen des Begriffes privater Gebrauch überschreiten.<sup>936</sup>

---

<sup>931</sup> *Ders.*, S. 480.

<sup>932</sup> *Tekinalp*, § 14 Rn. 150.

<sup>933</sup> Vor dem ÄndG im Jahre 2001 war die Bearbeitung in Art. 38 I FSEK (a. F.) Bearbeitung von musikalischen, wissenschaftlichen und literarischen Werken zulässig, *Suluk*, S. 565.

<sup>934</sup> *Erel*, S. 268.

<sup>935</sup> *Öztan*, S. 480.

<sup>936</sup> *Memiş*, S. 121.

Die Nutzungsfreiheit des Nutzers durch die Deutung einer Bezeichnung einzuschränken, die nicht im Gesetzeswortlaut zu finden ist, scheint unangemessen. Zudem wurde in der Formulierung des Art. 5 II lit. b InfoSoc-RL ebenfalls auf solch eine Bezeichnung verzichtet. Wenn davon ausgegangen wird, dass der Zweck der RL die aktive Teilnahme des Einzelnen an der gesellschaftlichen Kultur ist, muss die Tatsache, dass in der Vorlage auf eine bestimmte Bezeichnung verzichtet wurde zugunsten des Nutzers beurteilt werden.

#### b. Kompatibilität mit der InfoSoc-Richtlinie

Bei der obigen Behandlung der Privatkopie im türkischen Recht in der gültigen und zukünftigen Form wurde bereits gesondert angesprochen, inwiefern sich das gültige Gesetz von Art. 5 II lit. b InfoSoc-RL unterscheidet und wie diese Differenzen durch die geplanten Änderungen überwunden werden sollen. In Bezug auf geltendes Recht wird es abgelehnt, in den Fällen, in denen die Richtlinie keine Einschränkungen vornimmt und die auch gesetzlich nicht ausdrücklich erwähnt werden, die den privaten Nutzern gewährten Ausnahmen durch Kriterien einzuschränken, die durch Deutung in das Gesetz gelesen werden.

Der in Bezug auf die Privatkopie gültige Artikel wurde zu knapp gefasst und ist in der jetzigen Form bei weitem nicht richtlinienkonform. Durch die in den Entwurf aufgenommenen Bezeichnungen „natürliche Person“ und „ohne mittelbaren und unmittelbaren kommerziellen Zweck“ wurde versucht den zukünftigen Artikel richtlinienkonform zu gestalten. Trotzdem enthält der Entwurf den Ausdruck „die Rechteinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten, wobei berücksichtigt wird, ob technische Maßnahmen gem. Art. 6 auf das betreffende Werk oder den betreffenden Schutzgegenstand angewendet wurden“ nicht.

## 2. *Reprografische Vervielfältigungen*

Die in Art. 5 II lit. a InfoSoc-RL geregelten reprographischen Ausnahmen haben in der türkischen Regelung keine Entsprechung gefunden.

Allerdings wurde dieses Thema im Entwurf behandelt und in Art. 38/B FSEK-E geregelt. Danach sind Vervielfältigungen von veröffentlich-

ten Werken mit Ausnahme von gedruckten Notenblättern durch Fotokopie oder mittels anderer Methoden auf Papier möglich, unter der Voraussetzung, dass den Rechteinhabern eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Diese Freiheit beinhaltet nicht die Vervielfältigung der kompletten Werke.

Mit der geplanten Regelung wurde die Möglichkeit geschaffen in Bildungseinrichtungen oder Bibliotheken teilweise Vervielfältigungen zu erstellen.<sup>937</sup>

Jedoch fehlt eine Bestimmung, die die Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken untersagt. Zudem ist die Formulierung, dass komplette Werke nicht vervielfältigt werden dürfen, nicht bestimmt genug. Aus diesem Grund ist diese Formulierung nicht gelungen. Stattdessen wäre eine genaue Angabe der erlaubten Vervielfältigungen in Bezug auf einen Missbrauch und den gerechten Ausgleich des Urhebers richtiger gewesen. Ansonsten ist der Regelungsentwurf mit der Richtlinie im Einklang.

### 3. *Ephemere Vervielfältigungen von Hörfunk- und Fernsehanstalten*

Gem. Art. 80 2. (9) 3. FSEK dürfen die Hörfunk- und Fernsehanstalten ohne erforderliche Erlaubnis des Inhabers eines verwandten Schutzrechts sowie eines Filmherstellers vorübergehende Aufzeichnungen aufnehmen, die sie mit ihren eigenen Mitteln und für ihre eigenen Sendungen vornehmen müssen.

Mit der Formulierung ephemere Aufzeichnung ist eine zeitversetzte Ausstrahlung von Aufnahmen durch Radio- und Fernsehanstalten gemeint, die aus bestimmten Gründen nicht live gesendet werden konnten.<sup>938</sup> Allerdings dürfen diese Aufzeichnungen nur für eigene Sendungen und nur kurzfristig gemacht werden. Sie dürfen nicht mit Hilfe von anderen Medienanstalten hergestellt und auch nicht anderen Medienanstalten zur Verfügung gestellt werden.<sup>939</sup>

---

<sup>937</sup> Bozbel, S. 725.

<sup>938</sup> Kılıç, S. 60.

<sup>939</sup> Erel, S. 224.

Die Regelung des Art. 80 2. (9) 3. FSEK entspricht in dieser Form der Richtlinie. Sie wird in dem Entwurf unter der Überschrift „Ephemere Vielfältigungen von Hörfunk- und Fernsehanstalten“ eigenständig in Art. 38/E FSEK-E geregelt.<sup>940</sup> Der Regelungsentwurf erfasst anders als die gültige Regelung nicht nur die verwandten Schutzrechteinhaber, sondern auch die Urheber. Der Wortlaut des geplanten Art. 38/E FSEK-E ist nahezu identisch mit dem des Art. 5 II lit. d InfoSoc-RL und somit auch mit dieser Konform.

#### 4. Zitierfreiheit

Im türkischen Urhebergesetz wird die Zitierfreiheit als Entlehnungsfreiheit bezeichnet. Sie ist in den Art. 34 bis 37 FSEK geregelt.

##### a. Allgemeine Zitierfreiheit

Art. 35 FSEK legt die Schrankenregelung zur Nutzungsfreiheit der Entlehnung aus wissenschaftlichen, literarischen und musikalischen Werken, sowie von Werken der bildenden Künste fest, soweit sie im öffentlichen Interesse stehen. In Art. 80 FSEK wird zudem festgelegt, dass in dem Fall des Art. 35 FSEK eine schriftliche Erlaubnis des Inhabers eines verwandten Schutzrechts sowie eines Filmherstellers nicht erforderlich ist.

Nach Art. 35 FSEK beinhaltet der Entlehnungsbegriff die Übernahme von einigen Sätzen, Absätzen, Motiven, Klängen, sogar Melodien oder Bildern von öffentlich zugänglichen Kunstwerken, durch Angabe der Quelle, ohne Vergütungs- und Erlaubnispflicht in einem anderen hergestellten Werk.<sup>941</sup>

Diese Bestimmung soll der Beschränkungsbestimmung des Art. 5 III lit. d InfoSoc-RL entsprechen. In dieser sind zwar die Grenzen einer Zitierung nicht präzise bestimmt, jedoch muss eine Nutzung in Anlehnung an Art. 10 RBÜ den anständigen Gepflogenheiten entsprechen und ihr Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt sein.<sup>942</sup> Ziel war es, bei der

---

<sup>940</sup> Siehe im Anhang.

<sup>941</sup> *Tekinalp*, § 14 Rn. 141; *Erel*, S. 249 f.

<sup>942</sup> *Kılıç*, S. 65; *Kröger*, S. 261.

Festsetzung der Beschränkungsbestimmung eine interessengerechte Nutzung hervorzuheben.

Nach Art. 35 I Nr. 1 FSEK ist die Übernahme von einzelnen Sätzen und Abschnitten aus einem veröffentlichten Werk in ein unabhängiges Werk der Wissenschaft und Literatur zulässig. Der Wortlaut der Vorschrift setzt zwar nicht voraus, dass die Zitierung den „anständigen Gepflogenheiten“ entspricht, wie es in Art. 5 III lit. d InfoSoc-RL der Fall ist. Durch die Formulierung „von einzelnen Sätzen und Abschnitten“ zeigt auch der türkische Gesetzgeber, dass ebenso hier Grenzen gesetzt sind. Allerdings erweitert dieser vom türkischen Gesetzgeber ausgewählte Maßstab die Grenzen und lässt somit größeres Anwendungsfeld für Zitierungen zu.<sup>943</sup> Dies lässt sich auch für den Art. 35 II Nr. 2 FSEK feststellen. Art. 35 II Nr. 2 FSEK lässt die freie Übernahme von Teilen einer erschienenen Komposition in ein unabhängiges Musikwerk zu, unter dem Vorbehalt, dass sie allenfalls ein Thema, ein Motiv, eine Passage oder einen Gedanken umfassen dürfen. Ebenso hier muss die freie Nutzungsmöglichkeit mit einem der Richtlinie entsprechenden Kriterium begrenzt werden. Art. 35 I Nr. 3 FSEK scheint die der Richtlinie am meisten entsprechende Privilegierung zu sein. Die Vorschrift privilegiert die Übernahme von veröffentlichten Werken der bildenden Künste und von anderen erschienenen Werken in ein wissenschaftliches Werk in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang und zur Erläuterung des Inhalts. Allerdings ist hier der Zitatzweck nicht konkretisiert worden und lässt insofern Raum für Interpretationen. Für eine entsprechende Umsetzung müsste folglich eine Konkretisierung des Zitatzweckes vorgenommen werden.

Weiterhin erklärt Art. 35 I Nr. 4 FSEK die Vorführung von veröffentlichten Werken der bildenden Künste durch Projektion oder in ähnlicher Weise zur Erläuterung des Gegenstandes von wissenschaftlichen Vorträgen und Vorlesungen für zulässig. Die Privilegierung erstreckt sich insofern auf die Nutzung der Werke zu wissenschaftlichen Zwecken. Somit geht die inhaltliche Privilegierung über die allgemeine Zitierfreiheit hinaus und be-

---

<sup>943</sup> Ebenso *Ficsor*, Gutachten für Twining Projekt v. 27.11.2006, S. 204.

nennt einen spezifischen Grund für die gewährte Freiheit. Daher gehört der Gegenstand dieser Regelung eher zum Regelungsfeld des Art. 34 FSEK.<sup>944</sup>

Nach Art. 35 II FSEK muss die Entlehnung in deutlicher Weise vorgenommen werden. In wissenschaftlichen Werken ist hinsichtlich der Entlehnung außer dem Titel des Werkes und des Namens seines Urhebers die entlehnte Stelle zu kennzeichnen. Der Absatz ist mithin kompatibel mit der Richtlinie.

Es ist festzustellen, dass die Beschränkungen der Vorschrift im Verhältnis zu den, die in Art. 5 III lit. d InfoSoc-RL eingeräumten Beschränkungen eine größere Freiheit zulassen. Für die Vereinbarkeit mit der Richtlinie muss die Vorschrift daher um eine deutlichere Zweckbestimmung der erlaubten Zitate ergänzt werden. An dieser Stelle könnte die Vorschrift § 51 UrhG in herangezogen werden, welche im deutschen Urheberrechtsgesetz den entscheidenden Zitatzweck in den Nr. 1-3 UrhG klarstellend regelt.

b. Auswahl- und Sammelwerke für Erziehung und Unterricht

Der Art. 34 FSEK regelt die Zitierung für das Herstellen von ausgewählten und gesammelten Werken zu Erziehungs- und Unterrichtszwecken. Auswahl- und Sammelwerke bestehen aus Zitaten, so dass die zu Erziehungs- und Unterrichtszwecken hergestellten Werke eine Ansammlung von Zitaten sind.<sup>945</sup> Daher unterfallen sie den in Art. 35 FSEK geregelten Zitierungsbestimmungen, wonach sie originaltreu, zweckmäßig, mit genauer Angabe der Quelle und seines Erstellers wiederzugeben sind.<sup>946</sup>

Nach Art. 34 I FSEK müssen diese Entlehnungen innerhalb eines durch den Zweck gerechtfertigten Rahmens aus erschienen Werken der Musik, der Wissenschaft und Literatur sowie aus veröffentlichten Werken

---

<sup>944</sup> *Ficsor*, Gutachten für Twining Projekt v. 27.11.2006, S. 203.

<sup>945</sup> *Nal*, S. 108: „Auswahl- und Sammelwerke werden im türkischen Recht als Bearbeitung geschützt, wenn sie für einen bestimmten Zweck und nach einem besonderen Plan zusammengestellt worden sind, Art. 6 I Nr.7 FSEK. Anders hingegen § 4 UrhG, wonach Sammelwerke als selbständige Werke angesehen werden.“

<sup>946</sup> *Tekinalp*, § 14 Rn. 138.

der bildenden Künste erfolgen. Werke der in Art. 2 Nr. 3<sup>947</sup> und Art. 4 I Nr. 1<sup>948</sup> und Nr. 5<sup>949</sup> aufgeführten Art können nur zur Erläuterung des Inhalts von Auswahl- und Sammelwerken entlehnt werden. Ein Teil des Dreistufentests wird in Art. 34 I S. 3 FSEK erneut niedergelegt, dass der Gebrauch dieser Freiheit die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ohne rechtfertigenden Grund beeinträchtigt oder der normalen Nutznießung des Werkes widerspricht.<sup>950</sup> Außerdem wurde in Art. 80 FSEK festgelegt, dass im Fall des Art. 34 FSEK eine schriftliche Erlaubnis des Inhabers eines verwandten Schutzrechts sowie eines Filmherstellers nicht erforderlich ist.

Dass durch die Entlehnung hergestellter Auswahl- und Sammelwerke allein zu Erziehungs- und Unterrichtszwecken dienen dürfen, soll nach deren Zustand und nach der Sachlage offensichtlich sein.<sup>951</sup> Die Entlehnung muss in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang sein. Aus diesem Grund dürfen die Auswahl- und Sammelwerke nicht ihre Originale ersetzen.<sup>952</sup> Darüber hinaus setzt der vierte Absatz der Vorschrift jeweils die Quellenangabe voraus.

Die Privilegierung dient hauptsächlich zur Ermöglichung der Nutzung der Unterrichtsbücher in Grundschulen und Sekundarstufen.<sup>953</sup> Beispiels-

---

<sup>947</sup> Werke der Wissenschaft und Literatur sind: „photografische Werke aller Art, soweit sie technischer und wissenschaftlicher, nicht jedoch künstlerischer Natur sind, und jede Art von Karten, Plänen, Entwürfen, Skizzen, Zeichnungen, Modellen geographischer und topographischer Natur und dergleichen, alle Formen von architektonischen und städtebaulichen Entwürfen und Projekten, architektonischen Modellen, Industrie-, Umwelt- und Bühnenentwürfen und –projekten“ (Art. 2 Nr. 3 FSEK).

<sup>948</sup> Werke der bildenden Künste sind, soweit sie künstlerischer Natur sind: „Ölgemälde, Aquarelle, alle Arten von Bildern, Zeichnungen, Pastelle, Stiche, Schönschriften und Ornamente, die durch Einritzen, Schneiden, Ätzen oder ein ähnliches Verfahren auf Metall, Stein, Holz oder anderem Stoff gezeichneten oder festgehaltenen Werke, Kalligraphie, Siebschablonendruck“ (Art. 4 I Nr. 1 FSEK).

<sup>949</sup> Werke der bildenden Künste sind, soweit sie künstlerischer Natur sind: „photographische Werke und Diapositive“ (Art. 4 I Nr. 5 FSEK).

<sup>950</sup> Der letzte Satz wird im Entwurf aufgehoben und als eigenständige Vorschrift in Art. 40/A FSEK-E geregelt.

<sup>951</sup> *Öztaş*, S. 442 f.

<sup>952</sup> *Ateş*, S. 294 f.

<sup>953</sup> *Kılıç*, S. 61.

weise kommen im Rahmen des Faches „Türkische Sprache und Literatur“ Bücher zur Anwendung, welche Teile von Werken unterschiedlicher Schriftsteller und Dichter beinhalten. Bei diesen Auswahl- oder Sammlungswerken wird der Urheber nicht um seine Erlaubnis gefragt und für ihn wird auch keine Vergütung vorgesehen.

Die Privilegierung ist inhaltlich vereinbar mit der des Art. 5 III lit. a InfoSoc-RL. Nach dieser Bestimmung sind die Beschränkungen für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung vorgesehen, sofern – außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist – die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, wann immer dies möglich ist, angegeben wird und soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Zudem wird in ErwGr 42 InfoSoc-RL ergänzend der Aufgaben in Art. 5 III lit. a InfoSoc-RL erläutert, dass bei Anwendung der Ausnahme oder Beschränkung für nicht kommerzielle Unterrichts- und nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschungszwecke einschließlich Fernunterricht die nicht kommerzielle Art der betreffenden Tätigkeit durch diese Tätigkeit als solche bestimmt sein sollte.

Art. 34 FSEK entspricht unter mehreren Gesichtspunkten nicht der Richtlinie. Zum einen fehlt die Zweckbestimmung der „Veranschaulichung“, wie sie in der Richtlinie vorgesehen ist.<sup>954</sup> Zum anderen ist keine quantitative Begrenzung für die Entlehnung vorgesehen, so dass es nicht deutlich aus der Vorschrift zu entnehmen ist, in welchem Umfang an die Originale entlehnt werden darf. An dieser Stelle könnte die Vorschrift des § 46 I S. 1 UrhG herangezogen werden, nach der die Privilegierung mit den Ausdrücken „von geringem Umfang“ zulässig ist. Darüberhinaus beinhaltet Art. 34 FSEK nicht, welche Arten von Werken für die Entlehnung in Betracht kommen. Insofern kann dies zu unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Urhebers führen.<sup>955</sup>

Weiterhin besteht nach Art. 34 III FSEK im Fall der Entlehnungen zu Erziehungs- und Unterrichtszwecken keine Pflicht, die Erlaubnis des Urhebers einzuholen. § 46 III UrhG regelt hingegen ausdrücklich, dass von der

---

<sup>954</sup> Ähnlich *Kılıç*, S. 62.

<sup>955</sup> *Öztaş*, S. 440.



Privilegierung nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn im Vorfeld dem Urheber oder ggf. dem Inhaber des Nutzungsrechts schriftlich diese Absicht mitgeteilt wird und eine Zweiwochenfrist verstrichen ist. Eine dahingehende Änderung des Art. 34 FSEK, dass die Mitteilungspflicht auch in Fällen der Entlehnungen zu Erziehungs- und Unterrichtszwecken würde einen effektiven Schutz des Urheber gewährleisten.

Einen weiteren Gesichtspunkt für den bestehenden Anpassungsbedarf der Vorschrift stellt das Fehlen der sowohl in Art. 5 III lit. a InfoSoc-RL als auch in ErwGr 42 ausdrücklich erwähnten Formulierung „zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke“. Der deutsche Gesetzgeber hat dies in § 46 I UrhG mit dem Begriff „nichtgewerblich“ zum Ausdruck gebracht. Vor diesem Hintergrund müsste auch eine entsprechende Änderung der Vorschrift vorgenommen und die Privilegierung unter dem Vorbehalt des nichtkommerziellen Zwecks ausdrücklich hervorgehoben werden.<sup>956</sup>

Art. 5 III lit. a InfoSoc-RL gehört den fakultativen Beschränkungen der Richtlinie. Daher muss die Vorschrift nicht unbedingt von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Kommt es allerdings zu einer Umsetzung, so muss diese auch richtlinienkonform erfolgen. Im Entwurf wurden zur Anpassung an die Richtlinie Art. 34 I S. 2 FSEK aufgehoben und weitere Änderungen vorgenommen. Die Privilegierung ist nach ihrer geltenden Fassung offen für Interpretationen zu Ungunsten des Urhebers und ist weit davon entfernt, seinen Rechten den nötigen effektiven Schutz zu gewährleisten.<sup>957</sup> Allein der letzte Absatz des Art. 34 FSEK ist mit der Richtlinie vereinbar. Im Übrigen müsste die Vorschrift umfassend und entsprechend der Richtlinie geändert werden.

### c. Zeitungsinhalt und Berichterstattung

Art. 36 und 37 FSEK regeln die Schranken der Vervielfältigungen durch die Presse. Art. 36 I FSEK beinhaltet vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 15 des Pressgesetzes<sup>958</sup> die freie Entlehnung der durch Presse oder Rund-

---

<sup>956</sup> *Ficsor*, Gutachten für Twining Projekt v. 27.11.2006, S. 202.

<sup>957</sup> *Öztañ*, S. 440 f.; *Bozbel*, S. 181

<sup>958</sup> Art. 15 Pressegesetz lautet: „Nachrichten, Artikel und Bilder, die eine periodisch erscheinende Druckschrift mit Hilfe besonderer Aufwendungen erworben und veröffent-

funk öffentlich verbreiteten Tagesereignisse und Nachrichten. Nach Art. 36 II FSEK dürfen die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienenen Aufsätzen und Artikeln über soziale, politische oder wirtschaftliche Tagesfragen unverändert oder in bearbeiteter Form von anderen Zeitungen und Zeitschriften übernommen und durch Rundfunk oder in anderer Weise verbreitet werden, wenn das Entlehnungsrecht nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist. Der zweite Satz des Absatzes legt fest, dass es zulässig ist, die genannten Aufsätze und Artikel in gekürzter Form als Zeitungsauszüge zu übernehmen, durch Rundfunk oder in anderer Weise zu verbreiten, selbst wenn das Entlehnungsrecht vorbehalten wurde. Nach Art. 36 III FSEK sind der genaue Angabe der Quelle und dessen Ersteller wiederzugeben.

Die der Privilegierung der Vorschrift entsprechende Regelung des Art. 5 III lit. c InfoSoc-RL setzt als Rechtfertigungsgrund den „Informationszweck“ voraus. In Art. 36 FSEK findet sich keine entsprechende Beschränkung. Die Formulierung „Tagesereignisse und Nachrichten“ kann ohne die Beschränkung der Zweckbestimmung sehr weit verstanden werden. Darüber hinaus beinhaltet die Vorschrift auch keine quantitative Beschränkung bezüglich des entlehnten Umfangs. Die Beschränkung des Art. 36 II S. 2 FSEK gilt nur für den Fall, in dem das Entlehnungsrecht vorbehalten wurde.

Vor diesem Hintergrund muss zur Anpassung an die Richtlinie die Privilegierung mit den erforderlichen Beschränkungen versehen werden.

Gem. Art. 37 FSEK ist die Aufnahme von einigen Teilen von Geistes- und Kunstwerken, die mit Tagesereignissen zusammenhängen, auf Träger zulässig, die der Zeichen-, Schall- und/oder Bildwiedergabe dienen, unter der Voraussetzung, dass sie den Charakter einer Nachricht haben und den Informationsumfang nicht überschreiten. Die Vervielfältigung, Verbreitung, Aufführung oder die Sendung der in dieser Weise aufgenommenen Teile mit Mitteln wie Radio und Fernsehen ist frei. Diese Freiheit darf aber nicht in der Weise gebraucht werden, dass sie rechtliche Interessen des Rechts-

---

licht haben, dürfen ohne Erlaubnis des Inhabers der periodisch erscheinenden Druckschrift vor Ablauf von 24 Stunden seit ihrem Erscheinen von anderen periodisch erscheinenden Druckschriften nicht veröffentlicht werden. Für Artikel und Bilder, die mit besonderem Aufwand erworben worden sind, muss die Erlaubnis des Inhabers der periodisch erscheinenden Druckschrift (in allen Fällen) eingeholt werden.“

inhabers beeinträchtigt oder der normalen Nutzziehung des Werkes widerspricht.<sup>959</sup>

Diese Ausnahmeregelung widerspricht zwar nicht dem Art. 5 III lit. c InfoSoc-RL. Um eine vollständige Anpassung zu erzielen, wäre jedoch eine Orientierung am Wortlaut der Richtlinie sinnvoller.<sup>960</sup>

## 5. *Behinderte Menschen*

Der Zusatzart. 11 FSEK wurde durch die Änderungen im Jahre 2004 in türkisches Urheberrechtsgesetz eingeführt, der für die behinderten Personen Nutzungsfreiheiten vorsieht.

Nach der Parallelvorschrift des Art. 5 III lit. b InfoSoc-RL ist es erlaubt, in Bezug auf die Privilegierungen der Nutzung zugunsten behinderter Personen vorzusehen, wenn die Nutzung mit der Behinderung unmittelbar in Zusammenhang steht und nicht kommerzieller Art ist, soweit es die betreffende Behinderung erfordert.

Da auch der Zusatzart. 11 S. 2 FSEK den Verkauf, die Nutzung zu kommerziellen Zwecken sowie die Nutzung außerhalb der Zweckbindung ausschließt und somit die Privilegierung nur die behinderten Personen begünstigt, entspricht dieser der InfoSoc-RL.

Die Regelung wird im Entwurf mit einigen Änderungen in Art. 38/D FSEK-E, demnach nicht mehr als Zusatzartikel geregelt. Während die geltende Fassung allein die wissenschaftliche und literarische Werke umfasst, erstreckt sich die vorgesehene Fassung auf alle veröffentlichten Werke. Der Entwurf beinhaltet ferner keine Vergütungsregelung. Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass die Vervielfältigung lediglich durch solche Institutionen und Einrichtungen vorgenommen werden dürfen, welche Dienste den behinderten Personen anbieten. Hingegen wird nach der geltenden Fassung auch den behinderten Menschen selbst das Recht eingeräumt, die Vervielfältigung vorzunehmen.

---

<sup>959</sup> Der letzte Satz wird im Entwurf aufgehoben und als eigenständige Vorschrift in Art. 40/A FSEK-E geregelt.

<sup>960</sup> *Ficsor*, Gutachten für Twinning Projekt v. 27.11.2006, S. 206.

## 6. Weitere Schranken

Im türkischen Urheberrecht sind außer den oben dargestellten Schrankenbestimmungen für das Vervielfältigungsrecht weitere zwei Bestimmungen darzustellen.

Die erste Bestimmung ist die des Art. 30 FSEK, welche eine Beschränkung im Interesse der öffentlichen Ordnung vorsieht. Danach sind die Nutzung der urheberrechtlich geschützten Werke zu Beweis Zwecken vor Gericht, anderen öffentlichen Behörden und allgemein in Polizei- und Strafsachen ohne die Zustimmung des Urhebers zulässig. Nach dieser Vorschrift können auch die Photographien im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zu Zwecken der Rechtspflege von öffentlichen Behörden oder auf deren Anweisung verwendet werden, selbst wenn sie durch Dritte vervielfältigt und verbreitet werden. Die Vorschrift entspricht dem Art. 5 III lit. e InfoSoc-RL, der die Einführung der Schranken über die Nutzung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungsverfahren, parlamentarischen Verfahren oder Gerichtsverfahren oder der Berichterstattung darüber für frei zulässig erklärt.

Schließlich privilegiert Art. 32 I FSEK die Nutzung von Ansprachen und politischen Reden, die in der Großen Nationalversammlung und in anderen offiziellen Gremien und Kongressen, vor Gericht und in öffentlichen Versammlungen gehalten worden sind. Im Absatz 3 der Vorschrift wurde festgelegt, dass die Vervielfältigung oder anderweitige Verbreitung dieser Ansprachen und Reden zu einem anderen Zweck außer der Berichterstattung und Nachrichtenübermittlung dem Urheber zusteht. Jedoch wird die Angabe der Quelle und deren Ersteller nicht vorausgesetzt. Für eine präzise Anpassung an Art. 5 III lit. f InfoSoc-RL ist das Erfordernis der Angabe unerlässlich.

## V. Bewertung

Dass im türkischen Urheberrecht bislang kein Anpassungsprozess stattgefunden hat, ist auch im Bereich der Beschränkungsbestimmungen weiterhin erkennbar. Sollte der Gesetzgeber den geplanten Gesetzesentwurf ohne weitere Änderungen erlassen, so wie er oben dargestellt wurde, wird das türkische Gesetz bezüglich Beschränkungen keine Kompatibilität mit der

Richtlinie erreichen. Es lässt sich daher voraussagen, dass auf den türkischen Gesetzgeber noch ein langer Gesetzesänderungsprozess zukommt und er den Herausforderungen in Kürze voraussichtlich nicht gerecht werden kann.

Urheberrechtliche Bestimmungen der Beschränkungen müssen für eine bessere Verständlichkeit und Praxistauglichkeit präziser und deutlicher ausgestaltet werden. Für eine richtlinienkonforme Umsetzung bedarf es in diesem Bereich - unter Betrachtung des Wortlauts der Richtlinie - zahlreicher Änderungen.

## § 14 Schutzmaßnahmen

### I. Nach dem geltenden Recht

Bislang wurden im türkischen Recht lediglich Computerprogramme von TSM erfasst. Der Gesetzgeber sieht jedoch in seinem Gesetzesänderungsentwurf diesbezüglich neue Regelungen vor, so dass sich im Zuge der geplanten Gesetzesänderung der Umfang der TSM ändern wird. Im Folgenden werden zunächst die geltende Rechtslage und im Anschluss die geplanten Änderungen dargestellt.

#### 1. *Rechtlicher Schutz der technischen Maßnahmen*

##### a. Regelungsgehalt

Mit der Änderung des Art. 72 FSEK im Jahre 2008<sup>961</sup> wurde zum ersten Mal eine Vorschrift in das türkische Urheberrechtsgesetz aufgenommen, welche TSM zum Gegenstand hat, auch wenn der Inhalt der Vorschrift sich allein auf Computerprogramme beschränkt<sup>962</sup>, da die Vorschrift des Art. 72 FSEK dient zur Umsetzung des Art. 7 I lit. c Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen vom 23.4.2009.<sup>963</sup>

Die durch Rechteinhaber eingesetzten TSM für Computerprogramme werden durch diese Vorschrift über die „Vorbereitungshandlungen, welche zur Umgehung technischer Schutzprogrammen dienen“ geschützt. Die Vorschrift sanktioniert Vorbereitungshandlungen mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis vier Jahren, welche zur Umgehung der Schutzmechanismen eines Computerprogrammes dienen. Nach Art. 72 FSEK gelten als Vorbereitungshandlungen die Herstellung, die Verbreitung, zum Kauf anbieten und der

---

<sup>961</sup> Änderungsgesetz Nr. 5728 v. 23.1.2008 Art. 139.

<sup>962</sup> Dazu *Bozbel*, S. 593.

<sup>963</sup> *Ficsor*, Gutachten für Twinning Projekt v. 27.11.2006, S. 215.

Verkauf von Computerprogrammen oder technischen Ausrüstungen oder deren Inbesitzhaltung ohne persönlichen Gebrauchszweck. Die Vorschrift sanktioniert und verbietet nur die Vorbereitungshandlungen der Umgehung der technischen Schutzmechanismen für die Computerprogrammen.<sup>964</sup>

Er verbietet jedoch im Gegensatz zu dem Art. 6 I InfoSoc-RL nicht die Umgehungshandlung selbst, sondern lediglich die Vorbereitungshandlungen für die Umgehung. Somit hat er im Vergleich zu dem Art. 6 I-III InfoSoc-RL nur einen eingeschränkten Anwendungsbereich.<sup>965</sup>

#### b. Kompatibilität mit der InfoSoc-Richtlinie

Das türkische Urheberrechtsgesetz beinhaltet bislang keine nationale Umsetzung der Vorschrift des Art. 6 I-III InfoSoc-RL, welche die Pflichten in Bezug auf technische Schutzmaßnahmen regelt.

Der Wortlaut des bestehenden Art. 72 FSEK ist insbesondere aus zwei Gründen weit davon entfernt, den Anforderungen Art. 6 I-II InfoSoc-RL gerecht zu werden und das türkische Recht anzupassen.

Zum einen schützt die in Art. 72 FSEK beinhaltete Bestimmung lediglich solche TSM, welche zum Schutz von Computerprogrammen dienen. Dabei lässt die Richtlinie in Art. 1 II lit. a InfoSoc-RL explizit solche Bereiche unberührt, die sich auf den rechtlichen Schutz von Computerprogrammen beziehen und beeinträchtigt sie in keiner Weise.<sup>966</sup> Zum anderen sanktioniert und verbietet die Vorschrift nur die Vorbereitungshandlungen der Umgehung der technischen Schutzmaßnahmen für Computerprogramme.<sup>967</sup> Er sieht jedoch keinen rechtlichen Schutz vor, wie es in Art. 6 I InfoSoc-RL vorgesehen ist, die Umgehung einer wirksamen Schutzmaßnahme selbst zu verbieten.

Weiterhin ist an Art. 72 FSEK zu kritisieren, dass die Vorschrift zwar die Begriffe der TSM und der Wirksamkeit der TSM verwendet, es jedoch

---

<sup>964</sup> Dazu *Güneş*, *Uygulamada Fikir ve Sanat Eserleri Hukuku*, S.150; *Bayamlıoğlu*, S. 246 ff.

<sup>965</sup> *Yavuz*, *Yargıtay Dergisi* 2008/34 Nr. 1-2, S. 111 (129).

<sup>966</sup> Ebenso *Bozbel*, S. 593.

<sup>967</sup> *Güneş*, S.150.

unterlässt, diese zu definieren. Im Gegensatz dazu definiert Art. 6 III InfoSoc-RL im Satz 1 den Begriff der technischen Maßnahme und im Satz 2 die Wirksamkeit der TSM.

Insofern ist die Vorschrift des Art. 72 FSEK als eine eigenständige nationale Vorschrift anzusehen, welche in keinsten Weise mit der Umsetzung der Richtlinie in Verbindung steht. Die Vorschrift wird mithin den Anforderungen der Richtlinie nicht gerecht.<sup>968</sup> Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer allgemeinen Schutzvorschrift, welche nach Art. 6 I InfoSoc-RL auch Umgehungsakte selbst, alle Werkarten oder sonstige Schutzgegenstände zum Gegenstand hat.<sup>969</sup> Dabei muss die TSM und ihre Wirksamkeit i. R. d. Art. 6 III InfoSoc-RL definiert werden.<sup>970</sup>

## 2. *Schutz der digitalen Informationen für die Rechtswahrnehmung*

### a. *Regelungsgehalt*

Nach der geltenden Rechtslage werden die digitalen Informationen, welche der Rechtswahrnehmung dienen, durch den Zusatzart. 4 I FSEK geschützt.

Gem. Zusatzart. 4 I FSEK gilt, dass die an den Werkexemplaren befindlichen oder an die Öffentlichkeit zugänglich gemachten Informationen sowie die Zahlen und Codes, welche stellvertretend für diese Informationen sind, nicht ohne Ermächtigung beseitigt oder geändert werden können, soweit sie das Werk und den Urheber, irgendeinen Inhaber eines am Werk befindlichen Rechtes oder die Fristen und Voraussetzungen der Nutzung dieses Werkes betreffen. Weiterhin dürfen Originale oder Vervielfältigungen der Werke, deren Informationen und Zahlen oder Codes, welche stellvertretend für diese Informationen sind, nicht verteilt, zur Verteilung im-

---

<sup>968</sup> Vgl. Ministerium für Entwicklung, 9. Entwicklungsplan, S. 19 f.

<sup>969</sup> Kılıç, Gutachten für den Vergleich zwischen dem türkischen Urheberrechtsgesetz und der Informatiosrichtlinie v. 2008, S. 86, URL: <http://aregem.kulturturizm.gov.tr/TR,13024/kultur-ve-turizm-uzmanlik-tezleri.html> (z. b. am 27.6.2013); siehe auch *Bayamlıoğlu*, S. 252; *Bozgeyik*, *Dijital Hakların Yönetimi ve Etkisizleştirilmeye Karşı Yasal Düzenlemeler*, S. 1041 (1072 f.).

<sup>970</sup> Dazu *Ficsor*, Gutachten für Twining Projekt v. 27.11.2006, S. 215.



portiert, veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Diese Bestimmungen gelten gem. Zusatzart. 4 II FSEK auch für Tonaufnahmen und für Darbietungen, die bei Tonaufnahmen aufgezeichnet wurden.

Bezüglich der Sanktionierung der Umgehung der TSM, welche zum Schutz der Verwendung von digitalen Informationen eingesetzt werden, entspricht die Regelung dem WIPO-Abkommen und den Regelungen der Richtlinie, welche die digitalen Informationen zur Rechtewahrnehmung zum Gegenstand haben.<sup>971</sup>

#### b. Kompatibilität mit der InfoSoc-Richtlinie

Der Zusatzart. 4 I FSEK, welcher sich auf den Schutz der Informationen für die Rechtewahrnehmung bezieht, entspricht zum größten Teil dem Art. 7 InfoSoc-RL.<sup>972</sup> Jedoch ist die Erweiterung des Schutzbereiches im zweiten Absatz um lediglich Tonaufnahmen und Darbietungen, welche bei Tonaufnahmen aufgezeichnet wurden, nicht ausreichend, da Filme und sonstige Schutzgegenstände nicht von der Vorschrift erfasst sind und mithin die Rechteinhaber der verwandten Schutzrechte nicht ausreichend von der Vorschrift geschützt werden.

Aus diesem Grund wird vorliegend vertreten, dass für die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes alle Werkarten und sonstige Schutzgegenstände, welche insbesondere Gegenstand der verwandten Schutzrechte sind, von der Vorschrift erfasst sein müssen.<sup>973</sup>

Darüber hinaus ist fraglich, aus welchem Grund der Gesetzgeber bei seiner Wortauswahl den Begriff der „Informationen“ nicht ausdrücklich auf „elektronische Informationen“ einschränkt, obwohl der Art. 7 I InfoSoc-RL ausdrücklich von elektronischen Informationen spricht. Die Ausdrucksauswahl des türkischen Gesetzgebers lässt nicht darauf schließen, dass die Vorschrift allein elektronische Informationen erfasst, gibt jedoch auch kei-

---

<sup>971</sup> DRM-Gutachten v. Forschungszentrum für IT-Recht an der Bilgi Universität 2006, S. 88; *Yavuz, Yargıtay Dergisi* 2008/34 Nr. 1-2, S. 111 (129).

<sup>972</sup> *Ficsor*, Gutachten für Twining Projekt v. 27.11.2006, S. 217.

<sup>973</sup> Vgl. *Kılıç*, S. 89; *Ficsor*, Gutachten für Twining Projekt v. 27.11.2006, S. 217.

nen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass auch analoge Informationen miteingefasst sind.

Weiterhin ist zu kritisieren, dass der Gesetzgeber die Begriffe der Informationen für die Rechtswahrnehmung nicht ausdrücklich wie im Art. 7 II InfoSoc-RL vorgenommen hat.

Angesichts dieser Kritiken sollte der Gesetzgeber bei der Änderung der Vorschrift den Art. 7 InfoSoc-RL sowohl inhaltlich als auch strukturmäßig als Grundlage nehmen, wobei insbesondere nach der konkreten Aufzählung der verbotenen Handlungen eine Begriffsbestimmung über die Informationen für die Rechtswahrnehmung folgen sollte.<sup>974</sup>

## II. Voraussichtliche Gesetzesänderungen

Damit Art. 72 FSEK der Richtlinie angepasst wird, sieht der Gesetzesänderungsentwurf Änderungen für die Vorschrift vor. Daneben soll Art. 40 FSEK um eine bislang nicht existierende Regelung nämlich durch Art. 40/B FSEK-E erweitert werden, welche das „Verhältnis zu den urheberrechtlichen Ausnahmen und Schranken“ zum Gegenstand hat. Zusätzlich wird die Definition der technischen Maßnahme in Art. 1/B FSEK-E eingefügt. In Bezug auf den Zusatzart. 4 I FSEK sieht der Gesetzesänderungsentwurf keine Änderungen vor.

Im Folgenden wird der Versuch unternommen, die voraussichtlichen Änderungen näher zu untersuchen.

### 1. *Rechtlicher Schutz der technischen Maßnahmen*

Die Vorschrift des Art. 72 FSEK wird im Gesetzesänderungsentwurf dahingehend erweitert, dass nunmehr alle Werkarten, Darbietungen, Produktionen und Sendungen von der Vorschrift erfasst werden. Die neue Vorschrift lautet nach dem Gesetzesänderungsentwurf wie folgt: „Zum Schutz der in diesem Gesetz vorgesehenen Rechte werden diejenigen mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft, welche die

---

<sup>974</sup> Ebenso *Ficsor*, Gutachten für Twining Projekt v. 27.11.2006, S. 217 f.

von den Rechteinhabern zur Kontrolle der Nutzung von Werken, Darbietungen, Tonaufnahmen und deren Produktionen oder Sendungen eingesetzten Schutzmethoden wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder zur Kontrolle der Vervielfältigung eingesetzten Schutzmechanismen zum Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen Techniken, Methoden, Programme, Vorrichtungen und Bestandteile herstellen, einführen, verbreiten, zum Kauf anbieten, verkaufen, vermieten, im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung Werbungen tätigen, zu kommerziellen Zwecken in Besitz halten oder durch deren Nutzung kommerzielle Zwecke verwirklichen“.<sup>975</sup>

a. Begriffsbestimmungen

(1) Technische Maßnahmen

Der Begriff der technischen Maßnahmen wird im Gegensatz der Richtlinie nicht in der einschlägigen Vorschrift, d. h. in Art. 72 FSEK-E definiert, sondern im Art. 1/B lit. i FSEK-E. Die Vorschrift des Art. 1/B FSEK-E beinhaltet ebenso wie ihre Vorgängervorschrift eine Vielzahl von allgemeinen Begriffsbestimmungen des türkischen Urheberrechtsgesetzes. Gem. Art. 1/B lit. i FSEK-E sind technische Maßnahmen alle Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke, Darbietungen, Tonaufnahmen und deren Produktionen oder Sendungen betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht von Rechteinhabern genehmigt worden sind. Diese Definition entspricht nahezu der in Art. 6 III S. 1 InfoSoc-RL vorgesehenen Definition.

Zu kritisieren ist jedoch, dass der Gesetzgeber auch in der Vorschrift des Art. 72 FSEK-E unnötige Anhaltspunkte zur Begriffsbestimmung vorsieht, obwohl er den Begriff in Art. 1/B FSEK-E ausdrücklich definiert hat und es keinen Bedarf für weitere Erklärungen besteht. Die in Art. 72 FSEK-E vorgesehenen Anhaltspunkte führen zur unnötigen Unübersichtlichkeit der Vorschrift.

---

<sup>975</sup> Zum Zwecke der Verständlichkeit wurde die Vorschrift zwar nicht sinngemäß übersetzt, jedoch umformuliert.

## (2) Wirksamkeit der technischen Maßnahmen

Zwar überstimmen sich die Vorschriften des Art. 6 I InfoSoc-RL und des Art. 72 FSEK-E inhaltlich überein, jedoch geht der Gesetzesentwurf nicht explizit auf den Begriff der „Wirksamkeit“ der technischen Maßnahmen ein. Art. 72 FSEK-E beinhaltet allein eine Auflistung der Methoden und Mechanismen zur Umgehung wirksamer TSM, welche dem Zweck der Nutzungs- und Vervielfältigungskontrolle dienen.

Im Vergleich zum Art. 6 III InfoSoc-RL definiert Art. 72 FSEK-E nicht, was unter „Wirksamkeit“ der technischen Maßnahmen zu verstehen ist. Zwar könnte die Auflistung dieser Methoden und Mechanismen bei der Herleitung einer Definition Anhaltspunkte geben, jedoch lässt sich aus dem Wortlaut allein keine Definition entnehmen.

Um eine Anpassung des Gesetzesentwurfes an die Richtlinie zu erreichen, sollte die Vorschrift des Art. 72 FSEK-E um eine Definition der „Wirksamkeit“ ergänzt werden.

### b. Verbot zu vorbereitenden Handlungen

Art. 6 I InfoSoc-RL verlangt von den Mitgliedstaaten selbst einen rechtlichen Schutz gegen die Umgehung der wirksamen technischen Maßnahmen vorzusehen. Außerdem müssen die sie gem. Art. 6 II InfoSoc-RL auch die Vorbereitungshandlungen der Umgehung sanktionieren. Die neue Formulierung des Titels der Vorschrift im Entwurf lässt auf den ersten Blick auf eine Änderung der Vorschrift dahingehend schließen, dass nunmehr nicht nur die Vorbereitungshandlungen, sondern auch die Umgehung als solche von der Vorschrift erfasst wird. Obwohl die Vorschrift mit „Handlungen zur Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen“ betitelt wird, beinhaltet sie keine Sanktionierung der Umgehungsakte selbst, so dass auch die voraussetzliche Vorschrift nicht den Anforderungen des Art. 6 I InfoSoc-RL gerecht wird und allein das Verbot zur Vorbereitungshandlungen der Umgehung der technischen Schutzmaßnahme beinhaltet.

Daneben werden im Gesetzesentwurf auch bislang nicht vorgesehene Vorbereitungshandlungen sanktioniert.<sup>976</sup> Zu berücksichtigen ist hierbei, dass der Gesetzesentwurf allein das Inbesitzhalten oder Nutzen zu kommerziellen Zwecken unter Strafe stellt und die Nutzung zu persönlichen Zwecken im Gegensatz ihrer Vorgängervorschrift als zulässig ansieht.<sup>977</sup> Die Umgehung der TSM kann jedoch auch bei der Nutzung zu persönlichen Zwecken unter Einhaltung des Schutzes der digitalen Informationen für die Rechtswahrnehmung gem. Zusatzart. 4 I FSEK gegeben sein.<sup>978</sup>

Die Vorbereitungshandlungen müssen nicht unbedingt die TSM außer Kraft setzen, sondern es genügt bereits eine Manipulation der TSM. In diesem Zusammenhang wird es beispielsweise auch in den Fällen, in denen die TSM mit der CD bzw. dem DVD mitkopiert wird, eine Umgehung der TSM angenommen.<sup>979</sup>

## 2. Verhältnis zu den urheberrechtlichen Ausnahmen und Schranken

### a. Regelungsgehalt

Art. 6 IV InfoSoc-RL regelt das Verhältnis des Rechtsschutzes von TSM zu den Schrankenbestimmungen in Art. 2 und 3 InfoSoc-RL genannten Rechten. Bislang existiert im türkischen Urheberrecht keine Vorschrift, welche dieses Verhältnis zum Gegenstand hat. Der Gesetzesentwurf sieht dagegen eine Regelung dieses bislang unberücksichtigten Bereiches vor.

---

<sup>976</sup> Art. 72 FSEK lautet wie folgt: „zum Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen Programme, technische Vorrichtungen herstellen, zum Kauf anbieten, verkaufen oder zu privaten Zwecken in Besitz halten“.

Art. 72 FSEK-E lautet wie folgt: „zum Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen Techniken, Methoden, Programme, Vorrichtungen und Bestandteile herstellen, einführen, verbreiten, zum Kauf anbieten, verkaufen, vermieten, im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung Werbungen tätigen, zu kommerziellen Zwecken in Besitz halten oder durch deren Nutzung kommerzielle Zwecke verwirklichen“.

<sup>977</sup> *Bozbel*, S. 762.

<sup>978</sup> *Bayamlıoğlu*, S. 249.

<sup>979</sup> *Bozbel*, S. 761 f.

Art. 40/B FSEK-E sieht eine Einschränkung der technischen Maßnahmen vor, sobald sie der Durchsetzung der in den Art. 30, 33, 34/B, 37 und 38/D FSEK gewährleisteten urheberrechtlichen Ausnahmen und Schranken entgegenstehen. Die Vorschrift verlangt von Urhebern, dass sie den Nutzern ermöglichen, von den für sie vorgesehenen Ausnahmen und Schranken in Art. 30, 33, 34/B, 37 und 38/D FSEK Gebrauch zu machen. Mithin besteht nach der Vorschrift die Pflicht des Urhebers Schrankenbegünstigten zu ermöglichen, von ihrer Privilegierung Gebrauch zu machen.

Insoweit regelt die Vorschrift das Verhältnis der TSM zu den urheberrechtlichen Ausnahmen und Schranken.

Die Einschränkung erfolgt gem. Art. 30 FSEK im Interesse der öffentlichen Ordnung, gem. Art. 33 FSEK zugunsten der Aufführungsfreiheit, gem. Art. 34/B FSEK-E zu Archivzwecken, gem. Art. 37 FSEK zugunsten der Berichterstattung, gem. Art. 38/D FSEK-E im Interesse der behinderten Menschen. Die genannten Ausnahme- oder Schrankenbestimmungen dienen zum Schutz der Interessen der Schrankenbegünstigten, indem sie den freien Zugang zu relevanten Informationen gewährleisten.

Mit dem Art. 40/B FSEK-E wird eine Anpassung an Art. 6 InfoSoc-RL bezweckt. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang jedoch zwei Bereiche, in denen der Bewertungsmaßstab des Art. 40/B FSEK-E nicht gilt. Zum einen ist Art. 38 FSEK-E nicht in die Auflistung des Art. 40/B FSEK-E aufgenommen worden. Diese Ausnahmegesetzgebung gibt dem Urheber die Möglichkeit, die Vervielfältigung digitaler Werke zum persönlichen Gebrauch zu verhindern.<sup>980</sup> Der Urheber muss insoweit nicht nach Art. 40/B FSEK-E die TSM aufheben, welche die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch hindern soll.

Den zweiten Bereich, in dem das Verhältnis des Art. 40/B FSEK-E nicht gelten soll, regelt die Ausnahmegesetzgebung des Art. 40/B II FSEK-E. Die Vorschrift legt fest, dass die Vorschrift im Falle der digitalen Wiedergabe und der öffentlichen Zugänglichmachung von Werken, Darbietungen, Produktionen, Tonaufnahmen und Sendungen nicht gilt. Darüberhinaus werden Computerprogramme vom Geltungsbereich der Vorschrift ausgeschlos-

---

<sup>980</sup> Vgl. *Bozbel*, S. 732.

sen. Mit dieser Ausnahmegvorschrift gilt, dass für den Urheber in diesen genannten Fällen keine Pflicht besteht, den Schrankenbegünstigten die Gebrauchmachung der jeweiligen Privilegierung zu ermöglichen.<sup>981</sup>

b. Kompatibilität mit der InfoSoc-Richtlinie

Art. 40/B FSEK-E klärt nicht die Frage, wie es dem Nutznießer eine zulässige Nutzung ermöglicht werden kann, wenn der Urheber seiner Pflicht nach Art. 40/B FSEK-E nicht nachkommt und keine Vorkehrungen trifft, welche eine Nutzung ermöglichen. Fraglich ist demnach, ob dem Schrankenbegünstigten ein Selbsthilferecht („Right to hack“) zusteht.

Bezüglich der Privatkopie stellt sich diese Frage im türkischen Urheberrecht nicht, da die Privatkopie nicht in die Auflistung des Art. 40/B FSEK-E aufgenommen wurde und mithin keine privilegierte Ausnahmegvorschrift darstellt. Dennoch stellt sich die Frage nach dem Selbsthilferecht für die anderen Schrankenbegünstigungen.

Im Gegensatz zum deutschen Urheberrecht wird die Frage nach der Selbsthilfe im türkischen Urheberrecht weder im Gesetzesentwurf erwähnt, noch in der Literatur diskutiert. Jedoch lässt sich auch hier feststellen, dass die Selbsthilfe nicht in Frage kommt, da der Wortlaut des Art. 6 IV Unterabs. 1 InfoSoc-RL ihr entgegensteht.<sup>982</sup>

Da die Selbsthilfe von der Richtlinie nicht vorgesehen ist, stellt sich die Frage, wie die Nutzung dem Schrankenbegünstigten dennoch zu ermöglichen ist, obwohl der Urheber seiner Pflicht nicht nachkommt und ob dies mit Sanktionen verbunden ist. Im Gegensatz zum deutschen Urheberrecht existiert im Art. 40/B FSEK-E keine unmittelbare Anspruchsgrundlage wie sie in § 95b II UrhG vorgesehen ist. Auch wenn die privatrechtliche Klage dem Nutznießer möglich ist, muss der Urheber auch im Falle einer Klageerhebung keine Sanktion fürchten, sodass er minimales Risiko eingeht, wenn er keine notwendigen Vorkehrungen trifft.

---

<sup>981</sup> Ders., S. 732.

<sup>982</sup> Siehe dazu die Ausführungen zur Selbsthilfe oben § 10 II. 2. c.

Weiterhin ist im Zusammenhang mit Art. 40/B FSEK-E festzustellen, dass die Vorschrift die Pflicht für den Urheber regelt, notwendige Vorkehrungen zu treffen und bestimmt hierbei nicht, um welche Vorkehrungen es sich handeln kann. Somit wird im Gesetz keine Grenze für die Vorkehrungen gezogen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die vorzunehmenden Vorkehrungen durch die Rechtsanwendung noch konkretisiert werden.<sup>983</sup>

Die Vorschrift des Art. 40/B II FSEK-E kann in der Hinsicht kritisiert werden, dass sie eine lediglich beschränkte Anwendung im digitalen Bereich hat. Dazu ist jedoch festzustellen, dass die InfoSoc-RL nichts Gegenteiliges vorsieht. Auch die Bestimmung des § 95b UrhG untersteht derselben Kritik.<sup>984</sup>

---

<sup>983</sup> Ebenso *Bozbel*, S. 732.

<sup>984</sup> Dazu oben § 10 II. 2. d.



## § 15 Notice and Takedown System

### I. Nach geltendem Recht

Der Zusatzart. 4 wurde im Jahre 2001 mit dem Änderungsgesetz Nr. 4630 in das FSEK eingefügt. Der Absatz 3 dieser Vorschrift wurde später mit dem Änderungsgesetz Nr. 5101 vom 3.3.2004 geändert und das „Notice and Takedown System“ zum ersten Mal in das türkische Urheberrechtsgesetz eingeführt. Neben dieser Vorschrift fand dieses System im Art. 9 des Gesetzes Nr. 5651, „Regelung von Veröffentlichungen im Internet und der Verhinderung von Verbrechen, die durch solche Veröffentlichungen begangen werden“, einen weiteren Anwendungsbereich.<sup>985</sup>

Das „Notice and Takedown System“ regelt die Verantwortung der Dienste- und Inhaltenanbieter bei urheberrechtlichen Rechtsverletzungen. Mit der Einführung des Systems sollte das Vorbild des amerikanischen DMCA erreicht werden.<sup>986</sup> Das Gesetz regelt das Verfahren wie folgt:

„(1) Sofern die in diesem Gesetz anerkannten Rechte der Urheber und Rechteinhaber durch den Dienste- und Informationsinhaltenanbieter<sup>987</sup> mit Mitteln, die der Wiedergabe per Zeichnen, Ton und/oder Bild dienen, wobei die digitale Wiedergabe inbegriffen ist, verletzt werden, werden auf Antrag der Rechteinhaber die Werke, welche Gegenstand des Verstoßes

---

<sup>985</sup> Koç, „Uyar-Kaldır“ Prensibinin Türkiye’deki İlk Yansımaları: 5846 ve 5651 Sayılı Kanunlar, S. 1, URL: <http://www.bilisimhukuk.com/2010/07/uyar-kaldir-internet-sansuru/> (z. b. am 7.3.2013); Tatar, Internette Erişimin Engellenmesi, Yargıtay Dergisi 2010/36 Nr. 1-2, S. 135 f.; Kritiken am System siehe Kaya, Teknik ve Hukuki Boyutlarıyla Internette Erişimin Engellenmesi, S. 138 f. m.w.N.

<sup>986</sup> Türkekul/Sevim, Legal FSH Dergisi 2005/3, S. 702 (732); Gutachten vom Ministerium für Kultur und Tourismus „Digital Rights Management“ v. Jahr 2006, S. 88; Başpınar/Kocabey, S. 275.

<sup>987</sup> Zu beachten ist, dass der vorliegend bei der Übersetzung der Vorschrift verwendete Begriff des „Informationsinhaltenanbieters“ in der originellen Übersetzung nicht vorkam. Yarıyan zog bei seiner Übersetzung den Begriff des „Inhaltenanbieters“ vor, wobei dies jedoch nicht dem Wortlaut des Gesetzes entspricht. Die Begriffswahl des Gesetzgebers wird im Laufe der Arbeit näher untersucht.

sind, aus dem Inhalt entfernt. (2) Hierzu wendet sich diejenige natürliche oder juristische Person, deren Rechte beeinträchtigt worden sind, zunächst an den Informationsinhalteanbieter und verlangt, dass der Verstoß innerhalb von drei Tagen eingestellt wird. (3) Sofern der Verstoß andauert, wird dieses Mal mit einem Antrag beim Staatsanwalt der Republik verlangt, dass innerhalb von drei Tagen die Dienste des Diensteanbieters an den weiterhin verstoßenden Informationsinhalteanbieter eingestellt werden. (4) Wenn der Verstoß eingestellt wird, werden dem Informationsinhalteanbieter erneut die Dienste gewährt. (5) Die Diensteanbieter zeigen die Namen der Informationsinhalteanbieter und teilen dem Ministerium die Liste am ersten Werktag jeden Monats mit. (6) Die Diensteanbieter und die Informationsinhalteanbieter sind verpflichtet, auf Wunsch des Ministeriums jede Information und Urkunde vorzulegen. (7) Das Verfahren und die Grundsätze hinsichtlich der Durchführung der in diesem Artikel bezeichneten Angelegenheiten werden durch eine seitens des Ministeriums zu erlassende Ausführungsverordnung festgelegt.“

Nach dieser Vorschrift soll gegen die Dienste- und Informationsinhalteanbieter in zwei Stufen vorgegangen werden.<sup>988</sup> Im ersten Schritt soll bei einer urheberrechtlichen Rechtsverletzung der Informationsinhalteanbieter abgemahnt werden. Führt dies in drei Tagen zu keinem Erfolg, wird in einem zweiten Schritt die Staatsanwaltschaft eingeschaltet und der Diensteanbieter über die Staatsanwaltschaft herangezogen. Die Staatsanwaltschaft verlangt sodann von dem Diensteanbieter, dass dieser seine Dienste dem Inhalteanbieter verweigert.

### 1. Kritik an der Terminologie

Die Einführung dieses Verfahrens wird in der Literatur unter unterschiedlichen Gesichtspunkten kritisiert. Zum einen dahingehend, dass der Gesetzgeber den Begriff des „Informationsinhalteanbieters“ verwendet hat, obwohl der Begriff des „Inhalts“ nach Sinn und Zweck auch Informationen beinhaltet. Die Verwendung des Begriffs könnte auf den ersten Blick auf

---

<sup>988</sup> Siehe dazu auch *Memiş*, *Fikir ve Sanat Eserleri Kanunu ile İnternet Ortamında Fikri Hak İhlallerinin Engellenmesi İçin Getirilen Usul ve Bu Usulün Değerlendirilmesi*, FMHD 2005-2006 Nr. 2, S. 57 (58).

eine gezielte Einschränkung des Gesetzgebers hinweisen, da der Begriff zwar auch Informationen, aber nicht nur Informationen, beinhaltet. Dies entspricht jedoch nach Schlussfolgerung der Lehre nicht dem Willen des Gesetzgebers.<sup>989</sup> Zwar hat der Gesetzgeber keine Begriffsbestimmungen im FSEK vorgenommen, jedoch wird in Art. 2 des Gesetzes 5651 der Begriff des „Inhalteanbieters“ definiert.<sup>990</sup> Die Begriffswahl führt daher unnötig zur rechtlichen Unklarheit, die auch durch die Begründung zum Änderungsgesetz leider nicht beseitigt wird.<sup>991</sup>

Zum anderen wird die Begriffswahl des Gesetzgebers bezüglich des betroffenen Personenkreises kritisiert: Der Gesetzgeber verwendet im Zusatzart. 4 III FSEK den Begriff des „Diensteanbieters“, um den zweiten Schritt des Verfahrens zu regeln, wobei dies ein Oberbegriff ist und die Bestimmung des betroffenen Personenkreises mithin nicht eindeutig genug ist.<sup>992</sup>

Zudem lässt sich die Bestimmung des betroffenen Personenkreises auch nicht durch Vorschriften aus verwandten Rechtsgebieten bestimmen, welche das Internet zum Gegenstand haben.<sup>993</sup> Die unterschiedliche Begriffswahl in den jeweiligen Rechtsgebieten sorgt für erhebliche Auslegungsprobleme und somit für Rechtsunklarheit.

---

<sup>989</sup> *Bozbel*, S. 590.

<sup>990</sup> Ebenso *Koç*, Hukuksal Bağlamda Sosyal Medya Analizi ve Kıyaslamalı Mevzuat Önerileri, S. 102.

<sup>991</sup> Die Änderungen in den Absätzen III, IV des Zusatzart. 4 FSEK werden in der Begründung zum Änderungsgesetz Nr. 5101 vom 3.3.2004 wie folgt dargelegt: „Durch die Änderung des Zusatzart. 4 III, IV FSEK wird beabsichtigt Sanktionen festzulegen, die bei Verstößen der Diensteanbieter und Informationsinhalteanbieter in Frage kommen.“

<sup>992</sup> *Memiş*, FMHD 2005-2006 Nr. 2, S. 57 (70 f.); *Başpınar/Kocabey*, İnternette Fikri Hakların Korunması, S. 231.

<sup>993</sup> Siehe Art. 2 und Art. 9 des Gesetzes Nr. 5651 vom 4.5.2007 durch tABl. Nr. 26530 v. 23.5.2007 „Regelung von Veröffentlichungen im Internet und der Verhinderung von Verbrechen, die durch solche Veröffentlichungen begangen werden“; für die Definitionen in den Verordnungen siehe Art. 3 Telekommunikationsverordnung über die Genehmigungserstattung für die Tätigkeit als Zugangsanbieter und Inhalteanbieter durch tABl. Nr. 26680 v. 24.10.2007; Art. 3 Verordnung über die gemeinschaftlichen Diensteanbieter durch tABl. Nr. 26687 v.1.11.2007; Art. 3 Verordnung zur Regelung von Veröffentlichungen im Internet durch tABl. Nr. 26716 v. 30.11.2007.

Der Begriff des „Diensteanbieters“ wird in der Literatur unterschiedlich ausgelegt. Zum Teil wird vertreten, dass alle Diensteanbieter, d. h. sowohl der Inhalte- als auch der Zugangsanbieter als auch der Host-Provider gemeint sind.<sup>994</sup>

Eine andere Ansicht vertritt, dass mit dem Begriff des „Diensteanbieters“ lediglich der Host-Provider gemeint sein kann, da vor allem der Host-Provider als Dritter die Rechtsverletzung verhindern kann: Die Zugangsverweigerung gegenüber dem Inhaltenanbieter führe nämlich dazu, dass allein der Inhaltenanbieter keinen Zugang zu den Inhalten haben wird. Nutzer mit einem anderen Zugangsanbieter hätten dagegen Zugang auf diese Inhalte. Mithin wäre die Rechtsverletzung im Falle einer Zugangsverweigerung nicht aufgehoben. Allein der Eingriff seitens des Host-Providers auf den Inhalt könne diese Rechtsverletzung verhindern.<sup>995</sup>

Nach der herrschenden Ansicht kann mit dem Begriff des Diensteanbieters allein der Zugangsanbieter gemeint sein.<sup>996</sup> Zur Begründung wird angeführt, dass der Sinn und Zweck des Zusatzart. 4 III FSEK in der Zugangsverhinderung bestehe und nicht etwa in der Aufhebung des Inhalts. Die Zugangsverhinderung fällt unter die Aufgaben des Zugangsanbieters, welcher den Zugang zu möglichen Informationen aus dem Internet kontrolliert. Nach dem Gesetz Nr. 5651 stellen alle natürlichen und juristischen Personen, die den Zugang ins Internet verschaffen, Zugangsanbieter dar. Aus dieser Legaldefinition lässt sich herleiten, dass der Begriff des Diensteanbieters aus dem FSEK dem Begriff des Zugangsanbieters aus dem Gesetz Nr. 5651 entsprechen muss.<sup>997</sup>

Gegen die Ansicht, nach der nur der Host-Provider gemeint sein kann spricht, dass so kein effektiver Schutz gewährleistet wird, weil die meisten Host-Provider sich ohnehin im Ausland befinden. Der Meinung, die den Zugangsanbieter als Adressaten ansieht ist entgegenzuhalten, dass sie die Bedeutung eines freien Zugangs und freien Zugriffs auf gesamte Inhalte, ohne ein Gerichtsurteil, verkennen könnte, was eine Umgehung der konsti-

---

<sup>994</sup> *Memiş*, FMHD 2005-2006 Nr. 2, S. 57 (73).

<sup>995</sup> *Bozbel*, S. 590.

<sup>996</sup> *Suluk/Kenaroğlu*, S.114; *Koç*, S. 103.

<sup>997</sup> *Suluk/Kenaroğlu*, S.114; *Koç*, S. 103.

tutiven freiheitlichen demokratischen Werte bedeutete. Weiterhin kann weder aus dem Wortlaut der Vorschrift, noch aus der Gesetzesbegründung eine Einschränkung hergeleitet werden. Die als erstes dargestellte Ansicht bietet in dieser Hinsicht den umfangreicheren Schutz und lässt hierdurch unterschiedliche Eingriffsmöglichkeiten in unterschiedlichen Intensitäten zu.

Weiterhin kann festgehalten werden, dass der Gesetzgeber sich gezielt für den Begriff des Diensteanbieters entschieden hat, um seinen Handlungsspielraum weitestgehend breit zu halten. Zu kritisieren ist jedoch, dass der Gesetzgeber keinen Anlass sah, den Begriff des Diensteanbieters auch im Gesetz Nr. 5651 legal zu definieren, um somit rechtlichen Unklarheiten den Boden zu entziehen.<sup>998</sup>

Zu beachten ist zudem, dass die Funktion des Diensteanbieters nicht auf eine der Tätigkeiten beschränkt sein muss. Ein Inhalteanbieter kann beispielsweise gleichzeitig auch noch eine Funktion als Hostprovider erfüllen. Der fließende Übergang der Adressatenstellung des Anbieters würde einer gesetzlich näheren Bestimmung der Verantwortungsverteilung jedoch nicht im Wege stehen.

Das Fehlen der Adressatenstellung führt aus dem gleichen Grund an einer anderen Stelle des Zusatzart. 4 III FSEK zur Nichtumsetzbarkeit. Satz 5 der Vorschrift lautet: „Die Diensteanbieter nennen die Namen der Inhalteanbieter und teilen dem Ministerium die Liste am ersten Werktag jeden Monats mit“.<sup>999</sup>

Alle vertretenen Ansichten in der Literatur fordern dementsprechend eine einheitliche Begriffsbestimmung.<sup>1000</sup>

---

<sup>998</sup> So hat der Gesetzgeber beispielsweise im Gesetz Nr. 5651 die Begriffe des Zugangsanbieters (Art. 2 I lit. e 5651), des Inhalteanbieters (Art. 2 I lit. f 5651) und des Host-Providers (Art. 2 I lit. m 5651) legal definiert.

<sup>999</sup> *Türkekul/Sevim*, Legal FSH Dergisi 2005/3, S. 702 (733); ähnlich *Suluk*, S. 31.

<sup>1000</sup> *Memiş*, FMHD 2005-2006 Nr. 2, S. 57 (59, 70 f.); *Suluk/Kenaroğlu*, Türk Fikri Mülkiyet Hukukunda Güncel Gelişmeler, S.114; *Bozbel*, S. 590.

## 2. Kritik am System selbst

Das "Notice and Takedown System" wird in der Lehre nicht nur aufgrund der vom Gesetzgeber gewählten Terminologie kritisiert, sondern auch im Hinblick auf andere Gesichtspunkte.

Ein wesentlicher Kritikpunkt ist die Möglichkeit, dass allein aufgrund eines Rechtsverletzungsvorwurfs und ohne einen Gerichtsbeschluss dem Diensteanbieter auferlegt werden kann, die Webseite zu schließen, teilweise zu blockieren bzw. die Erbringung seiner Dienste zu unterlassen.<sup>1001</sup> Selbst die Entscheidung solcher Fälle, bei deren Lösung das Gericht nur schwer zu einem Urteil gelangt, insbesondere Fälle, bei denen keine offensichtliche und schwerwiegende Rechtsgutsverletzung festgestellt werden kann, sind dem Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen.

Daneben sieht das Gesetz im Falle einer urheberrechtlichen Rechtsverletzung die Zugansperre vor, gibt jedoch nicht vor, um welchen Domain es sich hierbei handeln muss. Grundsätzlich bestehen hierfür zwei Möglichkeiten, zum einen die Sperrung des Hauptdomains und zum anderen die Sperrung des Unterdomains. Gefordert wird nach dem Gesetz die Aufhebung der Rechtsverletzung, die Art und Weise der Erreichung dieses Ziels ist dem Rechtsanwender überlassen.<sup>1002</sup>

Sowohl bei der Entscheidung der Staatsanwaltschaft als auch der Durchführung wird so vorgegangen, dass die Zugangssperre sich auf den Hauptdomain erstreckt und mithin die ganze Seite gesperrt wird. Diese Handhabung hat insofern unverhältnismäßige Konsequenzen, dass aufgrund eines einzigen rechtsverletzenden Inhalts die gesamte Seite, mithin auch die rechtmäßigen Inhalte in Mitleidenschaft gezogen werden.<sup>1003</sup>

---

<sup>1001</sup> *Memiş*, FMHD 2005-2006 Nr. 2, S. 57 (69); *Türkekul/Sevim*, Legal FSH Dergisi 2005/3, S. 702 (732); Gutachten vom Ministerium für Kultur und Tourismus „Digital Rights Management“ vom Jahr 2006, S. 88.

<sup>1002</sup> Das Gleiche gilt für das Gesetz 5651.

<sup>1003</sup> Somit wurde Zugang auf Hauptdomain von Blogger, Myspace, LastFm gesperrt, siehe dazu *Akdeniz/Altıparmak*, Internet Girilmesi Tehlikeli ve Yasaktır, S. 25 f., durch das Gesetz 5651 wurde der Hauptdomain von YouTube, Geocities, Wordpress ve Google ebenso gesperrt, siehe dies., S. 91 ff. Daneben wurde das Urteil des Strafgerichts Beyoğlu 1 vom 12.19.2009 (Urteilsnummer 2009/1553), welches die Zugangssperre von

Diese unverhältnismäßige Konsequenz müsste daher bei der Entscheidung und der Durchführung durch TIB<sup>1004</sup> der Zugangssperre Berücksichtigung finden.

Die Vorschrift des Zusatzart. 4 III FSEK wird ferner unter dem Gesichtspunkt kritisiert, dass sie keine Alternative für den Fall vorsieht, in dem der Diensteanbieter keine Kenntnis von der Dreitagesfrist erlangt. Die Kenntnis ist insofern von Bedeutung, dass sie den Fristablauf in Gang setzt. Die Frist läuft nicht automatisch mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit, sondern erst mit dem Zugang der Löschungsaufforderung beim Diensteanbieter.

Dabei ist es in der Praxis üblich, dass die Diensteanbieter ihre Kontaktadressen nicht auf ihren Webseiten veröffentlichen, sodass der Zugang der Dreitagesfrist bei dem Diensteanbieter häufig nicht möglich ist.<sup>1005</sup> Die Vorschrift des Zusatzart. 4 III FSEK versäumt es zu regeln, wie der Fall, in dem der Fristzugang nicht möglich ist, behandelt werden muss, so dass dieser genauso wie andere Fälle behandelt wird, bei denen der Fristzugang gewährleistet ist. In beiden Fällen folgt nach dem Ablauf der Dreitagesfrist die Einschaltung der Staatsanwaltschaft.

Zwar sieht Art. 3 I des Gesetzes Nr. 5651 eine Impressumspflicht für die Internetdiensteanbieter vor und Art. 3 II des Gesetzes Nr. 5651 sanktioniert den Verstoß gegen Impressumspflicht mit Bußgeld von 2000 TL bis 10.000 TL (ca. 800€ - 4000€). Demnach gehört es zu dem Aufgabenbereich des Inhaltenanbieters, seine Kontaktdaten zu veröffentlichen und im Falle einer Rechtsverletzung den Zugang zu ermöglichen.

Dennoch führt die Gleichbehandlung der beiden Fälle dazu, dass die erste Stufe praktisch umgangen wird. Diese Handhabung modifiziert das Notice and Takedown System zu einer automatischen Zugangssperre, was dem eigentlichen Zweck des Systems nicht entspricht.<sup>1006</sup> Zudem regelt die

---

Myspace zum Gegenstand hatte, am 12.1.2010 zum EuGH vorgelegt und noch nicht entschieden.

<sup>1004</sup> Telekomünikasyon İletişim Başkanlığı (TIB) ist das Präsidium für Telekommunikation und Kommunikation in der Türkei.

<sup>1005</sup> Dazu Koç, S. 102 f.

<sup>1006</sup> Vgl. Suluk/Kenaroğlu, S.115.

Vorschrift auch nicht, wer im Falle einer rechtswidrigen Zugangssperre die Schäden ersetzen muss.<sup>1007</sup>

Die automatische Zugangssperre stellt ohne richterliche Entscheidung nach der einhelligen Ansicht als ein rechtswidriger Eingriff auf die Meinungsfreiheit in und Informationsfreiheit i. S. v. Art. 13 tVerfG und Art. 28 II tVerfG dar.<sup>1008</sup> Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit werden in der türkischen Verfassung als Grundrechte gewährleistet. Gem. Art. 25 tVerfG genießt jedermann die Meinungsfreiheit und gem. Art. 28 II tVerfG muss der Staat die Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationsfreiheit treffen.

Die Grundrechte und -freiheiten dürfen nur durch die im Art. 13 tVerfG festlegenden Bedingungen beschränkt werden. Demgemäß können die Grundrechte und -freiheiten mit der Maßgabe, dass ihr Wesenskern unberührt bleibt, nur aus den in den betreffenden Bestimmungen aufgeführten Gründen und nur durch Gesetz beschränkt werden. Die Beschränkungen dürfen nicht gegen den Wortlaut und Geist der Verfassung, die Notwendigkeiten einer demokratischen Gesellschaftsordnung und der laizistischen Republik sowie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

Im Weiteren setzen Art. 28 IV, V, VI und VIII tVerfG speziell für die Informationsfreiheit eine richterliche Anordnung vor. Aus diesen Gründen ist ein Beschluss der Staatsanwaltschaft bezüglich der Zugangssperre als verwaltungsrechtliche Verfügung nicht ausreichend und erforderlich vielmehr grundsätzlich ein Gerichtsbeschluss. Ohnehin besteht für die Staatsanwaltschaft während des Ermittlungsverfahrens die Möglichkeit der Zugangssperre nur in den Fällen, in denen der Verzug Nachteile mit sich bringen kann.<sup>1009</sup>

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass das System im Falle des Diensteanbieters, welcher die urheberrechtliche Rechtsverletzung verwirklicht hat oder gegen den ein Anspruch besteht und welcher sich im Ausland befin-

---

<sup>1007</sup> *Memiş*, FMHD 2005-2006 Nr. 2, S. 57 (73).

<sup>1008</sup> Vgl. *Memiş*, FMHD 2005-2006 Nr. 2, S. 57 (73); ähnlich *Koç*, S. 105 ff.

<sup>1009</sup> Vgl. *Yıldız*, in: Hilgendorf/Yener, Das neue türkische Internetgesetzbuch von 2007 und die Strafbarkeit der Akteure im Internet, S. 435 (459).



det, keine institutionellen Mittel vorsieht, diesen Diensteanbieter zu erreichen.<sup>1010</sup> Ebenso wenig lässt sich diese Rechtslücke durch andere Regelungen beheben.<sup>1011</sup> Außerdem dauert die urheberrechtliche Rechtsverletzung auch nach der Zugangssperre an, da der Zugang auf den Inhalt allein in der Türkei gesperrt wird, nicht aber im Ausland.<sup>1012</sup> Jedoch lässt sich dagegen einwenden, dass in einem solchen Fall mit Hilfe des Schutzlandprinzips eine Lösung gefunden werden kann. Nach diesem Prinzip richten sich Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen nach dem Urheberrecht desjenigen Staates, in dem nach Schutz gesucht wird.<sup>1013</sup>

Nach einer Ansicht muss die Verantwortung des Inhalteanbieters auf der ersten Stufe darauf reduziert werden, denjenigen, der den Inhalt geschaffen hat, auf seine mögliche Rechtsverletzung hinzuweisen, damit die Schwierigkeiten, die aufgrund falscher Anschuldigungen und Probleme, die sich bei der Ermittlung der Rechtsverletzung ergeben, vermieden werden können. Weiterhin solle demjenigen, der den Inhalt geschaffen hat, die Möglichkeit der Verteidigung zugestanden werden.<sup>1014</sup> Zu dieser Ansicht ist anzumerken, dass sie die Veröffentlichung der Kontaktdaten aller Diensteanbieter voraussetzt. Darüber hinaus übersieht diese Ansicht dass es neben den Anbietern, die ihre eigene Inhalte hochladen auch solche Anbieter vorhanden sind, welche eine Seite betreiben, auf der Dritte Inhalte hochladen können. Die unmittelbare Erreichung der Verantwortlichen ist in solch einem Fall schwieriger, da diese häufig Pseudonyme verwenden.

Nach einer weiteren Ansicht sei die Umsetzung des Notice and Takedown Systems als solche *praktisch* unmöglich. Ein System, welches durch terminologische Unklarheiten gekennzeichnet ist und dessen Verantwortungsverteilung nicht eindeutig definiert ist, kann selbst durch den Erlass

---

<sup>1010</sup> *Memiş*, FMHD 2005-2006 Nr. 2, S. 57 (59).

<sup>1011</sup> Vgl. *Memiş*, FMHD 2005-2006 Nr. 2, S. 57 (70); *Kaplan*, S. 104.

<sup>1012</sup> *Suluk/Kenaroğlu*, S.116, Es ist jedoch bekannt, dass man, auch im Inland, nach den bestimmten und einfachen Änderungen der Interneteinstellungen immer noch den Zugriff auf den gesperrten Inhalt haben kann. Durch die Zugangssperrung wurden fast 5000 Interseiten gesperrt. Darunter waren auch die Seiten My Space, LastFM und Vemeo; ebenso *Koç*, S. 106; *Tatar*, *Yargıtay Dergisi* 2010/1-2, S. 135 (151).

<sup>1013</sup> Dazu *Hartmann*, in: Möhring/Nicolini, Vor Int. UrhR Rn. 4.

<sup>1014</sup> *Türkekul/Sevim*, *Legal FSH Dergisi* 2005/3, S. 702 (733); Gutachten vom Ministerium für Kultur und Tourismus „Digital Rights Management“ vom Jahr 2006, S. 88 f.

neuer Verordnungen nicht funktionieren. Aus diesem Grund solle die Regelung gänzlich abgeschafft und durch eine neue Regelung ersetzt werden, welche die türkischen Diensteanbieter in der globalen Konkurrenz nicht benachteiligt.<sup>1015</sup>

## II. Voraussichtliche Gesetzesänderungen

Zusatzart. 4 III FSEK wird durch die Regelung des Art. 73/A FSEK-E ersetzt und somit das „Notice and Takedown System“ neu geregelt. Die neue Regelung „Schutzmaßnahmen gegen die auf der Internetseite begangene Rechtsverletzungen und Geldbuße“ besteht aus acht Absätzen. In den ersten sieben Absätzen werden die drei Stufen des „Notice and Takedown Systems“ dargestellt. Der letzte Absatz legt fest, dass es zur Ausführung einer Ausführungsverordnung bedarf, welche durch das Ministerium zu erlassen ist.

### 1. *Drei Stufen des „Notice and Takedown Systems“*

Im Folgenden werden die vorgesehenen Änderungen am System dargestellt und im Anschluss bewertet.

#### a. Erste Stufe: Abmahnung

Die erste Stufe des Systems wird durch den ersten Absatz geregelt. Nach dieser Regelung sind die Rechteinhaber oder Verwertungsgesellschaften dazu berechtigt, den Inthalteanbieter, im Falle einer Nichterreichung des Inthalteanbieters, den Hostanbieter mittels einer Benachrichtigung per Email abzumahnern, den urheberrechtlich verletzenden Inhalt innerhalb von zwei Tagen zu beseitigen. Darüberhinaus verpflichtet die Regelung den abgemahnten Hostanbieter dazu, den Inthalteanbieter, die bei der Registrierung der Domain angegebenen Personen, die Seiteninhaber und – betreiber über die Mahnung zu unterrichten.

---

<sup>1015</sup> Memiş, FMHD 2005-2006 Nr. 2, S. 57 (74).

Mit der Neuregelung des Zusatzart. 4 III FSEK werden Kritikpunkte beseitigt, welche einer funktionsfähigen Umsetzung im Wege stehen. So werden durch die Neuregelung des Art. 73/A VII FSEK-E drei Ausnahmen vorgesehen, welche eine Umgehung der ersten Stufe, mithin die Umsetzung des Systems ermöglichen. Die erste Ausnahme regelt die Entbehrlichkeit der ersten Stufe, sobald keine Kontaktdaten ermittelt werden können. Die zweite Ausnahme erfasst den Fall, in dem die Internetseite gänzlich zum Zwecke der urheberrechtlichen Rechtsverletzung dient. Die letzte Ausnahme greift bei Gefahr im Verzug ein. In diesen drei Fällen sind der Rechteinhaber oder die Verwertungsgesellschaft befugt, die erste Stufe des Systems, d.h. die Abmahnung, zu umgehen und direkt einen Antrag bei der Staatsanwaltschaft zu stellen.

b. Zweite Stufe: Antrag bei der Staatsanwaltschaft

Im Falle der Nichtbeseitigung der Rechtsverletzung durch die Inhalte- bzw. Hostanbieter sieht Art. 73/A II FSEK-E die zweite Stufe des Systems vor. Danach dürfen der Rechteinhaber oder die Verwertungsgesellschaft die Entfernung des rechtsverletzenden Inhalts, bei Unmöglichkeit auch die Zugangssperre bei der Staatsanwaltschaft beantragen. Im 4. Zusatzartikel des Entwurfs wird der viel kritisierte Umstand neu geregelt, dass die Entscheidung einer Zugangsverhinderung durch den Staatsanwalt der Republik getroffen wird. Danach muss die Staatsanwaltschaft den Antrag innerhalb von 24 Stunden bearbeiten und ihre Entscheidung dem Strafgericht zur Bestätigung vorlegen.

Um eine Ausdehnung der urheberrechtlichen Rechtsverletzungen, die aufgrund der großen Reichweite der digitalen Welt und der schnellen Verbreitungsmöglichkeiten denkbar sind zu verhindern, wurde der Staatsanwaltschaft eine Entscheidungsbefugnis zugesprochen und lediglich eine kurze Frist zur richterlichen Bestätigung vorgesehen. Deswegen muss innerhalb von 24 Stunden auch die Entscheidung des Richters vorliegen. Wird in diesem Zeitraum die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht bestätigt (Abs. 3) oder die Rechtsverletzung beseitigt, wird die Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet ihre Vollzugsanordnung aufzuheben (Abs. 5).

c. Dritte Stufe: Beschluss zur Zugangssperre

Im Text des Art. 73/A FSEK-E sind Befugnisse vorgesehen, wie sie im Gesetz Nr. 5651 dem TIB zustehen. Die Entscheidung zur Ergreifung dieser Schutzmaßnahmen wird, wie in Art. 73/A III FSEK-E geregelt durch die Staatsanwaltschaft der Republik getroffen und dem Richter zur Bestätigung vorgelegt. Anschließend wird der Beschluss zur Löschung des verletzenden Inhalts und wenn das nicht möglich der Beschluss zur Zugangsverhinderung gem. Art. 73/A FSEK-E zur Überbringung an den Hostanbieter dem Ministerium und zur Überbringung an den Zugangsanbieter dem Informationsdirektorium vorgelegt. Die Host- und Zugangsanbieter sorgen dann innerhalb von 24 Stunden für die Durchsetzung des Beschlusses.

Im letzten Satz des vierten Absatzes wird festgelegt, dass dem Zugangsanbieter eine Geldbuße in Höhe von 10.000 TL bis 50.000 TL (ca. 4000€ - 20.000€) und dem Hostanbieter eine Geldbuße in Höhe von 1.000 TL bis 5.000 TL (ca. 400€ – 2000€) auferlegt werden kann, sobald diese innerhalb von 24 Stunden nicht den Beschluss verwirklichen.

Wird die Beseitigung der Rechtsverletzung festgestellt, muss die Vollzugsanordnung gem. Art. 73/A V FSEK-E von der Staatsanwaltschaft aufgehoben werden.

Wenn der Rechteinhaber zivilprozessual eine einstweilige Anordnung beantragt, kann gem. Art. 73/A FSEK-E auf die strafrechtlich vorgegebenen Instrumente zurückgegriffen werden. Sollte die einstweilige Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht aus dem Grund vollstreckt werden können, weil sich die Inhalte- oder Hostanbieter im Ausland befinden oder weil sie nicht auf die Abmahnung reagieren oder falsche Kontaktdaten auf der Internetseite veröffentlicht haben, sollte das Gericht gem. Art. 389 HUMK die Zugangssperre bei wahrscheinlich drohenden unbeheblichen Gefahren als ultima ratio auch durch eine einstweilige Anordnung beschließen können.<sup>1016</sup> Wird im Falle einer Zugangssperre durch eine einstweilige Anordnung innerhalb von zehn Tagen kein Verfahren durch die Rechteinhaber

---

<sup>1016</sup> Vgl. *Bozbel*, S. 766.

oder Verwertungsgesellschaft eingeleitet, erledigt sich die Sache und die Zugangssperre muss aufgehoben werden.<sup>1017</sup>

## 2. *Beschwerde gegen den Beschluss*

Absatz 3 der Vorschrift sieht eine Beschwerdemöglichkeit nach dem türkischen Strafgesetzbuch Nr. 5271 vom 4.12.2004 vor, die sich gegen den richterlichen Beschluss richtet.

## 3. *Haftungsproblem des Anbieters*

In den verschiedenen Absätzen im Art. 73/A FSEK-E ist die Verantwortlichkeit des Anbieters geregelt. Darüber hinaus wird der abgemahnte Hostanbieter durch Art. 73/A I S. 2 FSEK-E dazu verpflichtet, den Inthalteanbieter, die im Domainnamen registrierten Personen, die Seiteninhaber und –betreiber über die Abmahnung zu unterrichten. Falls die Rechtsverletzung fortbesteht, obwohl die Inhaber, Betreiber und die im Domainnamen registrierten Personen gemäß Absatz 1 über die Verletzung unterrichtet oder vom Rechteinhaber zur Unterlassung der Verletzung aufgefordert wurden, so gelten sie nach dem gesetzlichen Vermutungstatbestand des Art. 73/A VI FSEK-E im gleichen Umfang verantwortlich wie der Inthalteanbieter.

Im Art. 73/A IV S. 3 FSEK-E wird festgelegt, dass dem Zugangsanbieter eine Geldbuße in Höhe von 10.000 TL bis 50.000 TL (ca. 4000€ - 20.000€) und dem Hostanbieter eine Geldbuße in Höhe von 1.000 TL bis 5.000 TL (ca. 400€ – 2000€) auferlegt werden kann, sobald diese innerhalb von 24 Stunden nicht den Beschluss verwirklichen.

## III. *Kompatibilität mit der InfoSoc-Richtlinie*

Vorab ist zu bemerken, dass die oben untersuchten Regelungen keinen direkten Bezug zu den Bestimmungen der InfoSoc-RL aufweisen. Jedoch ist im ErwGr 59 InfoSoc-RL vorgesehen, dass die Mitgliedsländer es den

---

<sup>1017</sup> *Ders.*, S. 766.

Rechtsinhabern -unbeschadet anderer zur Verfügung stehender Sanktionen und Rechtsbehelfe- ein gerichtliches Vorgehen gegen die Vermittler ermöglichen sollen. Bewertet man das Notice and Takedown System als solches, so muss man feststellen, dass es von der Grundidee her vom Regelungsinhalt des ErwGr 59 InfoSoc-RL erfasst ist. Fraglich ist jedoch, ob das Notice and Takedown System im türkischen Urheberrecht von der Regelung des ErwGr 59 InfoSoc-RL gedeckt ist.

Durch Art. 73/A FSEK-E hat der Gesetzgeber die bestehende Regelung des Zusatzartikels 4 III FSEK geändert und dadurch die praktischen Umsetzungsschwierigkeiten und eine Anpassung an das Gesetz Nr. 5651 beabsichtigt. Am meisten zu befürworten ist die Regelung, dass eine Zugangsverhinderung nicht mehr durch einen einfachen Verwaltungsakt, sondern nur noch durch einen richterlichen Beschluss erreicht werden kann. Um die bestehenden begrifflichen Schwierigkeiten zu beseitigen, wurde von der Bezeichnung Diensanbieter abgesehen und stattdessen Begriffe verwendet, die im Einklang mit dem Gesetz Nr. 5651 stehen, wobei die gesetzlichen Fristen auch entsprechen dem Gesetz verkürzt wurden.

Der lediglich aus einem Absatz bestehende komplizierte Wortlaut des geltenden Artikels wurde im Entwurfstext durch verständliche acht Absätze ersetzt. Die in Absatz 1 vorgesehene Mahnung durch Email stellt allerdings eine unnötige Einschränkung dar, so dass eine einfache Zustellung die bessere Alternative gewesen wäre. Außerdem war es nicht nötig die Bestimmung in Absatz 5 durch einen eigenen Absatz zu regeln, da die Bestimmung in diesem Absatz zur dritten Stufe gehört. Deswegen wäre es passender gewesen, diese Regelung in den Absatz 4 aufzunehmen, welcher die dritte Stufe regelt.

Art. 73/A FSEK-E verpflichtet den abgemahnten Hostanbieter dazu, den Inhaltenanbieter, die im Domainnamen registrierten Personen, die Seiteninhaber und -betreiber über die Mahnung zu unterrichten. Bezweckt wurde hier, den für die Verletzung verantwortlichen Inhaltenanbieter durch Anzeige unter Druck zu setzten.<sup>1018</sup> Daher wurden auch die Nichtverantwortlichen in das „Notice and Takedown System“ mit einbezogen. Zudem

---

<sup>1018</sup> Vgl. *Bozbel*, S. 764.

verschaffen Begrifflichkeiten wie „der für die Registrierung Verantwortliche“, „Inhaber Website“ oder „Betreiber“ keine klare Zuordnung.<sup>1019</sup>

Mit der Änderung der Voraussetzungen der Zugangssperre, d.h. dem vorgesehenen Erfordernis der richterlichen Anordnung, wurde dem Hauptkritikpunkt entgegengewirkt. Die vorgesehene Änderung entspricht sowohl dem Rechtsstaatlichkeitsgrundsatz gem. Art. 2 tVerfG als auch dem Art. 13 tVerfG, der die Schranken-Schranke der Grundrechte beinhaltet.

Ändert sich die Art und Weise der Durchführung der Zugangssperre dahingehend, dass nicht mehr der Zugang zur Hauptdomain, sondern lediglich zur Unterdomain gesperrt wird, wird auch in dieser Hinsicht der Einklang mit der Verfassung hergestellt sein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geltende Regelung über das Notice and Takedown System nicht im Einklang mit der Vorschrift des ErwGr 59 InfoSoc-RL steht, da die Vorschrift einen Richtervorbehalt vorsieht, dem das Takedown-System im türkischen Urheberrecht nicht nachkommt. Die Entscheidung und Durchführung der Zugangssperre allein durch die Verwaltung, konkret durch die Staatsanwaltschaft und TIB, entspricht nicht dem Erfordernis der gerichtlichen Anordnung.

Sollte jedoch der Entwurf mit seinen vorgesehenen Änderungen in Kraft treten, so wären die Kritikpunkte, welche die Verfassungswidrigkeit und die Verstöße gegen ErwGr 59 InfoSoc-RL begründen, aufgehoben.

---

<sup>1019</sup> Vgl. *ders.*, S. 764.





## SCHLUSSBETRACHTUNG

Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich darauf, wie die Regelungsinhalte der Richtlinie ins deutsche und türkische Recht übernommen worden sind und der Harmonisierungsprozess durchgeführt wurde. Eine Gesamtbeurteilung der Arbeit soll zu einer besseren Nachvollziehbarkeit der künftigen Entwicklungen in beiden Ländern beitragen.

Die Bearbeitung des türkischen Umsetzungsprozesses bezieht sich eher auf den aktuellen Rechtsstand und den bisher vorgelegten Regelungsentwurf. Dies ist dem einfachen Umstand geschuldet, dass es in der Türkei noch keinen dem in Deutschland vergleichbaren Prozess gegeben hat. Zum einen ist der Regelungsentwurf in der Türkei bis dato nicht offiziell bekannt gegeben, was einen öffentlichen Diskurs verhindert und zum anderen fehlen Entscheidungen der Rechtsprechung, die zu einem besseren Verständnis beitragen könnten.

Der deutsche Umsetzungsvorgang beginnend mit den ersten Diskussionen, bis hin zu den im Gesetz verankerten Regelungen wurde hingegen ausführlicher behandelt, da er innerhalb eines befristeten Zeitraums sich zum Mindestkonsens gezwungen fühlte. Das Resultat des Harmonisierungsprozesses ist vom deutschen Gesetzgeber wohl unerwünscht in Kauf genommen worden. Aber dies vermag die negativen Folgen nicht zu beseitigen: Die deutschen Gesetzesänderungen zur Umsetzung verstärken die faktische und rechtliche Differenzierung zwischen den Urhebern, den Verwertern und den sonstigen Rechtsinhabern. Die nunmehr deutlicher gezogenen Grenzen führen dazu, dass die Nutzer die Rechtfertigungsgründe des Urheberrechts kaum noch nachvollziehen können. Die Stärkung der urhe-

berrechtlichen Lage des Verwenders führte gleichzeitig zu einer Schwächung der rechtlichen Position des Nutzers im digitalen Bereich.

Die aktuelle Rechtslage nach der Harmonisierung genügt dennoch den Ansprüchen der modernen digitalen Welt immer noch nicht, da sie nicht hinreichend internet- und digitalisierungstauglich ist. Während es immer schwieriger wird, legal auf Werke zuzugreifen und diese zu nutzen, war es noch nie so einfach, kostenlos auf illegalem Wege an ein Werk zu gelangen und dieses mit anderen zu teilen. Wenn dahingehend argumentiert wird, dass beispielsweise ein Album oder ein Film heute erheblich billiger zu erwerben ist, als noch vor der Digitalisierung, so darf nicht vergessen werden, dass wenn zuvor höchstens etwa hundert Alben innerhalb eines Jahres erworben werden konnten, diese Zahl heute vielfach als Untergrenze anzusehen ist.

Die Gewohnheiten der Nutzer ändern sich parallel zu den technischen Entwicklungen. Regelmäßig geht es ihnen nicht mehr darum ein Musik-Album zu besitzen und dieses langfristig zu genießen, sondern darum, schnell an neue Lieder zu kommen und diese zu teilen. Abgesehen von den sich ändernden Gewohnheiten, geht es aber in erster Linie um eine gerechte Vergütung dieses Konsumverhaltens. In dieser Form können Internetforen unerlaubt urheberrechtlich geschützte Werke anbieten und ungerechtfertigte Einnahmen erzielen. Die Bemühungen des Gesetzgebers, die auf eine Benutzungsbeschränkung abzielen, ähneln dem Versuch, Fische in einem vergifteten See dadurch zu retten, dass sie einzeln eingefangen und in einen sauberen See verlegt werden, statt das Wasser des vergifteten Sees zu säubern. Dabei ist es auch eine vernünftige Lösung die zum See führenden Kanäle zu reinigen. Es muss also darum gehen, die momentan als illegal angesehenen Aktivitäten zu kontrollieren, zu legalisieren und diese zu vergüten. Die Kulturflatrate könnte ein richtiger Ansatz dafür sein. Dadurch könnten urheberrechtliche Verletzungen im Internet keine Bedrohung mehr für die barrierefreie Informationsgesellschaft darstellen.

Der Wille neue Vergütungsmodelle, die der durch die Digitalisierung entstandenen neuen Nutzergewohnheiten berücksichtigt hätten, rechtlich zu fassen, scheint nicht vorhanden zu sein. Es wurde ein begrenzter Raum, statt Freiland gewählt, indem die neuen Nutzungsgewohnheiten an das herkömmliche analoge Vergütungssystem angepasst wurden. Durch die Implementierung werden die kommerziellen Verlags- und Verwertungsin-

dustrien im Kultur- und Wissensbereich beruhigt und ihr Stand gefestigt, indem ihnen ein Anteil gewährt wird, damit auch künftig ihre wirtschaftlichen Interessen befriedigt werden können. Im Ergebnis wird aber keine Versöhnung zwischen Urhebern und Nutzern erreicht.

Zugleich muss insbesondere die Informationsfreiheit beachtet werden, welche von der Richtlinie unglücklicherweise, anders als versprochen, nicht besonders geschützt wird. Bei dem Thema der öffentlichen Einrichtungen sollte die Richtlinie durch die Ausnahmen und Beschränkungen eine günstigere Rechtslage zugunsten der Wissenschaft, Bildung und Forschung schaffen. Es bleibt von den nationalen Gesetzgebern beim Umsetzungsverfahren zu hoffen, dass die Schrankenbestimmungen zugunsten des öffentlichen Interesses unter Einbeziehung der Richtlinie nicht weiter einengt werden.

Die InfoSoc-RL stellt keinen Endpunkt der urheberrechtlichen Harmonisierung dar. Sie ist vielmehr als ein Wendepunkt anzusehen in der Hinsicht, dass sie das Werk vom Gemeingut zum Wirtschaftsgut verwandelt hat. Dieses Verständnis wird als Erbe der InfoSoc-RL die künftigen Harmonisierungsversuche in diesem Bereich beeinflussen. Ob sich die Konsequenzen dieses Verständnisses auf die gewünschte Informationsfreiheit positiv auswirken oder die bislang Begünstigten künftig weiterhin begünstigen werden, lässt sich nicht prognostizieren.

Vor diesem Hintergrund scheint es notwendig zu sein, die urheberrechtlichen Interessen neu auszutarieren. Es ist daher vom europäischen Gesetzgeber zu wünschen, dass er neue theoretische und konzeptionelle Alternativen zum heutigen Urheberrecht bildet. Dies führte denknotwendig auch zur Bildung neuer Schutzkonzepte und neuer Sichtweisen in untersuchten nationalen Urheberrechtssystemen.

Als Schlussfolgerung der vorliegenden Untersuchung ergibt sich, dass die neuen Technologien eine Verpflichtung des europäischen Gesetzgebers begründen, den Interessen- und Rechtsausgleich rechtspolitisch und multidisziplinär, immer wieder neu zu betrachten.



# ANHANG

## Türkisches Gesetz über Geistes- und Kunstwerke

Gesetz Nr. 5846 v. 5. Dezember 1951  
(tABl. Nr. 7981 v. 13.12.1951)

Zuletzt geändert durch ÄndG Nr. 5728 v. 23.1.2008  
(tABl. Nr. 26781 v. 8.2.2008)

(Auszug)\*

### DEFINITIONEN

#### Art. 1/B lit. i FSEK-E

Technische Maßnahmen sind alle Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke, Darbietungen, Tonaufnahmen und deren Produktionen oder Sendungen betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht von Rechteinhabern genehmigt worden sind.

---

\* Die im türkischen Teil untersuchten Vorschriften des FSEK werden zur besseren Verständlichkeit hier als Anhang beigelegt. Die Übersetzungen der bis 2004 vorgenommenen Ergänzungen der aktuellen Fassung des Gesetzes sind von *Yarayan* „Der Schutz der Datenbanken im deutschen und türkischen Recht“ übernommen. Die Absätze wurden vom Verfasser durch Setzung von Ziffern verdeutlicht.

## VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT

## Art. 22 FSEK

(1) Das Vervielfältigungsrecht am Original eines Werkes oder an dessen Vervielfältigungstücken in irgendeiner Form oder Verfahren, im Ganzen oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft, steht ausschließlich dem Urheber zu.

(2) Auch die Herstellung eines zweiten Vervielfältigungsstücks von einem Originalwerk oder die Aufnahme des Werkes auf jede Art von bekannten oder in Zukunft zu entwickelnden Vorrichtungen, die der Übertragung und Wiederholung von Zeichen, Schall und Bildern dienen, die Aufnahme jeder Art von Schall und Musik sowie die Durchführung von Plänen, Entwürfen und Skizzen von Werken der Baukunst als Vervielfältigungen. Dasselbe gilt ebenso für geprägte und gelochte Matrizen.

(3) Das Vervielfältigungsrecht umfasst in dem Maße, in dem eine vorübergehende Vervielfältigung des Computerprogramms erforderlich ist, auch die Handlungen des Ladens, Anzeigens, Ablaufens, Übertragens und Speicherns.

## VERBREITUNGSRECHT

## Art. 23 FSEK

(1) Das Recht, das Originalwerk oder dessen Vervielfältigungsstücke zu vermieten, zu verleihen, zum Verkauf zu stellen oder auf anderem Wege zu verteilen, steht ausschließlich dem Urheber zu.

(2) Wenn im Ausland mit Erlaubnis des Urhebers hergestellte Vervielfältigungsstücke ins Inland gebracht werden, steht das Recht der Nutzung an diesen durch Verbreitung ausschließlich dem Urheber zu. Die im Ausland hergestellten Vervielfältigungsstücke können, in welcher Form sie auch immer sind, ohne die Erlaubnis des Urhebers und/oder ohne die Erlaubnis des Inhabers des Vervielfältigungsrechts, welches auch die Erlaubnis des Urhebers enthält, nicht importiert werden. Vorbehaltlich dessen, dass das Vermietrecht und das Verleihrecht an die Öffentlichkeit beim Urheber verbleibt, stellt es keinen Verstoß gegen das Verbreitungsrecht des Urhebers dar, nachdem in Ausübung des Verbreitungsrechts seitens des Rechtsinhabers unter Übertragung des Eigentums bestimmter Exemplare

innerhalb der Landesgrenzen erstmals verkauft oder verteilt wurden, und diese erneut verkauft werden.

(3) Für den Fall, dass das Werk oder dessen Vervielfältigungsstücke vermietet oder verliehen werden, kann die Verbreitung nicht dazu führen, dass das Werk in einer Weise häufig vervielfältigt wird, die das Vervielfältigungsrecht des Urhebers beeinträchtigt. Die für die Umsetzung dieser Vorschrift erforderlichen Grundsätze und das Verfahren werden durch eine vom Kultusministerium vorzubereitende Ausführungsverordnung festgelegt.

#### VERBREITUNGSRECHT

##### Art. 23 FSEK-E

(1) Das Recht der Verbreitung, das Originalwerk oder dessen Vervielfältigungsstücke zu vermieten, zu verleihen, zum Verkauf zu stellen oder auf anderem Wege durch Verteilen zu verbreiten, steht ausschließlich dem Urheber zu.

(2) Durch den Erstverkauf oder die Verbreitung der Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Genehmigung des Urhebers im Inland erschöpft sich das Verbreitungsrecht des Urhebers. Das Recht zum Vermieten und Verleihen bleibt vorbehalten.

(3) In dem Fall, dass der Urheber eines Tonträgers oder Films sein Vermietungsrecht oder sogar die Nutzungsbefugnis an dem Originalwerk oder dessen Vervielfältigungstücken an den Tonträgerhersteller oder Filmmacher überträgt, steht ihm ein unverzichtbares Recht zu, eine angemessene Vergütung zu verlangen, die sich aus der Vermietung ergibt.

(4) In dem Fall, dass ein Werk oder dessen Vervielfältigungsstücke durch Vermietung oder Verleihung verbreitet werden, darf die Verbreitung nicht dazu führen, dass das Werk so häufig vervielfältigt wird, dass es das Vervielfältigungsrecht des Urhebers beeinträchtigt. Das Recht zum Vermieten oder Verleihen bezieht sich nicht auf architektonische Werke und bildende Künste.

## AUFFÜHRUNGSRECHT

## Art. 24 FSEK

(1) Das Recht, aus einem Werk durch Aufführung Nutzen zu ziehen, indem dieses unmittelbar oder durch Zeichen-, Ton oder Bildträger öffentlich etwa vorgelesen, gespielt, vorgeführt oder gezeigt wird, steht ausschließlich dem Urheber zu.

(2) Die Übertragung der Aufführung, mit technischen Mitteln vom Aufführungsort nach einem anderen Orte zu dem Zwecke, das Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ist auch dem Urheber vorbehalten.

(3) Das Aufführungsrecht darf ohne die schriftliche Einwilligung des Urhebers oder - im Rahmen der durch die Ermächtigungsurkunde genannten Befugnisse im Falle der Mitgliedschaft in einer Verwertungsgesellschaft – der Verwertungsgesellschaft nicht von anderen natürlichen oder juristischen Personen ausgeübt werden. Allerdings bleiben die Bestimmungen der Art. 33 und 43 unberührt.

## RECHT DER ÖFFENTLICHEN WIEDERGABE MIT MITTELN, DIE DER WIEDERGABE DURCH ZEICHEN, TON UND/ODER BILDER DIENEN

## Art. 25 FSEK

(1) Das Recht der Wiedergabe, ein Originalwerk oder dessen Vervielfältigungsstücke durch Einrichtungen, die mit Draht oder drahtlos Sendungen vornehmen, wie etwa Radio-Fernsehen, Satellit oder Kabel, oder die digitale Wiedergabe inbegriffen, mit Mitteln, die der Wiedergabe von Zeichen, Ton und/oder Bildern dienen, zu senden sowie die Übernahme der gesendeten Werke von den Sendungen dieser Einrichtungen zur erneuten Sendung seitens anderer Sendeanstalten, steht ausschließlich dem Urheber zu.

(2) Der Urheber hat auch das Recht, den Verkauf sowie die sonstige Verteilung und Unterbreitung seines Originalwerkes oder dessen Vervielfältigungsstücke an die Öffentlichkeit mit drahtlosen oder drahtgebunden Mitteln sowie durch Gewährleistung der Verbindung von natürlichen Personen zu seinem Werk an von diesen ausgewählten Orten und Zeiten die öffentliche Wiedergabe zu erlauben oder zu verbieten.



(3) Die in dieser Vorschrift geregelte Verteilung und Unterbindung von Werken mittels öffentlicher Wiedergabe beeinträchtigt das Verbreitungsrecht des Urhebers nicht.

RECHT DER ÖFFENTLICHEN WIEDERGABE MIT MITTELN, DIE DER WIEDERGABE DURCH ZEICHEN, TON UND/ODER BILDER DIENEN

Art. 25 FSEK-E

(1) Das Recht der Wiedergabe, ein Originalwerk oder dessen Vielfältigungsstücke durch Einrichtungen, die mit Draht oder drahtlos Sendungen vornehmen, wie etwa Radio-Fernsehen, Satellit oder Kabel, oder die digitale Wiedergabe inbegriffen, mit Mitteln, die der Wiedergabe von Zeichen, Ton und/oder Bildern dienen, zu senden sowie die Übernahme der gesendeten Werke von den Sendungen dieser Einrichtungen zur erneuten Wiedergabe seitens anderer Sendeanstalten, steht ausschließlich dem Urheber zu.

(2) Der Urheber hat einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, wenn er sein Recht der erneuten Wiedergabe überträgt oder auch lediglich in Ausübung dieses Rechts zustimmt. Der Verzicht des Urhebers auf seinen Anspruch auf eine angemessene Vergütung ist ausgeschlossen.

(3) Das Recht der öffentlichen Wiedergabe an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl der natürlichen Personen durch die drahtgebundene oder drahtlose Zugänglichmachung eines Werkes steht ausschließlich dem Urheber zu.

AUSWAHL- UND SAMMELWERKE FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

Art. 34 FSEK

(1) Die Herstellung von Auswahl- und Sammelwerken, die nach ihrem Zustand und nach der Sachlage Erziehungs- und Unterrichtszwecken gewidmet sind, ist frei, soweit sie in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange durch Entlehnungen aus erschienen Werken der Musik, der Wissenschaft und Literatur sowie aus veröffentlichten Werken der bildenden Künste erfolgt. Werke der in Art. 2 Nr. 3 und Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 und 5 aufgeführten Art können nur zur Erläuterung des Inhalts von Auswahl- und Sammelwerken entlehnt werden. Diese Freiheit darf aber nicht in der Weise gebraucht werden, dass die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers

ohne rechtfertigenden Grund beeinträchtigt werden oder der normalen Nutzziehung des Werkes widersprechen.

(2) Die Bestimmungen des ersten Absatzes gelten auch für Schulfunksendungen, wenn sie ausschließlich zum Schulgebrauch bestimmt und vom Ministerium für die Nationale Erziehung genehmigt sind.

(3) Die Herstellung von Auswahl- und Sammelwerken durch Entlehnungen aus erschienenen Werken der Musik, der Wissenschaft und Literatur sowie aus veröffentlichten Werken der bildenden Künste ist außerhalb von Erziehungs- und Unterrichtszwecken nur mit Erlaubnis des Urhebers möglich.

(4) In all diesen Fällen sind der Titel des Werkes und der Name des Urhebers in der üblichen Weise zu nennen.

#### ENTLEHNUNGSFREIHEIT

#### Art. 35 FSEK

(1) Entlehnungen aus einem Werk sind in den folgenden Fällen zulässig:

1. Die Übernahme von einzelnen Sätzen und Abschnitten aus einem veröffentlichten Werk in ein unabhängiges Werk der Wissenschaft und Literatur;

2. Die Übernahme von Teilen einer erschienenen Komposition, die höchstens ein Thema, ein Motiv, eine Passage oder einen Gedanken umfassen dürfen, in ein unabhängiges Musikwerk;

3. Die Übernahme von veröffentlichten Werken der bildenden Künste und von anderen erschienenen Werken in ein wissenschaftliches Werk in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang und zur Erläuterung des Inhalts;

4. Die Vorführung von veröffentlichten Werken der bildenden Künste durch Projektion oder in ähnlicher Weise zur Erläuterung des Gegenstandes von wissenschaftlichen Vorträgen und Vorlesungen.

(2) Die Entlehnung muss in deutlicher Weise vorgenommen werden. In wissenschaftlichen Werken ist hinsichtlich der Entlehnung außer dem Titel des Werkes und des Namens seines Urhebers die entlehnte Stelle zu kennzeichnen.

## ZEITUNGSINHALT

## Art. 36 FSEK

(1) Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 15 des Pressegesetzes dürfen die durch Presse oder Rundfunk öffentlich verbreiteten Tagesereignisse und Nachrichten frei entlehnt werden.

(2) Ist das Entlehnungsrecht von den in Zeitungen oder Zeitschriften erschienenen Aufsätzen und Artikeln über soziale, politische oder wirtschaftliche Tagesfragen nicht ausdrücklich vorbehalten worden, so dürfen sie unverändert oder in bearbeiteter Form von anderen Zeitungen und Zeitschriften übernommen und durch Rundfunk oder in anderer Weise verbreitet werden. Selbst wenn das Entlehnungsrecht vorbehalten wurde, ist es zulässig, die genannten Aufsätze und Artikel in gekürzter Form als Zeitungsauszüge zu übernehmen, durch Rundfunk oder in anderer Weise zu verbreiten.

(3) In all diesen Fällen müssen bei einer Übernahme aus einer Zeitung, Zeitschrift und Agentur, und wenn auch diese aus einer anderen Quelle geschöpft wurden, außer dem Namen und der Nummer der Name, Deckname oder Kennzeichen des Aufsatzinhabers genannt werden.

## BERICHTERSTATTUNG

## Art. 37 FSEK

Es ist zulässig, einige Teile von Geistes- und Kunstwerken, die mit Tagesereignissen zusammenhängen, auf Träger aufzunehmen, die der Zeichen-, Schall- und/oder Bildwiedergabe dienen, unter der Voraussetzung, dass sie den Charakter einer Nachricht haben und den Informationsumfang nicht überschreiten. Die Vervielfältigung, Verbreitung, Aufführung oder die Sendung der in dieser Weise aufgenommenen Teile mit Mitteln wie Radio und Fernsehen ist frei. Diese Freiheit darf aber nicht in der Weise gebraucht werden, dass sie rechtliche Interessen des Rechtsinhabers beeinträchtigt oder der normalen Nutzziehung des Werkes widerspricht.

## PERSÖNLICHER GEBRAUCH

## Art. 38 FSEK

(1) Die Vervielfältigung aller Geistes- und Kunstwerke ist, ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen, zum persönlichen Gebrauch zulässig.

Allerdings darf diese Vervielfältigung nicht die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers ohne rechtfertigenden Grund beeinträchtigen oder der normalen Nutzziehung des Werkes widersprechen.

(2) Abs. 2 wurde außer Kraft gesetzt.

(3) In Ermangelung spezifischer vertraglicher Bestimmungen steht dem rechtmäßigen Erwerber die Vervielfältigung und Bearbeitung eines Computerprogramms für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerbeseitigung zu.

(4) Dem rechtmäßigen Erwerber eines Computerprogramms darf das Laden, Ablaufen und die Fehlerbeseitigung des Programms nicht vertraglich untersagt werden. Soweit es für die Benutzung eines Computerprogramms erforderlich ist, darf die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, nicht vertraglich untersagt werden.

(5) Der zur Verwendung eines Computerprogramms berechtigten Person steht es frei, das Funktionieren dieses Programms zu beobachten, zu untersuchen und zu testen, um die irgendeinem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern geschieht, zu denen sie berechtigt ist.

(6) Die Vervielfältigung des Codes und die Übersetzung der Codeform im Sinne einer Vervielfältigung und Bearbeitung des Computerprogramms, die unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sind frei, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Handlungen werden von dem Lizenznehmer oder von einer anderen zur Verwendung einer Programmkopie berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen,

2. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die unter Nummer 1 genannten Personen nicht zugänglich gemacht,

3. die Handlungen beschränken sich auf die Teile des Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(7) Die Bestimmungen der obigen Absätze erlauben nicht, dass die im Rahmen ihrer Anwendung gewonnenen Informationen

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Computerprogramms verwendet werden,

2. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Computerprogramms notwendig ist.

3. für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Computerprogramms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen, das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.

(8) Die Bestimmungen der Absätze 6 und 7 können nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass ihre Anwendung der normalen Nutzziehung des Programms widerspricht oder die berechtigten Interessen des Rechteinhabers unzumutbar beeinträchtigt werden.

#### DIE VERVIELFÄLTIGUNG ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

##### Art. 38 FSEK-E

(1) Die Vervielfältigung der Werke durch natürliche Personen ohne mittelbaren oder unmittelbaren kommerziellen Zweck zum privaten Gebrauch ist zulässig. Dieser Absatz gilt nicht für Computerprogramme, elektronischen Datenbanken und Werke der Baukunst.

(2) Natürliche und juristische Personen, die technische Geräte, welche zur Vervielfältigung von Kunst- und Geisteswissenschaftlichen Werken durch alle Arten von Trägermedien wie etwa leere Videokassetten, Tonkassetten, Computerdisketten, CD und DVD dienen, importieren oder exportieren, sind verpflichtet vom Import- oder Exportpreis einen seitens des Ministerratsbeschlusses festzusetzenden Betrag, der nicht mehr als 3 % betragen darf, als Entschädigung wegen der Vervielfältigung zum privaten Zweck einzubehalten und den im Monat gesammelten Betrag bis spätestens Mitte des nächsten Monats auf ein spezielles Konto einzuzahlen, das im Namen des Ministeriums eröffnet wird. Der Anteil des auf dem speziellen Konto gesammelten Betrages, der seitens des Ministerratsbeschlusses festzusetzen ist und nicht mehr als ...% betragen darf, werden den Verwertungsgesellschaften zum Zweck der Verteilung an ihre Mitglieder entspre-

chend der Beschaffenheit der importierten oder exportierten Geräte, überlassen.

(3) Nachdem die Verwertungsgesellschaften ihren Anteil von dem auf diesem Konto gesammelten Betrag erhalten, wird der Restbetrag vom Ministerium für die Verstärkung des Urheberrechtssystems und von Kunst- und Kulturaktivitäten verwendet.

(4) Grundsätze und das Verfahren für die Verteilung und die Nutzung der gesammelten Beträge werden durch eine vom Ministerium vorzubereitende Ausführungsverordnung festgelegt.

#### VORÜBERGEHENDE VERVIELFÄLTIGUNG

##### Art. 38/A FSEK-E

Die vorübergehenden Vervielfältigungen sind erlaubt, wenn sie flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technologischen Verfahrens ohne eigenständige wirtschaftliche Bedeutung darstellen, wenn deren einziger Zweck die Übertragung innerhalb eines Netzes an Dritte durch einen Vermittler oder die rechtmäßige Nutzung eines geistigen künstlerischen Werkes ist.

#### TEILWEISE VERVIELFÄLTIGUNG

##### Art. 38/B FSEK-E

Vervielfältigungen von veröffentlichten Werken sind mit Ausnahme von gedruckten Notenblättern durch Fotokopie oder mittels anderer Methoden auf Papier frei, mit der Voraussetzung, dass den Rechteinhabern eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Diese Freiheit beinhaltet nicht die Vervielfältigung der kompletten Werke.

#### VERVIELFÄLTIGUNG ZUM ZWECKE DER BEHINDERTENGERECHTEN NUTZUNG

##### Art. 38/D FSEK-E

Besteht von dem veröffentlichten Werk keine behindertengerechte Ausfertigung, so kann das veröffentlichte Werk ohne kommerziellen Zweck und für eine behindertengerechte Nutzung durch Einrichtungen und Institutionen, die für Behinderte tätig sind, vervielfältigt oder verliehen werden. Die Exemplare dürfen in keiner Weise verkauft, vermarktet und wider den Bestimmungszweck benutzt oder zur Verfügung gestellt werden. Außerdem

muss auf diesen Vervielfältigungsstücken die den Rechteinhaber betreffenden Informationen und der Grund der Vervielfältigung angegeben werden.

#### FLÜCHTIGE VERVIELFÄLTIGUNGEN DER HÖRFUNK- UND FERNSEHANSTALTEN

##### Art. 38/E FSEK-E

Den Hörfunk- und Fernsehanstalten ist es erlaubt mit eigenen Mitteln ephemere Aufzeichnungen von Werken für eigene Sendungen vorzunehmen. Diese Aufzeichnungen können nur aufgrund ihres außergewöhnlichen Dokumentationscharakters in amtlichen Archiven aufbewahrt werden.

#### GRENZEN DER BESCHRÄNKUNGEN

##### Art. 40/A FSEK-E

Die Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Einschränkungen ist unter den Voraussetzungen zulässig, dass sie die Rechte des Rechteinhabers nicht beeinträchtigt und der normalen Nutznießung des Werkes nicht widerspricht.

#### GRENZEN DER TECHNOLOGISCHEN MAßNAHMEN

##### ART. 40/B FSEK-E

(1) Unberührt der Vorschrift 40/A wird eine Verpflichtung für die Urheber vorgesehen, Maßnahmen zu treffen, durch die es den Schrankenbegünstigten ermöglicht wird von ihrer Privilegierung Gebrauch zu machen, sobald die technischen Maßnahmen der Durchsetzung der in den Art. 30, 33, 34/B, 37 und 38/D FSEK gewährleisteten urheberrechtlichen Ausnahmen und Schranken entgegenstehen.

(2) Computerprogramme, Werke, Darbietungen, Tonaufnahmen und deren Produktionen oder Sendungen, die an Personen an von diesen ausgewählten Orten und Zeiten öffentlich zugänglich gemacht worden sind, werden vom Geltungsbereich der Vorschrift ausgeschlossen.

#### VORBEREITUNGSHANDLUNGEN ZUR UMGEHUNG VON SCHUTZPROGRAMMEN

##### Art. 72 FSEK

(1) Wer Programmen oder technische Ausrüstungen herstellt, verbreitet, zum Kauf anbietet, verkauft, ohne persönlichen Gebrauchszweck in Besitz hält, die dazu bestimmt sind, die Schutzmechanismen zur Verhinde-

rung der unrechtmäßigen Vervielfältigung eines Computerprogramms unwirksam zu setzen hergestellt wurde, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft.

(2) Wer mit dem Zweck der Umgehung der technischer Maßnahmen, welche zur Verhinderung von Vervielfältigungen der Computerprogrammen hergestellt wurden, ein Programm oder technische Vorrichtungen herstellt, zum Kauf anbietet, verkauft oder nicht zu privaten Zwecken in Besitz hält, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

#### HANDLUNGEN ZUR UMGEHUNG WIRKSAMER TECHNISCHEN MAßNAHMEN

##### Art. 72 FSEK-E

Zum Schutz der in diesem Gesetz vorgesehenen Rechte werden diejenigen mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft, welche die von den Rechteinhabern zur Kontrolle der Nutzung von Werken, Darbietungen, Tonaufnahmen und deren Produktionen oder Sendungen eingesetzten Schutzmethoden wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder zur Kontrolle der Vervielfältigung eingesetzten Schutzmechanismen zum Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen Techniken, Methoden, Programme, Vorrichtungen und Bestandteile herstellen, einführen, verbreiten, zum Kauf anbieten, verkaufen, vermieten, im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung Werbungen tätigen, zu kommerziellen Zwecken in Besitz halten oder durch deren Nutzung kommerzielle Zwecke verwirklichen.

#### SCHUTZMAßNAHMEN GEGEN DIE AUF DER INTERNETSEITE BEGANGENEN RECHTSVERLETZUNGEN UND STRAFZUMESSUNG

##### Art. 73/A FSEK-E

(1) Der Rechteinhaber, dessen Rechte aus diesem Gesetz verletzt wurden, oder die berechtigten Verwertungsgesellschaften sind dazu berechtigt, den Inhaltenanbieter, im Falle einer Nichterreichung des Inhaltenanbieters den Hostanbieter mittels einer Benachrichtigung per E-Mail abzumahnern, den urheberrechtlich verletzenden Inhalt innerhalb von zwei Tagen zu beseitigen. Der abgemahnte Hostanbieter ist dazu verpflichtet, den Inhaltenanbieter, die bei der Registrierung der Domain angegebenen Personen, die Seiteninhaber und –betreiber über die Mahnung zu unterrichten.



(2) Wird innerhalb von zwei Tagen nach der Mahnung die Rechtsverletzung nicht beendet, darf der Rechteinhaber die Entfernung des rechtsverletzenden Inhalts, bei technischer Unmöglichkeit der Entfernung die Zugangssperre bei der Staatsanwaltschaft der Republik beantragen, wo er sesshaft ist. Im Falle der Beantragung durch die berechtigte Verwertungsgesellschaft ist die zuständige Staatsanwaltschaft der Republik, wo die Verwertungsgesellschaft ansässig ist.

(3) Die Staatsanwaltschaft der Republik muss den Antrag innerhalb von 24 Stunden bearbeiten und die Entscheidung dem Richter im Strafgericht zur Bestätigung vorlegen. Der Richter muss innerhalb von 24 Stunden die Entscheidung treffen. Wird in diesem Zeitraum die Entscheidung der Staatsanwaltschaft der Republik nicht bestätigt, muss die einstweilige Maßnahme von der Staatsanwaltschaft der Republik aufgehoben werden. Gegen den richterlichen Beschluss besteht eine Beschwerdemöglichkeit nach dem türkischen Strafgesetzbuch Nr. 5271 vom 4.12.2004.

(4) Anschließend wird der Beschluss über die Entfernung des rechtsverletzenden Inhalts, bei Unmöglichkeit der Entfernung die Zugangssperre zur Überbringung an den Hostanbieter dem Ministerium und der Beschluss über die direkte Zugangssperre zur Überbringung an den Zugangsanbieter dem Präsidium für Telekommunikation und Kommunikation vorgelegt. Die Host- und Zugangsanbieter sorgen dann ab dem Zustellungsdatum des Beschlusses innerhalb von 24 Stunden für die Durchsetzung des Beschlusses. Dem Zugangsanbieter eine Geldbuße in Höhe von 10.000 TL bis 50.000 TL und dem Hostanbieter eine Geldbuße in Höhe von 1.000 TL bis 5.000 TL auferlegt werden kann, sobald diese innerhalb von 24 Stunden nicht den Beschluss verwirklichen.

(5) Wird die Beseitigung der Rechtsverletzung festgestellt, muss die Vollzugsanordnung von der Staatsanwaltschaft aufgehoben werden.

(6) Falls die Rechtsverletzung fortbesteht, obwohl die im Domainnamen registrierten Personen, die Seiteninhaber und -betreiber gemäß Absatz 1 über die Verletzung unterrichtet oder vom Rechteinhaber zur Unterlassung der Verletzung aufgefordert wurden, so sind sie im gleichen Umfang verantwortlich wie der Inthalteanbieter.

(7) Falls keine Kontaktdaten von Host- und Inthalteanbieter im Internet ermittelt werden können oder die Internetseite gänzlich zum Zwecke

der urheberrechtlichen Rechtsverletzung dient oder bei Gefahr im Verzug darf der Rechteinhaber ohne Abmahnung gem. Absatz 1 bei der Staatsanwaltschaft der Republik zu beantragen.

(8) Das Verfahren und die Grundsätze hinsichtlich der Anwendung dieses Artikels werden in einer vom Ministerium zu erlassenden Ausführungsverordnung festgelegt.

#### MIT DEN RECHTEN DES URHEBERS VERBUNDENE SCHUTZRECHTE

##### Art. 80 FSEK

(1) Folgende Rechte sind mit den Rechten des Urhebers verbunden:

##### 1. Verwandte Schutzrechte zu den Rechten des Urhebers

Den Künstlern, welche ein Werk mit Erlaubnis des Urhebers in origineller Weise interpretieren, bekannt machen, erläutern, erklären, singen und sonst auf andere Weisen darbieten, den Tronträgerherstellern, welche das erste mal ein Darbietungsprodukt oder andere Töne aufzeichnen, und den Rundfunk- und Fernsehanstalten stehen die unten genannten verwandten Schutzrechte zu, unter der Bedingung, dass die materiellen und immateriellen Rechte des Urhebers nicht beeinträchtigt werden:

A. Den ausübenden Künstlern stehen die unten genannten verwandten Schutzrechte zu:

(1) Außerhalb der Umstände, die die Anwendungsvoraussetzungen hinsichtlich der aufgezeichneten Darbietungen mit sich bringen, sind die ausübenden Künstler unabhängig von den materiellen Rechten und auch nach Übertragung dieser Rechte berechtigt, zu beantragen, dass sie als Inhaber ihrer Darbietungen bekannt gemacht werden und Vorkehrungen getroffen werden, die es verhindern, dass die Darbietungen in einer ihr Ansehen verletzenden Weise geändert oder beschädigt werden.

(2) Der ausübende Künstler, der ein Werk mit Erlaubnis des Urhebers in origineller Weise interpretiert, hat das ausschließliche Recht, diese Darbietung aufzuzeichnen, diese Aufzeichnung zu vervielfältigen, zu verkaufen, zu verteilen, zu vermieten und zu verleihen, sie öffentlich wiederzugeben mit Mitteln, die der Wiedergabe per Zeichen, Schall und/oder Bild dienen, und erneut wiederzugeben sowie ihre Aufführung zu erlauben oder zu verbieten.

(3) Der ausübende Künstler hat das Recht, es zu erlauben oder zu verbieten, dass das Original oder die vervielfältigenden Exemplare seiner aufzeichneten Darbietungen, die im Inland noch nicht zum Verkauf gestellt oder auf anderem Wege verteilt wurden, auf dem Verkaufswege oder auf anderen Wegen zu verteilen.

(4) Der ausübende Künstler hat das Recht, die öffentliche Wiedergabe seiner aufgezeichneten Darbietung oder der vervielfältigten Exemplare, die mit drahtlosen oder drahtgebundenen Mitteln zum Verkauf oder auf andere Weise der Öffentlichkeit verbreitet oder unterbreitet werden, sowie der Zugangsermöglichung zu seiner Darbietung an von natürlichen Personen ausgewählten Orten und Zeiten zu erlauben oder zu verbreiten. Die Verbreitung und Unterbreitung von Darbietungen im Wege der öffentlichen Wiedergabe verletzt nicht das Verbreitungsrecht des ausübenden Künstlers.

(5) Ausübenden Künstler können diese Rechte gegen einen angemessenen Betrag vertraglich auf den Hersteller übertragen.

(6) Im Falle der Vornahme der Darbietung seitens eines Orchesters, eines Chors oder einer Theatergruppe genügt beim Orchester oder dem Chor allein die Erlaubnis des Chefs, bei der Theatergruppe allein die des Regisseurs.

(7) Für Darbietungen, die mit dem Beitritt eines Unternehmers zu tun haben sowie auf einem Vertrag beruhend verwirklicht werden, ist auch die Erlaubnis des Unternehmers erforderlich.

B. Den Tonträgerherstellern, welche das erste Mal ein Darbietungsprodukt oder andere Töne aufzeichnen, stehen die unten genannten Rechte zu, nachdem sie die Nutzungsbefugnisse an den materiellen Rechten vom Urheber und vom ausübenden Künstler übernommen haben:

(1) Der Tonträgerhersteller hat das ausschließliche Recht, es zu erlauben oder zu verbieten, dass eine mit Erlaubnis des Urhebers und des ausübenden Künstlers vorgenommene Aufzeichnung unmittelbar oder mittelbar vervielfältigt, verteilt, verkauft, vermietet und der Öffentlichkeit verliehen wird. Den Herstellern steht das ausschließliche Erlaubnisrecht zu, ihre Aufzeichnungen Mitteln, die der Wiedergabe per Zeichnen, Schall und/oder Bild dienen, öffentlich wiederzugeben und erneut widerzugeben.

(2) Der Tonträgerhersteller hat das Recht, es zu erlauben oder zu verbieten, dass das Original oder die vervielfältigten Exemplare seiner Aufzeichnungen, die im Inland noch nicht zum Verkauf gestellt oder auf anderem Wege verteilt wurden, auf dem Verkaufswege oder auf anderen Wegen zu verteilen.

(3) Der Tonträgerhersteller hat das Recht, die öffentliche Wiedergabe der Aufzeichnungen seiner Darbietungen, die mit drahtlosen oder drahtgebundenen Mitteln zum Verkauf oder auf andere Weise der Öffentlichkeit verteilt oder unterbreitet werden, sowie der Zugangsermöglichung zu seinen Aufzeichnungen an von natürlichen Personen ausgewählten Orten und Zeiten zu erlauben oder zu verbieten. Die Verbreitung und Unterbreitung von Aufzeichnungen im Wege der öffentlichen Wiedergabe verletzt nicht das Verbreitungsrecht des Herstellers.

C. Rundfunk- und Fernsehanstalten erfüllen ihre Verpflichtungen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind. Rundfunk- und Fernsehanstalten sind in den folgenden Bereichen die ausschließlichen Rechtsinhaber an ihren verwirklichten Sendungen:

(1) es zu erlauben oder zu verbieten, ihre Sendungen aufzuzeichnen, seitens anderer Sendeanstalten gleichzeitig wiederzugeben, verzögert wiederzugeben, erneut wiederzugeben und per Satellit oder Kabel zu verteilen,

(2) es zu erlauben oder zu verbieten, ihre Sendungen mit irgendeiner Technik oder irgendeinem Verfahren unmittelbar oder mittelbar vervielfältigt oder verteilt werden, ausgenommen für den privaten Gebrauch,

(3) es zu erlauben oder zu verbieten, dass ihre Sendungen an öffentlichen Stellen wiedergegeben werden,

(4) es zu erlauben, dass ihre aufzeichneten Sendungen öffentlich wiedergegeben werden, damit natürliche Personen an einem Ort und zu einer Zeit, die sie ausgewählt haben, ihre Sendungen erreichen,

(5) es zu erlauben oder zu verbieten, dass die Sendesignale, die an den Kommunikationssatelliten bestehen oder auf sie selbst gerichtet sind, von einer anderen Sendeanstalt oder einem Kabelveranstalter oder einer anderen dritten Person der Öffentlichkeit übermittelt und chiffrierte Sendungen gelöst werden.

2. Der Filmhersteller, der die erstmalige Aufzeichnung der Filme vorgenommen hat, nachdem er vom Urheber und ausübenden Künstler die Nutzungsbefugnis an den materiellen Rechten übertragen bekommen hat, hat die unten bezeichneten Rechte:

(1) Der Filmhersteller hat das ausschließliche Recht, es zu erlauben oder zu verbieten, dass eine mit Erlaubnis des Urhebers und des ausübenden Künstlers vorgenommene Aufzeichnung unmittelbar oder mittelbar vervielfältigt, verteilt, verkauft, vermietet und der Öffentlichkeit verliehen wird. Den Herstellern steht das ausschließliche Erlaubnisrecht zu, ihre Aufzeichnungen öffentlich mit Mitteln wiederzugeben, die der Wiedergabe per Zeichen, Schall und/oder Bild dienen, und erneut wiederzugeben.

(2) Der Filmhersteller hat das Recht, es zu erlauben oder zu verbieten, dass das Original oder die vervielfältigten Exemplare seiner Filmaufzeichnungen, die im Inland noch nicht zum Verkauf gestellt oder auf anderem Wege verteilt wurden, auf dem Verkaufswege oder auf anderen Wegen zu verteilen.

(3) Der Filmhersteller hat das Recht, die öffentliche Wiedergabe der Filmaufzeichnungen, die mit drahtlosen oder drahtgebundenen Mitteln zum Verkauf gestellt oder auf andere Weise der Öffentlichkeit verteilt oder unterbreitet werden, sowie der Zugangsermöglichung zu seinen Aufzeichnungen an von natürlichen Personen ausgewählten Orten und Zeiten zu erlauben oder zu verbieten. Die Verbreitung und Unterbreitung von Aufzeichnungen im Wege der öffentlichen Wiedergabe verletzt nicht das Verbreitungsrecht des Herstellers.

(4) In welcher Art auch immer eine öffentliche Wiedergabe von Darbietungen und Filmen, die mit Tonaufnahmen aufgezeichnet sind, stattfindet, sind die Nutzer von diesen verpflichtet, neben den Urhebern auch den ausübenden Künstlern und Herstellern oder den Verwertungsgesellschaften im entsprechenden Bereich für diese Nutzungen eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(5) Bei einem Filmwerk gilt die natürliche oder juristische Person, deren Name in ordentlicher Weise genannt ist, als der Hersteller, der die erste Aufzeichnung des Filmes vorgenommen hat, sofern nicht ein gegenteiliger Beweis vorliegt.

(6) Nachdem die gemeinschaftlichen Urheber von Filmwerken dem Hersteller, der die erstmalige Aufzeichnung der Filme vorgenommen hat, die materiellen Rechte übertragen habe, können diese der Synchronisierung eines Filmes oder der Verwendung eines Untertitels nicht widersprechen, sofern vertraglich keine entgegenstehende oder spezielle Bestimmung vorliegt.

(7) Der Urheber eines Musikwerkes behält das Verbreitungsrecht seines Werkes sowie das Darbietungsrecht, vorbehaltlich der Bestimmungen im Vertrag, die dieser mit dem Hersteller, der die erstmalige Aufzeichnung des Filmes vorgenommen hat, abgeschlossen hat.

(8) Die Erlaubnis der ausübenden Künstler sowie der Hersteller, die die erstmalige Aufzeichnung von Filmen vorgenommen haben, muss zwingend schriftlich sein.

(9) In den unten aufgeführten Fällen ist eine schriftliche Erlaubnis des Inhabers eines verwandten Schutzrechts sowie eines Filmherstellers nicht erforderlich:

1. Darbietung und Sendung von Geistes- und Kunstwerken ohne Gewinnerzielungsabsicht zu Zwecken der öffentlichen Ordnung, der Erziehung und des Unterrichts, der wissenschaftlichen Forschung oder der Nachrichtenerstattung,

2. Vervielfältigung von Geistes- und Kunstwerken sowie Hörfunk- und Fernsehprogrammen zum persönlichen Gebrauch ohne Verbreitungs- und Gewinnerzielungsabsicht,

3. vorübergehende Aufzeichnungen, die von Hörfunk- und Fernsehanstalten mit ihren eigenen Mitteln und für ihre eigenen Sendungen vorgenommen werden,

4. in den Fällen der Art. 30, 32, 34, 35, 43, 46 und 47 dieses Gesetzes,

(10) Diese Regelung darf weder die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers ohne berechtigten Grund verletzen noch die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigen.

(11) Auch die mit den Rechten des Urhebers verbundenen Rechtsinhaber haben wie die Urheber die Rechte der Beseitigungsklage, der vorbeugenden Unterlassungsklage sowie der Schadensersatzklage.

#### ZUSATZ ART. 4 FSEK

(1) Hinsichtlich eines Werkes und Urhebers, irgendeines Inhabers eines am Werk befindlichen Rechtes oder hinsichtlich der Fristen und Voraussetzungen und Voraussetzungen der Nutzung eines Werkes können die an den Werkexemplaren befindlichen oder während der Zugänglichmachung an die Öffentlichkeit gesehenen Informationen sowie die Zahlen und Codes, welche stellvertretend für diese Informationen sind, nicht ohne Ermächtigung beseitigt oder geändert werden. Die Originale oder Vervielfältigungen der Werke, deren Informationen und Zahlen oder Codes, welche stellvertretend für diese Informationen sind, dürfen nicht verteilt, zur Verteilung importiert, veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Die Bestimmungen des vorigen Absatzes gelten auch für Tonaufnahmen und für Tonaufnahmen und für Darbietungen, die bei Tonaufnahmen aufgezeichnet wurden.

(3) Sofern die in diesem Gesetz anerkannten Rechte der Urheber und Rechtsinhaber durch den Dienst- und Inhaltsinhaber mit Mitteln, die der Wiedergabe per Zeichen, Ton und/oder Bild dienen, wobei die digitale Wiedergabe inbegriffen ist, verletzt werden, werden auf Antrag der Rechtsinhaber die Werke, welche Gegenstand des Verstoßes sind, aus dem Inhalt entfernt. Hierzu wendet sich diejenige natürliche oder juristische Person, deren Rechte beeinträchtigt worden sind, zunächst an den Inhaltsanbieter und verlangt, dass der Verstoß innerhalb von drei Tagen eingestellt wird. Sofern der Verstoß andauert, wird dieses Mal mit einem Antrag beim Staatsanwalt der Republik verlangt, dass innerhalb von drei Tagen die Dienste des Diensteanbieters an den weiterhin verstoßenden Inhaltsanbieter eingestellt werden. Wenn der Verstoß eingestellt wird, werden dem Inhaltsanbieter erneut die Dienste gewährt. Die Diensteanbieter zeigen die Namen der Inhaltsanbieter und teilen dem Ministerium die Liste am ersten Werktag jeden Monats mit. Die Diensteanbieter und die Inhaltsanbieter sind verpflichtet, auf Wunsch des Ministeriums jede Information und Urkunde vorzulegen. Das Verfahren und die Grundsätze hinsichtlich der Durchführung der in diesem Artikel bezeichneten Angelegenheiten werden

durch eine seitens des Ministeriums zu erlassende Ausführungsverordnung festgelegt.

#### ZUSATZ ART. 11 FSEK

Sofern von den veröffentlichten und erschienenen Werken der Wissenschaft und Literatur, wobei die Schulbücher inbegriffen sind, keine Exemplare für Behinderte hergestellt worden sind, kann nur Nutzung durch einen Behinderten, ohne dass ein kommerzieller Zweck verfolgt wird, dieser selbst oder eine dritte Person ein Exemplar, oder Einrichtungen wie etwa pädagogische Anstalten, Stiftungen oder Vereine, die Dienste für Behinderte leisten, Kassetten und CDs, soweit Bedarf besteht, in Blindenschrift und ähnlichen Formaten vervielfältigen oder verleihen, ohne dass die in diesem Gesetz vorgesehenen Erlaubnisse eingeholt werden. Diese Exemplare dürfen in keiner Weise verkauft werden, zum Handelsgegenstand gemacht werden und dürfen nicht zweckfremd verwendet oder zur Verwendung gestellt werden. Ausßerdem sind auf diesen Exemplaren die Informationen der Rechtsinhaber anzubringen und der Vervielfältigungszweck kenntlich zu machen.



## LITERATURVERZEICHNIS

ADEM, Aslan: Türk ve AB Hukukunda Fikri Mülkiyet Haklarının Tükenmesi, İstanbul 2004 (zit.: Aslan).

AHLBERG, Hartwig, GÖTTING, Horst-Peter (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, München 2013 (zit.: Bearbeiter, in: Ahlberg/Götting).

AKDENİZ, Yaman, ALTIPARMAK, Kerem: İnternet Girilmesi Tehlikeli ve Yasaktır (Zugang ins Internet ist gefährlich und verboten), Ankara 2008 (zit.: Akdeniz/Altıparmak).

AKIPEK, Şebnem, DARDAĞAN, Esra: Sanal Ortamda Telif Hakları (Die Urheberrechte in virtueller Welt), BATİDER 2001, S. 47 –77.

ALEXY, Robert: Theorie der Grundrechte, Baden-Baden 1985 (zit.: Alexy).

ARKAN, Azra: Mukayeseli Hukuk, Uluslararası Düzenlemeler ve Türk Fikri Hukuk Alanında Eser Sahibinin Haklarına Bağlantılı Haklar, İstanbul 2005 (zit.: Arkan).

ARLT, Christian: Digital Rights Management Systeme – Der Einsatz technischer Maßnahmen zum Schutz digitaler Inhalte, München 2006 (zit.: Arlt).

- DERS.: Ansprüche des Rechteinhabers bei Umgehung seiner technischen Schutzmaßnahmen, MMR 2005, S. 148 - 155.
- DERS.: Digital Rights Management-Systeme, GRUR 2004, S. 548 – 554.
- ARSLANLI, Halil: Fikri ve Hukuk Dersleri – Fikir ve Sanat Eserleri (Lehrbuch zum Urheberrecht - Geistes- und Kunstwerke), Ankara 1954 (zit.: Arslanlı).
- ATEŞ, Mustafa: Fikir ve Sanat Eserleri Üzerindeki Hakların Kapsamı ve Sınırlandırılması (Umfang und Beschränkungen der Rechte an Geistes- und Kunstwerken), Ankara 2003 (zit.: Ateş).
- AYHAN İZMIRLI, Lale: Avrupa Birliği ve Türk Hukuklarına Göre İnternet ortamında Fikri Mülkiyet Haklarının İhlali ve Korunması (Der urheberrechtliche Rechtsschutz und die Rechtsverletzungen im Internet nach dem europäischen und türkischen Recht), Ankara 2012 (zit.: Ayhan İzmirli).
- AYITER, Nuşin: Hukukta Fikir ve Sanat Ürünleri (Geistes- und Kunsterzeugnisse im Recht), Ankara 1981 (zit.: Ayiter).
- BAŞPINAR, Veysel, KOCABEY, Doğan: İnternette Fikri Hakların Korunması (Der urheberrechtliche Schutz im Internet), Ankara 2007 (zit.: Başpınar/Kocabey).
- BAYAMLIOĞLU, Emre: Fikir ve Sanat Eserleri Hukukunda Teknolojik Koruma (Technologiescher Schutz im Urheberrecht), Istanbul 2008 (zit.: Bayamlıoğlu).
- BAYREUTHER, Frank: Beschränkungen des Urheberrechts nach der neuen EU-Urheberrechtsrichtlinie, ZUM 2001, S. 828 – 839.
- DERS.: Europa auf dem Weg zu einem einheitlichen Urheberrecht - Zur Richtlinie der EU über die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, EWS 2001, S. 422 – 432 .

- BECHTOLD, Stefan: Vom Urheber- zum Informationsrecht – Implikationen des Digital Rights Management, München 2002 (zit.: Bechtold).
- DERS.: Multimedia und Urheberrecht - einige grundsätzliche Anmerkungen, GRUR 1998, S. 18 – 27.
- BECKER, Jürgen: Begrüßung zum Symposium „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft – der Referentenentwurf zum Zweiten Korb“, ZUM 2005, S. 97 – 98.
- BERGER, Christian: Aktuelle Entwicklungen im Urheberrecht – Der EuGH bestimmt die Richtung, ZUM 2012, S. 353 – 361.
- DERS.: Die Neuregelung der Privatkopie in § 53 Abs. 1 UrhG im Spannungsverhältnis von geistigem Eigentum, technischen Schutzmaßnahmen und Informationsfreiheit, ZUM 2004, S. 257 – 266.
- DERS.: Urheberrechtliche Erschöpfungslehre und digitale Informationstechnologie, GRUR 2002, S. 198 – 203.
- DERS.: Der Schutz elektronischer Datenbanken nach der EG-Richtlinie vom 11.3.1996, GRUR 1997, S. 169 – 179.
- BISGES, Marcel: Beeinträchtigung des Systems der Urhebervergütung für Privatkopien durch Cloud-Dienste, GRUR 2013, S. 146 – 150.
- BONGERS, Anne: Strategien der Rechtsvereinheitlichung am Beispiel des Urheberrechts, UFITA-Schriftenreihe Bd. 251, Baden-Baden 2008 (zit.: Bongers).
- BOZBEL, Savaş: Fikir ve Sanat Eserleri Hukuku (Das Recht der Geistes- und Kunstwerke), Istanbul 2012 (zit.: Bozbel).
- BOZGEYİK, Hayri: Dijital Hakların Yönetimi ve Etkisizleştirilmeye Karşı Yasal Düzenlemeler, Hüseyin Ülgen’e Armağan (Digital Right Management und Rechtsschutz zur Umgehung, in: Festschrift für Hüseyin Ülgen), Istanbul 2007, S. 1041 – 1074.

- BRIEM, Stephan L.: Elektronische Lizenzierung von urheberrechtlich geschützten Werken, MMR 1999, S. 256 – 261.
- BRINKEL, Guido: Filesharing: Verantwortlichkeit in Peer-to-Peer-Tauschplattformen, Tübingen 2006.
- BUSCH, Thomas: Zur urheberrechtlichen Einordnung der Nutzung von Streamingangeboten, GRUR 2011, S. 496 – 503.
- ÇAKMAK, Diren: Osmanlı Telif Hukuku ile İlgili Mevzuat (Die Gesetzgebung über das osmanische Urheberrecht), Türkiyat Araştırmaları Dergisi (Zeitschrift über türkische Forschungsarbeiten) 2007/21, S. 191 – 234.
- CALLIESS, Christian, RUFFERT, Matthias (Hrsg.): EUV/AEUV – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta – Kommentar, 4. Aufl., München 2011 (zit.: Bearbeiter, in: Calliess/Ruffert).
- ÇELİK, Ş. Abdurrahman: Kültür Endüstrisi (Kulturindustrie), Istanbul 2011 (zit.: Çelik).
- CZYCHOWSKI, Christian: Das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft - Ein Über- und ein Ausblick, NJW 2003, S. 2409 – 2412.
- DÄUBLER-GMELIN, Herta: Private Vervielfältigung unter dem Vorzeichen digitaler Technik, ZUM 1999, S. 769 – 775.
- DELP, Ludwig: Das Recht des geistigen Schaffens in der Informationsgesellschaft: Medienrecht, Urheberrecht, Urhebervertragsrecht, 2. Aufl., München 2003 (zit.: Delp).
- DIEMAR, Undine von: Die digitale Kopie zum privaten Gebrauch, Münster 2002 (zit.: Diemar).

- DIETZ, Adolf: Die EU-Richtlinie zum Urheberrecht und zu den Leistungsschutzrechten in der Informationsgesellschaft – Vorstoß in den Kernbereich des Urheberrechts- und Leistungsschutzes und seine Folgen, ZUM 1998, S. 438 – 451.
- DÖRTLEMEZ, Abdullah: Fikir ve Sanat Eserleri Kanunundaki Son Değişikliklerin Gerçekleşmesi Süreci (Vorgang der letzten Änderungen beim Gesetz über Geistes- und Kunstwerke), Ankara Barosu Uluslararası Hukuk Kurultayı 2002 (Internationaler Rechtskongress 2002 der Rechtsanwaltskammer Ankara), Ankara 2002, S. 538 – 547 (zit.: Dörtlemez).
- DREIER, Thomas: Padawan und die Folgen für die deutsche Kopiervergütung, ZUM 2011, S. 281 – 291.
- DERS.: Bestandsaufnahme – Die Lage in Deutschland, in: Hilty, Reto M./Geiger, Christophe (Hrsg.), Impulse für eine europäische Harmonisierung des Urheberrechts, Berlin 2007, S. 13 – 21 (zit.: Dreier, in: Hilty/Geiger).
- DERS.: Die Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG in deutsches Recht, ZUM 2002, S. 28 – 43.
- DERS.: Urheberrecht an der Schwelle des 3. Jahrtausends: Einige Gedanken zur Zukunft des Urheberrechts, C&R 2000, S. 45.
- DERS.: Digitaltechnik und Urheberrecht, in: Fiedler, Herbert/Ullrich, Hans (Hrsg.) Information als Wirtschaftsgut: Management und Rechtsgestaltung, Köln 1997, S. 155 – 179 (zit.: Dreier, in: Fiedler/Ullrich).
- DERS.: TRIPS und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, GRUR Int. 1996, S. 205 – 218.
- DERS.: „Highways to Change“ - Der Bericht der australischen Copyright Convergence Group zum Urheberrecht im neuen Kommunikationsumfeld, GRUR Int. 1995, S. 837 – 839.

- DERS.: Der französische „Rapport Sirinelli“ zum Urheberrecht und den neuen Technologien, GRUR Int. 1995, S. 840 – 843.
- DREIER, Thomas, LEISTNER, Matthias: Urheberrecht im Internet: die Forschungsherausforderungen, GRUR 2013, S. 881 – 897.
- DREIER, Thomas, SCHULZE Gernot: Urheberrechtsgesetz Urheberrechtswahrnehmungsgesetz Kunsturhebergesetz – Kommentar, 4. Aufl., München 2013 (zit.: Bearbeiter, in: Dreier/Schulze).
- DREYER, Gunda, KOTTHOFF, Jost/MECKEL, Astrid: Urheberrechtsgesetz Kommentar, 2. Aufl., Heidelberg 2009 (zit.: Bearbeiter, in: Dreyer/Kotthoff).
- EICHELBERGER, Jan: Vorübergehende Vervielfältigungen und deren Freistellung zur Ermöglichung einer rechtmäßigen Werknutzung im Urheberrecht, K&R 2012, S. 393 – 398.
- EIDENMÜLLER, Horst: Elektronischer Pressespiegel: Urheberrechtlicher Schutz von Zeitungen und Fachzeitschriften, C&R 1992, S. 321 – 324.
- ENDERS, Theodor: Digital Rights Management Systeme (DRMS) als besondere Herausforderung an das Urheberrecht, ZUM 2004, S. 593 – 605.
- ENGL, Karolin Nilüfer: Der urheberrechtliche Schutz des Filmwerks in Deutschland und der Türkei – Vom Recht zur Verfilmung bis zur Herstellung der Privatkopie, Frankfurt am Main 2011 (zit.: Engl).
- ENTELMANN, Lars: Das Verbot von Vorbereitungshandlungen zur Umgehung technischer Schutzmaßnahmen: eine Untersuchung des § 95a Abs. 3 UrhG, Baden-Baden 2009 (zit.: Entelmann).
- ERBS, Georg, KOHLHAAS, Max & AMBS, Friedrich (Hrsg.): Strafrechtliche Nebengesetze, München 2013 (zit.: Bearbeiter, in: Erbs/Kohlhaas).
- ERDİL, Engin: Fikir ve Sanat Eserleri Kanunu Şerhi (Kommentar zum Recht über Geistes- und Kunstwerke), Istanbul 2005 (zit.: Erdil).

- EREL, Şafak N.: Türk Fikir ve Sanat Eserleri Hukuku (Türkisches Recht über Geistes- und Kunstwerke), 3. Aufl., Ankara 2009 (zit.: Erel).
- FANGEROW, Kathleen, SCHULZ, Daniela: Die Nutzung von Angeboten auf www.kino.to: Eine urheberrechtliche Analyse des Film-Streamings im Internet, GRUR 2010, S. 677 – 682.
- FINDEISEN, Frank: Die Auslegung urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen, Baden-Baden 2005 (zit.: Findeisen).
- FITZNER, Julia: Von Digital-Rights-Management zu Content Identification: neue Ansätze zum Schutz urheberrechtlich geschützter Multimediaerwerke im Internet, Baden-Baden 2011 (zit.: Fitzner).
- FLECHSIG, Norbert P.: Urheberrecht in der Wissensgesellschaft, ZRP 2006, S. 145 – 253.
- DERS.: Grundlagen des Europäischen Urheberrechts: Die Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechtsschutzes in Europa und die Anforderungen an ihre Umsetzung in deutsches Recht, ZUM 2002, S. 1 – 20.
- DERS.: Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft: Der Richtlinienvorschlag der EG-Kommission zur Harmonisierung bestimmter Aspekte dieser Rechte, C&R 1998, S. 225.
- FREITAG, Andreas: Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im Internet, in Kröger, Detlef (Hrsg.), Gimmy, Marc André, Handbuch zum Internetrecht: Electronic Commerce - Informations-, Kommunikations- und Mediendienste, 2. Aufl., Berlin 2002, S. 289 – 333 (zit.: Freitag, in: Kröger/Gimmy).
- FREIWALD, Sven: Die private Vervielfältigung im digitalen Kontext am Beispiel des Filesharing, Baden-Baden 2004 (zit.: Freiwald).
- FROMM, Friedrich-Karl, NORDEMANN, Wilhelm: Urheberrecht – Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, zum Verlagsgesetz und zum Urheber-

- rechtswahrnehmungsgesetz, 10. Aufl., Stuttgart 2008 (zit.: Bearbeiter, in: Fromm/Nordemann).
- DIES.: Urheberrecht – Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, zum Verlagsgesetz und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, 9. Aufl., Stuttgart 1998 (zit.: Bearbeiter, in: Fromm/Nordemann).
- GASTER, Jens: Die Erschöpfungsproblematik aus der Sicht des Gemeinschaftsrechts, GRUR Int. 2000, S. 571 – 584.
- GEIGER, Christophe: The Three-Step Test, a Threat to a Balanced Copyright Law?, IIC 2006, S. 683 – 699.
- DERS.: Der urheberrechtliche Interessenausgleich in der Informationsgesellschaft – Zur Rechtsnatur der Beschränkungen des Urheberrechts, GRUR Int. 2004, S. 815 – 821.
- GENTON, Frédérique: Multimedia im französischen Urheberrecht: der zweite Sirinelli-Bericht, GRUR Int. 1996, S. 693 – 697.
- GERTH, Joachim: Landesanstalt für Rundfunk NW, Düsseldorf: Sind wir auf dem Weg zu einem einheitlichen Urheberrecht in Europa?, in: Stern, Klaus/Prütting, Hanns (Hrsg.), Die Entwicklung des Urheberrechts im europäischen Rahmen-Expertentagung vom 2. und 3. Oktober 1998 in Köln, München 1999, S. 100-115 (zit.: Gerth, in: Stern/Prütting).
- GEY, Michael: Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung i.S.d. § 19a UrhG: Entwicklung, Regelungsumfang und ausgewählte Probleme aus der Praxis, Stuttgart 2009 (zit.: Gey).
- GINSBURG, Jane C.: Die Rolle des nationalen Urheberrechts im Zeitalter der internationalen Urheberrechtsnormen, GRUR Int. 2000, S. 97 – 110.
- GÖKYAYLA, Emre: Fikir ve Sanat Eserleri Kanunu'nda Yapılan Değişikliklerin Değerlendirilmesi (Eine Bewertung zu den Änderungen im Urheberrechtsgesetz), Dokuz Eylül Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift der juristische Fakultät der Dokuz Eylül- Universität) 2005/7, S. 1 –28.



- DERS.: Telif Hakkı ve Telif Hakkının Devri Sözleşmesi (Urheberrecht und Lizenzverträge), Ankara 2000 (zit.: Gökyayla).
- GOLDMANN, Bettina, LIEPE, Andreas: Vertrieb von kopiergeschützten Audio-CDs in Deutschland: Urheberrechtliche, kaufrechtliche und wettbewerbsrechtliche Aspekte, ZUM 2002, S. 362 – 376.
- GÖRMEZ, Günay: Türk Fikir ve Sanat Eserleri Hukukundaki Son Gelişmeler (Die neuesten Entwicklungen im türkischen Recht über Geistes- und Kunstwerke), Ankara Barosu Uluslararası Hukuk Kurultayı 2002 (Internationaler Rechtskongress 2002 der Rechtsanwaltskammer Ankara), Ankara 2002, S. 548 – 557 (zit.: Görmez).
- GRABITZ, Eberhard, HILF, Meinhard & NETTESHEIM, Martin: Das Recht der Europäischen Union, München 2013 (zit.: Bearbeiter, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim).
- GRASSMANN, Ferdinand: Der elektronische Kopienversand im Rahmen der Schrankenregelungen: Rechtsvergleich vor allem zwischen deutschem und englischem Urheberrecht, UFITA-Schriftenreihe Bd. 241, Baden-Baden 2006 (zit.: Grassmann).
- GRASSMUCK, Volker: Ein Plädoyer für durchsetzbare Schrankenbestimmungen für Privatkopie, Zitat und Filesharing, ZUM 2005, S. 104 – 109.
- GROEBEN, Hans von der, SCHWARZE, Jürgen (Hrsg.): Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 6. Aufl., Baden-Baden 2003 (zit.: Bearbeiter, in: Groeben/Schwarze).
- GRONAU, Nico: Europäisches Urheberrecht: Weiterer Harmonisierungsbedarf oder ein einheitliches europäisches Urheberrechtsgesetz?, Hamburg 2010 (zit.: Gronau).
- GÜNEŞ, İlhami: Uygulamada Fikir ve Sanat Eserleri Hukuku (Urheberrecht in der Praxis), Ankara 2008 (zit.: Güneş).

- GUTMAN, Daniel: Abruf im Internet von unbekanntem und offensichtlich urheberrechtlich unrechtmäßigen Werken, MMR 2003, S. 706 – 709.
- HABERSTUMPF, Helmut: Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl., Luchterhand 2000 (zit.: Haberstumpf).
- HAEDICKE, Maximilian: Die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen durch Dritte als mittelbare Urheberrechtsverletzung, in: Festschrift für Adolf Dietz zum 65. Geburtstag, Urheberrecht: gestern – heute – morgen, München 2001, S. 349 – 364 (zit.: Haedicke, in: FS Dietz).
- HÄNEL, Frederike: Die Umsetzung des Art. 6 InfoSoc-RL (technische Schutzmaßnahmen) ins deutsche Recht, Saarbrücken 2005 (zit.: Hänel).
- HECKMANN, Jörn, WEBER, Marc Philipp: Open Access in der Informationsgesellschaft - § 38 UrhG de lege ferenda, GRUR Int. 2006, S. 995 – 1000.
- HEINZ, Stefan: Urheberrechtliche Gleichbehandlung von alten und neuen Medien: Verletzungsrisiko, Reaktionen und Überreaktionen urheberrechtliche Gleichbehandlung von alten und neuen Medien, München 2006 (zit.: Heinz).
- HEYDN, Truiken: EuGH: Handel mit gebrauchter Software – UsedSoft, MMR 2012, S. 586 – 593.
- HILTY, Reto M.: Eldred v. Ashcroft: Die Schutzfrist im Urheberrecht eine Diskussion, die auch Europäer interessieren sollte, GRUR Int. 2003, S. 201 – 204.
- DERS.: Urheberrecht im digitalen Dilemma, Max Planck Forschung, 2/2003, S. 48 – 52.
- DERS.: Urheberrecht in der Informationsgesellschaft: „Wer will was von wem woraus?“ – Ein Auftakt zum „zweiten Korb“, ZUM 2003, S. 983 (985 ff.).

- HIRSCH, Ernst E.: Das Neue Urheberrechtsgesetz der Türkei, Baden-Baden 1957 (zit.: Hirsch, UrhG).
- DERS.: Hukuki Bakımdan Fikri Say (Die geistige Arbeit aus der rechtlichen Sicht), Band II, Ankara 1948 (zit.: Hirsch).
- HOEREN, Thomas: Der Zweite Korb – Eine Übersicht zu den geplanten Änderungen im Urheberrechtsgesetz, MMR 2007, S. 615 – 620.
- DERS.: Entwurf einer EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft: Überlegungen zum Zwischenstand der Diskussion, MMR 2000, S. 515 – 521.
- HOEREN, Thomas, FÖRSTERLING, Matthias: Onlinevertrieb „gebrauchter“ Software Hintergründe und Konsequenzen der EuGH-Entscheidung „UsedSoft“, MMR 2012, S. 642-647.
- HOEREN, Thomas, KÖCHER, Jan: Urheberrecht und Verbraucherschutz: Überlegungen zum Gesetz über Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, Münster 2003 (zit.: Hoeren: in: Hoeren/Köcher).
- HOFFMANN, Jochen: Die Auslegung des Begriffs der „offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlage“ in § 53 Abs. 1 UrhG, WRP 2006, S. 55 – 61.
- HOHAGEN, Gisbert: Überlegungen zur Rechtsnatur der Kopierfreiheit, in: Festschrift für Gerhard Schrickler zum 70. Geburtstag, Perspektiven des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts, München 2005, S. 353 – 368 (zit.: Hohagen, in: FS Schrickler).
- DERS.: Die Freiheit der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, München 2004 (zit.: Hohagen).
- HÖHNE, Sven: Digital Rights Management Systeme aus Verbrauchersicht: Eine urheberrechtliche Untersuchung der Folgen des Einsatzes von Digital Rights Management Systemen, Books on Demand, 2007 (zit.: Höhne).

- HÖLSCHER, Ina: Die Ausnahmebestimmungen für den eigenen Gebrauch im deutschen und französischen Urheberrecht, Berlin 2001 (zit.: Hölscher).
- HUGENHOLZ, Bernt: Caching and Copyright: The Right of Temporary Copying, EIPR 2000, S. 499 – 502.
- JANI, Ole: Urheberrechtspolitik in der 14. und 15. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, UFITA 2006/II, S. 511 – 540.
- DERS.: Was sind offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlagen? – Erste Überlegungen zur Neufassung von § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG, ZUM 2003, S. 842 – 855.
- KAPLAN, Yavuz: İnternet Ortamında Fikri Hakların Korunmasına Uygulanacak Hukuk (Die Rechtsanwendung bei urheberrechtlichem Schutz im Internet), Ankara 2004 (zit.: Kaplan).
- KAPPES, Florian: Gesetzliche Vergütungsansprüche bei der privaten Nutzung von computergestützten Informationssammlungen, GRUR 1997, S. 338 – 349.
- KARAHAN, Sami, SULUK, Cahit, SARAÇ, Tahir & NAL, Temel (Hrsg.): Fikri Mülkiyet Hukukunun Esasları (Die Grundlage des Urheberrechts), Ankara 2012 (zit.: Bearbeiter, in: Karahan/Suluk/Saraç/Nal).
- KARAMAN, Hayrettin: Mukayeseli İslam Hukuku (Islamisches Recht im Rechtsvergleich), Istanbul 2003 (zit.: Karaman).
- KATZENBERGER, Paul: TRIPS und das Urheberrecht, GRUR Int. 1995, S. 447 – 468.
- KAYA, Mehmet Bedii: Teknik ve Hukuki Boyutlarıyla İnternette Erişimin Engellenmesi (Technische und rechtliche Zugangssperrung im Internet), Istanbul 2010 (zit.: Kaya).

- KHADJAVI-GONTARD, Bardia: Der Grundsatz der Inländerbehandlung im internationalen Urheberrecht, UFITA-Schriftenreihe Bd. 55, Berlin 1977 (zit.: Khadjavi-Gontard).
- KILIÇOĞLU, Ahmet: Fikri Haklar Alanında 5101 Sayılı Kanunla Getirilen Yenilikler (Die Neuerungen im Urheberrecht durch das Gesetz Nr. 5101), TBB Dergisi (Zeitschrift der Verband der Anwaltskammer der Türkei) 2004 Nr. 55, S. 65 – 83.
- KLETT, Alexander R.: Die Entwicklung des Urheberrechts im Jahr 2003, K&R 2004, S. 257 – 263.
- KLICKERMANN, Paul H.: Urheberschutz bei zentralen Datenspeichern, MMR 2007, S. 7 – 11.
- KNIES, Bernhard: Erschöpfung Online? Die aktuelle Problematik beim On-Demand-Vertrieb von Tonträgern im Lichte der Richtlinie zur Informationsgesellschaft, GRUR Int. 2002, S. 314 – 317.
- KOÇ, Serhat: Hukuksal Bağlamda Sosyal Medya Analizi ve Kıyaslamalı Mevzuat Önerileri – Legal Analysis of Social Media and Comparative Legislative Solution Proposals, Istanbul 2013 (zit.: Koç).
- KREILE, Reinhold, BECKER, Jürgen: Digital Right Management und private Vervielfältigung aus Sicht der GEMA, in: Festschrift für Gerhard Schrickler zum 70. Geburtstag, Perspektiven des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts, München 2005, S. 387 – 400 (zit.: Kreile/Becker, in: FS Schrickler).
- KREUTZER, Till: Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen: konzeptionelle Überlegungen zu Werkbegriff, Zuordnung, Umfang und Dauer des Urheberrechts als Reaktion auf den urheberrechtlichen Funktionswandel, Baden-Baden 2008 (zit.: Kreutzer).

- DERS.: Napster, Gnutella & Co.: Rechtsfragen zu Filesharing-Netzen aus der Sicht des deutschen Urheberrechts de lege lata und de lege ferenda - Teil 1, GRUR 2001, S. 193 – 204.
- KREUZER, Philipp Amadeus: Urheberrecht im Internet, in: Schwerdtfeger, Armin, Cyberlaw: Grundlagen, Checklisten und Fallbeispiele zum Online-Recht, Wiesbaden 1999, S. 167 – 308 (zit.: Kreuzer, in: Schwerdtfeger).
- KRÖGER, Detlef: Enge Auslegung von Schrankenbestimmungen - wie lange noch? - Zugang zu Informationen in digitalen Netzwerken, MMR 2002, S. 18 – 21.
- DERS.: Informationsfreiheit und Urheberrecht, München 2002 (zit.: Kröger).
- DERS.: Urheberrechtsrichtlinie der EG für die Informationsgesellschaft, in: Kröger, Detlef (Hrsg.)/Gimmy, Marc André, Handbuch zum Internetrecht: Electronic Commerce - Informations-, Kommunikations- und Mediendienste, 2. Aufl., Berlin 2002, S. 381 – 412 (zit.: Kröger, in: Kröger/Gimmy).
- DERS.: Die Urheberrechtsrichtlinie für die Informationsgesellschaft - Bestandsaufnahme und kritische Bewertung, C&R 2001, S. 316.
- KURUCAN, Ahmet: Fıkıh Dünyamız – I (Die Welt der islamischen Rechtswissenschaften – I), Istanbul 2012 (zit.: Kurucan).
- LANGHOFF, Helge, OBERNDÖRFER, Pascal & JANI, Ole: Der „Zweite Korb“ der Urheberrechtsreform: Ein Überblick über die Änderungen des Urheberrechts nach der zweiten und dritten Lesung im Bundestag, ZUM 2007, S. 593 – 603.
- LAUBER, Anne, SCHWIPPS, Karsten: Das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, GRUR 2004, S. 293 – 300.
- LEHMANN, Michael: Ausschließlichkeitsrechte, Vergütungsansprüche und zwingende Mindestnutzerrechte in einer digitalen Welt, in: Loewen-

- heim, Ulrich (Hrsg.), Urheberrecht im Informationszeitalter: Festschrift für Wilhelm Nordemann zum 70. Geburtstag am 8. Januar 2004, München 2004, S. 43 – 50 (zit.: Lehmann, in: FS Nordemann).
- DERS.: Die IT-relevante Umsetzung der Richtlinie Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, C&R 2003, S. 553.
- LEISTNER, Matthias: Grundlagen und Perspektiven der Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet, ZUM 2012, S. 722 – 740.
- LEUPOLD, ANDREAS, DEMISCH, Dominik: Bereithalten von Musikwerken zum Abruf in digitalen Netzen, ZUM 2000, S. 379 – 390.
- LEWINSKI, Silke von: Rechtsangleichung auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene – ein Erfahrungsbericht, in: Loewenheim, Ulrich (Hrsg.), Urheberrecht im Informationszeitalter: Festschrift für Wilhelm Nordemann zum 70. Geburtstag am 8. Januar 2004, München 2004, S. 465 – 478 (zit.: Lewinski, in: FS Nordemann).
- DERS.: Die Multimedia-Richtlinie: Der EG-Richtlinienvorschlag zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, MMR 1998, S. 115 – 119.
- DERS.: Der EG-Richtlinienvorschlag zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft, GRUR Int. 1998, S. 637 – 642.
- DERS.: Die diplomatische Konferenz der WIPO 1996 zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten, GRUR Int. 1997, S. 667 – 681.
- DERS.: Die WIPO-Verträge zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten vom Dezember 1996, C&R 1997, S. 438 – 444.
- DERS.: Multimedia und Urheberrecht – Berichte aus dem In- und Ausland – Das europäische Grünbuch über das Urheberrecht und neue Technologien, GRUR Int. 1995, S. 831 – 837.

- DERS.: Das Weißbuch der USA zum geistigen Eigentum und zur „National Information Infrastructure“, GRUR Int. 1995, S. 858 – 860.
- LEWINSKI, Silke von, GASTER, Jens L.: Die Diplomatische Konferenz der WIPO 1996 zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten, ZUM 1997, S. 607 – 625.
- LINDHORST, Hermann: Schutz von und vor technischen Maßnahmen, Osnabrück 2002 (zit.: Lindhorst).
- LINNENBORN, Oliver: Update: Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, K&R 2001, S. 394 – 402.
- LOEWENHEIM, Ulrich (Hrsg.): Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl., München 2010 (zit.: Bearbeiter, in: Loewenheim).
- MARLY, Jochen: Der Handel mit so genannter „Gebrauchsoftware“, EuZW 2012, S. 654-658.
- MELICHAR, Ferdinand: Virtuelle Bibliotheken und Urheberrecht, C&R 1995, S. 756 – 762.
- MEMİŞ, Tekin: Fikir ve Sanat Eserleri Kanunu ile İnternet Ortamında Fikri Hak İhlallerinin Engellenmesi İçin Getirilen Usul ve Bu Usulün Değerlendirilmesi (Das System zur Verhinderung der urheberrechtlichen Verletzungen im Internet durch das Gesetz über Geistes- und Kunstwerke und Bewertung dieses Systems), FMHD 2005 – 2006 Nr. 2, S. 57 – 74.
- DERS.: Fikri Hukuk Bakımından İnternet Ortamında Müzik Sunumu (Musikangebot im Bereich des Internets aus Sicht des Urheberrechts), Ankara 2002 (zit.: Memiş).
- DERS.: Fikri ve Sınai Hukukunun Koruma Alanının Genişlemesi ve Ülke Hukuk Politikası Açısından Değerlendirmeler (Die Erweiterung des Schutzbereichs des Urheberrechts und der gewerblichen Schutzrechte und die Bewertung aus der Sicht der politischen Grundsätzen), İstanbul Baro-



- su Dergisi Özel Sayısı (Zeitschrift der Anwaltskammer von Istanbul – Sonderausgabe), S. 3 – 14.
- MESCHEDÉ, Thomas: Der Schutz digitaler Musik- und Filmwerke vor privater Vervielfältigung nach den zwei Gesetzen zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, Frankfurt am Main 2007 (zit.: Meschede).
- METZGER, Axel: Der Einfluss des EuGH auf die gegenwärtige Entwicklung des Urheberrechts, GRUR 2012, S.118 – 126.
- METZGER, Axel, KREUTZER, Till: Richtlinie zum Urheberrecht in der „Informationsgesellschaft“ Privatkopie trotz technischer Schutzmaßnahmen?, MMR 2002, S. 139 – 142.
- MILKOVIC, Lilian Maria: Das digitale Zeitalter – Segen oder Fluch für die wissenschaftliche Informationsversorgung?: Verfassungsrechtliche und europarechtliche Bewertung der Schrankenbestimmungen § 52a UrhG, sowie §§ 52b und 53a UrhGE, Diss. Würzburg 2008 (zit.: Milkovic).
- MITTENZWEI, Julius: Informationen zur Rechtswahrnehmung im Urheberrecht: Der Schutz von Digital Rights Management-Systemen und digitalen Wasserzeichen durch § 95c UrhG, München 2006 (zit.: Mittenzwei).
- MÖHRING, Philipp, NICOLINI, Käte (Hrsg.): Urheberrechtsgesetz: Kommentar, 2. Aufl., München 2000 (zit.: Bearbeiter, in: Möhring/Nicolini).
- NAL, Temel: Türkei, in: Hilty, Reto M./Katzenberger, Paul/Schulze, Erich/Schulze, Marcel (Hrsg.), Quellen des Urheberrechts, Luchterhand 1961-2005 (zit.: Nal, UrhR-Quellen).
- DERS.: Das türkische Urheberrecht - Grundlagen und gegenwärtiger Entwicklungsstand, GRUR Int. 2000, S. 1 – 28.

- DERS.: Probleme des türkischen Urheberrechts aus der Sicht des deutschen und europäischen Rechts, München 2000 (zit.: Nal).
- NOLTE, Georg: Das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft: Der Regierungsentwurf „Zweiter Korb“, C&R 2006, S. 254 – 260.
- NORDEMANN, Wilhelm: Das Prinzip der Inländerbehandlung und der Begriff der „Werke der Literatur und Kunst“ - Einige Bemerkungen zur Wechselwirkung der Art. 5 und 2 der Revidierten Berner Übereinkunft, GRUR Int. 1989, S. 615 – 619.
- ÖZTAN, Fırat: Fikir ve Sanat Eserleri Hukuku (Urheberrecht), Ankara 2008 (zit.: Öztan).
- ÖZTRAK, İlhan: Fikir ve Sanat Eserleri Üzerindeki Haklar (Die Rechte über Geistes- und Kunstwerke), Ankara 1971 (zit.: Öztrak).
- PAUL, Jörg-Alexander, NASKRET, Stefanie: Die Zukunft der Geräteabgabe – Die Formulierungsvorschlag des Bundesrats zur Neuregelung von §§ 54, 54a UrhG und die Scanner-Entscheidung des BGH: Sind PC und Drucker vergütungspflichtig?, C&R 2003, S. 473.
- PFLÜGER, Thomas: Positionen der Kultusministerkonferenz zum Dritten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – „Dritter Korb“, ZUM 2010, S. 938 – 945.
- PINAR, Hamdi: Zur Erschöpfung der Rechte an geistigem Eigentum zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Türkei, GRUR Int. 2004, S. 101 – 106.
- PINAR, Hamdi, NAL, Temel & GOLDMANN, Bettina: Müzik Eserleri Üzerindeki Telif Hakları ve Uluslararası Uygulamalar (Urheberrechte an Musikwerken und internationale Rechtsanwendungen), İstanbul Ticaret Odası 2007/12, İstanbul 2007 (zit.: Pınar/Nal/Goldmann).

- PLEISTER, Christian, RUTTIG, Markus: Neues Urheberrecht - neuer Kopierschutz Anwendungsbereich und Durchsetzbarkeit des § 95a UrhG, MMR 2003, S. 763 – 767.
- POEPPPEL, Jan: Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, Göttingen 2005 (zit.: Poeppel).
- POLL, Günter: „Korb 2“: Was wird aus der Privatkopieregelung in §§ 53 ff. UrhG?, ZUM 2006, S. 96 – 104.
- REHBINDER, Manfred: Urheberrecht: ein Studienbuch, 16. Aufl., München 2010 (zit.: Rehbinder).
- REHBINDER, Manfred, STAEHELIN, Alesch: Das Urheberrecht im TRIPS-Abkommen Entwicklungsschub durch die New Economic World Order, UFITA-Schriftenreihe Bd. 127, Baden-Baden 1995, S. 5 – 34 (zit.: Rehbinder/Staehelin).
- REINBACHER, Tobias: Strafbarkeit der Privatkopie von offensichtlich rechtswidrig hergestellten oder öffentlich zugänglich gemachten Vorlagen, GRUR 2008, S. 394 – 401.
- DERS.: Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, Berlin 2007 (zit.: Reinbacher).
- REINBOTHE, Jörg: Hat die Europäische Gemeinschaft dem Urheberrecht gut getan?, in: Festschrift für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag, Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts, München 2005, S. 483-500 (zit.: Reinbothe, in: FS Schricker).
- DERS.: Manfred: Das Urheberrecht im Wandel der Zeiten, ZeuS 2004, S. 367 – 386.
- DERS.: Die Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie in deutsches Recht, ZUM 2002, S. 43 – 51.

- DERS.: Die EG-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR Int. 2001, S. 733 – 745.
- DERS.: Die Entwicklung des EU-Richtlinienentwurfs zum Urheberrecht im Kontext mit den internationalen Konventionen, in: Stern, Klaus/Prütting, Hanns (Hrsg.), Die Entwicklung des Urheberrechts im europäischen Rahmen-Expertentagung vom 2. und 3. Oktober 1998 in Köln, München 1999, S. 1-11 (zit.: Reinbothe, in: Stern/Prütting).
- DERS.: Der EU-Richtlinienentwurf zum Urheberrecht und zu den Leistungsschutzrechten in der Informationsgesellschaft, ZUM 1998, S. 429 – 437.
- DERS.: Der Schutz des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte im Abkommensentwurf GATT/TRIPs, GRUR Int. 1992, S. 707 – 715.
- RESCHKE, Johannes: Die verfassungs- und dreistufentestkonforme Auslegung der Schranken des Urheberrechts: zugleich eine Überprüfung von § 52b UrhG, Göttingen 2010 (zit.: Reschke).
- RIESENHUBER, Karl (Hrsg.): Grundlagen der „angemessenen Vergütung“, GRUR 2013, S. 582 – 590.
- DERS.: Systembildung im Europäischen Urheberrecht: INTERGU-Tagung 2006, Schriften zum europäischen Urheberrecht Bd. 5, Berlin 2007 (Bearbeiter, in: Riesenhuber).
- DERS.: Der Einfluss der RBÜ auf die Auslegung des deutschen Urheberrechtsgesetzes, ZUM 2003, S. 333 – 342.
- RIGAMONTI, Cyrill: Eigengebrauch oder Hehlerei? Zum Herunterladen von Musik- und Filmdateien aus dem Internet, GRUR Int. 2004, S. 278 – 289.
- RÖHL, Christoph, BOSCH, Andreas: Musiktauschbörsen im Internet – Eine Analyse der aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen, NJOZ 2008, S. 1197 – 1215.

- DIES.: Musiktauschbörsen im Internet – Eine rechtliche Bewertung aus aktuellem Anlass, NJW 2008, S. 1415 – 1420.
- ROSEN, Jan: Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – Zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2001/29/EG in den nordischen Ländern, GRUR Int. 2002, S. 195 – 206.
- RÖTTINGER, Moritz: Urheberrecht und Europarecht: Rechtspolitik und Rechtsetzung der Europäischen Gemeinschaft, ZEuS 2/2001, S. 285.
- SCHACK, Haimo: Urheber- und Urhebervertragsrecht, 6. Aufl., Tübingen 2013 (zit.: Schack).
- DERS.: Schutz digitaler Werke vor privater Vervielfältigung – zu den Auswirkungen der Digitalisierung auf § 53 UrhG, ZUM 2002, S. 497 – 511.
- DERS.: Europäisches Urheberrecht im Werden, ZEuP 2000, S. 799 – 819.
- SCHEJA, Katharina, MANTZ, Reto: Nach der Reform ist vor der Reform – Der zweite Korb der Urheberrechtsreform, C&R 2007, S. 715 – 720.
- SCHIPPAN, Martin: Urheberrecht goes digital – Das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, ZUM 2003, S. 378 – 390.
- DERS.: Harmonisierung oder Wahrung der nationalen Kulturhoheit? – Die wundersame Vermehrung der Schrankenbestimmungen in Art. 5 der „Multimedia-Richtlinie“, ZUM 2001, S. 116 – 128.
- DERS.: Urheberrecht goes digital - Die Verabschiedung der „Multimedia-Richtlinie 2001/29/EG“, NJW 2001, S. 2682 – 2683.
- DERS.: Die Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, UFITA-Schriftenreihe Bd. 170, Baden-Baden 1999 (zit.: Schippan).
- SCHRICKER, Gerhard (Hrsg.): Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, Baden-Baden 1997 (zit.: Schricker).

- SCHRICKER, Gerhard, LOEWENHEIM, Ulrich (Hrsg.): Urheberrecht: Kommentar, 4. Aufl., München 2010 (zit.: Bearbeiter: in: Schricker/Loewenheim).
- SCHULZ, Daniela: Der Bedeutungswandel des Urheberrechts durch Digital Rights Management – Paradigmenwechsel im deutschen Urheberrecht?, GRUR 2006, S. 470 – 477.
- SCHWEITZER, Michael: Staatsrecht III, 10. Aufl., Heidelberg 2010 (zit.: Schweitzer).
- SENFLEBEN, Martin: Grundprobleme des urheberrechtlichen Dreistufentests, GRUR Int. 2004, S. 200 – 211.
- SOLMECKE, Christian: Rechtliche Beurteilung der Nutzung von Musiktauschbörsen, K&R 2007, S. 138 – 143.
- SPINDLER, Gerald: Internetplattformen und die Finanzierung der privaten Nutzung, ZUM 2014, S. 91 – 101.
- DERS.: Das neue Leistungsschutzrecht für Presseverlage, WRP 2013, S. 967 – 976.
- DERS.: Reform des Urheberrechts im „Zweiten Korb“, NJW 2008, S. 9 – 16.
- DERS.: Bildersuchmaschinen, Schranken und konkludente Einwilligung im Urheberrecht Besprechung der BGH-Entscheidung „Vorschaubilder“, GRUR 2010, S. 785 – 792.
- DERS.: Die Archivierung elektronischer Pressespiegel, AfP 2006, S. 408 – 412.
- DERS.: Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR 2002, S. 105 – 120.
- SPINDLER, Gerald, LEISTNER, Matthias: Die Verantwortlichkeit für Urheberrechtsverletzungen im Internet – Neue Entwicklungen in Deutschland und in den USA, GRUR Int. 2005, S. 773 – 796.

- SPINDLER, Gerald, SCHUSTER, Fabian (Hrsg.): Recht der elektronischen Medien – Kommentar, 2. Aufl., München 2011 (zit. Bearbeiter, in: Spindler/Schuster).
- STAUDACHER, Stefan-Frederick: Die Digitale Privatkopie gem. § 53 UrhG in der Musikbranche, Books on Demand – Norderstedt 2008 (zit: Staudacher).
- STEUP, Elisabeth, BUNGEROTH, Erhard: Die Pariser Revisionen der Übereinkünfte zum internationalen Urheberrecht, in: Roeber, Georg (Hrsg.), UFITA-Schriftenreihe Bd. 50, Berlin 1975 (zit.: Steup/Bungeroth, in: Roeber).
- STICKELBROCK, Barbara: Die Zukunft der Privatkopie im digitalen Zeitalter, GRUR 2004, S. 736 – 743.
- STIEPER, Malte: Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger nach dem Regierungsentwurf zum 7. UrhRÄndG, ZUM 2013, S. 10 – 18.
- DERS.: Rezeptiver Werkgenuss als rechtmäßige Nutzung - Urheberrechtliche Bewertung des Streaming vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils in Sachen FAPL/Murphy, MMR 2012, S. 12 – 17.
- DERS.: Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 3. Juli 2012 – C128/11 – UsedSoft, ZUM 2012, S. 668 – 670.
- DERS.: Das Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) – wo bleibt der Interes-senausgleich im Urheberrecht?, GRUR Int. 2011, S. 124 – 131.
- DERS.: Rechtfertigung, Rechtsnatur, Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, Tübingen 2009 (zit.: Stieper).
- STREINZ, Rudolf (Hrsg.): EUV/AEUV: Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 2. Aufl., München 2012 (zit.: Bearbeiter, in: Streinz, EUV/AEUV).
- DERS.: Europarecht, 9. Aufl., Heidelberg 2012 (zit.: Streinz).

- SULUK, Cahit: Yeni Fikir ve Sanat Eserleri Kanunu Telif Hakları ve Korsanlıkla Mücadele (Das neue Gesetz über Geistes- und Kunstwerke, Urheberrecht und Bekämpfung gegen Piraterie), Istanbul 2004 (zit.: Suluk).
- SULUK, Cahit, KENAROĞLU, Yasemin: Türk Fikri Mülkiyet Hukukunda Güncel Gelişmeler (Aktuelle Entwicklungen des türkischen Rechts am geistigen Eigentum), Istanbul 2012 (zit.: Suluk/Kenaroğlu).
- TATAR, Erol: İnternette Erişimin Engellenmesi (Zugangssperrung im Internet), Yargıtay Dergisi (Zeitschrift des türkischen Kassationshofs) 2010/36 Nr. 1-2, S. 135 – 151.
- TEKINALP, Ünal: Fikri Mülkiyet Hukuku (das Recht am geistigen Eigentum), 4. Aufl., Istanbul 2005 (zit.: Tekinalp).
- TOLUNER, Sevin: 6. Mart 1995 Tarihli Ortaklık Konseyi Kararı: Milletlerarası Hukuk Açısından Bir Değerlendirme (Assoziationsratsbeschluss Nr. 1/95 v. 6. März 1995: Eine Bewertung aus internationaler Sicht), IHFM 1996, S. 3 – 26.
- TOPÇUOĞLU, Hamide: Fikri Haklar Ders Notları (Lehrbuch zum Urheberrecht), Ankara 1964 (zit.: Topçuoğlu).
- TRAYER, Martin: Technische Schutzmaßnahmen und elektronische Rechtswahrnehmungssysteme: die Umsetzung von Art. 6 und 7 der EU-Urheberrechtsrichtlinie in deutsches Recht und der Schutz des Nutzers urheberrechtlicher Werke, Baden- Baden 2003 (zit.: Trayer).
- TÜRKEKUL, Erdem, SEVİM, Tuğrul: İnternet Ortamında Müzik Eserlerinin Kullanımı (Die Benutzung der Musikwerken im Internet), Legal FSH Dergisi (Zeitschrift für die Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte) 2005/3, S.702 – 743.
- ULMER, Detlef, HOPPEN, Peter: Digitale Kopie: Neue Optionen für Software Hersteller nach der „Oracle“ Entscheidung des EuGH, GRUR Prax. 2012, S. 569 – 572.



- ULMER, Eugen: Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., Berlin 1980 (zit.: Ulmer).
- DERS.: Die Revisionen der Urheberrechtsabkommen, GRUR Int. 1971, S. 423 – 435.
- UNGERN-STERNBERG, Joachim von: Urheberrechtlicher Werknutzer, Täter und Störer im Lichte des Unionsrechts – Zugleich Besprechung zu EuGH, Urt. v. 15.3.2012 – C-162/10 – Phonographic Performance (Ireland), und Urt. v. 15.3.2012 – C-135/10 – SCF, GRUR 2012, S. 576 – 582.
- ÜSTÜN, Gürsel: Fikir ve Sanat Eserleri Kanununda 4630 Sayılı Kanun ile Yapılan Değişiklikler ve Eleştirilerimiz (Veränderungen mit dem 4630. Veränderungsgesetz beim Gesetz über Geistes- und Kunstwerke und unsere Kritik), İstanbul Barosu Dergisi C. 75 Nr. 1-3 2001 (Zeitschrift der Istanbuler Anwaltskammer Band 75, 2001/1-3), S. 139 – 228.
- VAVER, David: Die Inländerbehandlung nach der Berner Übereinkunft und dem Welturheberrechtsabkommen, GRUR Int. 1988, S. 191 – 214.
- VIANELLO, Mirko: Handel mit gebrauchter Software für Schüler, Studenten und Lehrkräfte - Die aktuelle Rechtsprechung des *BGH*, MMR 2012, S. 139-144.
- VOGEL, Martin: Harmonisierung des Urheberrechts in Europa, Saarbrücken 1994 (zit.: Vogel).
- WAGNER, Kristine: Die Privatkopie als urheberrechtliche Schrankenregelung, Frankfurt am Main 2011 (zit.: Wagner).
- WALTER, Michel M. (Hrsg.): Europäisches Urheberrecht: Kommentar; insbesondere Software-, Vermiet- und Verleih-, Satelliten- und Kabel-, Schutzdauer-, Datenbank-, Folgerecht-, Informationsgesellschaft-Richtlinie, Produktpiraterie-Verordnung, Wien 2001 (zit.: Bearbeiter, in: Walter).

- WANDTKE, Artur-Axel, BULLINGER, Winfried (Hrsg.): Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl., München 2009 (Bearbeiter, in: Wandtke/Bullinger).
- WÜNSCHMANN, Christoph: Clearingstellen für Multimedia-Produkte und europäisches Wettbewerbsrecht, ZUM 2000, S. 572 – 581.
- WÜRFEL, Christine Elisabeth: Europarechtliche Möglichkeiten einer Gesamtharmonisierung des Urheberrechts, Karlsruhe 2005 (zit.: Würfel).
- YARAYAN, Ali: Fikir ve Sanat Eserleri Kanunu'nun Avrupa Birliği Mevzuatına Uyum (Gesetz über Geistes- und Kunstwerke zur Umsetzung der EU-Richtlinien), FMR C. 6 2006/1, S. 121 – 137.
- DERS.: Der Schutz von Datenbanken im deutschen und türkischen Recht, UFITA-Schriftenreihe Bd. 229, Baden-Baden 2005 (zit.: Yarayan).
- YAVUZ, Levent: Elektronik Ortamda Umuma Arz Edilen Eserlerde Sayisal Haklar Yönetimi (Digital Right Management der Werke im elektronischen Bereich), Yargıtay Dergisi (Zeitschrift des türkischen Kassationshofs) 2008/34 Nr. 1-2, S. 111 – 132.
- YILDIZ, Ali Kemal: Das neue türkische Internetgesetzbuch von 2007 und die Strafbarkeit der Akteure im Internet, in: Hilgendorf, Eric/Ünver, Yener (Hrsg.), Das Strafrecht im deutsch-türkischen Rechtsvergleich, S. 435 – 466 (zit.: Yıldız, in: Hilgendorf/Yener).
- YOKUŞOĞLU, Yetkin, YOKUŞOĞLU, Necmettin: 5846 Sayılı FSEK Kapsamında Yeniden İletim Hakkının Değerlendirilmesi (Das Recht der öffentlichen Wiedergabe in FSEK mit der Nr. 5846), Legal FSH Dergisi (Zeitschrift für die Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte) 2009/18, S. 313 – 328.
- ZECHER, Jan: Die Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie in deutsches Recht II – Diskussionsbericht der gleich lautenden Arbeitssitzung des

Instituts für Urheber- und Medienrecht am 22. März 2002, ZUM 2002, S. 451 – 457.

ZSCHERPE, Kerstin: Urheberrechtsschutz digitalisierter Werke im Internet, MMR 1998, S. 404 – 411.

ZYPRIES, Brigitte: Das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft – Bestandsaufnahme und Überlegungen zum weiteren Regelungsbedarf, ZUM 2003, S. 981 – 983

InfoSoc-Richtlinie stellt die erste Reaktion des europäischen Gesetzgebers dar. Durch sie wird versucht, Lösungsansätze im Kernbereich des Urheberrechts zu finden. Gleichzeitig haben auch die einzelnen Mitgliedstaaten Antworten zu den aufgeworfenen Fragestellungen entwickelt. Die EU verfolgt mit dieser Richtlinie das Ziel, die Vielseitigkeit der Lösungsansätze einzuschränken und eine Harmonisierung zu erreichen. Durch die stetigen Veränderungen in digitaler Welt, insbesondere in Kommunikationstechnologien und in den hierdurch entstandenen neueren Geschäftsmodellen bleibt das Harmonisierungsbedürfnis im Urheberrecht erhalten. Insofern wahrt die InfoSoc-RL seit ihrer Einführung ihre Aktualität. Inwiefern die InfoSoc-RL durch den deutschen und türkischen Gesetzgeber richtlinienkonform umgesetzt wurde, ist die Kernfrage der vorliegenden Untersuchung. Dabei werden die Diskussionsthemen des Umsetzungsprozesses und die inhaltlichen Fragen eingehend behandelt.